



Bericht Kinderheime im Kanton Luzern

im Zeitraum von 1930-1970

Martina Akermann / Markus Furrer / Sabine Jenzer
Leitung Markus Furrer

Zitierempfehlung:

Martina Akermann/Markus Furrer/Sabine Jenzer, Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, unter der Leitung von Markus Furrer, pdf-Ausgabe, Luzern 2012.

© Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern

Wir danken allen Betroffenen und Interviewpartner/-innen für die Gespräche und ausführlichen Auskünfte. Danken möchten wir Herrn Dr. Jürg Schmutz, Staatsarchivar, und Herrn Dr. Max Huber wie auch den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die grosse Unterstützung unserer Recherchen im Staatsarchiv Luzern. Ein Dank geht an die Verantwortlichen weiterer Archive (Stadtarchiv Luzern sowie Gemeindefarchive, Archiv Mariazell und Provinzarchiv Ingenbohl). Frau lic. phil. Loretta Seglias und Herrn lic. phil. Marco Leuenberger, welche das Verdingwesen untersuchen, danken wir für die wertvollen Impulse. Wir danken Frau Sara Katharina de Ventura und Frau Ursina Rathgeb, die mit ihren Bachelorarbeiten an der Universität Freiburg zu wichtigen Teiluntersuchungen beigetragen haben. Danken möchten wir auch den Studierenden die an den beiden Seminarveranstaltungen zur Thematik an der Universität Freiburg im FS und HS 2011 teilgenommen haben und mit ihren Beiträgen das weitere Umfeld ausleuchteten. Ein grosser Dank geht an Herrn lic. phil. Bruno Frick, der uns ermöglichte, Daten aus seiner Untersuchung zum Heimwesen aus dem Jahre 1983 vergleichend einzubeziehen. Prof. Dr. Markus Ries, lic. theol. Valentin Beck, Prof. Dr. Stephanie Klein danken wir für den regen Austausch.

Für die Redaktion der Transkribierungen der Interviews sowie das Lektorat danken wir Frau lic. phil. Priska Kunz. Wir danken ferner der Leitung der PHZ-Luzern für die administrative Angliederung des Projekts an die PH.

Management Summary

Dieser Schlussbericht liefert Erkenntnisse über Erziehung und Alltag in Kinderheimen des Kantons Luzern im Zeitraum von den 1930er bis in die 1960er Jahre. Ausgangspunkt der insgesamt eineinhalb Jahre dauernden Untersuchung, die im Auftrag des Luzerner Regierungsrates erfolgte, ist die Frage nach der Dimension der Misshandlungen und den sexuellen Übergriffen in den Kinderheimen sowie nach den Verantwortlichkeiten.

Wir stützten uns in unserer Untersuchung auf 54 Interviews oder Berichte von ehemaligen Heimkindern sowie auf schriftliches Archivmaterial. Diese sozial- und kulturgeschichtlich angelegte Analyse orientiert sich methodisch an Erkenntnissen aus der Oral History sowie der Diskursanalyse.

Als historische Studie angelegt, werden wirtschaftliche, gesellschaftliche, rechtliche sowie pädagogische Rahmenbedingungen der entsprechenden Zeitepoche erfasst und einbezogen. Historische Analysen ermöglichen uns, die Geschehnisse im zeitlichen Kontext zu deuten. Dabei werden Zusammenhänge sichtbar, wie und warum damals so gehandelt worden ist.

Die Untersuchung kristallisiert zahlreiche problematische Seiten des damaligen Heimwesens heraus, sei es im Bereich der konkreten Erziehungsmethoden, des Heimalltags, der Heimorganisation, der Versorgungspraxis oder der Aufsicht. Konkret zeigen sich folgende (in unserer Schlussbilanz näher ausgeführte) zentralen Problembereiche der damaligen Heimerziehung, die teils eng miteinander verwoben waren und die sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken konnten:

- Diskriminierung normabweichender und sozial benachteiligter Familien
- Religiös-moralisierende Prägung von Fachdiskurs und Ausbildung der Erziehenden
- Willkür behördlichen Handelns
- Verbreitung, Langlebigkeit und Unzugänglichkeit biographisch wirksamer Akten
- Knappe Geldmittel der Heime
- Interessenskonflikte und einseitiger Blickwinkel der Aufsicht
- Mangelhafte Aufsicht durch die zuständigen Instanzen
- Fehlende Anlaufstelle für Heimkinder
- Stigmatisierung der Heimkinder
- Kinderarbeit und geringer Stellenwert der Schulbildung
- Missionierend-religiöse Ausrichtung der Erziehung
- Repressives Strafwesen und seine Auswüchse
- Sexuelle Gewalt
- Gesellschaftlicher Konsens über die „Schwererziehbarkeit“ der Heimkinder

Diese Untersuchung zeigt, dass das damals übliche Mass an Strafen in den Heimen in verschiedenen Fällen deutlich überschritten wurde und gewisse Erziehende sadistisch wirkten. Einige angewandte Strafpraktiken weisen folterähnliche Züge auf. Zudem verweist die

Untersuchung auf Faktoren, die sexuelle Übergriffe, wie sie von zahlreichen Interviewten erfahren wurden, begünstigten: die abgeschottete Heimsituation, Vertuschungstaktiken von Tätern und von Drittpersonen (der Heimleitung etwa), die tabuisierende Sexualmoral, die fehlende Aufklärung der Heimkinder, die Einstufung der Betroffenen als tendenziell unglaubwürdig und als triebhaft, der Fokus auf sexuelle Handlungen der Heimkinder untereinander, die fehlende Sensibilität gegenüber möglichen Übergriffen durch das Personal sowie die fehlenden Anlaufstellen für die Betroffenen.

Im Heimwesen hatten verschiedenste Privatpersonen sowie private, parastaatliche und staatliche Instanzen eine Funktion inne: etwa in der Aufsicht, Erziehung oder Versorgung. All diese Akteure waren entsprechend direkt oder indirekt mitverantwortlich für die Erziehung der Kinder und für die Missstände, die auch schon damals auf deutliche Kritik stiessen. Unsere Untersuchung zeigt, dass dabei den jeweiligen Gemeinde-, Stadt- und Kantonsregierungen im Heimwesen eine zentrale Rolle zukam. Sie hatten Aufsichtsfunktionen inne und nahmen eine wichtige Funktion in der Einweisungs- und Bewilligungspraxis ein. Damit waren sie massgeblich mitverantwortlich für die Zustände in den damaligen Heimen.

Das Heimwesen hat sich inzwischen stark gewandelt. Vieles scheint vordergründig hinter uns zu liegen und gilt als abgeschlossen. Dennoch wirken (auch unerkannt) gewisse der hier skizzierten Problemfelder weiter und neue können auftauchen. Die Heimerziehung bleibt ein delikater Aufgabenbereich, der einer fortlaufenden kritischen Überprüfung bedarf.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Untersuchungsrahmen	1
1.2	Vorgehensweise und Methoden	4
	Oral History	4
	Schriftliche Quellen	10
1.3	Gesellschaftliche Aufarbeitung	13
1.4	Aufbau der Studie	15
2	Annäherungen an die katholische Heimpädagogik der 1930er bis 1960er Jahre	15
2.1	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	15
2.2	Erziehungsvorstellungen	18
	Die Sicht auf Randständigkeit und Armut	19
	Vorstellungen der Heimerziehung	20
	Strafvorstellungen	23
2.3	Erziehung unter kirchlicher Obhut	26
2.4	Heimkritik im 20. Jahrhundert	28
3	Kinderheime im Kanton Luzern	31
3.1	Kinderheime im Kanton Luzern – Statistik und Überblick	31
	Die Heimlandschaft	31
	Statistiken über die Anzahl versorgter Kinder im Kanton Luzern	36
3.2	„System Heimerziehung“	38
3.2.1	Versorgungspraxis	38
	Erinnerungen der Interviewten an Familie und Einweisung	38
	Rechtliche Grundlagen für die Anstaltseinweisung	40
	Drei Fallgeschichten – drei Versorgungsgründe	41
	Das Netzwerk der Akteure	51
3.2.2	Finanzierung des Heimbetriebs	54
	Die Finanzierungsquellen der Heime	54
	Das Lohn- und Preisproblem in der Anstalt am Beispiel der 1940er Jahre	59
3.2.3	Aufsicht und Kontrolle	62

Staatliche Aufsicht über die Heime	62
Die Aufsicht über die Anstalt Rathausen	67
Zuständigkeiten	72
Aufsichtskommissionen und ihre Mitglieder	74
3.2.4 Die Problematik des „Systems Heimerziehung“	76
4 Heimalltag	78
4.1 Einleitung	78
4.2 Tagesablauf	81
4.3 Arbeit und Freizeit	83
4.4 Schule	87
4.5 Essen	90
4.6 Stellenwert der Religion	94
4.7 Strafen und Misshandlungen	100
Strafen als prägende Erfahrung im Heim	102
Die Strafen im Heim aus zeitgenössischer Perspektive	107
4.8 Sexuelle Gewalt	110
Hinweise auf sexuellen Missbrauch in Interviews	111
Sexueller Missbrauch durch eine Schwester in Rathausen – eine Spurensuche im Archiv	113
Sexuelle Übergriffe an Anstaltszöglingen als Straftatbestand	115
Sexuelle Übergriffe vor Gericht	116
5 Bilanz	119
6 Quellen und Literaturverzeichnis	132

1 Einführung

1.1 Untersuchungsrahmen

Im Frühjahr 2010 berichteten Medien über Gewalt und Missstände in ehemaligen Luzerner Kinderheimen von den späten 1920er Jahren bis in die 1960er Jahre.¹ Die Luzerner Regierung erteilte daraufhin im Mai 2010 den Auftrag, die Vorkommnisse in den „Erziehungsanstalten“, Kinder- und Jugendheimen in der Stadt und im Kanton Luzern historisch aufzuarbeiten.² Mit diesem Forschungsauftrag ist der Kanton Luzern der erste Kanton der Schweiz, der die Problematik der Kinderheime historisch aufarbeiten lässt. Er schliesst sich damit an Regierungen anderer Länder an, die ebenfalls eine historische Aufarbeitung eingeleitet haben; etwa Deutschland, Irland oder Australien.

Die in den Schweizer Medien dargestellten Schicksale von Heimkindern in ehemaligen Luzerner Kinderheimen warfen Fragen auf, inwieweit es sich um Einzelfälle oder systematische Überschreitungen handelte, und es drängte sich die Frage nach den Zuständigkeiten der kantonalen Behörden auf. Diese Fragen stehen im Zentrum unserer Untersuchung. Als historische Studie angelegt, werden wirtschaftliche, gesellschaftliche sowie pädagogische Rahmenbedingungen der entsprechenden Zeitepoche erfasst und einbezogen. Historische Analysen ermöglichen uns, die Geschehnisse im zeitlichen Kontext zu deuten. Dabei werden Zusammenhänge sichtbar, wie und warum damals so gehandelt worden ist. Eine zentrale Frage, die sich uns stellt, ist jene nach der Dimension der Missstände und damit, inwieweit Normen und Vorstellungen in einer autoritär geprägten Gesellschaft überschritten worden sind. Mit den historischen Methoden nicht mehr beantworten lassen sich hingegen spezifische Fragen zu einzelnen Vorkommnissen wie den in den Medien publik gemachten Todesfällen von mehreren „Zöglingen“ in einem Kinderheim. Die Quellenlage lässt keine Schlüsse zu, ob es sich dabei um Suizide und um durch Misshandlungen verursachte Todesfälle handelte oder nicht.

¹ Vgl. zum Film „Das Kinderzuchthaus von Rathausen“ von Beat Bieri (2010) Kulturmagazin, 3. März 2010: die Vorpremiere des Films fand am 27. März 2010 im Stadtkino Luzern statt; vgl. auch: Zentralschweiz am Sonntag, 2. Mai 2010; Neue Luzerner Zeitung, 15. Juni 2010.

² Der Auftrag erging an Markus Furrer, Dr. phil., Professor an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern sowie Titularprofessor an der Universität Freiburg im Üechtland: <http://www.luzern.phz.ch/markus-furrer>. Für die Projektarbeit konnten die Historikerinnen lic. phil. Martina Akermann und Dr. des. Sabine Jenzer gewonnen werden. Beide haben sich bereits in ihrem Studium (und Sabine Jenzer weiter in ihrer abgeschlossenen Dissertation) mit dem Thema befasst.

In einem Zwischenbericht, von dem eine Zusammenfassung im Januar 2011 veröffentlicht worden ist,³ hielten wir mittels Recherchen in den Archiven sowie Befragungen erste relevante Erkenntnisse fest. Für den vorliegenden Schlussbericht haben wir die Recherchen ausgeweitet und vertieft. So liegt eine Analyse der Geschichte der Kinderheime im Kanton Luzern im 20. Jahrhundert vor, die uns Aufschluss gibt über wesentliche Bereiche der Heimerziehung im Kanton Luzern: über die Heimlandschaft, die Heimpädagogik, die Heimorganisation (mit Aspekten zu Finanzierung und Aufsicht) sowie über den Heimalltag. Wir haben dabei eng mit anderen, interdisziplinär angelegten Projekten zusammengearbeitet, die zeitgleich angegangen worden sind.⁴

Mit der Thematik der Heimkinder wird nach der Aufarbeitung der „Kinder der Landstrasse“ und den „Verdingkindern“ eine weitere Gruppe beleuchtet. Aufmerksamkeit erhielt das Heimwesen in verschiedenen schweizbezogenen Publikationen der letzten Jahre.⁵ In den

³ Martina Akermann/Markus Furrer/Sabine Jenzer, Zusammenfassung des Zwischenberichts. Untersuchung Kinderheime im Kanton Luzern (1930 – 1970er Jahre), unter der Leitung von Markus Furrer, vom 18. Februar 2011. http://www.lu.ch/download/sk/mm_photo/8771_20110317_GSD-ZB.pdf.

⁴ So war unser Zwischenbericht für die Projekte der Römisch-Katholischen Kirche im Kanton Luzern „Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in katholisch geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern“ sowie der Kommission Ingenbohl eine Grundlage. Ein Beitrag, der Ergebnisse des Schlussberichts aufnimmt, erscheint im Band der „Katholische Kirche im Kanton Luzern“ (Martina Akermann/Markus Furrer/Sabine Jenzer, Luzerner Kinderheime in der Erinnerung. Erfahrungen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, in: Markus Ries/Valentin Beck (Hg.), Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2012.). Eng ist ferner die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk „Fremdplatzierung“; verschiedene Kolloquien mit dem Ziel des Austausches und der Weiterentwicklung der Untersuchungen fanden statt, auch ist ein Sammelband zur „Fremdplatzierung“ in Vorbereitung.

⁵ Studien zu Luzerner Heimen: Martina Akermann, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring. Anstaltskritik und Strafpraxis im Erziehungsheim Rathausen in den 1940er Jahren, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 2004; Flavia Sax, „Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder“ und ihre „nachgehende Fürsorge“, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 2006; Weitere Erziehungsheime: Gisela Hürlimann, Versorgte Kinder. Kindswegnahme und Kindsversorgung 1912-1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 2000; Lukas Ott/Arlette Schnyder, Die Geschichte des Waisenhauses „Mariahilf“ in Laufen und seine Entwicklung zum modernen Kinder- und Jugendheim, Liestal 2008. Weitere Studien und Publikationen zur Schweizer Heimerziehung: Nadja Raumsauer, „Verwahrlost“. Kindswegnahme und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945, Zürich 2000; Barbara Alzinger/Remi Frei, Die katholischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 1987; Peter Chmelik, Armenerziehungs- und Rettungsanstalten. Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Dissertation Zürich 1975, 2. Auflage 1986; Martine Ruchat, L'oiseau et le cachot: Naissance de l'éducation correctionnelle en Suisse romande 1800-1913, Carouge-Genf 1993. Zur Heimerziehung weiblicher Jugendlicher: Ursula Hochuli Freud, Heimerziehung von Mädchen im Blickfeld. Untersuchungen zur geschlechtshomogenen und geschlechtsgemischten Heimerziehung im 19. und 20. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz (Heidelberger Studien zur Erziehungswissenschaft, 53), Frankfurt a.M. 1999; Sabine Jenzer, „Solche Mädchen sollen gebessert, geändert, erzogen werden.“ Das Zürcher Erziehungsheim Pilgerbrunnen für „sittlich gefährdete“ und „gefallene“ Frauen um 1900, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 2004; Sabine Jenzer, Die Dirne, die Bürger und der Staat. Private Fürsorge für (potentielle) Prostituierte und die Anfänge des Sozialstaates in der Schweiz, 1870-1940, Dissertation Universität Zürich, Erscheinungsjahr 2013; Dominique Puenzieux/Brigitte Ruckstuhl, Medizin, Moral, Sexualität: Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis und Gonorrhöe in Zürich 1870-1920, Zürich 1994; Dominique Puenzieux/Brigitte Ruckstuhl, „Dem Schwachen ein Schutz, dem Laster ein Damm“. Die Sorge für „sittlich gefährdete“ und „gefallene“ junge Frauen. Ein Konzept von Schutz und Kontrolle um die Jahrhundertwende, in: Rudolf Jaun/Brigitte Studer (Hg.), Weiblich-männlich. Geschlechtsverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 13), Zürich 1995, 219-230; Sabine Lippuner, Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen

vergangenen Jahren wurde weltweit auf die Schicksale verschiedener Gruppen von Betroffenen wie die Kinder der Fahrenden, Verding- und Heimkinder sowie administrativ Versorgte aufmerksam gemacht. Für diesen Bericht konnten wir auf die Lizentiatsarbeit von Martina Akermann von 2004, die Erziehungswesen und Strafpraktiken im Luzerner Erziehungsheim Rathausen untersucht, aufbauen. Weitere Studien befassen sich mit der Kindswegnahme, der Anstaltsversorgung und der Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat.⁶ Zu erwähnen ist ferner das NFP-Programm 51 „Integration und Ausschluss“, das Themen des „Zwangs in der Psychiatrie“, „Eugenische Konzepte und Massnahmen in Psychiatrie und Verwaltung“ oder der „Städtischen Fürsorge im Kraftfeld von Eugenik, Geschlecht und medizinisch-psychiatrischen Normalisierungsdiskursen in Bern und St. Gallen (1918-1955)“ nachgeht.⁷

Allgemein erweist sich die Literatur zum Heimwesen in der Schweiz als eher schmal, während das Verdingwesen bzw. die Fremdplatzierung in Familien schon breiter untersucht werden konnte.⁸ Urs Hafner hat jüngst eine „Geschichte des Aufwachsens“ in Kinderheimen verfasst.⁹ Zur Geschichte der Heilpädagogik, die auch Heimerziehung einschloss, sei auf Carlo Wolfisberg verwiesen.¹⁰

Versorgung von „Liederlichen“ und „Arbeits scheuen“ in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld 2004; Claudia Willen, „Härz, was wit de meh?“ Eine Untersuchung über die geschlechtshomogene Heimerziehung von Mädchen in zwei bernischen Armenerziehungsanstalten im 19. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit Universität Bern, 2000.

⁶ Aufbauen konnten wir auf die Dissertation von Sabine Jenzer, Die Dirne, die Bürger und der Staat. Private Fürsorge für (potentielle) Prostituierte und die Anfänge des Sozialstaates in der Schweiz, 1870-1940, Dissertation Universität Zürich, Erscheinungsjahr 2013. Zudem zogen wir weitere Studien bei: Nadja Ramsauer, „Verwahrlost“: Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945, Dissertation Universität Zürich, 2000; Elena Wilhelm, Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Bern 2005; Zur administrativen Versorgung: Tanja Rietmann, Administrativ versorgen. Zur Einweisung von „Liederlichen“, „Arbeits scheuen“ und „Trunksüchtigen“ in Arbeitsanstalten im Kanton Bern in den 1950er Jahren, Lizentiatsarbeit Universität Bern, 2004; Tanja Rietmann, „Die Freiheit so elend zu entziehen“. Zur administrativen Anstaltsversorgung im Kanton Bern in den 1950er Jahren, in: Claudia Opitz/Brigitte Studer/Jakob Tanner (Hg.), Kriminalisieren - Entkriminalisieren – Normalisieren, Zürich 2006, 297-308. Zur Literatur zu den Verdingkindern vgl. <http://www.verdingkinder.ch/literaturundpresse.html>. Zur Literatur zu den Kindern der Landstrasse vgl. etwa http://www.nfp51.ch/d_module.cfm?kati=5; Sara Galle/Thomas Meier, Von Menschen und Akten. Die Aktion "Kinder der Landstrasse" der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009. Sara Galle arbeitet zurzeit an einer Dissertation zur Aktion Kinder der Landstrasse, die voraussichtlich 2013 erscheinen wird.

⁷ Vgl. den Kurzbericht: http://www.nfp51.ch/files/NFP51_Kurzportrait_d.pdf (4.12.2010); vgl. auch Gisela Hauss/Béatrice Ziegler (Hg.), Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen, Zürich 2009.

⁸ Siehe: <http://www.verdingkinder.ch/literaturundpresse.html> (05.07.2012).

⁹ Hafner, Heimkinder.

¹⁰ Wolfisberg, Heilpädagogik und Eugenik.

1.2 Vorgehensweise und Methoden

Wir beziehen für unsere Untersuchung Interviewmaterial sowie schriftliches Archivmaterial mit ein. Wir stützen uns dabei methodisch auf Erkenntnisse aus der Oral History sowie der Diskursanalyse.

Oral History

Bildungs- und Erziehungshandeln weisen einen flüchtigen Charakter auf und hinterlassen höchst punktuelle Spuren in schriftlichen Zeugnissen und Akten. Oral History wird damit neben den Archivrecherchen zu einer wichtigen Referenzgrösse für die Untersuchung.¹¹ Für die Befragten, die ihr Schicksal erzählen und einbringen konnten, war es eine Kompensation für die lange Zeit fehlende gesellschaftliche Beachtung.¹²

Bei der „Anlaufstelle Vorkommnisse im Erziehungsheim“ des Kantons Luzern gingen verschiedenste Meldungen ein, denen wir nachgehen konnten. Viele Betroffene meldeten sich und stellten sich für ein Interview zur Verfügung. Darüber hinaus kamen im Schneeballsystem weitere Interviews dazu. Einverarbeitet wurden insgesamt Interviews oder Berichte von 54 Direktbetroffenen. Die Befragten waren in folgenden Heimen: 21 in Rathausen (Interviews R1-R21), 5 in Mariazell, Sursee (Interviews Z1-Z5), 4 in Malters (Interviews M1-M4), 9 an der Baselstrasse, Luzern (Interviews B1-B9), 4 in Knutwil (Interviews K1-K3 sowie R2), 6 in Hohenrain (Interviews H1-H6) und 6 in anderen Heimen (Bürgerheim Willisau-Land: Interview H1, Sonnhalde/Emmen, Interviews SH1 und SH2, Kinderheim Heimeli in Ägeri: Interview A1, Luthern Bad: Interview LB1, Seraphisches Liebeswerk Luzern: Interview SL1). Davon liegen 42 Interviews in transkribierter Form vor.¹³ Die Interviews sind von unterschiedlicher Länge und weisen eine zeitliche Dauer von dreiviertel bis drei Stunden auf. Die Interviews wurden grösstenteils von der gleichen Person durchgeführt und fanden in der Regel zu Hause bei den Befragten statt.¹⁴ Die nicht transkribierten Interviews werden vergleichend hinzugezogen. Einige von ihnen beziehen sich auf Unterbringungen in Heimen nach unserem Untersuchungszeitraum. Was die Zeit im Heim betrifft, so haben wir vor allem Interviews mit Betroffenen führen können, die in den 1940er bis in die 1960er Jahre in einem Heim gewesen sind (vgl. die folgenden Tabellen). Dazu kommt eine kleinere Gruppe, die in

¹¹ Für unsere Befragungen konnten wir uns an den Richtlinien und Vorgehensweisen der „Verdingkinder.ch“ orientieren. Die Vorlagen wurden uns freundlicherweise von Marco Leuenberger zur Verfügung gestellt.

¹² Vgl. Frings/Kaminsky, Gehorsam – Ordnung – Religion, 135.

¹³ Davon sind zwei als Berichte verarbeitet. Parallel dazu wurden auch Interviews geführt. Im Falle von Rathausen und Knutwil gibt es eine Überschneidung, so dass das Interview nur einmal gezählt wird.

¹⁴ Der grösste Teil der Interviews wurde von Markus Furrer durchgeführt. Im Falle des Waisenhauses an der Baselstrasse in Luzern hat Sara de Ventura für ihre BA-Arbeit die grosse Zahl der Interviewten befragt: Sara Katharina de Ventura, Das Kinderheim an der Baselstrasse, BA-Arbeit an der Universität Freiburg, Mai 2011.

den 1920er und 1930er Jahren im Heim war. Vereinzelt Interviewte waren in den 1970er Jahren in einem Heim.

Für unser Projekt konnten wir uns an der Konzeption der Befragung der Aktionsgemeinschaft Verdingkinder orientieren, welche uns Marco Leuenberger freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.¹⁵ In diesem Projekt konnten Erfahrungen mit „lebensgeschichtlichen Interviews“ gesammelt werden.¹⁶

Tabelle: Verteilung der transkribierten Interviews und Berichte auf Heime und Geschlecht

Hauptnennungen Kinderheim/Erziehungsheim	Transkribierte Interviews (Berichte)
Rathausen	20 (14 Männer / 6 Frauen)
Knutwil	3 (3 Männer ¹⁷)
Mariazell (Sursee)	5 (4 Frauen / 1 Mann)
Malters	4 (3 Frauen / 1 Mann)
Waisenhaus (Baselstrasse, Luzern)	8 (6 Frauen / 2 Männer)
Weitere	3 (1 Frau / 2 Männer)

Die Aussagen der Interviews werden in unserem Untersuchungsbericht jeweils in anonymisierter Form wiedergegeben. Angesichts der Kleinräumigkeit, in der sich das Geschehen abspielte, werden auch keine weiteren Angaben zur Person gemacht. Die Hinweise zum Interview (Buchstabe und Zahl) beziehen sich auf die Ablage der Interviews, welche zufällig entstanden ist.

Nicht interviewt worden sind Erziehende aus diesem Zeitraum. Dagegen sprechen die kleine Fallzahl – fehlende Vergleichbarkeit der Aussagen – sowie das hohe Alter der Betroffenen.

Mit Interviews lassen sich historisch-sozialwissenschaftliche Zugänge erschliessen. Betreffend Form haben wir die Befragungsmethode narrativer Interviews gewählt, welche im Rahmen eines leitfadengestützten offenen Gespräches durchgeführt worden sind.¹⁸ Erinnerungen formen sich im Gespräch. Diese Form ist Mitte der 1970er Jahre von Fritz Schütze¹⁹ entwickelt worden. Generell geht man bei narrativen Interviews davon aus, dass die Erzählungen stärker an konkreten Handlungsfolgen und weniger an den Ideologien und Rationalisierungen

¹⁵ Siehe auch: <http://www.verdingkinder.ch/index.html>. Wir danken Marco Leuenberger und Loretta Seglias für die Anregungen und Impulse.

¹⁶ Haumann/Mäder, Historisch-sozialwissenschaftliche Zugänge zu lebensgeschichtlichen Interviews, 279-303.

¹⁷ Darunter ein Interviewter, welcher bereits bei „Rathausen“ mitgezählt worden ist.

¹⁸ Der Begriff des narrativen Interviews wird in der Forschung weit gefasst und steht mitunter auch als Kürzel für teilstandardisierte biographische Interviews. Angeregt wird es durch eine erzählgenerierende Frage. Vgl. Christel Hopf, Qualitative Interviews – ein Überblick, in: Uwe Flick/Ernst von Kardoff/Ines Steinke (Hg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg 2000, 349-360, hier 355.

¹⁹ Vgl. Fritz Schütze, Biographieforschung und narratives Interview, in: Neue Praxis 13 (1983), H. 3, 283–293.

Erziehungsheim Knutwil

44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	

Weitere Heime

33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49

Interviews werden transkribiert, wobei sie in unserem Falle von der Mundart in eine schriftsprachliche Form übertragen worden sind. Bei der schriftlichen Aufzeichnung bleibt man möglichst nahe am Sprachduktus. Damit lassen sie sich für die wissenschaftliche Analyse erfassen und vergleichend interpretieren.

Oral History schöpft aus dem grossen Reservoir an Eindrücken, die Menschen in ihrem Gedächtnis speichern und aus denen sie im Akt des Erinnerns einzelne miteinander verknüpfte Elemente abrufen.²⁰ Dies führt uns zur kritischen Frage nach dem Quellenwert von Erinnerungen. Johannes Fried, der eine „neurokulturelle Geschichtswissenschaft“ entwirft, verlangt eine gedächtniskritische Forschung. Wer Erinnerungszeugnisse – und dies gibt es auch in zahlreicher verschriftlichter Form – heranzieht, dem obliege die Beweislast.²¹ Aus der Gedächtnisforschung wissen wir, dass Erinnerungen nicht einfach Abbilder von Ereignissen und nicht einmal unmittelbar von subjektiven Erlebnissen sind, sondern dass es sich um Reproduktionen von in komplexen lebensgeschichtlichen Erfahrungsaufschichtungen eingebetteten Bildern handelt. Präsent scheinen insbesondere jene Erinnerungen zu sein, die auf besondere eindruckliche und dramatische Erlebnisse zurückgehen, weiter auch jene, die sich oft im Alltagsgeschehen wiederholten und Routinecharakter hatten. Dafür wird das Bild der Bahnung verwendet. Bekannt sind auch dauerhafte oder momentane Blockaden von Erinnerungsverbindungen durch Stressphänomene oder Angst wie auch durch Interferenzen, gemeint sind Hemmungen und Löschungen sowie Störungen durch konkurrierende oder darunter liegende Erinnerungen. In der Kognitionspsychologie wird Erinnerung weder im Sinne eines einfachen Speicherungs- und Abrufmodells verstanden, noch in einem radikal konstruktivistischen Sinne als reines Produkt der Gegenwart.²²

²⁰ Vgl. Wierling, Oral History, 94. Wir verweisen in Bezug auf die methodische Vorgehensweise auf den Stand der aktuellen Literatur zu Oral History. Als Überblick: Catherine Bosshart-Pfluger, Oral History – Methode und Quelle, in: Markus Furrer/Kurt Messmer (Hg.), Handbuch Zeitgeschichte im Unterricht, Schwalbach/Ts. Erscheinungsjahr 2013.

²¹ Johannes Fried, Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik, München 2004, 376.

²² Vgl. Erll, Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen, 84.

Das Erkenntnisinteresse einer historischen Analyse liegt so bei den historischen Erfahrungen der Befragten. Lebensgeschichten verweisen auf die sie prägenden Ereignisse in der Vergangenheit sowie auf die Deutungsmuster in der Gegenwart.²³ Damit werden auch Grenzen der Aussagen sichtbar. Am Ende der Interpretationsarbeit stehen nicht Gewissheit und Beweise, jedoch Plausibilitäten und begründete Interpretationen.²⁴ Der Erkenntniswert der erinnerten Erzählungen für eine historische Rekonstruktion liegt darin, dass erinnerte Erzählungen einen Einblick in einen hoch affektiv besetzten Verarbeitungs-, Konstruktions- und Sinnbildungsprozess geben. Dahinter verbergen sich nicht das Abbild jedoch die Wirkungen sozialer Bezüge und Kollektive. Darin liegt nach Dorothee Wierling der Kern dessen, was die Interviewten zu Repräsentanten von Geschichte macht.

Für unsere historische Studie von Relevanz ist letztlich eine Rekonstruktion damaligen Erziehungshandelns, das wir aus dem Erlebten und Erinnerten entwickeln. Da bereits zu Verdingkindern und Kindern der Fahrenden Studien bestehen, lassen sich vergleichende Bezüge herleiten.²⁵

Der Vergleich der Interviews ergibt, dass trotz der individuellen Besonderheiten Themen und Aspekte aufscheinen, die vielen Interviews gemeinsam sind. Nicht überraschend ist, dass sich viele der wiederkehrenden Themen und Aspekte auch in Interviews mit Verdingkindern oder in Autobiographien Betroffener finden.²⁶ Beispiele sind: die fehlende Zuwendung durch Bezugspersonen; ein Gefühl der Ohnmacht und des Alleingelassenseins; Gefühle der Diskriminierung und Zurücksetzung, die auch abgelöst werden von Stolz, es im Leben (noch) zu etwas gebracht zu haben, aber auch die Hinweise auf die Hürden, welche die Heimvergangenheit für das spätere Leben bereit hielt; die Erfahrung von Strafen und Gewalt, ebenso sexueller Missbrauch; die für viele erlebte Armut; der Stellenwert der Religion; die problematischen Seiten der Vormundschaftsbehörden; das Gefühl der Willkür und des Ausgeliefertseins, Ähnlichkeiten der Überlebensstrategien; die Scham darüber zu erzählen, im Heim gewesen zu sein; die abgeschottete Situation im Heim; der Stempel als Heimkind und die damit verbundene Zurücksetzung in Gesellschaft und Schule ausserhalb des Heims; die Leere nach dem Heimaustritt und die damit verbundenen Schwierigkeiten im Übergang vom Heim zu einer Berufstätigkeit; die ambivalente Bindung an das Heim als Bezugspunkt in einer wichtigen Phase des Lebens, auch wenn diese mitunter sehr schmerzhaft in Erinnerung bleibt; die Last der Erinnerung im späteren Leben. Solche Muster werden von vielen, aber nicht von

²³ Vgl. Frings/Kaminsky, Gehorsam – Ordnung – Religion, 138.

²⁴ Wierling, Oral History, 129.

²⁵ Vgl. hier: Galle/ Meier, Von Menschen und Akten; Freisler-Mühlemann, Verdingkinder – ein Leben auf der Suche nach Normalität.

²⁶ Vgl. Haumann/Mäder, Erinnern und erzählen, 282.

allen Befragten geteilt. Auch werden die einzelnen Kategorien individuell gewichtet. Interessante Parallelen ergeben sich dank weiteren Interviewanalysen bei Heim- und Verdingkindern ausserhalb des Kantons, die die Resultate erhärten.²⁷

Zur Strukturierung der Interviews und zu deren Vergleichbarkeit mit anderen trägt die Kategorienbildung bei, die sowohl deduktiv wie auch induktiv hergeleitet wird. Für unsere Untersuchung haben wir Kategorien gebildet, welche nicht als abschliessend, dennoch aber als typisch gelten und mit denen sich die transkribierten Interviews analysieren lassen.²⁸ Dies ermöglicht uns, verschiedene subjektive Eindrücke vergleichend zu erfassen und zu gewichten. Im Vordergrund stehen somit für diese historische Analyse nicht die einzelnen vollständigen Erzählungen, sondern ausgewählte Aspekte. Grundsätzlich kann man davon ausgehen – wie dies aus verschiedenen Oral History-Projekten hervorgeht –, dass es zu einer sogenannten Sättigung im Interviewmaterial kommt. Lutz Niethammer spricht von 5 bis 15 Interviews, aus denen heraus sich „gesättigte Verlaufstypen“ herauspräparieren lassen.²⁹ In der Tat zeigen die Interviews bezüglich Ablauf und Einschätzungen grosse Ähnlichkeiten auf, was den lebensbiographischen Zugang im Allgemeinen betrifft. Da wir uns mit verschiedenen Heimen beschäftigen und gezielte Fragen nach Vorkommnissen stellen, erweist sich die breitere Analyse als sinnvoll und es lassen sich auch gewisse Tendenzen erhärtet ableiten. So sind Interviews wichtige Quellen, geben sie uns doch nicht nur Aufschluss über das jeweilige Denken der befragten Personen, sondern auch über frühere Lebensverhältnisse in einer dichten Form der Vermittlung.³⁰ Interviews dienen so als Quellen über Bereiche, die in der Aktenüberlieferung

²⁷ Deutlich werden in den strukturierten Interviews von Bruno Fricks Studie (Zur Bedeutung einer Heimerziehung aus der Sicht ehemaliger Heimkinder. Eine explorative Studie, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, April 1983) die unterschiedlichen Einschätzungen von Befragten, welche in der Mitte der 1950er Jahre oder früher mit jenen, welche in den späten 1950er Jahren oder später geboren worden sind. Die erste Gruppe macht deutlichere Mängel geltend. Kritisiert werden insbesondere das Strafwesen und der Zwang. In den 1960er Jahren läuft diese Kritik aus.

²⁸ Vgl. Udo Kuckartz, Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten, Wiesbaden 2005, 60 ff. Die 42 transkribierten Interviews von mehr als 500 eng beschriebenen Seiten werden in folgendes Raster eingeteilt: 1 Familienstruktur; 2 Zuwendungen/Bezugspersonen im Heim; 3 Der erlebte Handlungsspielraum als Heimkind; 4 Erlebte Diskriminierung oder Unterstützung; 5.1 Erfahrung von Strafen und Gewalt (Art der Strafen, Form der Züchtigung, Gründe der Bestrafung ...); 5.2 Erfahrung (direkt/indirekt) von sexuellem Missbrauch; 5.3 Der erfahrene Umgang mit Bettnässen (direkt/indirekt); 6 Das Verhältnis der Kinder untereinander; 7 erlebte Armut; 8 Die eigene Einstufung als Kind im Heim (angepasst, rebellisch ...); 9 Stellenwert der Religion; 10.1 Einstufung der Behörden; 10.2 Die wahrgenommene Aufsicht im Heim; 11 Schulerfahrungen; 12 Spiel und Arbeit; 13 Beziehung Mädchen – Knaben; 14 Angewandte Strategien beim Umgang mit Schwierigkeiten im Heim; 15 Das Sprechen darüber in der Öffentlichkeit, Heimkind gewesen zu sein; 16 Die erlebte Heimsituation (isoliert, abgeschottet oder eingebunden in das Umfeld); 17 Erfahrungen als „Heimkind“ in der Gesellschaft (damals und später); 18 Der erlebte Übergang vom Heim in die Berufstätigkeit/Ausbildung...; 19 Bei Schwierigkeiten: der Stolz, es im Leben doch noch zu etwas gebracht zu haben; 20 Bindungen ans Heim; 21 Einwirkungen der Heimvergangenheit auf das spätere Leben (evtl. Traumatisierungen); 22 Die Frage nach der Schuld bei negativen Erzählungen.

²⁹ Vgl. dazu die Hinweise bei: Frings/Kaminsky, Gehorsam – Ordnung – Religion, 140.

³⁰ Siehe insbesondere Gabriela Rosenthal, Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibung, Frankfurt a.M./New York 1995.

nicht vorkommen – oft sind sie die einzigen Überlieferungen, die wir haben.³¹ Die Befragten, die sich erinnern und erzählen, stehen dabei in einem komplexen Wechselverhältnis und interagieren auf verschiedenen Ebenen. Die Diskussion auf der Metaebene als Folge der medialen Vermittlung hat die Interviewsituationen mitbeeinflusst, sei dies auf der Basis von Artikeln über Kinderheime in Printmedien oder aufgrund der filmischen Darstellung. Einige Interviewte verwiesen darauf, dass die vermittelten Geschichten ihre Erinnerungen aufgewühlt haben und sie zur Aufarbeitung beitragen wollen. Nicht wenige Interviewte befinden sich in einem Austausch mit anderen ehemaligen Heimkindern – das Gedächtnis wird sozial geteilt. Stark betroffen ist derzeit eine Generation von Personen über 70 Jahre, die ihre Kindheit im Heim in den 1930er und 1940er und teils auch noch 1950er Jahren verbracht hatte; eine kleinere Gruppe ist unter 60 und verbrachte die Kindheit in Heimen bis in die 1960er Jahre. Insbesondere bei der älteren Gruppe gewinnt die Erinnerung an die Kindheit zunehmend an Bedeutung. Verbunden mit der Erinnerung ist bei vielen auch Scham oder zumindest die Angst, als ehemaliges Heimkind erkannt zu werden, fürchtet man doch gesellschaftliche Klischeevorstellungen.³²

Schriftliche Quellen

In unserer Untersuchung haben wir mit überlieferten Schriften und Akten der Luzerner Erziehungsheime (Jahresberichte, Jubiläumsschriften, Hausordnungen, Zöglingssdossiers, etc.) und der politischen Behörden (Protokolle, Untersuchungsberichte, Gesetze, Gerichtsakten, Rechenschaftsberichte, Vormundschaftsakten, etc.) sowie mit Schriften über die Heimerziehung (Richtlinien, Vorträge, Artikel, Monographien) gearbeitet. Die Aktenlage ist nicht bei allen Anstalten gleich. Während wir beispielsweise zur Erziehungsanstalt Rathausen im Staatsarchiv des Kantons Luzern umfangreiche administrative Akten, so genannte Zöglingssdossiers, oder gar Untersuchungsberichte vorfinden, sind zu den meisten anderen Kinderheimen kaum mehr oder gar keine Unterlagen überliefert. Gerade die privaten Heime, die Mehrzahl der Luzerner Heime, waren (und sind trotz Leistungsvereinbarung mit dem Kanton bis heute) nicht an eine Aktenablieferung an das Staatsarchiv oder kommunale Archive gebunden und lediglich verpflichtet, die administrativ rechtsrelevanten Unterlagen bis zur Aufbewahrungsfrist zu archivieren, wobei auch hier der Spielraum gross ist. Aber auch zu anderen Heimen sind nur wenige Akten überliefert. Diese lückenhafte (Nicht-) Überlieferung von Quellenmaterial ist nicht nur für die Betroffenen problematisch, sondern stellte auch unsere Untersuchung vor eine grosse Herausforderung. Das Handeln der Anstalten und des Staates zu rekon-

³¹ Vgl. Frings/Kaminsky, Gehorsam – Ordnung – Religion, 135.

³² Ebd., 140.

struieren, war damit nur bei wenigen Luzerner Anstalten und auch da nur bruchstückhaft möglich.

Ausgehend von der Aktenüberlieferungssituation, aber auch von den eingegangenen Interviews mit Ehemaligen, haben wir uns bei der Archivrecherche schwerpunktmässig auf die folgenden Heime konzentriert: Erziehungsanstalt Rathausen, Erziehungsanstalt Mariazell, Kinderheim Wesemlin, Waisenhaus Luzern an der Baselstrasse, Kinderheim Malter und das kantonale Erziehungsheim Hohenrain. Von diesen Anstalten sind die Akten meist im Luzerner Staatsarchiv greifbar. Für Mariazell konnten wir das Archiv vor Ort bei der Nachfolgeinstitution benutzen und die Unterlagen des Luzerner Waisenhauses sind im Stadtarchiv Luzern zu finden. Zum Kinderheim Malter sind nur einzelne Aktenbruchstücke entweder im Gemeindearchiv Malter oder im Staatsarchiv erhalten. Im Staatsarchiv Luzern sind auch Gerichtsakten und Akten des Regierungsrats vorhanden. Vormundschaftsakten finden sich in Gemeindearchiven.

Im Umgang mit den schriftlichen Quellen ist zu beachten, dass viele Handlungen, operativen Entscheide und Informationen nicht verschriftlicht wurden. Das wird beispielsweise in den Zöglingsskizzen sichtbar, welche zwar Formulare enthalten, die aber nur teilweise ausgefüllt wurden. Die Aktenführung beschränkte sich meist auf verwaltende Gesichtspunkte: Eingangs- und Austrittskontrollen, Führung von Zöglingsskizzen und -karteien, Unterlagen zu den Finanzen und Bauangelegenheiten, Rechenschaftsberichte in Form von Jahresberichten und Korrespondenzen. Und nicht zuletzt finden tabuisierte Themen, wie damals zum Beispiel Gewalt, kaum Eingang in die Aktenproduktion.

Des Weiteren ist darauf zu achten, wie die schriftlichen Quellen ausgelegt werden. Im schriftlichen Quellenmaterial sind die Heimerziehung und das Heimleben häufig thematisiert, wobei in offiziellen und publizierten Schriften, wie in den Jahresberichten und Jubiläumsschriften, meist positiv darüber berichtet und geurteilt wird. Diese Schriften dienen hauptsächlich der Information der Spendenkreise sowie der Rechenschaftsablegung und sind deshalb entsprechend vorsichtig zu interpretieren. Aber auch kritische Stimmen, die problematische Seiten der Heimerziehung thematisieren, sind im schriftlichen Quellenmaterial auszumachen, wenn auch weit weniger häufig und meist zwischen den Zeilen beziehungsweise in kleinen Hinweisen zu entdecken. Diese finden sich eher in nicht publizierten administrativen Akten, so in Untersuchungsberichten und Gerichtsakten. Vereinzelt existieren auch Zeitungsberichte (z.B. Sonnenbergskandal) und Publikationen (z.B. von C. A. Loosli), welche sich der Heimkritik verschrieben haben.

Das schriftliche Quellenmaterial ist zudem geprägt vom Blick des Verfassenden. Darin fehlt hingegen die Sicht der Heimkinder weitgehend. Es widerspiegelt vor allem die Sichtweise anderer Akteure, die in die Heimerziehung involviert waren, etwa des Heimpersonals, von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (Psychiatern, Pädagoginnen, Psychologen), Behördenmitgliedern oder Mitgliedern privater Vereinigungen. Diese Akteure sind geprägt von gesellschaftlichen Normvorstellungen und Fachdiskursen, welche sich in ihren Korrespondenzen, Gutachten und Entscheiden wiederfinden.

In diesen Schriften und Akten wird viel *über* die Kinder geschrieben: sie werden jeweils begutachtet, beurteilt und klassifiziert. Die dabei entstandenen Zuschreibungen sind oft stigmatisierend und negativ konnotiert. Wir gehen im Sinne poststrukturalistischer Ansätze davon aus, dass abweichendes Verhalten (Devianz) konstruiert ist.³³ Zuschreibungen, wie „verwahrlost“, „sittlich verdorben“ oder „gefährdet“, wie sie für Heimkinder oft verwendet wurden, sind diskursiv erzeugte Kategorien, die entsprechend historisch wandelbar sind. Das Verhalten eines Kindes oder dessen Eltern, das in einem gewissen Zeitraum als normabweichend wahrgenommen wurde, kann heute als „normal“ gelten.

In dieser stigmatisierenden Form fanden die Zuschreibungen Eingang in die Akten, die über die einzelnen Zöglinge angelegt wurden. Auf dem Korrespondenzweg oder durch Akten-tausch fanden sie weitere Verbreitung und wurden oft unhinterfragt übernommen.³⁴ Auf diese Weise eilte den Zöglingen ihr „aktenmässiger Ruf“ voraus und haftete ihnen in Zukunft als Makel an.³⁵ Mit der Analyse solcher Materialien werden Mechanismen deutlich, wie Stigmatisierungen verlaufen sind und eine eigene Dynamik entwickelten. Von den „Zöglingen“ befand sich nun eine Version in der Welt, die sich aus Aufnahmebögen und Beobachtungen, Berichten und Diagnosen zusammensetzte.³⁶ So entstanden im Rahmen der Fürsorgeerziehung praktisch zwei simultane „Zöglinge“: einer in den Akten und einer ausserhalb der Akten. Dabei hat der „Zögling-ausserhalb-der-Akten“ auf den Akten-Zögling nur marginalen Einfluss, während der „Zögling-in-den-Akten“ in hohem Masse auf das reale Leben des ersteren einwirkt und dessen Leben zu bestimmen beginnt. Ein Grundproblem der Zöglingsakten liegt denn auch in ihrer „selbsterfüllenden Prophezeiung“.³⁷ Die „Zöglingsbiographen“ – die Personen, welche die Akteneintragungen vollzogen haben – können sich dabei nicht der Tatsache entziehen, dass sie nicht gewusst hätten, welche Wirkung

³³ Ein Forschungsüberblick zu den poststrukturalistischen Ansätzen bietet etwa: Stefan Moebius/Andreas Reckwitz, Einleitung. Poststrukturalismus und Sozialwissenschaften. Eine Standortbestimmung, in: Poststrukturalistische Sozialwissenschaften, Frankfurt a.M. 2008, 7-23.

³⁴ Galle/Meier, Von Menschen und Akten, 135.

³⁵ Ebd., 222.

³⁶ Zaft, Der erzählte Zögling, 59.

³⁷ Ebd., 96.

ihr Zöglingsbild entfachen könne. Oder – um es mit den Worten von Matthias Zaft auf den Punkt zu bringen: „Sprache, oder besser, Sprachverwendung ist weit weniger trivial als ihr alltäglicher Gebrauch suggerieren mag.“³⁸

1.3 Gesellschaftliche Aufarbeitung

„Die Geschichte lässt uns nicht los. Mit dem Ausklang des 20. Jahrhunderts ist die Vergangenheit zur Gegenwart geworden. (...) Die Schatten der Vergangenheit haben mit Beginn der 1990er Jahre auch die Schweiz eingeholt.“³⁹ Dieser Befund trifft nicht allein auf die Rolle der europäischen Staaten und Gesellschaften in Bezug auf die Zeit der Diktaturen und des Weltkrieges zu. In der Zwischenzeit geraten weitere dunkle Seiten – „Schatten der Vergangenheit“, wie sie die Gedächtnisforscherin Aleida Assmann bezeichnet,⁴⁰ in die öffentliche Wahrnehmung unserer Gegenwart. Diese Schatten sind vielfach und reichen – um im europäischen Bereich zu bleiben – über die Aufarbeitung der Kollaboration mit dem Nationalsozialismus über unrühmliche Kolonialgeschichte und blutig geführte Dekolonialisierungskriege bis hin zu den Fragen des innergesellschaftlichen Umgangs mit Minderheiten, Randgruppen, Armen und hier – in unserem Falle – namentlich Verding- und Heimkindern. Wie noch aufzuzeigen sein wird, treten gerade im Umgang mit den Verding- und Heimkindern in der Vergangenheit problematische Seiten auf, die die breite Gesellschaft sowie den Staat umfassen. Wie unter einem Brennglas werden beim Betrachten der damaligen Heimsituationen solch problematische Seiten in Gesellschaft und Politik sichtbar.

Wie lässt sich der Perspektivenwechsel erklären? In Gesellschaft und Politik blieben diese Themen lange Zeit ausgeblendet und ehemalige Heimkinder drangen mit ihrer Kritik an den Zuständen in den damaligen Heimen nicht durch. Zu stark wirkten gesellschaftliche Abwehrmechanismen, zumal für die Betroffenen der Gang an die Öffentlichkeit äusserst schmerzhaft und schwierig war. Verschiedene Hinweise aus den Interviews bestätigen diesen Befund. Erst durch eine Wende des Erinnerns kam der Durchbruch zustande.⁴¹ Anders als „Opfer“, die innerhalb einer eigenen Gemeinschaft die Bestätigung finden, waren ehemalige Heimkinder von keiner vergleichbaren Gruppe getragen. Sie standen zuerst vereinzelt da und waren so auf die Anerkennung der anderen angewiesen. Erst durch die gesellschaftliche Anerkennung vergangenen Unrechts kam es zu einer die eigene Gruppe übersteigenden Erinnerung, ein Pro-

³⁸ Ebd., 366.

³⁹ Stefan Schürer, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit. Schweizer Vergangenheitsbewältigung zwischen Wiedergutmachung und Politik mit der Geschichte, Dissertation Universität Zürich, Zürich 2009.

⁴⁰ Assmann, Der lange Schatten der Vergangenheit.

⁴¹ Ebd., 77.

zess, der bei uns in den vergangenen Jahren einsetzte. Erklären lässt sich dies mit dem Wandel, der die westlichen Gesellschaften erfasst hat und sich als Umschalten vom Vergessen zum Erinnern deuten lässt. Wie der Zeithistoriker Martin Sabrow aufzeigt, setzte sich gegen das vormalige „Versöhnungspotential des Vergessens“ die Pathosformel der Aufarbeitung des Lernpotentials des Erinnerns durch.⁴²

Warum sich dies im Falle der Kinderheime und vorher der „Verdingkinder“ erst in den vergangenen Jahren vollzog, ist eine andere Frage. Antworten sind hier nicht einfach zu finden und die Gründe liegen in einem Bündel von Ursachen. Eine Rolle spielt der zunehmende zeitliche Abstand zum damals Geschehenen, der auch mit einem Generationenwechsel in der Gesellschaft einhergeht. Die Verantwortlichen sind nicht mehr in ihrer damaligen Funktion tätig und oft verstorben, auch viele Betroffene sind nicht mehr im Erwerbsleben. Verbunden damit ist ein Wechsel der Fragestellung, der in der Gesellschaft Eingang findet. Aus der Perspektive der Betroffenen geht es um die Frage: Warum hat man uns das angetan? Eine solche Fragestellung geht tiefer und wirkt bohrender und gibt sich mit Relativierungen nicht zufrieden. Aussagen wie „früher waren andere Zeiten“ wirken nicht nur relativierenden, sondern kommen einem Affront gleich. Dass solche Fragen jedoch in ihrer Schärfe überhaupt in der Gesellschaft durchdrangen, das hängt mit dem Strukturbruch und dem Ende des Kalten Krieges 1989 zusammen, als gesellschaftliche Tabu-Bereiche offen gelegt und hinterfragt worden sind.

Vielen Opfern und Betroffenen fällt es weiterhin schwer, ihre Geschichten zu erzählen und wieder an die Oberfläche kommen zu lassen. Die Traumatisierung ist bei vielen stark, wie auch das Gefühl, als ehemaliges Heimkind negativ von der Gesellschaft eingestuft zu werden. Wir gehen davon aus, dass lediglich eine kleine Gruppe bereit ist, über ihr Schicksal zu berichten. In der Gesellschaft hat sich aber eine Einstellung bereit gemacht, die sich dem Aufarbeitungsprozess stellt. Der Begriff der Aufarbeitung impliziert denn auch die gesellschaftliche Funktion des Umgangs mit der Vergangenheit. Aufarbeitung steht für einen eigentlichen Arbeitsprozess mit einem bestimmten Zweck, daraus die Lehren für die Zukunft zu ziehen. Dahinter steckt die aufklärerische Hoffnung, dass Gesellschaften lernfähig sind. Von Wichtigkeit sind solche Aufarbeitungsprozesse für die Betroffenen, die nicht (mehr) allein mit ihrer Individualgeschichte konfrontiert sind, indem die im Kollektiv angelegten Mechanismen ausgeleuchtet werden. Damit wird die Geschichte der Betroffenen in einen

⁴² Vgl. Martin Sabrow, Zeitgeschichte. Das Unbehagen an der Aufarbeitung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ.NET), 12.01.09, <http://www.faz.net/s/RubCF3AEB154CE64960822FA5429A182360/Doc~EE9121FA1387-144A7A8946235D0020AA9~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (07.07.2012).

Kontext gestellt und es wird bewusst, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt. Die Geschichte wird geteilt.

1.4 Aufbau der Studie

Im Rahmen der vorangehenden methodischen Überlegungen sowie mit Einbezug der zu untersuchenden Fragen, gestaltet sich der Aufbau der vorliegenden Studie. Ein Schwergewicht der Untersuchung liegt aufgrund der Interviews bei den 1940er und 1950er Jahren.

Eingangs erörtern wir unter dem Thema „Annäherungen an die katholische Heimpädagogik der 1930er bis 1960er Jahre“ gesellschaftliche, sozialpolitische sowie pädagogische und religiöse Entwicklungen und Vorstellungen, um einen Einblick in den historischen Kontext zu erhalten. Anschliessend wird die Luzerner Heimlandschaft im untersuchten Zeitraum skizzenartig dargestellt. Statistische Hinweise erlauben uns, die Dimensionen zu erfassen. Unter dem Thema „System Heimerziehung“ befassen wir uns explizit mit der Versorgungspraxis, der Finanzierung des Heimbetriebs sowie der Aufsicht und Kontrolle über die Heime. Dabei stellen sich auch Fragen bezüglich der gesetzlichen Grundlagen. An Fallbeispielen werden Vorgehensweisen bei der Versorgungspraxis vorgestellt und typologisiert. Vergleichende Bezüge zwischen Luzerner Kinderheimen bei der Heimfinanzierung sowie bei der Aufsicht verdeutlichen, welche Probleme sich damals stellten und wie man damit umgegangen ist. Unter dem Thema „Heimalltag“ beleuchten wir auf der Basis der analysierten Interviews sowie der schriftlichen Quellen die Bereiche „Arbeit und Freizeit“, „Schule“, „Essen“ sowie den „Stellenwert der Religion“. Ferner wird das Strafwesen analysiert und den Hinweisen auf sexuelle Übergriffe nachgegangen. Die einzelnen Fälle werden wiederum typologisierend dargestellt. In der Bilanz werden abschliessend die grundlegenden Probleme damaliger Heimerziehung und Heimorganisation sowie die Dimension des untersuchten Missbrauchs festgehalten. Es stellen sich gleichzeitig Fragen, ob in der Gegenwart solche Vorkommnisse verhindert werden können.

2 Annäherungen an die katholische Heimpädagogik der 1930er bis 1960er Jahre

2.1 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Wir befinden uns in unserem Untersuchungszeitraum in einer Übergangsphase eines allmählich auf verschiedensten Ebenen verstärkt intervenierenden Staates (Arbeitsschutz, Sozialver-

sicherung, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Arbeitsmarkt usw.). Damit wurde der Schutz von Individuen in der Schweiz verbessert.⁴³ Vorher waren bedürftige Menschen in erster Linie auf die sogenannte „konkrete Hilfe“ angewiesen und damit auf die Armenfürsorge in den Gemeinden. Dies verstärkte die Tendenz, dass die Betroffenen als Almosenempfänger galten und von grossen Teilen der Gesellschaft vorwiegend als Belastung gesehen worden sind. In der bis in die 1950er Jahre dominierenden sozialen Schichtung in der Schweiz ging es weniger um die Behebung von Armut, sondern darum, diese zu kultivieren und das Verhältnis zwischen Armen und Wohlhabenden weniger bedrohlich zu machen. Die kleinräumigen und föderalen Strukturen des Landes begünstigten solche Prozesse. Insbesondere im ländlichen Raum war man an Knechten und Mägden interessiert und erst der hochkonjunkturelle Aufschwung in der Nachkriegszeit ermöglichte den beruflichen und damit auch sozialen Aufstieg der Unterschichten.

Wie Statistiken zeigen, war Armut im Kanton Luzern in unserem untersuchten Zeitabschnitt verbreitet. Thomas Meier verweist darauf, dass sich im Sog der Wirtschaftskrise der Zwischenkriegszeit die Zahl der Sozialhilfeempfänger verdoppelte und 1940 die Spitze von 20'831 Personen im Kanton erreichte. Diese Zahlen reduzierten sich im Verlauf der Nachkriegs- und Hochkonjunkturphase und erreichten Ende der 1960er Jahre Tiefstwerte.⁴⁴

Für eine Art Wendepunkt steht die 1947 eingeführte AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung). Damit verbindet sich auch ein gesellschaftspolitischer Wandel.⁴⁵ Verbreitet war fortan das Empfinden, dass die vordem gezielten fürsorgerischen Formen der Unterstützung gegen die Idee der Menschenwürde verstossen würden.⁴⁶ Wenn auch zu Recht die Einführung der AHV als entscheidender Wendepunkt einzustufen ist, so ist in Bezug auf die nachfolgenden Dekaden der 1950er und auch 1960er Jahre unübersehbar, dass der Ausbau des Sozialwerks für die schwächeren Gruppen (wie etwa alleinstehende Frauen mit Kindern usw.) nur zögernd voranging. Bis weit in die 1960er Jahre hinein dominierte in der Schweiz ein Familienmodell, das auf einer rollengeteilten und hierarchisierenden Geschlechterordnung beruhte.

⁴³ Folgende Versicherungen wurden eingeführt: 1902 Militärversicherung, als erste schweizerische Sozialversicherung; 1914 Krankenversicherung (Obligatorium erst 1995); 1918 Unfallversicherung; 1948 Alters- und Hinterbliebenenversicherung; 1952 Erwerbsersatzordnung (zuvor 1939 Lohnersatzordnung LEO), 1940 Lohn- und Verdienstersatzordnung (LVEO); 1960 Invalidenversicherung; 1982 obligatorische Arbeitslosenversicherung; 1985 Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) - Dreisäulen-Prinzip von AHV/IV, beruflicher Vorsorge (Pensionskassen) und Selbstvorsorge; 2005 obligatorische Mutterschaftsversicherung.

⁴⁴ Thomas Meier, Entstehung und Entwicklung des Sozialstaats, in: Luzerner Kantongeschichte des 20. Jahrhunderts, im Druck.

⁴⁵ Cattacin/Tattini, *Les politiques sociales*, 808.

⁴⁶ Vgl. Christina Luchsinger, Sozialstaat auf wackligen Beinen. Das erste Jahrzehnt der AHV, in: Jean-Daniel Blanc/Christine Luchsinger (Hg.), *achtung: die 50er Jahre!*. Annäherungen an eine widersprüchliche Zeit, Zürich 1994, 51-69, hier 54 und 67.

Erwerbsarbeit von Ehefrauen und insbesondere von Müttern galt noch in der Hochkonjunktur trotz Arbeitskräftemangel als Zeichen wirtschaftlichen Unvermögens des Ehemannes. Wirkung zeigten auch die politische Arbeit der konservativen (katholischen und protestantischen) Sittlichkeits-Kreise, die die Familie als Kern von Gesellschaft und Staat im Bewusstsein verankerte und dabei Personen, darunter insbesondere Frauen mit andern Lebensentwürfen, diffamierten.⁴⁷ In der Folge hatten es alleinstehende Mütter, Familien ohne vollen „Ernährerlohn“ (sei es wegen Krankheit, Invalidität – die Invalidenversicherung wurde erst 1960 eingeführt, Alkoholproblemen usw.) weiterhin schwer. Mit der finanziellen Not ging auch die soziale Ausgrenzung einher.

Der Umgang mit Armut und Normabweichung ist vor dem Hintergrund eines zunehmenden Normalisierungsdrucks zu verstehen, der sich mit dem Aufstieg der bürgerlichen Gesellschaft und dem Einsetzen der Industrialisierung seit dem 19. Jahrhundert in den meisten Lebensbereichen sowie klassen- und schichtübergreifend verstärkte.⁴⁸ Die Unterscheidung zwischen „normal“ und „anormal“ wurde konstitutiv für das gesellschaftliche Selbstverständnis.⁴⁹ Abweichendes Verhalten gerade von Unterschichtsangehörigen geriet dabei zunehmend in den Fokus behördlichen Handelns.

Was die Wertestrukturen betrifft, so war der Zeitraum von ca. 1860 bis 1960 relativ ähnlich. Ein Bruch zeichnete sich Ende der 1960er bzw. zu Beginn der 1970er Jahre ab. Historikerinnen und Sozialwissenschaftler sprechen von einem fundamentalen Wandel in der Wertestruktur. Für Eric Hobsbawm stellt diese kulturelle Revolution den „Triumph des Individualismus über die Gesellschaft“ dar.⁵⁰ Der Umbruch fand in den westlichen Gesellschaften vor dem Hintergrund eines in der Industriegeschichte einmaligen Wirtschaftswachstums statt, das den Wandel zur Massenkonsumgesellschaft begünstigte. Zentral für diesen Umbruch ist das Ablösen einer Knappheitsgesellschaft durch eine sich aus der Hochkonjunktur bildende Massenkonsumgesellschaft.

Der Wandel, der sich in den drei Nachkriegsjahrzehnten vollzog, lässt sich als Verlagerung und neue Gewichtsetzung von sogenannten Pflicht- und Akzeptanzwerten hin zu den Selbst-

⁴⁷ Dazu zur Übersicht die Ausführungen von Béatrice Ziegler zur „Konservierten Geschlechterordnung, in: Markus Furrer/Kurt Messmer/Bruno H. Weder/Béatrice Ziegler, Die Schweiz im kurzen 20. Jahrhundert. 1914 bis 1989 – mit Blick auf die Gegenwart, Zürich 2008, 111-116.

⁴⁸ Vgl. etwa Claudia Opitz/Brigitte Studer/Jakob Tanner, Einleitung, in: Dies. Kriminalisieren - Entkriminalisieren - Normalisieren, Zürich 2006, 9-15, hier 10. Jakob Tanner, Ordnungsstörungen. Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie, in: Marietta Meier u. a., Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1870-1970, Zürich 2007, 271-306. Béatrice Ziegler, Arbeit – Körper – Öffentlichkeit. Berner und Bieler Frauen zwischen Diskurs und Alltag (1919-1945), Zürich 2007.

⁴⁹ Jakob Tanner, Ordnungsstörungen. Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie, in: Marietta Meier u. a., Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1870-1970, Zürich 2007, 271-306, hier 289.

⁵⁰ Eric Hobsbawm, Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts. Aus dem Englischen von Yvonne Badal, Wien 1995, 420.

entfaltungswerten diagnostizieren.⁵¹ Damit verbindet sich auch ein Wandel der Wertmassstäbe in der Erziehung. Aufschlussreich sind Untersuchungen zu Erziehungsstil und -vorstellungen, wie sie die 1950er und 1960er Jahre noch prägten und die sich im Verlaufe des Industrialisierungsprozesses herausgebildet haben.⁵² Vergleichende Analysen zeigen, dass konfessionell die Unterschiede nicht gross waren. In Bezug auf die Bereiche Autorität, Disziplin und Gehorsam war man sich bis über die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinaus einig. So standen im Zentrum der Gesinnungsbildung die Orientierung an traditionellen Werten wie Familie, Charakterbildung, Elitebildung (auf eine Elite mit Dienstbarkeitscharakter hin), Gemeinschaft, Durchhaltewillen, Konzentrationsfähigkeit, Wahrheit, Liebe, Gehorsam, Höflichkeit, Autorität u.a.m. Im Verlaufe der 1950er bis zu den 1970er Jahren kam es zu einem Wertewandel in zentralen Erziehungsleitvorstellungen. Insbesondere der Bereich „Gehorsam und Unterordnung“ verlor prägnant an Bedeutung. Einen relativ durchgehend stabilen Zuspruch erhielt der Wert „Ordnungsliebe und Fleiss“.⁵³

2.2 Erziehungsvorstellungen

Das Kinderheim war für eine lange Phase im 20. Jahrhundert eine von Gesellschaft und Politik breit akzeptierte Institution, um verschiedene gesellschaftspolitische Probleme anzugehen. Kinder aus Familien mit „schlechtem Einfluss“, die den bürgerlichen Normen nicht entsprachen, wurden ihren Familien entrissen. Verbreitet war denn auch die Vorstellung in praktisch allen „Anstalten“, dass nur bei einer möglichst dauernden Entfernung eines Kindes aus einem angeblich „schädlichen“ Milieu und möglichst wenig Kontakt zu den Eltern ein positives Erziehungsresultat erzielt werden könne. Kinderheime dienten dem Schutz und der Fürsorge für Kinder, deren Eltern als Erziehungspersonen ausfielen, und der Korrektur und Resozialisierung.⁵⁴ Die Anstaltserziehung paarte den Anspruch zu helfen mit einer ausgrenzenden und disziplinierenden Kehrseite. Diese Problematik ist unter dem Begriff des „doppelten Mandats“⁵⁵ geläufig. Das in der sozialen Arbeit vielzitierte „doppelte Mandat“ zwischen Kontrolle und Hilfe und damit zwischen dem Anspruch, Ordnungsvorstellungen zum Wohle der Gesellschaft durchzusetzen, und dem Anliegen, die Klientel zu fördern und

⁵¹ Siehe explizit (The Silent Revolution): Ronald Inglehart, Kultureller Umbruch. Wertewandel in der westlichen Welt, Frankfurt a.M./New York 1989.

⁵² Vgl. z.B. Michael Fuchs, Hans Aepli als Pädagoge. Die pädagogische Grundschrift im Denken Hans Aeblis: Darstellung, Entstehung, Wirkung, Sursee 1998.

⁵³ Vgl. Helmut Klages, Wertorientierung im Wandel. Rückblick, Gegenwartsanalyse, Prognosen, Frankfurt a.M. 1984.

⁵⁴ Bereits Pestalozzi nahm diese Unterscheidung vor.

⁵⁵ Vgl. etwa Gisela Hauss/Béatrice Ziegler, Einleitung. Zur Geschichte der Fürsorge in St. Gallen, in: Hauss/Ziegler (Hg.), Helfen, Erziehen, Verwalten, 10-26, hier 14; Wendt, Geschichte der Sozialen Arbeit, 293 und 303.

ihr zu helfen, ist inhärenter Teil der Fürsorge, so auch der Heimerziehung. Es sind gerade in der Heimerziehung integrierende wie ausschliessende Momente auszumachen, indem Kinder und Jugendliche durch die Einweisung in ein Erziehungsheim sowohl aus der Gesellschaft ausgeschlossen (auch nach dem Heimaufenthalt haftete ihnen ein Stigma an), als auch integriert wurden (die Erziehung zur Anpassung an die herrschenden gesellschaftlichen Normen hatte die Reintegration in die Gesellschaft zum Ziel).

Die Sicht auf Randständigkeit und Armut

Einen Schlüssel zum Verständnis, wie Randständigkeit und Armut wahrgenommen worden sind, zeigt sich in der damals verbreiteten Diskussion um „Verwahrlosung“. Wir fragen hier danach, wie sich im katholisch geprägten Raum diese Debatte entwickelt hat und orientieren uns dazu an zeitgenössischen erziehungswissenschaftlichen Publikationen und pädagogischen Schriften. Eine wichtige Rolle nimmt Eduard Montalta ein. Er prägte auf seinem Freiburger Lehrstuhl und als Direktor des Heilpädagogischen Instituts in Luzern die katholische Heilpädagogik, auf die sich auch die Heimpädagogik zurückführen lässt, bis zu Beginn der 1980er Jahre.⁵⁶

Zwischen der Jahrhundertwende und dem Ersten Weltkrieg hat sich das Konstrukt der „Verwahrlosung“ als vager aber vielfältiger und wirksamer Scharnierbegriff zwischen juristisch-gesetzgeberischen, psychiatrisch-kriminologischen und pädagogisch-fürsorgerischen Diskursen etabliert.⁵⁷ Für das 20. Jahrhundert im Vergleich zum vorangehenden war denn auch typisch, dass die Familien der unteren Schichten ins Zentrum der Debatten rückten, die man als „schlechtes“ verderbliches Milieu ins Auge fasste und im Hinblick auf mögliche Gefährdungen zu kontrollieren versuchte.⁵⁸ Mit dem Begriff „Verwahrlosung“ wurden Kinder und Familien stigmatisierend eingeordnet und damit wurden Heimeinweisungen begründet.

Vom Standpunkt der Erziehung aus, so Montalta, handle es sich bei der Jugendverwahrlosung um einen „Zustand vermehrter – ja hochgradiger – Erziehungsbedürftigkeit.“⁵⁹ Der Begriff steht für eine gesellschaftlich dominante Sichtweise und für eine diffuse Angst vor einer schleichenden gesellschaftlichen Zersetzung. Montalta folgerte: „Verwahrlosung bedeutet nun zunächst eine Gefahr für das Kleinkind, bei Schuleintritt eine Gefahr für die Mitschüler, in letzter Linie eine Gefahr für die Allgemeinheit. Die Äusserungsformen der Verwahrlosung

⁵⁶ Mit ausgewählten Schriften Eduard Montaltas hat sich im Rahmen eines zeitgeschichtlichen Seminars an der Universität Freiburg. Katharina Verena Joller befasst (Seminararbeit: Heilpädagogik und Jugendverwahrlosung bei Eduard Montalta, 31. August 2011).

⁵⁷ Vgl. Germann, Bessernde Humanität statt strengere Strafen, 231-232.

⁵⁸ Vgl. Gisela Hauss, Armenhäuser und Kinderschutz. Erste Schritte der institutionellen Ausdifferenzierung (1876-1910), in: Hauss/Ziegler (Hg.), Helfen, Erziehen, Verwalten, 103-114, hier 111.

⁵⁹ Montalta, Jugendverwahrlosung, 13.

beim Jugendlichen wie beim Erwachsenen können zum Bruch mit der Gesellschaftsordnung führen.⁶⁰ Vorstellungen von „Verwahrlosung“, wie sie in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft diskutiert worden sind, lassen sich als Krisenphänomen begreifen und ziehen sich vom letzten Viertel des 19. Jahrhunderts über das Krisenbewusstsein der Zwischenkriegszeit bis hinein in den Kalten Krieg. Die konkreten Ursachen – so die verbreitete Sichtweise – erkannten die Autoren beim Wohnungselend, dem Alkoholkonsum, den „unehelichen Geburten“, der „Verwaisung“ sowie einem ungenügenden Erziehungsstil der Eltern. Ausgemacht wurde eine „Ehekrise“ in der Zwischenkriegszeit und Nachkriegszeit, welche für die meisten Erziehungsschäden verantwortlich sei. Ein „liederlicher“ und „sittenloser“ Lebenswandel der Eltern ergäbe ein schlechtes Beispiel und besonders gefährdet seien Waisen, Pflege- und Stiefkinder sowie uneheliche Kinder.⁶¹

Gegen die Ursachen der „Verwahrlosung“ machten katholische Erzieher mobil.⁶² Erkennbar ist mitunter eine Defensivhaltung, die in einem klassischen Antimodernismuskurs ihren Ausdruck fand. Wir streifen damit Formen einer Moralpädagogik, wie sie verbreitet waren. In „Leidenschaft“, „Leichtsinn“, „Genusssucht“, „Eitelkeit“ und „Hochmut“ erkannte man Grundübel, die es auch bei den Kindern auszumerzen galt. Die „katholische Kinderwelt“ erschien als religiös und sittlich gefährdet und zu bekämpfen galt es den „leichtfertigen“ „Materialismus“.⁶³

Vorstellungen über die Heimerziehung

Fragen wir nach den Ausprägungen und Vorstellungen einer damaligen Heimpädagogik, so stellen sich uns generell Fragen nach den allgemeinen Erziehungsvorstellungen im untersuchten Zeitraum, die sich im Heimwesen bis in die 1960er Jahre durchzogen.

In der Zwischenkriegszeit fand eugenisches Gedankengut auch in der Schweiz rasche Verbreitung. Sogenannt „erblich belastete“ Menschen sollten von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden, um das Zeugen von „Trotteln und Geisteskranken“ zu verhindern. Eine grosse Zahl von Initiativen von Fürsorgevereinen, wohltätigen Gesellschaften sowie Organisationen auf politischer Ebene bezweckten, eine angebliche „physische und psychische Entartung“ des Schweizer Volkes zu stoppen. Eugenische Vorstellungen fanden auch in der Heimerziehung Eingang: Versorgungen waren mitunter eugenisch motiviert, wie sich dies anhand von

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Vgl. Schweizer, Selbstbestimmung und Disziplin beim männlichen Zögling, 59; Montalta, Jugendverwahrlosung 74-80.

⁶² Vgl. Dormann, Autorität und Freiheit im Erziehungsheim, 46.

⁶³ StALU, PA/269/13, Tätigkeitsbericht des Seraphischen Liebeswerks 1934; Florentini, Erziehung und Selbsterziehung, 161-162.

Dossier-Eintragungen zeigen lässt. Es handelt sich in der Regel um ein „Potpourri“ moralisierender, psychiatrischer und eugenischer Zuschreibungen. Adjektive wie „unzuverlässig, störend, diebisch, neidisch“ waren keine Seltenheit in der Korrespondenz sowie in den Beobachtungsbogen. Auch die Vererbung durch die Eltern der Zöglinge beeinflussten die Erzieher in ihrer Bewertung und Kategorisierung der Zöglinge.⁶⁴

Carlo Wolfisberg hat für die deutschsprachige Schweiz den Einfluss eugenischer Vorstellungen auf die Heilpädagogik, die sich massgeblich mit dem Heimwesen befasst hat, untersucht.⁶⁵ In der katholisch ausgerichteten Heilpädagogik, wie sie ab den 1930er Jahren in der Schweiz Fuss fasste, schwächte die theologische Dominanz den Einfluss von Medizin und Psychiatrie und damit auch jener Disziplinen, die am stärksten im Eugenikdiskurs engagiert waren.⁶⁶

Von Relevanz für eine katholische Heilpädagogik wurde das Schaffen entsprechender Institute: Mit Standort in Zürich war 1924 das erste heilpädagogische Ausbildungsinstitut unter Beteiligung zahlreicher Verbände für das Behindertenwesen in der Schweiz gegründet worden. Innerhalb des schweizerischen Caritas-Verbandes tauchte bald die Frage nach einem eigenen heilpädagogischen Ausbildungsinstitut für die katholische Schweiz auf.⁶⁷ Es lässt sich von einem spezifischen katholischen Zugang zur Heilpädagogik sprechen, der – hier vereinfacht dargestellt – primär von der Theologie geleitet war, während die Medizin, Psychiatrie, Psychologie und die Naturwissenschaften einen hilfswissenschaftlichen Charakter hatten. Diese starke Verankerung der katholischen Heilpädagogik im katholischen Glauben hatte zur Folge, dass ein Konsens mit einer nichtkatholischen Heilpädagogik praktisch verunmöglicht war.⁶⁸

Mit Unterstützung der Schweizerischen Bischofskonferenz, des „Schweizerischen katholischen Anstaltenverbandes“ und des Leiters des Seraphischen Liebeswerks Solothurn wurde 1932 in Luzern ein Institut für Heilpädagogik realisiert. 1935 erhielt die Universität Freiburg im Üechtland ein Heilpädagogisches Seminar, dessen Leiter Josef Spieler⁶⁹ und nach dessen Abgang 1945 Eduard Montalta wurde, der auch dem nicht-universitären Luzerner Institut

⁶⁴ Vgl. dazu die Seminararbeiten, geschrieben an der Universität Freiburg im Rahmen des Seminars Sozialgeschichte der Fürsorge im 20. Jahrhundert – mit Fokus auf das Heimwesen, von Léa Beyeler und Pinar Oguz, Ein Vergleich der Aktendossiers der kantonalen Erziehungsanstalt Rathausen in den 1920er bis 1940er Jahren und den 1950er bis 1960er Jahren, Mai 2012.

⁶⁵ Carlo Wolfisberg, Heilpädagogik und Eugenik, 255 f.

⁶⁶ Ebd., 272.

⁶⁷ Wolfisberg, Heilpädagogik und Eugenik, 109-111.

⁶⁸ Ebd., 118-120.

⁶⁹ Zu Josef Spieler und dessen Ausweisung aus der Schweiz wegen nationalsozialistischer Umtriebe siehe: Wolfisberg, Heilpädagogik und Eugenik, 121 ff.

vorstand und bald nach seiner Berufung nach Freiburg das Heilpädagogische Seminar zu einem Institut (1949) weiterentwickelte.⁷⁰

Beachtenswert ist die lange Dominanz von katholischen Geistlichen und Theologen in der Pädagogik.⁷¹ Die Pädagogik stellte für viele eine „*ancilla theologiae*“⁷² dar, wie sich dies in einer Schrift eines Rathauser Direktors ausdrückte.⁷³ Wie Carlo Wolfisberg aufzeigt, prägte der „Wertbegriff“ die katholische Heilpädagogik gestützt auf eine hierarchisierende Wertetheorie, deren oberster Wert und zugleich oberstes Erziehungsziel darin bestanden, „‘dass der Mensch Gott erkennt, ihm in Liebe sich hingibt‘“⁷⁴. Beim sogenannten „Heilzögling“, den er als „wertsinnsgehemmt“ oder als „wertgemindert“ bezeichnete, galt es, die Gründe der Wertsinnsstörung zu beseitigen, was insbesondere mit religiösen Mitteln im Sinne eines wahrhaft katholischen Erziehungsziels erreicht werden sollte: Erziehung wurde so zu einem primären Aspekt der Seelsorge.⁷⁵ Der religiösen Unterweisung sowie den Sakramenten wurde folglich bei dieser Erziehung ein hoher Stellenwert beigemessen. Problematisch war aber auch hier, dass der „Wertsinnsgehemmte“ als „verwahrlost“ und als „Gefährdung“ für die Gesellschaft eingestuft wurde.⁷⁶

Heimerziehung wird im hier untersuchten Kontext stets als ergänzend oder ersetzend erwähnt. Nach der Vorstellung existierten drei notwendige Formen von Erziehungsgemeinschaften: die Kirche, der Staat und die Familie. Heimerziehung werde dann notwendig, wenn sich auf Seiten der Eltern „Wertsinnsausfälle“ einstellten. Anzustreben sei in den Erziehungsheimen ein „echter Familiengeist“, statt eines „Massengeistes des Kollektivs“. Das Heim solle dem Ideal der guten Familie möglichst nahe kommen.⁷⁷ Dennoch ist es typisch für den katholischen Raum, dass man in Heimen lange Zeit nicht auf das Familiensystem setzte. Entsprechend lehnte man trotz starker Befürwortung von fachkundigen Experten beim Seraphischen Lie-

⁷⁰ Urs Haeblerlin, Heilpädagogik, in: Geschichte der Universität Freiburg Schweiz, hg. von Roland Ruffieux et al., Bd. 2, Freiburg 1991, 762-765.

⁷¹ Vgl. Ebd.

⁷² Vgl. zum Begriff: Wolfisberg, Heilpädagogik und Eugenik, 118.

⁷³ Fünfzig Jahre Erziehungsanstalt Rathausen 1883-1933, Gedenkschrift zur Jubiläumsfeier, Luzern 1934.

⁷⁴ Wolfisberg, Heilpädagogik und Eugenik, 118.

⁷⁵ Ebd., 118-119.

⁷⁶ Für den katholischen Raum von Relevanz sind die Schriften des Instituts für Heilpädagogik und Angewandte Psychologie der Universität Freiburg sowie des Instituts für Heilpädagogik in Luzern. Es sind dies die „Heilpädagogischen Werkblätter“ (seit 1932), die als Organ der katholischen Heilpädagogik gedacht waren und auch die Reihe „Formen und Führen“ (1948-1982), die Schriftenreihe des Instituts für Heilpädagogik Luzern. In diesem Schriftgut wird immer wieder Bezug zur Heimerziehung genommen, so dass wir einen guten Einblick in pädagogische Vorstellungen und Prämissen der damaligen Zeit im Allgemeinen und des katholischen Milieus im Besonderen erhalten: Formen und Führen, Schriften zur Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik und Sozialarbeit, hg. vom Institut für Heilpädagogik Luzern, Luzern (Verl. Institut für Heilpädagogik) 1948-1982, 33 Bde.

⁷⁷ Dormann, Autorität und Freiheit im Erziehungsheim, 43.

beswerk Luzern die Einführung eines Familiensystems ab.⁷⁸ Diese konfessionellen Differenzen zwischen den Heimen wurden damals stark wahrgenommen. Während sich das reformierte Heim an der weltlichen Familienstruktur (Hausvater und Hausmutter) ausrichtete, so widerspiegelte sich in den katholischen Heimen weit stärker eine am Ordensleben orientierte Form. In den Erziehungsvorstellungen und -praktiken waren sich reformierte und katholische Heime jedoch ähnlich – weiterhin waren sie durch einen Massencharakter geprägt.⁷⁹

In der Bilanz manifestiert sich hier, dass der Einfluss der Religion auf die Erziehungsvorstellungen für unseren Zeitraum dominant war. Dies zeigte sich nicht nur in der täglichen Erziehung der Kinder in den katholischen Heimen, sondern die Theologie galt als eigentliche Leitwissenschaft und dominierte auch die Pädagogik im katholischen Raum.

Strafvorstellungen

Wie war auf der theoretischen Ebene der Umgang mit Körperstrafen? Welche Vorstellungen waren im katholischen Erziehungswesen darüber verbreitet? Aufschlussreich sind verschiedene Schriften aus der damaligen Lehrerbildung.⁸⁰ Sie sind von Interesse, weil sich darin in unserem Untersuchungszeitraum verbreitete Vorstellungen über Strafen und hier namentlich Körperstrafen widerspiegeln. Das Strafen – so das Beispiel aus einem pädagogischen Lehrbuch – wird dem Erzieher als dem „überlegenen Kenner“ der natürlichen Lebensbedingungen und der sittlichen und religiösen Weltordnung als Recht und Pflicht zuerkannt.⁸¹ Eine religiöse Konnotation erfahren diese Ausführungen insbesondere bei den Überlegungen zum Zweck der Strafe. Hierbei wird der Aspekt der Sühne in einem doppelten Sinne erwähnt. Einmal habe der Mensch durch eine strafbare Handlung die geltende Weltordnung verletzt und es gehe darum, entsprechend Sühne zu leisten. Die Strafe wird in diesem Sinne zum Zweck der Sühne und der Besserung eingesetzt. Metaphorisch geht es um die Überwindung des Bösen in sich. Der fehlbare „Zögling“ habe durch bewusstes oder schuldbares Übertreten Strafe vor dem Schöpfer dieser Weltordnung verdient.⁸² Strafe wird jedoch nicht als probates Mittel dargestellt. Sie wird relativiert: „Oft bedarf ein Kind nicht der Strafe, sondern einer Aufmunterung, einer Belehrung oder gar einer materiellen Hilfe. Auch hier gilt das Gesetz:

⁷⁸ StALU, PA 269/211, SLW JB 1932.

⁷⁹ Vgl. Hafner, Heimkinder, 90.

⁸⁰ Vgl. allgemein: Furrer, Seminargeschichte, 34 f. Zu zwei Schriften aus den 1930 und 1950er Jahren des Hitzkircher Seminardirektors und Geistlichen Lorenz Rogger (Direktor: 1911-1945), der in seinem „Grundriss der Pädagogik“ aus den 1930er Jahren für Lehramtskandidaten Überlegungen zur Körperstrafe formulierte, welche auch in der nachgeführten Auflage von 1959 aufschienen (Lorenz Rogger, Pädagogik als Erziehungslehre. Grundriss der Pädagogik, 2. erweiterte Auflage, Hochdorf 1939; Derselbe, Pädagogik als Erziehungslehre. Grundriss der Pädagogik, neu bearbeitet und hg. von Leo Dormann, 3. erweiterte Auflage, Hochdorf 1959).

⁸¹ Rogger, Pädagogik als Erziehungslehre, 1939, 109.

⁸² Ebd., 110.

Nicht Symptombekämpfung, sondern Ursachenbekämpfung.“⁸³ Aus den Ausführungen lässt sich ableiten, dass die Körperstrafe abgelehnt wird und dennoch wird sie als „ausserordentliches Mittel“ zugelassen. Für das Kleinkind und für das Schulkind der untersten Klassen, solange das „Ehrgefühl“ noch nicht hoch entwickelt sei, sei es ein unschädliches und wirksames Mittel der Gewöhnung. Weiter gebe es Kinder und Jugendliche, auf welche die körperliche Überlegenheit des Erziehers sozusagen den einzigen Eindruck mache.⁸⁴

Es sind demnach zwei Aspekte, die zur Strafe generell und zur Körperstrafe im Speziellen aufscheinen und die zur Erklärung der teils überbordend angewendeten Strafpraktiken in Heimen hinzugezogen werden können. Einmal ist es die religiös fundierte Schuld, die gesühnt werden müsse. Weiter sind es die Hinweise zur Körperstrafe bei Kindern, verbunden mit der Vorstellung, dass diese beim jungen Kind gar ein unschädliches und wirksames Gewöhnungsmittel darstelle.

Aufschlussreich sind auch die Ausführungen zu den Erziehungsschwierigkeiten und dem Strafwesen in Rathausen. In der Gedenkschrift zur Jubiläumsfeier von 1933 wird auf das Problem „renitenter Zöglinge“ verwiesen, die wie folgt charakterisiert werden: „neben vielen Zöglingen mit bester und erfreulicher Veranlagung kamen auch, wie bereits geschildert, andere Kinder, deren böse Neigung und deren verwahrloster Zustand den Anstaltserziehern viel Sorge bereitete.“⁸⁵ Sichtbar in solchen Berichten wird auch ein Spannungsverhältnis zu aufmüpfigen „Zöglingen“, ja gar Angst vor Meuterei. Die Erziehungsschwierigkeiten, so der Bericht, führten auch zu einem grossen Wechsel des Personals (Lehrer und Schwestern).⁸⁶ In diesem Kontext wird explizit auf die Notwendigkeit von Körperstrafen verwiesen und dies auch religiös begründet: „Der Geist Gottes, der beste Kenner der Menschenschwächen, wird recht behalten mit dem Worte: ‚Wer die Rute spart, der hasst den Sohn.‘“⁸⁷

Was die Körperstrafen betrifft, so finden wir insgesamt, trotz einschränkender Hinweise, eine grundsätzliche Zustimmung zu deren Einsatz bei Kindern, die nach den damaligen Begrifflichkeiten von „böser Neigung“ und „verwahrlost“ waren. Solche Zuordnungen liessen stets auch einen breiten Interpretationsrahmen offen. Einer körperlichen Züchtigung waren höchst vage Grenzen gesetzt.

Grundsätzlich lassen sich die Darstellungen zu Strafpraktiken im Allgemeinen und der Körperstrafe im Speziellen doppelt interpretieren. Die Schriften zeigen einmal, wie „richtig“ erzo-

⁸³ Ebd., 112.

⁸⁴ Ebd., 119.

⁸⁵ Gedenkschrift zur Jubiläums-Feier des 50-jährigen Bestandes der kantonalen Erziehungsanstalt Rathausen 1883-1933, Luzern 1934, 64.

⁸⁶ Ebd., 66.

⁸⁷ Ebd., 91.

gen werden sollte. Indem sie Hinweise zum richtigen Erziehen machen, verweisen sie auf damals wahrgenommene Mängel. Wie sich aus Schriften der Ingenbohrer Schwestern entnehmen lässt, war man sich des Problems des harten Bestrafens bewusst und versuchte von der Leitung her, korrigierend und einschränkend zu wirken. Erzieherinnen und Erzieher wurden gleichsam ermahnt, sich „richtig“ zu verhalten.⁸⁸ Strafe sei ein pädagogisches Heilmittel und daher müsse sie aus Liebe hervorgehen. Insbesondere wird auf unpädagogische Strafformen verwiesen, wie das Einschliessen von Kindern in dunkle und feuchte Räume, das Verletzen des Ehrgefühls, das Strafen mit Gebeten oder der Essensentzug, weiter das öffentliche Strafen und auch die Blossstellung (z.B. von bettnässenden Kindern). Dagegen solle man dem Kind Glauben schenken und nicht eine Sache einfach als lügenhaft abtun.⁸⁹ Und zur körperlichen Strafe wird ausgeführt: „Körperliche Züchtigung soll nur in seltenen Ausnahmefällen angewandt werden, etwa, aber nicht immer, bei hartnäckiger Lüge, Widersetzlichkeit, Trotz etc., nie aber wegen mangelnder Leistungsfähigkeit. Erst dann darf körperlich gestraft werden, wenn alle andern Mittel erfolglos blieben. Nur jene dürfen das tun, die es wirklich richtig können, die es aus Liebe zum Kind tun und nur sein Wohl im Auge haben. Es darf nie willkürlich geschehen, nicht zu jeder beliebigen Zeit, nur in der rechten Seelenverfassung, wenn die Strafe und deren Notwendigkeit ernstlich erwogen und durchgebetet ist.“⁹⁰ Appelliert wird insbesondere an die Selbstbeherrschung, um nicht aufgrund von Erregtheit oder aus Abneigung und Empfindlichkeit zu strafen: „Schwestern, denken Sie daran, halten Sie Ihre Hand, die sich oft zum Gebete faltet, in strenger Zucht, und wenn Sie das nicht können, was strafen Sie dann ein Kind, das eben auch schwach war und fehlte?“⁹¹ Und zu bettnässenden Kindern wird erwähnt, dass diese nicht körperlich bestraft oder beschämt werden dürfen, denn diese „armen Kinder“ seien vernachlässigt oder krank und es gelte ihnen mit Liebe zu begegnen. Diese Hinweise zeigen, dass man gegen überbordende Strafpraktiken vorging und an die Erzieherinnen und Erzieher appellierte, was für ein verbreitetes Problembewusstsein spricht.⁹² Auch die Reglemente der Heime⁹³ und die Vollzugsverordnung zum Erziehungsgesetz grenzen das Strafen klar ein und nennen Praktiken, welche nicht erlaubt sind.⁹⁴ Effektiv wurde das

⁸⁸ Richtlinien für die Konferenz mit den Waisenhaus-Oberinnen, 1944, PAII – CH.

⁸⁹ Vgl. Sr. Reintraud, Wie belohnen und bestrafen wir die Kinder?, in: Referate über Erziehung für die Kreuzschwestern von Ingenbohr, 1944, 93-123, (PAII – CH), 110.

⁹⁰ Ebd., 117.

⁹¹ Ebd.

⁹² Siehe hier den Beitrag zu den „Erziehungsmethoden Don Bosco's“, in: Theodosia, Nr. 1. Januar 1886, 18-23; weiter: „Wie werde ich strafen, wenn ich in der Schule oder in einer Anstalt tätig bin?“, in: Theodosia, 1909, 91-95, (APII – CH).

⁹³ Vgl. hier das Reglement für die Taubstummenanstalt in Hohenrain, September 1906, das sich bezüglich der Strafpraktiken auf die Vollzugsverordnung des Erziehungsgesetzes beruft.

⁹⁴ Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, Abteilung Volksschulwesen, vom 4. März 1922: §29 (war in Gebrauch bis 1953).

Strafwesen in der Heimerziehung als problematisch, letztlich aber auch als notwendig für die Erziehung erachtet. Dieser Sachverhalt liess einen weiten Spielraum für exzessives Vorgehen offen.⁹⁵

2.3 Erziehung unter kirchlicher Obhut

Eine Mehrheit der Kinderheime im Kanton Luzern beschäftigte geistliches Personal, vorwiegend von Frauenkongregationen. Im Kanton Luzern wie auch in andern katholischen Gebieten waren es die im Verlaufe des 19. Jahrhunderts gebildeten Frauenkongregationen, die die soziale Arbeit übernahmen. Diese Kongregationen waren mobiler als die traditionell geschlossenen Klöster. Ihre Haupttätigkeit sahen sie „in der Welt“ und damit schufen sie ein Modell, das den Bedürfnissen der Zeit entsprach.⁹⁶ Neben den Schwestern von Baldegg (1830) wirkten im Kanton Luzern die zwei bedeutendsten schweizerischen Frauenkongregationen aus dem 19. Jahrhundert, die Institute Menzingen (1844) und Ingenbohl (1855/56). Ein wichtiges Tätigkeitsgebiet lag in den Erziehungsaufgaben und im Pflegebereich. Mit dem Luzerner Regierungswechsel von 1871 bahnte sich eine positivere Haltung gegenüber den Ordensschwestern an. Der Ordensgründer der beiden Institute, Pater Theodosius Florentini, priors „die Erziehung der Jugend durch Klöster und Kongregationen“ geradezu an.⁹⁷

Unübersehbar ist die zentrale Stellung der Orden und Kongregationen in der Geschichte des Katholizismus in den katholischen Stammländern.⁹⁸ Die Kongregationen wurden zu einer Institution, mithilfe derer der Katholizismus auf die ‚Verwandlung der Welt‘ (Jürgen Osterhammel) im 19. Jahrhundert reagierte. Sie waren attraktiv für Frauen, die sich beruflich bilden konnten, um im sozialen Bereich interessante Aufgabenfelder zu übernehmen, an welche diese Frauen mit einem weltlichen Lebensweg nicht gelangt wären. Die Frauen stammten meist aus ländlichen, katholisch geprägten Gegenden und aus kinderreichen Familien und sie hatten einen eher bildungsfernen Hintergrund.⁹⁹ Von den Geistlichen wurden

⁹⁵ Siehe auch den Befund im Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Berlin Dezember 2010, 14, http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Abschlussbericht.pdf (21.12.2010).

⁹⁶ Vgl. Betschart, Sozialarbeit um Gottes Lohn?, 121-183.

⁹⁷ P. Theodosius Florentini, Erziehung und Selbsterziehung, aus seinen Schriften zusammengestellt und herausgegeben von P. Rufin Steimer, Luzern 1911, 164-165.

⁹⁸ Ewald Frie hat diese Untersuchung für Deutschland getätigt (Frie, Sozialisation der Ordensfrauen). Historikerinnen und Historiker stehen hier jedoch vor einem Quellenproblem: Von Ordensfrauen fehlen weitgehend Selbstzeugnisse. „Lange galt die Regel, nichts aus dem eigenen Leben zu erzählen. [...] Nach dem Klostereintritt waren Hingabe und Dienst am Nächsten zentral, nicht Selbstbeobachtung und Selbstthematisierung.“ (Frie, 75).

⁹⁹ Ebd., 80-87.

die Ordensfrauen als „Garanten von Katholizität“ geschätzt.¹⁰⁰ Für den Staat war der Einsatz von Ordensleuten äusserst kostengünstig: Entsprechend hatte der Kanton Luzern viele Kinderheime im relativen Vergleich etwa zum Kanton Bern.¹⁰¹ Laut des Vertrages zwischen dem Kanton Luzern und Ingenbohl von 1949 erhielten die Lehrschwestern pro Jahr zwischen 1060 und 2030 Franken, was einem Anteil von 15-24% eines damaligen Lehrerlohns entsprach. Noch weniger erhielten Kinderschwestern (ca. 600 Franken) und im Haushalt tätige Schwestern (540-700 Franken).¹⁰²

Die Attraktivität der Orden, die den Anstalten kostengünstiges und religiös gefestigtes Personal zur Verfügung stellten, führte dazu, dass lange Zeit deren Tätigkeitsfelder stetig ausgeweitet worden sind. Zu einem Einbruch kam es in der Folge des Wandels in den 1960er Jahren. Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) führte bei den Orden zu einem Erneuerungsprozess. Diese Entwicklung hatte zwei Seiten: Wie Arlette Schnyder am Beispiel der Ingenbohler Schwestern aufzeigt, wussten diese den Aufbruch zu nutzen, was sich auch massgeblich auf die Arbeit und Pädagogik im Heim niederschlug.¹⁰³ Im Kinderheim Laufen (Basel-Land) kam es zu grundlegenden Reformen, die das Heim zu einem Vorzeigeprojekt machten.¹⁰⁴ Anders aber in Rathausen und Malers – hier zogen sich die Schwestern zu Beginn der 1970er Jahre wegen Nachwuchsproblemen zurück, an der Baselstrasse erfolgte dieser Schritt schon zehn Jahre früher.¹⁰⁵ Die anschliessende Übergangsphase war für die Heime meist keine einfache Zeit. Durch den Wegzug der Ordensschwestern stieg deren Finanzbedarf und gleichzeitig war es schwierig, geeignetes Personal zu rekrutieren. So lässt sich denn von einer eigentlichen und länger dauernden Umbruchphase sprechen, in der sich damals die Luzerner Heimlandschaft befand.¹⁰⁶

Die Orden waren um eine gewisse fachspezifische Aus- und Weiterbildung der Ordensschwestern bemüht. So finden sich in der „Theodosia“, der Zeitschrift der Ingenbohler Schwestern, Beiträge zur Bildung seit Bestehen dieser Zeitschrift 1866.¹⁰⁷ Im Theresianum Ingenbohl wurden seit 1927 Kurse für Schwestern in Kinderheimen durchgeführt. Unter dem Namen Kinderpflegerinnenschule bereiteten die Kurse vor allem angehende Schwestern auf deren Einsatz in Kinderheimen und Tätigkeiten in der Jugendfürsorge vor. Ab 1933/34 wurde

¹⁰⁰ Ebd., 80.

¹⁰¹ Vgl. Alfred Wild, *Soziale Fürsorge in der Schweiz*, Zürich ²1919; Nachtrag, Zürich 1929.

¹⁰² Vgl. Betschart, *Soziale Arbeit um Gottes Lohn?*, 171.

¹⁰³ Ott/Schnyder, *Daheim im Heim?*, 57-62.

¹⁰⁴ Ebd., 201 ff.

¹⁰⁵ Vgl. auch: Gertrud Hüwelmeier, *Närrinnen Gottes. Lebenswelten von Ordensfrauen*, Münster u.a. 2004; Relinde Meiwes, *„Arbeiterinnen des Herrn“*. Katholische Frauenkongregationen im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York 2000.

¹⁰⁶ Vgl. hier: Frings/Kaminsky, *Gehorsam – Ordnung – Religion*.

¹⁰⁷ *Theodosia*. Zeitschrift für barmherzige Schwestern vom heiligen Kreuze in Ingenbohl vom Jahre 1886 an, erscheint vierteljährlich.

die Ausbildung unter dem Namen „Sozialpädagogisches Schwesternseminar“ geführt und in zwei Jahreskursen abgehalten. Bis 1950 war diese mit einzelnen Fächern des Kindergarten-seminars verbunden. Aufgrund der wachsenden Schülerinnenzahlen wurden die Kurse von 1950-1969 selbständig geführt.¹⁰⁸ Die Ausbildung war darauf ausgerichtet, dass die Absolventinnen später im Heim ihre breiten Kenntnisse, die von der Erzieherin bis zur Näherin reichten, analog damaliger Haushaltsführung einbringen konnten. Heime wiesen sich über einen hohen Selbstversorgungsgrad aus. Die pädagogische Ausrichtung des Kurses entsprach dem Zeitgeist und war naturgemäss im Rahmen der klösterlichen Ausbildung stark religiös geprägt. Offenkundig sind die klaren Vorstellungen der Formbarkeit sowie die Klassifizierungen des Heimkindes.

Das Leben der erziehenden Schwestern im Kinderheim war von langen Arbeitstagen, von fixen Tagesabläufen und strengen Regeln geprägt. Der Alltag war wie im Kloster klar strukturiert. Den Schwestern blieb neben den Erziehungsaufgaben, ihren zahlreichen religiösen Pflichten und den verschiedenen Arbeiten im Heim nur wenig Zeit zum Erholen.¹⁰⁹

In der Nachkriegszeit ist ein zunehmender Nachwuchsmangel in den Orden festzustellen, der sich direkt auf die Anstalten auswirkte. Es wurde zunehmend schwierig, geistliches Personal zu rekrutieren.

2.4 Heimkritik im 20. Jahrhundert

Betrachten wir die Kritik am Heimwesen in der Schweiz im Verlaufe des 20. Jahrhunderts genauer, so zeigt es sich, dass das „Anstaltenwesen“ in Wellen unter Kritik geraten ist.¹¹⁰

Diese Kritik betraf sowohl katholische, als auch reformierte und interkonfessionelle Anstalten. Die Anstaltskritik zeichnet sich durch eine hohe Kontinuität inhaltlicher Art von den 1920er Jahren bis Ende der 1960er Jahre aus: Einmal kam sie von ehemaligen „Zöglingen“ (wie Jakob Schaffner und Carl Albert Loosli¹¹¹ in den 1920er Jahren; weitere von Farinoli und Marten in den 1930er Jahren) sowie von Bildungsverantwortlichen wie dem Kreuzlinger Seminardirektor Willi Schohaus („Jugend in Not“, Schweizer Spiegel, 1936).¹¹² C.A. Loosli

¹⁰⁸ Vgl. dazu die Berichte Pensionat Theresianum, Ingenbohl Kt. Schwyz, Höhere Mädchenschule, Lehrerinnenseminar und Gymnasium, 1927, 28 ff.

¹⁰⁹ Vgl. Ott/Schnyder, Daheim im Heim? 56 ff.

¹¹⁰ Der Bereich der Heimkritik ist für die Schweiz noch nicht gross aufgearbeitet. Vgl. auch: Jürg Schoch u.a., Aufwachsen ohne Eltern. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 1989, 87-105; Renate Schär, „Erziehungsanstalten unter Beschuss“. Heimkampagne und Heimkritik in der Schweiz in den 1970er Jahren. Lizentiatsarbeit, Universität Bern, 2006. Die Arbeit von Renate Schär gibt nur einen kurzen Überblick über die Heimkrisen vor den 1970er Jahren und konzentriert sich auf die Heimkampagne.

¹¹¹ Siehe auch Hafner, Heimkinder, 127 ff.

¹¹² Vgl. Wyss, Grundprobleme der Anstaltserziehung.

führte seinen Kampf gegen die praktizierte Erziehung im Kinderheim während eines halben Jahrhunderts. Die Gerichtsberichterstatteerin Emmy Moor veröffentlichte Mitte der 1940er Jahre ihre Kurzreportagen über ehemalige Verdingkinder. Sie zeigte ein besonderes Sensorium für Verding- und Heimkinder, wie sich dies in ihrem Buch „Der Gerichtssaal spricht“ ausdrückt.¹¹³

Die Heimkritik machte früh und deutlich auf die Mängel aufmerksam. So existieren Hinweise aus den 1930er und 1940er Jahren, die klare Aussagen machten, worauf in Heimen zu achten sei. Gefordert werden eine Professionalisierung des Heimwesens, die Aus- und Weiterbildung der Erziehenden, eine höhere Zahl betreuender Personen, eine Leitung, die zusammen mit der Kommission die Verantwortung trage, gesunde und reichliche Nahrung für die Kinder sowie sauber und gut gehaltene Kleider (nicht Uniformen).¹¹⁴ Auch in den 1950er Jahren, so eine kritische Analyse in der Wochenzeitung „Die Nation“, wurde offen über Mängel am Beispiel eines spezifischen Heimes berichtet: Das Heim werde zwar nach bestem Gewissen und Wissensstand geführt, dennoch sei es zu abgeschieden und die Kinder seien nicht eingebunden in das echte Alltagsleben. Auch müssten sie zu hart arbeiten. Die Heim“eltern“ könnten nicht Ersatzeltern sein und das sogenannte Familiensystem täusche eine Familiensituation nur vor. Gering seien die Erfolgchancen, wenn die Kinder aus der Anstalt austreten würden. Die Anstalt wurde als „Käfig“ gesehen, in das man Kinder verbanne.¹¹⁵

Während lange Zeit die Kritik vor allem in Fachkreisen oder auf lokaler Ebene stattfand, so verbreiteten die Skandale um Heime das Problembewusstsein. Die Erziehungsanstalt Aarburg (Kanton Aargau) geriet 1936 unter Kritik. Erst durch die Reportagen in der „Nation“ von Peter Surava und dem Fotografen Paul Senn jedoch, welche 1944 den Fall „Sonnenberg“ aufdeckten, erreichte die Anstaltskritik das Interesse weiter Bevölkerungskreise.¹¹⁶ In der Folge wurde die „Anstalt“ geschlossen und der Leiter vor Gericht angeklagt.¹¹⁷ Der Sonnenbergskandal erschütterte kurzfristig das Verständnis der Heimerziehung – die Leiden der „Zöglinge“ rückten ins öffentliche Bewusstsein. Nur fünf Jahre später geriet Rathausen 1949 in eine Krise. Im Zentrum der Kritik stand das rigide Strafsystem, die Aus- und Weiterbildung des Erziehungspersonals und der Massenbetrieb (wie etwa grosse Schlafsäle). Die Bilder des Sonnenbergskandals wirkten hier nach und die Luzerner Regierung verfügte

¹¹³ Wir verdanken diesen Hinweis Hans Stutz; vgl. auch: Emmy Moor, *Der Gerichtssaal spricht*, Zürich 1944.

¹¹⁴ Richtlinien für die Organisation von Heimen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen, hg. v. Ausschuss II der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, April 1949.

¹¹⁵ Vgl. *Die Nation*, Nr. 50, 10.12.1952: Es geht uns alle an! Hinweise aus dem Anstaltsleben.

¹¹⁶ Vgl. Akermann, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring, 87.

¹¹⁷ Thema und Aufarbeitung „Die Erziehungsanstalt Sonnenberg. Ein Lehrbeispiel“ wurden im Rahmen einer Ausstellung im Jahr 2010 vom Museum im Bellpark Kriens umgesetzt; vgl. auch die Bachelorarbeit von Lucia Bühler, eingereicht an der Universität Bern.

aufgrund der Erkenntnisse aus dem ersten Untersuchungsbericht über Massnahmen, um die Missstände zu beheben.¹¹⁸ Der Direktor wurde entlassen und strukturelle Reformen wurden angegangen. Dennoch liessen sich spezifische Probleme und Missstände nicht beheben, wie dieser Untersuchungsbericht noch zeigen wird.

Die aufgebrachte Stimmung war zudem von kurzer Dauer. Dazu kam, dass Kritik einzelner Betroffener kaum Gehör fand. Wohl gab es immer wieder Zeitzeugen, die darauf aufmerksam machten. Ihre Stimme ging jedoch meist unter.¹¹⁹ Die Öffentlichkeit – und darüber beklagen sich explizit zeitgenössische Schriften – begegnete den Heimen mit Vorurteilen, ja betrachtete diese als „notwendiges Übel“¹²⁰. „Das Billigste“ sei gerade „gut genug“ für das Heim. Während Spitalbauten, Schulhäuser oder Sportstätten in Gesellschaft und Politik ein hohes Prestige hätten, zeige man für die Bedürfnisse der Heime kein Verständnis.¹²¹ Bemängelt wurde auch die Haltung der Gesellschaft gegenüber Heimkindern.¹²²

Die letzte grosse Kritikphase setzte in den 1970er Jahren ein und lässt sich als Folge und Resultat des kulturellen Wertewandels sowie der gesellschaftlichen und politischen Aufbruchstimmung der Protestgeneration von 1968 einordnen. An einer nationalen Tagung in Rüslikon wurde eine Resolution verabschiedet und die Forderung aufgestellt, die herrschenden Missstände zu beseitigen; verlangt wurden auch grössere Geldvergaben an Heime sowie eine Professionalisierung der Ausbildung von Heimangestellten.¹²³ Dieser Aufbruch veränderte das Heimwesen allmählich. Damit einher ging auch ein Bruch im Verständnis von Erziehung.

¹¹⁸ Vgl. Akermann, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring, 87.

¹¹⁹ Siehe dazu: Ich war im Heim. Erschütternder Tatsachenbericht. Von E.R. Soziale Schriftenreihe des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter, H38, Flawil 1963.

¹²⁰ Frey, Öffentliche Meinung und Heimerziehung, 53. Hugo Frey war Direktor des Erziehungsheims Thurhof, Oberbüren, St. Gallen.

¹²¹ Ebd., 59.

¹²² Haups, Besondere Probleme im Erziehungsheim bei weiblichen Jugendlichen, 98.

¹²³ Ott/Schnyder, Daheim im Heim?, 17.

3 Kinderheime im Kanton Luzern

3.1 Kinderheime im Kanton Luzern – Statistik und Überblick

Die Heimlandschaft

Im 19. und 20. Jahrhundert wurde schweizweit, so auch im Kanton Luzern, eine grosse Zahl von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche gegründet. Die daraus entstandene Heimlandschaft werden wir hier in einem Überblick darstellen. Berücksichtigt haben wir dabei Heime, die ausschliesslich Kinder und Jugendliche spezifisch zur Nacherziehung aufnahmen und die in unserem Untersuchungszeitraum in Betrieb waren.¹²⁴ Unsere Aufstellung hat nicht den Anspruch einer Vollständigkeit. Wir stützen uns für die folgende Darstellung und Tabelle primär auf publizierte Heimlisten, die vor allem den Zeitraum bis 1933 gut (wenn auch nicht vollständig) abzudecken vermögen.¹²⁵

Die meisten dieser Kinder- und Jugendheime wurden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gegründet, einige wenige bereits vor der Jahrhundertwende. Die Heimlandschaft war stark katholisch geprägt. Der überwiegende Teil der Heime nahm lediglich katholische Kinder und Jugendliche auf. Reformierte Anstalten existierten im Kanton Luzern nicht. Katholische Ordensangehörige waren entsprechend als Personal weit verbreitet. In mindestens 10 der 15 Heime arbeitete solches Ordenspersonal, vorwiegend Ingenbohlerinnen und Baldeggerinnen. In Knutwil waren Schulbrüder des heiligen Johannes von La Salle tätig.¹²⁶

Zudem dominierten private Heime. Unter einer öffentlichen Trägerschaft standen sechs Heime (Hohenrain, Baselstrasse, Schüpheim, Sonnhalde, Frühlicht, Malters), die restlichen wurden von privaten Trägern geführt. Rathausen war zwar offiziell eine Privatanstalt, jedoch blieb ihr Status bis zur Stiftungsgründung 1951 nie gänzlich geklärt und bereinigt, sie blieb eine Mischform.¹²⁷

¹²⁴ Nicht aufgelistet haben wir Kinderkrippen, Säuglingsheime, Tagesheime für Kinder, Heime für begüterte Kinder, Heime ausschliesslich für körperlich oder geistig behinderte Kinder, sowie Heime, die auch Erwachsene aufnahmen, etwa jene Gemeindewaisenanstalten, die auch als Armenhäuser für Erwachsene dienten, oder das Marthaheim Luzern, welches neben weiblichen Jugendlichen auch erwachsene Frauen aufnahm.

¹²⁵ Wild, Soziale Fürsorge in der Schweiz, 1929; Heime für die Schwererziehbare und verlassene Jugend in der Schweiz, hg. vom Schweiz. Verband für Schwererziehbare; Wild, Soziale Fürsorge in der Schweiz, 1919; Wild, Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz; Bericht über die Kinder- und Jugendheime im Kanton Luzern.

¹²⁶ Auch in sämtlichen Gemeindewaisenanstalten auf dem Gebiet des Kantons Luzern, die gleichzeitig Armenanstalten für Erwachsene waren, waren Ingenbohlerinnen oder Baldeggerinnen tätig (Wild, Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, 237).

¹²⁷ Bereits 1883 erhielt zwar Rathausen das Recht der Persönlichkeit. (StALU A 853/294: Reglement der Erziehungsanstalt Rathausen von 1883, § 23). Zur Erlangung des Rechts der Persönlichkeit hätte sich jedoch Rathausen als Verein zu wohltätigem Zweck in das Handelsregister eintragen lassen sollen. Jedoch verweigerte das Handelsregisteramt die Eintragung, weil im Falle von Rathausen ein Verein nicht bestehe (StALU A 853/296: Juristische Selbständigkeit von Rathausen. Botschaft des Regierungsrates des Kantons an den h.

Die Grösse der Heime variierte stark. Das weitaus grösste seiner Art war Rathausen, mit 215 Plätzen. Auch Schüpflheim, Hohenrain und Mariazell, die über 100 Kinder aufnahmen, zählten zu den grösseren Heimen.

Die meisten Heime waren gemischtgeschlechtlich, nahmen also Mädchen und Knaben auf. Einige wenige waren auch reine Knabenanstalten oder Anstalten für schulentlassene männliche Jugendliche (Luthern, Sonnenberg, Knutwil). Je nach Ausstattung im Heim arbeiteten die Kinder in Haushalt, Garten, Werkstatt und Landwirtschaft mit. Die Beschäftigung und Ausbildung war dabei stark geschlechtsspezifisch. Handarbeit, Haushalt und Garten waren die üblichen Tätigkeitsfelder der Mädchen, Landwirtschaft und Werkstatt hingegen der Knaben.

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die Heimlandschaft der Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche im Kanton Luzern zwischen 1930 und 1970 bieten:

Grossen Rat desselben zum Entwurf eines Dekretes betreffend der Verleihung des Rechtes der Persönlichkeit an die Erziehungsanstalt Rathausen, 1911). 1911 wurde Rathausen zur juristischen Person erklärt. Damit wurde Rathausen offiziell zu einer selbständigen und vom Staate gänzlich unabhängigen Anstalt. Gegenüber Spendern sollte Rathausen auf diese Weise klar als private, und nicht als staatliche Anstalt auftreten können. Mit der juristischen Selbständigkeit war die Anstalt Rathausen eine juristische Person mit eigenen Rechten und Verbindlichkeiten. Eine selbständige Anstalt konnte durch den Staat nicht einfach aufgehoben oder in ihrem Zweck verändert werden. Ebenso wenig konnte der Staat über die Guthaben der Anstalt verfügen. Das Vermögen der selbständigen Anstalt war ihr Eigentum. Im Falle von Rathausen wurde diese juristische Selbständigkeit jedoch nicht vollumfänglich durchgeführt, indem der Staat formeller Besitzer der Gebäude und des Grundeigentums blieb. Die Kompetenzen und Verantwortungsbereiche des Staates (als Eigentümer der Gebäude und des Landes) und der offiziell selbständigen und privaten Anstalt wurden zudem nicht klar festgelegt. Albert Wild bezeichnete sie in seinen Handbüchern von 1919 und 1933 als „teils Privat-, teils Staatsanstalt“ (Wild, Soziale Fürsorge in der Schweiz, 1919, 375; Wild, Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, 265). Mit der Stiftungsgründung 1951 sollten die Verantwortlichkeiten endlich geklärt werden. (Vgl. zur juristischen Selbständigkeit von Rathausen StALU A 853/296: Juristische Selbständigkeit von Rathausen. Botschaft des Regierungsrates des Kantons an den h. Grossen Rat desselben zum Entwurf eines Dekretes betreffend der Verleihung des Rechtes der Persönlichkeit an die Erziehungsanstalt Rathausen, 1911; StALU A 635/577: 942 (1950): “Eine Anstaltsangelegenheit vor dem Luzerner Grossen Rat”, Bund Bern, Morgenblatt vom 11. Mai 1950).

Tabelle: Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche im Kanton Luzern 1930-1970¹²⁸

Name der Institution	Gründung	Zweck, Alter der Zöglinge	Platzzahl	Personal
Städtisches Waisenhaus Baselstrasse, Luzern	1811 von der Ortsbürgergemeinde Luzern	Bot „armen, ortsbürgerlichen Waisen oder solchen Kindern, deren Eltern vermögenslos und nicht im Stande sind, sie zu erhalten und zu erziehen, ein Asyl“, bis zum Ende der Primar- oder Sekundarschule (Wild 1933, 237)	70	Oberaufsicht: Ortsbürgerrat. Angestellte: 1919 5, 1933 7 Schwestern von Ingenbohl. Weltlicher Direktor.
Kinderheim Frühlicht, Kriens	1954 im ehemaligen Gebäude des Sonnenberg, das nun der Gemeinde Kriens gehörte ¹²⁹	Für Jungen und Mädchen im Alter von 5-15 Jahren	Ca. 25	
Kantonale Anstalten Hohenrain	1832 gegr. als kantonale Taubstummenanstalt zu Hohenrain. 1906, angebaut an die Taubstummenanstalt, Gründung der Kantonalen Anstalt für schwachsinnige, bildungsfähige Kinder zu Hohenrain	Für taubstumme Mädchen und Knaben ab dem 8. bis 10. Lebensjahr sowie für „schwachsinnige“, „bildungsfähige“ Kinder im schulpflichtigen Alter von 7-14	Taubstummenanstalt: 130 Anstalt für schwachsinnige, bildungsfähige Kinder: Mind. 160	Ingenbohler Schwestern, geistlicher Direktor. 1 Direktor für beide Anstalten. Taubstummenanstalt: 15 Lehrkräfte. Anstalt für schwachsinnige, bildungsfähige Kinder: 10 Lehrkräfte.
Kinderheim Hubelmatt, Luzern	1920 vom Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein Sektion Luzern	Zunächst eine Durchgangsstation, zur „vorübergehenden Aufnahme und Verpflegung gefährdeter, verwaarloster, verlassener oder solcher Kinder, die zeitweilig nicht in ihren Fami-	1928: 22 1933: 30	1 Vorsteherin, 1950 war sie eine Absolventin der sozialcaritativen Frauenschule Luzern ¹³⁰ , nach einer Bewilligung zur Vergrößerung des Heims 1959 wurde mehr

¹²⁸ In der folgenden Tabelle beziehen sich die Zahlen und Angaben jeweils auf die Zeit um 1930, falls nichts anderes angegeben ist. Es wurden hierfür folgende Publikationen verwendet: Wild, Soziale Fürsorge in der Schweiz, 1929; Heime für die Schwererziehbare und verlassene Jugend in der Schweiz, Herausgegeben vom Schweiz. Verband für Schwererziehbare; Wild, Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz. Bei Heimen, die nach 1933 gegründet wurden, stützen wir uns auf den Bericht über die Kinder- und Jugendheime im Kanton Luzern sowie auf Angaben des Staatsarchivs Luzern. Zahlen, die auf der Zeit vor 1929 basieren, stammen aus: Wild, Soziale Fürsorge in der Schweiz, 1919. Wertvolle Hinweise zu Knutwil, Mariazell, Schüpfheim und zum Wesemlin verdanken wir zudem Valentin Beck.

¹²⁹ <http://www.progabeldingen.ch/Geschichte.aspx>, Stand Juni 2012.

¹³⁰ StALU A635/RP/Pos.940 (Schachtel 576).

		lien behalten werden können“ (Wild 1933, 559).		Personal eingestellt. ¹³¹
Erziehungsanstalt St. Georg Wilihof, Knutwil	1926 in einem ehemaligen Kurhaus durch einen Verein zur Erziehung der katholischen, schulentlassenen Jugend bis zum 18. Altersjahre (getragen vom St. Georgverein)	Zur „Erziehung schwer erziehbarer, sittlich gefährdeter oder durch die Behörden zu versorgender Knaben“ im Alter von 12 - 18 Jahren (Wild 1933, 434)	Max. 90 1938: 98	Bis 1971 unter Leitung der Schulbrüder des heiligen Johannes von La Salle, 1933 20 Angestellte, davon 10 Erzieher
Aufnahme- und Durchgangsheim St. Georg, Knutwil	1932	Heilpädagogische Beobachtungsstation für schulentlassene männliche Jugendliche	1929: 6 1933: 10 1938: 12	Leiter: Direktor (Schulbruder) sowie Dr. Josef Spierer, Direktor des Institutes für Heilpädagogik Luzern. 1 Psychologe und Pädagoge, 1 Psychiater, 1 Arzt sowie Schulbrüder im Heim tätig
Kinderheim Malters¹³²	1938-1981	Für Mädchen und Knaben zwischen 2 und 15 Jahren	ca. 40	Von 1938 bis 1972 Ingenbohrer Schwestern als Personal. Von der Gemeinde geführtes kommunales Heim.
Erziehungsheim Maria Heilbrunn, Luthern Bad¹³³	1934 bis ca. 1970, gegr. vom seraphischen Liebeswerk, im ehemaligen Waldbruder-Kloster, dem klösterl. Mutterhaus der Innerschweizer Eremitenkongregation	Für „schwererziehbare“ Jungen von 3-11 Jahren	Ca. 40	Weibliches Ordenspersonal.
Kinderheim Mariazell, Sursee	1895 durch „Wohlthäter“. Es wurde ein Verein „Kinderheim Mariazell Sursee“ gegründet, ab 1971 wurde es eine Stiftung	„Zur Verpflegung und Erziehung armer bildungsfähiger Kinder beiderlei Geschlechts zu religiös-sittlichen, selbständigen und nützlichen	1900: 107 1919: 116 1933: 120 Während des Zweiten Weltkriegs: Bis zu 140 Kinder	1 Direktor (bis 1963 der jeweilige Stadtpfarrer von Sursee, danach ein Vierherr von Sursee), 3 Lehrerinnen und 9

¹³¹ http://www.hubelmatt.ch/ueber_uns/geschichte/

¹³² Vgl. Bericht 1983, 13 und 14 und 17;

<http://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/kantone/luzern/Schwere-Vorwuerfe-gegen-Heim-in-Malters;art92,41936>, Stand Juni 2012.

¹³³ Vgl. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D674.php>; http://www.unteremmental.ch/aktuelles.php?&id_artikel=2070; <http://www.luthern.ch/Gemeinde/Geschichte.htm> (Stand Juni 2012).

		Gliedern der menschlichen Gesellschaft“ (Wild 1919, 376; Wild 1933, 266), vorschul- und schulpflichtige Mädchen und Knaben bis zur Schulentlassung		Baldegger Schwestern
Erziehungsanstalt Rathausen	1883 von einem „Wohltäter“ initiiert, gegründet auf Antrag des Regierungsrates, im aufgehobenen Zisterzienserinnenkloster Rathausen. Grundstück und Inventar wurde vom Staat beigesteuert. 1951 Verwandlung in eine private Stiftung.	„Zur Pflege und Erziehung armer oder wenig bemittelter“ (Wild 1933, 265) Mädchen und Knaben im Vorschul- und Schulpflichtigen Alter bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr	215	Direktor, 19 Schwestern von Ingenbohl (davon 3 Lehrschwestern), 1 Lehrer und sonstige Angestellte. Insgesamt 30 Personen, davon 12 Erzieher. Milchhof: 1 Ökonom, 6 Knechte
Kinderheim Schüpfheim, Entlebuch	1916 durch die Gemeinden des Amtes Entlebuch	Zur „Verpflegung, Schulbildung und religiös-sittlichen Erziehung armer Kinder des Amtes Entlebuch“ (Wild 1933, 265) im vorschul- und schulpflichtigen Alter bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit	140	Leitung: Nationalrat aus Schüpfheim und die Schwester Oberin. Aufsicht über die innere Leitung: Ortspfarrer. Personal: 9-13 zusätzliche Baldegger Schwestern. Seelsorge durch Kapuzinerkloster Schüpfheim.
Schweizerische Erziehungsanstalt für katholische Knaben auf dem Sonnenberg, Kriens	1859-1944, durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft	Zur Erziehung „schwererziehbarer“ Knaben. Eintrittsalter: zwischen 8 und 15 Jahren	Max. 60	Hauseltern, 12 weltliche Angestellte (Lehrer und Erzieher)
Jugendheim Sonnhalde, Emmen	Spätestens um 1950, Heim der Einwohnergemeinde Emmen	Für Knaben und Mädchen		
Kinderheim Titlisblick, Luzern ¹³⁴	1946 von Agnes Eggerschwiler-Gmür, 1953 vom Caritasverband der Stadt Luzern übernommen	Säuglings- und Kleinkinderheim, zumindest in den 1980er Jahren auch einige Kinder im schulpflichtigen Alter		
Kinderheim Wesemlin, Luzern	1920-ca. 2000, durch das Seraphische Lie-	Zur „Rettung und Erziehung sittlich und	Max. 60	Direktor (Kapuziner-Pater),

¹³⁴ Vgl. Bericht 1983, 13 und 22; <http://www.kinderheimtitlisblick.ch/kinderbuch/geschichte.html> (Stand Juni 2012).

	beswerk Luzern, getragen von den Kapuzinern.	religiös gefährdeter“ vorschul- und schulpflichtiger Mädchen und Knaben (Wild 1933, 39), es diente auch als Beobachtungsstation, und es nahm Ehemalige auf, die stellenlos geworden waren		Oberin aus dem Kloster Baldegg mit 7-8 Mitschwwestern, ca. 3 weltliche Angestellte, freiwillige Erziehungshelfer /Fürsorgerinnen
--	--	---	--	--

Statistiken über die Anzahl versorgter Kinder im Kanton Luzern

Welche Dimensionen wies das Luzerner Heimwesen auf? Wie viele Kinder wurden fremdplatziert, entweder als Verdingkinder meist zu Bauernfamilien oder in Heime? Folgende Ausführungen geben die ersten statistischen Ergebnisse für den Kanton Luzern aufgrund der Auswertungen der Staatsverwaltungsberichte verkürzt wieder und stützen sich auf die Untersuchung von Thomas Meier für die sich noch in Druck befindende Luzerner Kantongeschichte des 20. Jahrhunderts.¹³⁵ Im Zeitraum zwischen den 1930er und 1970er Jahren machte der Anteil der in Anstalten versorgten Menschen, also auch Erwachsenen, im Kanton Luzern um 1% der Wohnbevölkerung aus (1930=rund 1.3%; 1960=rund 1%), rund ein Fünftel bis ein Viertel davon waren Kinder. Die Anzahl der in Luzerner Anstalten jährlich versorgten Kinder bewegte sich dabei zwischen 538 und 746 Kinder.

In unserem Untersuchungszeitraum ist keine klare Tendenz in der Zahl der eingewiesenen Kinder auszumachen. Sie bleibt bis 1970 auf ähnlichem Niveau. Ein Ausreisser in der Statistik ist jedoch augenfällig: Die Anstaltskrise in Rathausen von 1949 und die anschliessenden Umbauten schlugen sich bei der Unterbringung der Kinder bis in die Zahlen nieder, so dass 1950 nur noch 401 Kinder in Anstalten versorgt waren (1948=641) und sie blieben bis Mitte der 1950er Jahre in diesem Bereich. Doch schon ab 1957 (=658) pendelte sich die Anzahl Kinder wieder auf dem Niveau der 1940er Jahre ein.

Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts waren für Kinder neben wenigen Erziehungsanstalten vor allem Armenanstalten auf der Landschaft zuständig, in denen neben Erwachsenen auch Kinder untergebracht wurden. Eine umfassende Spezialisierung der Heimtypen fand erst in der zweiten Jahrhunderthälfte statt, im Zuge dessen die traditionellen, multifunktionalen Armenanstalten verschwanden.

Im landwirtschaftlich geprägten Kanton Luzern war das Verdingen von Kindern weit verbreitet. Noch um 1900 waren über 1000 Kinder verdingt gewesen. Doch die Zahlen nahmen

¹³⁵ Meier, Entstehung und Entwicklung des Sozialstaats, im Druck.

danach kontinuierlich ab. Kinderheimgründungen führten beispielsweise dazu, dass die Verdingung von Kindern jeweils abnahm, so 1916, als in Schüpfheim das Kinderasyl eröffnet wurde. Meist waren aber bis zur Jahrhundertmitte mehr Kinder an Bauern verdingt als in Anstalten versorgt worden, dies besonders während der Krisenjahre in den 1930ern/40ern und es wurden in dieser Zeit gar staatliche Verdingungen verordnet. War diese Praxis des Verdingens schon früh bei den kantonalen Behörden umstritten, so erfuhr sie erst in den 1950er Jahren einen deutlichen Abbruch und die Kinder wurden fortan in „Pflegefamilien“ untergebracht.¹³⁶

Grafik: Statistik über die Verdingkinder und in Anstalten versorgten Kinder im Kanton Luzern.¹³⁷



¹³⁶ Seit 1939 ist in den Staatsverwaltungsberichten nicht mehr die Rede von Verdingkindern, sondern von „bei Privaten versorgten Pflegekindern“.

¹³⁷ Meier, Entstehung und Entwicklung des Sozialstaats, im Druck.

3.2 „System Heimerziehung“

3.2.1 Versorgungspraxis

Wer bestimmte, welches Kind in ein Heim eingewiesen wurde und wie lange es dort verbleiben musste? Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basierten solche Entscheidungen? Welche Einweisungsgründe wurden geltend gemacht und welche Akteure standen hinter einer Anstaltsversorgung? Im Folgenden wird aufgezeigt, wie in der Erinnerung der Betroffenen die Einweisung erfolgte und welches Verhältnis sie zu ihren Familien hatten; weiter werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Heimeinweisung erläutert und aufgezeigt, welche weitreichenden Konsequenzen die 1912 eingeführten Kinderschutzartikel des eidgenössischen Zivilgesetzbuches hatten. Im Anschluss soll anhand von Behördenakten exemplarisch auf drei Fallbeispiele einer Anstaltsversorgung eingegangen werden. Diese weisen Muster auf, die auf viele Kindeswegnahmen übertragen werden können. Auch wirksam für die meisten Heimeinweisungen waren die handlungsleitenden Wertvorstellungen der Fürsorgeinstanzen, auf die wir in einem Exkurs näher eingehen. Und schliesslich soll das verwirrend dichte Netz der Akteure anhand der Fallbeispiele anskizziert werden.

Erinnerungen der Interviewten an Familie und Einweisung

Interviews geben uns einen Einblick, warum Kinder ins Heim gekommen sind. Die grosse Zahl der Befragten kam ins Kinderheim, weil die familiären Verhältnisse sowie die gesellschaftlichen Strukturen es nicht zuliessen, bei der eigenen Familie oder einem Elternteil aufwachsen zu können. Besonders betroffen waren Kinder von alleinstehenden Müttern. Aber auch Krankheit und Tod eines Elternteils – die Tuberkulose war noch weit verbreitet – führten dazu, dass die Kinder ins Heim oder zu einer Pflegefamilie zum Arbeiten gegeben wurden.¹³⁸ Alkoholprobleme der Eltern und andere schwierige familiäre Situationen werden als weitere Gründe aufgeführt.

Das Kinderheim bot sich als kostengünstige Unterbringungsmöglichkeit an. Kinder aus begüterteren Schichten kamen in der Regel nicht ins Kinderheim. Für sie gab es andere Lösungen. Eine Gruppe von Kindern wurde den Eltern weggenommen, weil die Behörden ihnen die Erziehung des Kindes nicht mehr anvertrauten. Dazu kamen Kinder, die verhaltensauffällig oder straffällig geworden waren und deshalb in einem Heim untergebracht wurden. Erst für eine späte Phase kommt es – so die Bilanz der Interviews – zu anderen Eintrittsgründen ins Heim. Rathausen bot sich beispielsweise als Internatsschule an, wo Schülerinnen und Schüler

¹³⁸ Siehe als Beispiel das Interview SL1, Z. 50 ff.

einen Sekundarschulabschluss machen konnten.¹³⁹ Hier treten auch finanziell besser abgesicherte Eltern auf, die ihre Kinder nach einer Scheidung oder sei es aufgrund der beruflichen Inanspruchnahme im Heim platzierten.¹⁴⁰ In den wenigen, uns zur Verfügung stehenden Interviews haben diese Befragten eher gute Erinnerungen an das Heim.

Die Familiensituation scheint einen direkten Einfluss auf die erlebte Situation im Heim gehabt zu haben: waren die Kinder völlig allein und sich selbst überlassen oder hatten sie noch familiäre Bande zu Elternteilen oder Verwandten? Nahmen diese Einfluss auf die Situation im Heim und wurde dies vom Heim auch zugelassen? Dort, wo Eltern weiter wirken konnten, indem etwa die Mutter Kinder mit „Artikeln des täglichen Gebrauchs“ versorgte,¹⁴¹ da konnten Beziehungen weitergeführt und aufgebaut werden. Besonders schlimm war es für Kinder ohne Verwandtschaft an Festtagen wie Weihnachten, denn hier wurde offenkundig, dass sie völlig alleine waren.¹⁴² Interviewte, die praktisch als Säugling oder Kleinkind in ein Heim kamen, konnten gar nicht auf familiären Bindungen aufbauen, was bei vielen das Ohnmachtsgefühl und das Gefühl des Alleingelassenseins verstärkte.¹⁴³ So wird von Eltern berichtet, die kaum eine Beziehung zum Kind im Heim aufbauten. Viele Kinder kannten ihre Mutter oder ihren Vater gar nicht. Es gab aber auch Eltern, die mit allen Mitteln versuchten, das Kind bei sich behalten zu können.

Die auseinandergerissene Familie wird in den meisten Interviews als grosses Problem geschildert. Oft wussten die Betroffenen lange Zeit wenig oder gar nichts von ihren Geschwistern, auch wenn diese im gleichen Heim waren. Die Geschwister wuchsen getrennt voneinander auf, wie in einem Interview zwei Betroffene schildern: „Aber das Schlimme ist einfach, Kinder auseinander zu reissen. Das ist das Brutalste. (...) Dass eine Fürsorge zugelassen hat, dass man alle Kinder voneinander wegreisst, so, dass man sich erst Jahre später wieder trifft.“¹⁴⁴ Praktisch durchgehend werden solche Beziehungen als abgekühlt geschildert – die Geschwister sind sich fremd geworden, was in einem Interview ausgedrückt wird: „Und meine Geschwister und ich, seit zehn Jahren beginnen wir uns langsam zu finden, langsam. Aber es wird nie mehr, es wird nie eine Enge werden. Nie. Das geht nicht, das kann nicht. Dass man eben solche Geschwister auseinanderzerrt, die Liebe, die fehlt. Das finde ich

¹³⁹ Vgl. den Bericht R15; siehe weiter die geschilderten Eintrittsgründe im Interview R16, Z. 62 ff.

¹⁴⁰ Vgl. das Interview R16, Z. 8 ff.

¹⁴¹ Vgl. Interview R11, Z. 282-283.

¹⁴² Siehe Interview B7, Z. 55-66.

¹⁴³ Vgl. Interview R10.

¹⁴⁴ Interview B3, Z. 1892-1900.

schlimm.¹⁴⁵ Für viele waren die Familienbande auch während ihres Lebens nach dem Heim praktisch inexistent.¹⁴⁶

Eltern – so die Darstellung in den Interviews – konnten nur selten erfolgreich Einfluss auf das Behördenhandeln nehmen.¹⁴⁷ Dennoch konnten Interventionen vereinzelt auch Resultate erzielen.¹⁴⁸ Von der stark eingegrenzten Einflussmöglichkeit der Eltern auf Versorgungsent-scheide zeugen Beispiele: Im Falle eines Kindes, das im Waisenhaus an der Baselstrasse untergebracht war, kam die alleinerziehende Mutter das Kind jeden Sonntag besuchen und manchmal sei sie auch auf den Pausenplatz des städtischen Schulhauses gekommen. Wegge-nommen worden sei sie von ihrer Mutter, weil diese auf dem Sozialamt denunziert worden sei, nachdem eine Aussenstehende entdeckt habe, dass Mutter und Kind in einem einzigen Bett schlafen würden, was für die Mutter aufgrund ihrer Herkunft normal gewesen sei.¹⁴⁹ Ähnlich war der Fall eines anderen Interviewten, der nach dem Tod des Vaters seiner allein-erziehenden und werktätigen Mutter weggenommen worden ist. Solches Vorgehen hinterliess Spuren der Verbitterung bei den Befragten.¹⁵⁰ In anderen Fällen wiederum wird das Heim eher entlastet. Die Situation im Elternhaus bzw. die familiäre Ausgangssituation werden hier als schlimmer eingestuft: „Darum sage ich, ich bin von daheim kaputt gemacht worden, nicht vom Erziehungsheim!“¹⁵¹ So war es für einige Befragte ein „Segen“, dass sie angesichts der schwierigen familiären Verhältnisse von der Familie weggekommen sind.¹⁵² Entscheidend war aber auch, wie sie den späteren Heimalltag erfuhren.

Rechtliche Grundlagen für die Anstaltseinweisung

Versorgungen von Kindern und Jugendlichen in Heimen waren im Kanton Luzern in den Armen-, Straf-, Erziehungs- und Vormundschaftsgesetzen geregelt. Von zentraler Bedeutung im Versorgungssystem waren die sogenannten “Kinderschutzartikel” des eidgenössischen Zivilgesetzbuches (Artikel 283-289) von 1907, das 1912 in Kraft trat. Das Einführungsgesetz zum ZGB des Kantons Luzern vom 21. März 1911 erliess die kantonalen Bestimmungen zur Einführung des Zivilgesetzbuches. Bei “pflichtwidrigem Verhalten” der Eltern (Art. 283 des ZGBs) sowie bei “Verwahrlosung” oder “dauernder “Gefährdung” des “leiblichen oder geis-tigen” Wohles eines Kindes (Art. 284 des ZGBs) musste die Vormundschaftsbehörde als

¹⁴⁵ Interview B9, Z. 285-290.

¹⁴⁶ Siehe als Beispiel das Interview R9, Z. 734 ff.

¹⁴⁷ Siehe Interview B2, Z. 10-12.

¹⁴⁸ Ein Beispiel ist der intervenierende Vater im Interview SH2, ein Beispiel aus den 1970er Jahren.

¹⁴⁹ Interview B8, Z. 36-38. Weitere ähnliche Beispiele finden sich in den Belegen des Interviews M1 und M2 sowie Z4.

¹⁵⁰ Vgl. beispielsweise Interview R18, Z. 8-16.

¹⁵¹ Interview K1, Z. 366.

¹⁵² Vgl. beispielsweise Interview R3, Z. 336.

zuständige Instanz einschreiten. Durch Befragungen von Personen im Umfeld des Kindes sollte der Sachverhalt festgestellt werden. Ärzte, Geistliche, Lehrer oder private Kinderschutzvereinigungen konnten für die Untersuchung beigezogen werden. Nötigenfalls konnte die Vormundschaftsbehörde die Anstaltseinweisung des Kindes verfügen.

Kindswegnahmen waren bereits vor der Verabschiedung des ZGBs möglich. Danach wurde es aber bedeutend einfacher, ein Kind aus seiner Familie wegzunehmen und in einer Familie oder Anstalt zu platzieren.¹⁵³ Das ZGB ermöglichte ein behördliches Einschreiten bereits bei “Gefährdung” des Kindes, bevor ein Kind überhaupt auffällig geworden war. Der Präventionsgedanke erhielt damit ein starkes Gewicht. Neben der Möglichkeit des präventiven Eingreifens wurden auch verschärfte Massnahmen eingeführt. Die Gründe für eine Kindswegnahme waren sehr offen formuliert. Die vagen Begriffe “pflichtwidriges Verhalten”, “Verwahrlosung” und “dauernde Gefährdung” eröffneten den jeweiligen Vormundschaftsbehörden einen entsprechend weiten Handlungsspielraum. Auch der Kreis der beobachteten Kinder wurde dadurch immer grösser. Die Behörden konnten bereits bei einem einmaligen Fehlverhalten ohne vorherige Ermahnung einschreiten. Dabei standen weniger das Verhalten des Kindes als die “Erziehungsfähigkeit” und die Lebensweise der Eltern im Fokus.

Neben dem ZGB war die Anstaltsversorgung von Kindern auch im Erziehungsgesetz geregelt, das festhielt, dass “sittlich verwahrloste” Kinder aus der öffentlichen Schule auszuschliessen seien und während der Schulpflicht “angemessen versorgt werden” mussten.¹⁵⁴ Kinder und Jugendliche, die sich einer strafbaren Handlung, etwa Diebstahl oder eines „sittlichen Vergehens“, schuldig gemacht hatten, konnten gemäss dem kantonalen Strafgesetzbuch ebenfalls in eine Anstalt zur Nacherziehung eingewiesen werden.¹⁵⁵ Das Armengesetz schliesslich regelte die armenrechtliche Versorgung “armer Kinder” sowie “verwahrloster Kinder armer Eltern”.¹⁵⁶

Drei Fallgeschichten – drei Versorgungsgründe

Hinter einer Anstaltsversorgung steckten Entscheide und das Wirken von einem bisher nicht klar fassbaren Kreis von Personen, Institutionen und Behörden, welche Kindswegnahmen veranlassten, durchsetzten sowie über den weiteren Weg dieser Kinder entschieden. Dieses

¹⁵³ Vgl. zu den Kinderschutzartikeln im ZGB ausführlich: Ramsauer, “Verwahrlost”, 21-50. Der folgende Abschnitt beruht auf Ramsauers Ausführungen.

¹⁵⁴ Vgl. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910, §44; Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, Abteilung Volksschulwesen, vom 4. März 1922, §§44, 45 und 82. Das Erziehungsgesetz von 1910 löste jenes vom 29. November 1898 ab und blieb im ganzen hier untersuchten Zeitraum in Kraft.

¹⁵⁵ Einführungsgesetz des Kantons Luzern zum Eidgenössischen Strafgesetzbuch vom 18. Dezember 1941, §§120-122.

¹⁵⁶ Armengesetz vom 29. Dezember 1922, §28 und §56; Armengesetz vom 1. Oktober 1935, §25 und §53.

Netz war nicht zwischen rein staatlichen Behörden geknüpft, sondern ihm gehörten ausserdem verschiedene Interessensgruppen auf kommunaler und privater Ebene an. Die diagnostizierte „Notwendigkeit“ einer Anstaltseinweisung wurde von der Herkunftsfamilie abgeleitet sowie von einem abweichenden Verhalten der Kinder und Jugendlichen selbst. Die Kartothek des Seraphischen Liebeswerks (SLW) über die Heimkinder führt beispielsweise folgende Einweisungsgründe auf: Devianz des Mädchens (abendliche Ausgänge, Stellenabbruch), Devianz der Mutter („leichtsinnig“, kann nicht für Kind sorgen), Wegnahme („verzichtet die Mutter auf den kleinen ...“), Devianz des Vaters (zahlt keine Alimente, „Trinker“), „Erziehungsuntüchtigkeit der Eltern“, unter „Erziehungskontrolle“ des SLW, Krankheit der Eltern, Armut, Krankheit des Kindes (Tuberkulose), Schwachbegabung, Erwerbstätigkeit der Mutter, Ehescheidung, „bereitet Schwierigkeiten“ (in Pflegefamilie und Herkunftsfamilie), Verwaist, „Gefährdung“.¹⁵⁷

Anhand der Analyse kommunaler Vormundschaftsakten sowie von Heimakten soll hier versucht werden, den Ablauf von Heimplatzierungen und das Netzwerk der Akteure zu rekonstruieren. Exemplarisch werden hier drei Fallbeispiele verschiedener Familien aufgerollt, welche im Zeitraum der 1940er und 1950er Jahre von Kindswegnahmen und Heimplatzierungen betroffen waren. Auf ihre Schicksale sind wir über die Interviews gestossen. Ihre Vormundschaftsdossiers in Luzerner Gemeindefarchiven sind meist sehr umfangreich (bis zu 400 Seiten lang) und enthalten Berichte, Entscheide und Korrespondenz diverser Instanzen. Hier soll exemplarisch aufgezeigt werden, welche Einweisungsgründe begleitend waren, wie die jeweiligen Kindswegnahmen abliefen und wer daran beteiligt war. Ein Fallbeispiel wird daraufhin untersucht, welche Wertvorstellungen der Fürsorgeinstanzen handlungsleitend waren. Aus Datenschutzgründen wurden die Namen der beteiligten Personen und der Gemeinden anonymisiert. Auch die Angaben, welche auf konkrete Lebensläufe verweisen könnten, wurden verfremdet.

*Fallbeispiel 1: Auffällige Mutter*¹⁵⁸

Die Familie A bestand aus folgenden Mitgliedern: Vater und Mutter (*1915), Sohn W (*1941), Sohn X (*1947), Tochter Y (*1950) und Tochter Z (*1957). Sie lebte in einer kleineren, landwirtschaftlich geprägten Gemeinde im Kanton Luzern. Die finanziellen Verhältnisse der Familie müssen schwierig gewesen sein. Zudem konnte sie nur Wohnraum in prekärem baulichen Zustand finden.

¹⁵⁷ StALU PA 269/1069: Kartothek des Seraphischen Liebeswerks über die Heimkinder (A-Bi), ca. 1930-1950.

¹⁵⁸ Das Fallbeispiel wurde aufgrund des Vormundschaftsdossiers der Familie im Gemeindefarchiv 1 (anonymisiert) rekonstruiert.

Die Mutter wurde 1947 in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Das dort verfasste ärztliche Gutachten bezeichnete sie als „unzurechnungsfähig“. Sie erhielt einen Vormund. Der Gemeinderat sah sich deshalb als Vormundschaftsbehörde zum Einschreiten veranlasst und verfügte am 3.3.1949 die Kindswegnahme nach Artikel 283 und 284 des ZGBs und des § 34 des kantonalen Einführungsgesetzes. Die beiden Jungen W und X wurden in einem nahen Kinderheim platziert. Die Eltern erhielten das gesetzliche Besuchsrecht und mussten die Kosten für die Heimplatzierung übernehmen.

Der Sohn W floh jedoch schon bald darauf wieder nach Hause. Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis, ohne mit Nachdruck einzuschreiten. Er tolerierte dies angeblich, „um der Mutter wenn möglich wieder einen festen Halt zu geben.“ Er verfügte jedoch, dass der jüngere X im Heim zu bleiben habe. Als Grund für diese Verfügung gab der Gemeinderat Drohungen seitens des Vaters gegenüber der Schwester Oberin des Kinderheims an.¹⁵⁹

Der Vater versuchte daraufhin, auch X wieder nach Hause zu holen und gelangte deswegen an den zuständigen Amtsgehilfen. Dieser empfahl ihm, gestützt auf eingezogene Informationen, deren Herkunft er nicht preisgab, und auf einen „persönlichen Besuch“ bei der Familie, „sich mit dem weiteren Verbleib Ihres Knaben X im Kinderheim [...], wo der Knabe sehr gut aufgehoben ist, und wo Sie und Ihre Frau ihn im Rahmen der Besuchsordnung besuchen können, abzufinden.“¹⁶⁰

Im Mai 1950 kam das dritte Kind, Tochter Y, zur Welt. Es wurde in der Familie belassen, wie auch der älteste Sohn W, der sich immer noch bei der Familie aufhielt. Der Vater gelangte im Sommer 1951 erneut an die Behörden, diesmal an den Gemeinderat, mit der Bitte, nun auch Sohn X wieder zurück zu erhalten, da die Mutter sich wieder der Erziehung widmen könne. Ein durch den Waisenvogt veranlassetes Gutachten des Präsidenten der zuständigen Jugendschutzkommission, der zugleich der Vormund der Mutter war, kam daraufhin „nur schweren Herzens“ zum Schluss, Sohn X wieder „versuchsweise“ und „unter dem Vorbehalt, bei den geringsten Klagen wieder auf die Angelegenheit zurückzukommen“ der Familie zurückzugeben. Schliesslich vertraue man ihnen zwei Kinder bereits an, und er sehe nicht recht ein, warum man ihnen das dritte nicht auch überbe.¹⁶¹ Bei seinen Ausführungen stützte sich dieser auf vier, sich teilweise widersprechende Quellen: 1. Klagen von nicht näher genannten Informant/-innen, welche sich auch nicht zur Unterzeichnung ihrer Klagen bereit erklärten; 2. eigene Abklärungen vor allem bei Drittpersonen; 3. Aussagen von nicht näher genannten Personen, „von denen man eine sachliche Auskunft erwarten darf und die auch wissen, was eine

¹⁵⁹ Gemeindearchiv 1: Schreiben vom 14.4.1949.

¹⁶⁰ Gemeindearchiv 1: Schreiben vom 4.6.1949.

¹⁶¹ Gemeindearchiv 1: Schreiben vom 23.8.1951.

geordnete Haushaltung ist“, womit die in einem späteren Schreiben genannte Fürsorgerin des gemeinnützigen Frauenvereins gemeint sein könnte; sowie 4. die Nachbarn. Der Gemeinderat gab daraufhin den Sohn X der Familie zurück.

Im Frühling auf diesen Entscheid hin griff der Amtsgehilfe in seiner Funktion als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde wieder mittels eines Schreibens an den Gemeinderat in den Fall ein.¹⁶² Er hatte zuvor einen Augenschein bei der Familie genommen. Was den Anlass dazu gegeben hatte, erwähnte er im Schreiben nicht. Aufgrund dieses Augenscheins sowie gestützt auf Erkundigungen bei der Nachbarschaft und von nicht näher genannten Drittpersonen ersuchte er den Gemeinderat, „so rasch wie möglich in der Angelegenheit einen Beschluss zu fassen [nämlich die Kindswegnahme] und mich hierüber zu orientieren.“

Der Gemeinderat holte auf dieses Schreiben hin diverse Gutachten ein: 1. vom Lehrer des Sohns W;¹⁶³ 2. vom Vormund der Mutter; 3. vom Präsidenten der Jugendschutzkommission, der zugleich Vormund der Mutter war und für diese ebenfalls ein Gutachten abgab;¹⁶⁴ 4. vom Arzt in der Gemeinde;¹⁶⁵ 5. vom Gemeindeammann, der auf Hausbesuch zur Familie ging.¹⁶⁶ Innerhalb weniger Tage oder gar Stunden auf die eingeholten Gutachten hin beschloss der Gemeinderat am 5.6.1952 den Entzug der elterlichen Gewalt sowie die Kindswegnahme - in Berufung auf die Artikel 283 ff. des ZGBs und des Luzerner Einführungsgesetzes Artikel 34.

Exkurs: Wertvorstellungen der Fürsorgeinstanzen

Die gesetzlichen Grundlagen klären die Begründungen, den Ablauf und die Handlungskompetenzen bei Kindswegnahmen. Hinter gesetzlichen Regelwerken und den Entscheiden stehen jeweils Wertvorstellungen, von denen mehrheitlich auch die vollziehenden Instanzen geprägt sind. Nadja Ramsauer analysierte in ihrer Dissertation Inspektionsberichte von Fürsorgerinnen der Zürcher Amtsvormundschaft zwischen 1900 und 1945¹⁶⁷ und fragte dabei nach den handlungsleitenden Wertvorstellungen und danach, wie diese sprachlich umgesetzt und wirksam wurden. Nach ihrer Analyse erlauben Berichte der verschiedenen Instanzen eher Rückschlüsse auf deren Urheber und deren Vorstellungen als auf die Beschriebenen selbst. Sie geben in erster Linie die amtliche Perspektive wieder, welche stark vom sozio-kulturellen Hintergrund der Schreibenden geprägt war. Vorherrschend waren dabei bürgerliche Wertvorstellungen, welche auf untere soziale Schichten übertragen wurden. Nach diesen Wertvor-

¹⁶² Gemeindearchiv 1: Schreiben vom 16.5.1952.

¹⁶³ Gemeindearchiv 1: Gutachten vom 28.5.1952.

¹⁶⁴ Gemeindearchiv 1: beide Gutachten vom 2.6.1952.

¹⁶⁵ Gemeindearchiv 1: Gutachten vom 4.6.1952.

¹⁶⁶ Gemeindearchiv 1: Gutachten vom 5.6.1952.

¹⁶⁷ Ramsauer, „Verwahrlost“, 126-160.

stellungen standen eine ordentliche Haushaltsführung, ein strenger, aber liebevoller Erziehungsstil sowie das gepflegte Äussere der Familien im Zentrum. Die Berichte sind sprachlich jeweils so abgefasst, dass sie der bürgerlichen Sichtweise und negativen Aussagen über die Beschriebenen viel Raum gewähren, positive Bemerkungen dagegen kurz halten und diese zugleich relativieren. Die Texte enthalten „spekulative Erzählstrukturen und wertende Zitierweisen“ und geben wieder, wie die Fürsorgerinnen die „Moral vor Wissen“ stellten.¹⁶⁸ Die Befunde Nadja Ramsauers können auch auf die oben vorgestellten Vormundschaftsakten der Luzerner Gemeinde übertragen werden: So interessierte beispielsweise die verschiedenen Instanzen primär, wie der Haushalt aussah, wie die Kinder und die Mutter gekleidet und gepflegt waren und wie es nicht zuletzt um die „sittlichen“ Verhältnisse der Familie stand. Die oben beschriebenen sprachlichen Erzähltechniken sind auch in diesen Berichten auszumachen und unterstützten ein negatives und moralisierendes Urteil über die Familie.

Auffällig ist bei der Beurteilung von Familien die Fokussierung auf die Frauen und deren Rolle. Meist wird hier von der Haushaltsführung direkt auf den Charakter geschlossen und nicht selten werden auf dieser Grundlage pathologische Urteile gefällt. Armut erkannten die Instanzen als solche jeweils kaum an, sondern schrieben deren äussere Anzeichen wie Unsauberkeit, mangelhafte Ernährung, armselige Kleidung etc. einer misslichen Haushaltsführung der Mütter zu. Sie berücksichtigten dabei weder die anderen Wertvorstellungen der im Fokus Stehenden noch deren Erwerbstätigkeit, und dass diese somit kaum in der Lage waren, Zeit für solche Arbeiten aufzuwenden und auch nicht das Geld für einen anderen Lebensstandard zur Verfügung hatten. Nadja Ramsauer konnte beispielsweise für Zürcher Verhältnisse in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nachweisen, dass die Erwerbstätigkeit und damit der existentielle Beitrag zum Familienbudget für Arbeiterinnen eine zentrale Rolle spielte und auch als zentral bei der Erziehung der Kinder galt (Finanzierung von Ausbildungen), die bürgerlichen Fürsorgerinnen jedoch dieser Aspekt überhaupt nicht interessierte, sondern nur der Haushalt und das gepflegte Äussere. Der Beurteilung der Männer und ihrer Vaterrolle fiel im ganzen Prozess meist eine marginale Stellung zu.

Parallelen zu den Zürcher Fürsorgeberichten weisen auch in dieser Hinsicht die Gutachten und Berichte der Instanzen in der Luzerner Gemeinde auf: Die Mutter der Familie stand im Zentrum der Beurteilung; hier nur einige beispielhafte Zuschreibungen: Sie sei „unzurechnungsfähig“, besorge den Haushalt „schlecht und recht“ („mittags um ½ 12 Uhr waren die Betten nicht gemacht“, „die Ordnung in Stube & Küche war befriedigend, im Schlafzimmer jedoch absolut ungenügend“, „Leintücher & Kopfkissen strotzten vor Schmutz“, „auf die

¹⁶⁸ Ramsauer, „Verwahrlost“, 140 ff.

Frage, ob sie mit den Vorbereitungen für das Mittagessen noch nicht beginnen wolle, bemerkte sie, dass die Zeit noch wohl ausreiche“), habe ein ungepflegtes Äusseres („die Kleidung der Frau A und der beiden jüngeren Kinder war sehr armselig, schmutzig & zerrissen“), gefährde die Kinder in sittlicher Hinsicht („Die Mutter A ist wegen Geistesschwäche bevormundet und es ist anzunehmen, dass sie in geschlechtlichen Dingen vor den im gleichen Zimmer schlafenden Kinder keine grosse Rücksicht nimmt“), vernachlässige die Kinder („überlässt die Kinder sehr oft Flur und Strasse“, „selbst im Winter sind die Kinder öfters vom Hause ausgeschlossen gewesen und von Nachbarn in völlig vernachlässigtem Zustand, durchnässt und durchkältet, gesehen und aufgenommen worden“), gebe sich dem Müssiggang hin („sass in der Stube auf dem Kanapee und las in einer Brattig“ [kurz vor Mittag]) und misshandle ihren Mann („es wurde von der Nachbarschaft aus beobachtet, dass die Frau A mit Werkzeugen auf ihren Mann losgegangen ist, zum Fenster hinaus Wasser auf den aus dem Hau[s]e geschlossenen Mann gegossen hat“).

Auch hier wird der spekulative Charakter der Berichte deutlich. Oft stützten sich die Instanzen auf Aussagen von Nachbarn und weiteren Personen aus dem Umfeld der Familie und übernahmen die negativen Bemerkungen ausführlich. Positive Äusserungen, welche beispielsweise von der Fürsorgerin des gemeinnützigen Frauenvereins stammten, wurden nur kurz angedeutet und zugleich relativiert.

*Fallbeispiel 2: Auffälliger Vater*¹⁶⁹

Eine weitere von uns untersuchte Fallgeschichte handelt davon, wie die Behörden im Falle eines Jungen (*1941) eingriffen, weil der Vater aus dem sozialen Rahmen fiel, was nach Ramsauer eher ungewöhnlich war. Der Vater galt als Alkoholiker und war zeitweise arbeitslos und verschuldet und entsprach damit den bürgerlichen Stereotypen männlicher Fürsorgeempfänger („arbeitscheuer Trinker“, der nicht mit Geld umgehen kann). Ihm sowie der Mutter wurde eine „Erziehungsuntüchtigkeit“ attestiert. Ausserdem zeigt dieses Fallbeispiel wie bereits das obige, wie sich Eltern mittels Rekursen - teilweise erfolgreich - gegen staatliche Eingriffe wehrten und so die Familie längere Zeit beisammen zu halten vermochten.

Die Familie dieses später in Mariazell untergebrachten Jungen bestand aus seinen beiden Eltern und zwei weiteren älteren Brüdern. Sie lebten zuerst in der Gemeinde X und zügelten 1950 nach Y. Der Vater war Bauarbeiter, galt als Wochenendtrinker und war zeitweise wohl arbeitslos und später verschuldet. Eine gewisse Zeit über wohnte der Vater getrennt von der

¹⁶⁹ Die Rekonstruktion dieser Fallgeschichte beruht auf der Bachelor-Arbeit von Rathgeb, Vormundschaftsakte Familie [...]. Die Quellenzitate wurden aus dieser Arbeit entnommen und entstammen ursprünglich den Vormundschaftsdossiers der beschriebenen Familie in den Gemeindearchiven 1 und 2 (anonymisiert).

Familie. Bemerkenswerterweise stand die Mutter in diesem Fallbeispiel jeweils weniger im Blickfeld des fürsorglichen Interesses.

Bereits 1946 sollte vom Gemeinderat X aus der älteste Sohn einen Vormund erhalten, denn den Eltern mangle „die nötige Aufsicht über den Knaben, aber auch die elterliche Gewalt.“ Dies konnte der Vater durch einen Rekurs an den Regierungsrat verhindern. Doch im Frühling 1949 meldete die Kantonspolizei dem Gemeinderat, dass sich der Vater mit dem jüngsten noch nicht schulpflichtigen Sohn „in Wirtschaften herumtreibt bis in die Nacht hinein.“ Das Kind sei dann durch die Heimkehr auf dem Fahrrad des betrunkenen Vaters gefährdet. Die Kantonspolizei riet sodann dem Gemeinderat, den Jungen bei seiner zurzeit vom Vater getrennt lebenden Mutter unterzubringen. Über die Umsetzung dieser Forderungen ist in den Akten nichts weiter zu finden.

Eineinhalb Jahre später wird der mittlere Sohn auf Weisung des Gemeinderats X gemäss Art. 283 ZGB unter Schutzaufsicht gestellt, welche nach dem Umzug der Familie in ein neu gebautes Eigenheim auf die neue Wohnortsgemeinde Y übertragen wurde. Den Eltern wurde dabei vorgeworfen, sie seien erziehungsunfähig, ihr mittlerer Sohn sei „verwahrlost“ und die Pflege der Kinder lasse allgemein zu wünschen übrig. Hatte sich der Vater bisher immer gegen die Eingriffe der Vormundschaftsbehörde gewehrt, ersuchte er etwas später 1950 beim Jugendschutzbeauftragten der Gemeinde eigenhändig um einen Beistand für die älteren beiden Söhne, denn sie seien Nichtsnutze, trieben sich mit einer Frau herum und verschwendeten sein Geld. Die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Y versuchte in der Folge die gesamte Familie zu bevormunden. Um genügend Argumente und Beweise für dieses Urteil zu finden, mussten die beiden Eltern je getrennt vor dem versammelten Gemeinderat über ihre Familiensituation aussagen. Der Vater kam dieser Einladung jedoch nicht nach. Die Polizei überprüfte die Familiensituation vor Ort und hielt in ihrem Rapport Nachteiliges zum Vater fest: er sei oft betrunken und gefährde in diesem Zustand die Familie. So habe er einmal im Rausch die Familie mit dem Militärgewehr bedroht und es habe sich gar ein Schuss gelöst. Der Vater wurde daraufhin vom Gemeinderat gemäss Art. 370 ZGB entmündigt und in eine Anstalt zum Entzug überwiesen. Den beiden Eltern entzog er zudem die elterliche Gewalt gemäss Art. 285 ZGB mit Bezug auf ihre „Unfähigkeit“ zur Kindererziehung. Die jüngeren Söhne sollten in der Folge einen Vormund erhalten. Der Vater focht diese Urteile wieder und wieder mithilfe diverser Rechtsanwälte bei allen Instanzen an und konnte so gewisse Entscheide, insbesondere über seine Versorgung, über Jahre hinauszögern. Der Gemeinderat lehnte aber auch eine Enteignung der Familie ab, um grössere Schwierigkeiten für die Familie zu verhindern.

1951 stellte dann der Vormund der Familie in seinem Bericht fest, dass der zehnjährige jüngste Sohn die Schule schwänze und der Mutter nicht gehorche und dass er dabei vom arbeitslosen Vater gar unterstützt würde. Erstmals taucht in diesem Bericht die Fremdplatzierung als Option für diesen Jungen auf und der Gemeinderat sprach eine Verwarnung gegenüber der Familie aus. Als wenig später vom Lehrer des Jungen eine Beschwerde beim Vormund eintraf (er habe einen Klassenkameraden mehrmals tätlich angegriffen), wurde der Vormund vom Gemeinderat beauftragt, eine geeignete Anstalt zu suchen. Doch erst ein Jahr später kam die Angelegenheit ins Rollen. Der Junge hatte angeblich Bienenhäuschen beschädigt, worauf der Gemeinderat ein Verfahren einleitete. Der Vormund wurde dabei auch eingeschaltet. Dieser attestierte der Familie ein schlechtes Zeugnis, gespickt mit stereotypen Zuschreibungen: „Frau [...] führt die Haushaltung schlecht, ist unsauber und klatschsüchtig, andernseits ist [Herr ...] ein gewalttätiger Mensch, dessen Betragen im Zustande der Betrunkenheit, für die Zukunft zu grössten Bedenken Anlass geben.“ Als mögliche Anstalt kam für den Jungen Rathausen in Frage, alle anderen Heime waren derzeit überfüllt. Diese Einweisung konnte jedoch durch das Angebot der Paten (Schwester des Vaters und ihr Ehemann), den Jungen bei sich aufzunehmen, verhindert werden. Doch auch gegen diesen Lösungsvorschlag rekurrierte der Vater. Der dafür zuständige Amtsgehilfe wich jedoch nicht von der Fremdplatzierung ab und war überzeugt, dass das familiäre Umfeld für den Jungen schädlich sei. Über den Charakter des Jungen hingegen sagte er nichts Nachteiliges, der Junge sei nicht gewalttätiger als andere Jungen in seiner Gemeinde. Auf das Urteil des Amtsgehilfen hin zog sich das Erziehungsdepartement vom Strafprozess gegen den Jungen zurück, in der Meinung, dass die Fremdplatzierung bei der verwandten Pflegefamilie die Angelegenheit regle.

Doch der Junge wohnte in der Folge nie bei seinen Paten. Dies bemerkte der Amtsgehilfe erst etwa vier Monate nach dem Entscheid. Er stellte zudem bei einem Besuch fest, dass die Verhältnisse dieser Familie für den Jungen nicht geeignet gewesen wären. Der Vormund hätte sich in dieser Zeit auch nie um den Jungen gekümmert. Auf das Intervenieren des Amtsgehilfen hin veranlasste der Gemeinderat die unverzügliche Unterbringung des Jungen in einer Anstalt. Rathausen wurde als ungeeignet bezeichnet, da zu nah beim Vater. Offenbar wurde befürchtet, dass der als Querulant eingestufte Vater den Jungen zurückholen würde. Wieder klagte der Vater beim Amtsgehilfen. Doch dieser wich nicht mehr von seiner Meinung ab und so wurde der Junge nach Mariazell gebracht.

Der damalige Junge wurde von uns im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zu seiner Versorgung nach Mariazell befragt.¹⁷⁰ Die Überführung nach Mariazell erlebte er damals als

¹⁷⁰ Interview Z4.

traumatisch. Eines Tages sei er unangemeldet von der Polizei und seinem Vormund in der Schule abgeholt worden. Einer Entführung gleich wurde er ins Heim gebracht. Seine Eltern seien lange Zeit nicht über seinen Aufenthaltsort informiert worden; wohl auch deshalb, um ein Einschreiten des Vaters zu verhindern. Ein Rekurs des Vaters war diesmal denn auch erfolglos. Ein Jahr später veranlasste der Gemeinderat die Versorgung des Vaters. Auch er wurde unangemeldet von der Polizei abgeholt und erfuhr erst unterwegs, wohin er gebracht wurde. Dort hielt er sich während eines Jahres zuerst in der Abteilung „Arbeitsanstalt“ und später in der „Trinkerabteilung“ auf.

Fallbeispiel 3: „Sittliche Gefährdung“ bei Mädchen

Nicht nur das „Fehlverhalten“ oder die „Erziehungsunfähigkeit“ der Eltern dienten als Begründung einer Heimeinweisung. Auch Charakter und Verhalten der Kinder und Jugendlichen konnten zu einer Versorgung in ein Erziehungsheim führen. Einweisungsgründe waren dabei auch geschlechterkonnotiert. Lag der Einweisungsgrund im Verhalten einer Person, war es bei Mädchen und jungen Frauen oft ein als unangemessen gewertetes Sexualverhalten, das den Ausschlag zu ihrer Versorgung gab.¹⁷¹ Neben vor- oder ausserehelichem Geschlechtsverkehr galten weitere Verhaltensweisen bei weiblichen Jugendlichen als normabweichend, wie etwa „unflätiges“ Reden über Sexualität, das „Herumtreiben“ auf der Strasse, das Vernachlässigen von Haushalt und Geschwistern, keiner regelmässigen Arbeit nachgehen oder der Kauf von Naschereien, Schmuck und Kleidern (während bei Knaben und jungen Männern etwa Arbeitsunlust, Diebstahl, Nichterfüllen familiärer Unterhaltspflichten, Körperverletzung, „Vagabundieren“ und Homosexualität als auffälliges Verhalten galten). Mit einem solchen Verhalten lief eine weibliche Jugendliche Gefahr, als „sexuell verwahrlost“ zu gelten und entsprechend in ein Heim eingewiesen zu werden. Solches Verhalten galt als unweiblich, weil es auf einen angeblichen Mangel an Häuslichkeit hinwies und einen scheinbar ungezügelten sexuellen Drang offenbarte – beides Abweichungen vom propagierten Ideal der sittenreinen und häuslichen Frau.¹⁷²

Auch Mädchen und junge Frauen, die Opfer von sexuellen Übergriffen wurden, liefen Gefahr, zur Nacherziehung in ein Heim eingewiesen zu werden - nicht selten für längere Zeit als die Täter für ihre Taten bestraft wurden. Hinter diesem Handeln steckte die verbreitete Ansicht,

¹⁷¹ Vgl. hierzu Jenzer, Die Dirne, die Bürger und der Staat, Kap. Die Einweisungsgründe (dort auch mit ausführlichem Literaturverweis); Frings/Kaminsky, Gehorsam – Ordnung – Religion, 46.

¹⁷² Vgl. etwa Heike Schmidt, Gefährliche und gefährdete Mädchen. Weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung, Opladen 2002, 198; Kerstin Kohtz, „Ich war ihm zu Willen, trotzdem sträubte ich mich.“ Zur Sexualität „verwahrloster“ Mädchen in der Zeit der Weimarer Republik. in: Christina Benninghaus; Kerstin Kohtz (Hg.), „Sag mir, wo die Mädchen sind...“. Beiträge zur Geschlechtergeschichte der Jugend, Köln u. a. 1999, 169-191.

sexuelle Übergriffe würden die bislang „reine“ Gedankenwelt der Mädchen vergiften und die „Sinnlichkeit“ der Missbrauchten erregen. Auch eine Mitschuld wurde ihnen teilweise attestiert, aufgrund ihres Verhaltens den Übergriff provoziert zu haben. Opfer von sexuellen Übergriffen wurden dadurch zu potentiellen „Täterinnen“, die für ihr Umfeld eine „sittliche Gefahr“ darstellten.¹⁷³

Die von uns Interviewte FE beispielsweise wurde aufgrund sexuell deviantem Verhalten in ein Kinderheim eingewiesen. Sie kam in den 1940er Jahren achtjährig nach Rathausen, als den Behörden zu Ohren kam, dass sie einer Mitschülerin gegenüber „sich aussergewöhnlich schamloser Aeusserungen schuldig gemacht“ habe.¹⁷⁴ Eine eingeleitete Untersuchung ergab, dass ein naher Verwandter sie vergewaltigt hatte. Während der Täter in Untersuchungshaft kam und sein Fall vor dem Kantonsgericht beurteilt wurde, kam FE ins Erziehungsheim. Als Begründung für diesen Schritt wurden ihre Redensarten angeführt, die „eine Gefahr für die Mitschülerinnen“ bedeuten würden.¹⁷⁵ Erst mit 16 Jahren, nach einem rund achtjährigen Heimaufenthalt, konnte FE das Erziehungsheim verlassen - im Vergleich mit den üblichen Strafen für die Täter bei sexuellem Missbrauch eine sehr lange Zeit.

Eine andere von uns Interviewte, FF, wurde von einem Kinderheim in ein anderes versetzt, unter anderem weil sie sich nicht zu „Reinlichkeit“ - die eng mit sittlicher Reinheit konnotiert war - habe erziehen lassen.¹⁷⁶ Während ihrer Zeit im Kinderheim wurden zahlreiche Beobachtungsbogen über sie ausgefüllt.¹⁷⁷ Einige davon berichten, sie suche Kontakt zum anderen Geschlecht und verhalte sich diesem gegenüber „unsittlich“. Während ihrer langjährigen Heimaufenthalte kamen sexuelle Übergriffe durch einen Verwandten ans Tageslicht. Während der nachfolgenden Untersuchungen erhielt FF den Eindruck, dass ihr eine Mitschuld an den Übergriffen attestiert wurde. Das Gericht, das sich mit dem Fall befasste, befand die Folgen der Tat für FF als schwerwiegend. Als direkte Folgen der Übergriffe, so das Gericht, habe FF, nachdem sie sich auch selbst „unzüchtiger Handlungen“ schuldig gemacht habe, in ein Erziehungsheim eingewiesen werden müssen. FF wurde, wie auch FE, als nacherziehungsbedürftig eingestuft und die Einweisung in ein Erziehungsheim als geeignete Massnahme gewertet.¹⁷⁸

¹⁷³ Vgl. hierzu Jenzer, Die Dirne, die Bürger und der Staat, Kap. Die Einweisungsgründe.

¹⁷⁴ StALU A 859/1275: Das Waisenamt an die Direktion der Kant. Erziehungsanstalt Rathausen, 16. Feb. 1946.

¹⁷⁵ StALU A 859/1275: Das Waisenamt an die Direktion der Kant. Erziehungsanstalt Rathausen, 16. Feb. 1946.

¹⁷⁶ Gemeindearchiv 1 (anonymisiert): Anordnung einer Erziehungskontrolle durch den Gemeinderat, 17. Februar 1955.

¹⁷⁷ StALU A 859/2153: Zöglingsdossier.

¹⁷⁸ Vgl. StALU A 859/2153: Zöglingsdossier; Gemeindearchiv 1 (anonymisiert): Vormundschaftsdossier; StALU XJ 177: Kriminalgerichtsprotokoll, 279-284; StALU XA 23/433: Protokoll des Obergerichts, 505-510.

Das Netzwerk der Akteure

Aus den Fallbeispielen wird ersichtlich, wie dicht und für die Betroffenen entsprechend kaum durchschaubar das Netz der Akteure bei Kindswegnahmen und Heimeinweisungen war, und wie rege der Informationsfluss zwischen den zahlreichen staatlichen, kommunalen und privaten Akteuren war. Untenstehende Tabelle gibt anhand der Fallbeispiele Auskunft darüber, wer jeweils bei Kindswegnahmen involviert war. Die Wohnortsgemeinden der betroffenen Familien spielten dabei eine gewichtige Rolle. In den beiden ersten Fallbeispielen, bei denen die Versorgung aufgrund der guten Aktenlage detailliert nachgezeichnet werden konnte, initiierte der Gemeinderat als zuständige Vormundschaftsbehörde das Verfahren, der Amtsgesamte beeinflusste den Versorgungsentscheid als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde sowie als Beschwerdeinstanz bei Beschwerden der Eltern gegen die Kindswegnahme massgeblich mit, der zugezogene Amtsstatthalter prüfte die Kindswegnahme und der Regierungsrat segnete den Entscheid des Gemeinderats ab. Die Polizei setzte schliesslich die Kindswegnahmen (auch unangemeldet) durch.

Darüber hinaus waren zahlreiche weitere Akteure involviert. Auf staatlicher Seite spielten etwa spezifische Jugendfürsorgeinstitutionen eine wichtige Rolle, die mit Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches von 1942 entstanden: auf kantonaler Ebene – für straffällige Jugendliche – war dies die Jugendanwaltschaft, auf Gemeindeebene waren dies Jugendschutzkommissionen, die ermächtigt waren, Auskünfte über Familien oder über zu versorgende Kinder einzuholen sowie den Vollzug der Versorgung von Kindern auf Verfügung von Vormundschafts- oder Armenbehörden durchzuführen. Mit diesen Jugendfürsorgeinstitutionen sowie einer städtischen Amtsvormundschaft (auf dem Land bildeten die Gemeinderäte gleichzeitig die Vormundschaftsbehörde) stand der Kanton Luzern zwischen den ausgebauten und zentralisierten Einrichtungen der Grossstadtkantone, in denen nach dem Vorbild von Deutschland kantonale und städtische Jugendämter entstanden, die der Zentralisierung der privaten und staatlichen Jugendfürsorgeinstitutionen dienten, sowie den ländlichen Gebieten, in denen es weder Jugendschutzkommissionen noch Amtsvormundschaften gab.¹⁷⁹

Involviert waren auch zahlreiche private Akteure, so etwa Fürsorgeorganisationen (z.B. Pro Juventute, Pro Infirmis, Frauenvereine und Fürsorgeeinrichtungen von Firmen), Lehrpersonen, Pfarrer, Psychologen, Heilpädagogen und Ärzte, aber auch Personen aus dem Umkreis der betroffenen Familie. Oft dienten diese im Vorfeld einer Versorgung als Informanten oder beauftragte Gutachter, die zur Beurteilung der Familienverhältnisse sowie des Verhaltens und der Anlage des Kindes beigezogen wurden. Aber auch als Kostgeldzahler sowie als unterbrin-

¹⁷⁹ Vgl. Hauss, Jugendschutzkommissionen zwischen Stadtverwaltung, Kinderschutz und Strafrecht, 137.

gende Instanzen, die nach einer behördlichen Versorgungsentscheidung die Heimplatzierung organisierten, wurden Privatpersonen und private Vereinigungen beigezogen.¹⁸⁰

Tabelle: Bei einer Anstaltsversorgung beteiligte Instanzen¹⁸¹

Akteure	Fall 1 Devianz bei Eltern	Fall 2 Devianz bei Buben	Fall 3a Devianz bei Mädchen	Fall 3b Devianz bei Mädchen
Regierungsrat	X	X	X	
Gemeindedepartement (heute Gesundheits- und Sozialdepartement)	X	X		
Erziehungsdepartement		X	X	
Justizdepartement		X		
Amtsgehilfe (von Luzern)	X	X		
Amtsstatthalteramt (Luzern-Land)	X	X		
Amtsgericht		X		
Obergericht	X			
Jugendanwaltschaft		X	X	
Gemeinderat	X	X	X	
Gemeindeammann	X			
Gemeindekanzlei		X		
Waisenvogt	X			
Waisenamt		X	X	X

¹⁸⁰ Die anfragenden und zahlenden Instanzen bei Heimeinweisungen sind etwa im Kontrollbuch von Mariazell ersichtlich: vgl. Archiv Mariazell, Kontrollbuch von 1898 bis 1945. Auch in der Kartothek über die Heimkinder des Wesemlin ist der Kreis der Einweisenden sichtbar. (StALU PA 269/1069.) Vgl. zur Delegation von Aufgaben an private Akteure auch Jenzer, Die Dirne, die Bürger und der Staat, Kap. Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die private Fürsorge.

¹⁸¹ Folgende Tabelle zeigt die Vielzahl der Instanzen, die bei unseren näher untersuchten Fallbeispielen beteiligt waren. Die von uns untersuchten Fallbeispiele sind unterschiedlich gut dokumentiert, weshalb wir zu den einzelnen Fällen unterschiedlich genaue Informationen haben und hier keine vollständige Liste erstellt werden konnte.

Armenrat der Gemeinde	X			
Vormund	X	X		
Jugendschutzkommission	X	X		
Kontrollbüro			X	
Erziehungskontrolleurin			X	
Administrativbehörde			X	
Fürsorgerin des gemeinnützigen Frauenvereins	X			
Lehrer	X	X		
Ärzte	X		X	X
Psychologen			X	
Institut für Heilpädagogik			X	
Polizei	X	X		X
Anwälte	X	X		
Kinderheim/Erziehende	X	X		X
Nachbarn	X			
div. Informanten (nicht namentlich genannt)	X			
Eltern	X	X		
Verwandte		X		
Pflegeeltern		X		
Drittpersonen/Fluchthelfer			X	

3.2.2 Finanzierung des Heimbetriebs

Die Finanzierungsquellen der Heime

Die Finanzierung der Kinderheime spielte eine entscheidende Rolle in der Führung von Anstalten. Sie setzte sich in der Regel zusammen aus Kostgeldern (Pflegegeldern), staatlichen Subventionen, Kapitalerträgen, Spenden und Eigenleistungen (z.B. aus der anstaltseigenen Landwirtschaft, Heimarbeit oder einem angegliederten Industriebetrieb wie die Mineralwasseranlage in Knutwil).

Spendengelder

Gerade die privaten Anstalten klagten immer wieder über zu wenig finanzielle Mittel. Sie waren im Gegensatz zu den staatlichen Heimen, die über eine Defizitdeckung durch öffentliche Gelder verfügten, auf Spenden und Hinterlassenschaften angewiesen. Prozentual zu den Gesamteinnahmen machten die Gaben aber einen relativ kleinen Teil aus. Im einzigen für Mariazell erhaltenen Jahresbericht wird ersichtlich, dass im Jahr 1918 8,8% der Gesamteinnahmen durch „Liebesgaben“ ans Heim flossen. In Rathausen betragen die Spendengelder in den Jahren 1953 bis 1970 (die in den Jahresberichten gut miteinander vergleichbar sind) zwischen etwas mehr als 1% und etwas über 6%. Diese doch recht beträchtlichen Schwankungen, die von Jahr zu Jahr eintraten, verweisen auf eine problematische Seite von Spendengeldern: auf diese konnte sich das Heim nicht verlassen. Es musste immer wieder von Neuem an die Spendenfreudigkeit der Bevölkerung appellieren und an die Bedürftigkeit und Unterstützungswürdigkeit des Heims und dessen Bewohner erinnern.

In den Jahresberichten von Rathausen über die Jahre 1930 und 1931 sind sämtliche Spender und Spenderinnen namentlich aufgelistet. Auf mehr als zwanzig Seiten reihen sich Name an Name. 1930 spendeten 792 Personen Geld, 1931 waren es 651. Bei den meisten sind ausser ihrem Namen und dem exakten gespendeten Betrag nichts weiter vermerkt. Immer wieder wollten Geber aber auch gänzlich anonym bleiben. Nur bei einigen, überwiegend bei Männern, sind ihre Berufe angeführt. Unter diesen Spendern waren viele Gewerbetreibende (Hotelbesitzer, Bäcker, Metzger, etc.), Geistliche, Politiker und Behördenvertreter. Immer wieder sind auch Juristen, Ingenieure, Lehrerinnen und Lehrer, Professoren und Ärzte genannt. Ab und zu kamen zudem Beiträge von privaten Vereinigungen, von Ämtern, aus anderen Erziehungsheimen oder von Angestellten solcher Heime. Wie verbreitet Spenden auch in ärmeren Bevölkerungsteilen waren, ist aus den Listen nicht ersichtlich. Die vielen Spendenden verweisen aber auf eine breite gesellschaftliche Abstützung der Heime.

Erträge aus der eigenen Landwirtschaft

Aus dem Jahr 1919 ist von Rathausen eine detaillierte Auflistung erhalten, inwieweit sich die Kosten der Verpflegung eines Kindes durch den Ertrag aus der eigenen Landwirtschaft reduzierten.¹⁸² Rund 27% der Kosten wurden durch den landwirtschaftlichen Ertrag gedeckt.¹⁸³ Diese Einnahmen aus der Landwirtschaft wurden massgeblich durch die Arbeit der Kinder und Jugendlichen auf dem Milch- und Klosterhof (auf dem Feld und im Garten) erlangt. Mit ihrer Arbeitsleistung finanzierten die „Zöglinge“ (zusammen mit dem in der Landwirtschaft tätigen Heimpersonal) demnach rund 27% der aufgewendeten Gesamtausgaben für ihren Aufenthalt im Heim – wobei dieser Prozentsatz stark nach Alter des „Zöglings“ und entsprechender Arbeitsleistung variierte. Gemäss den Jahresberichten von 1953 bis 1957, in denen die Einnahmen durch den Gutsbetrieb (Klosterhof und Milchhof) detailliert aufgelistet sind, betrug diese zwischen 24% und 36% der Gesamteinnahmen.¹⁸⁴ In Mariazell, das über keinen eigenen Landwirtschaftsbetrieb verfügte, fielen die Erträge aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen weit bescheidener aus. So betrug die Einnahmen aus dem Ertrag des Gartens und des Stalls sowie aus Geschenken von Bauern der Umgebung, bei denen die Heimkinder auf dem Feld mithelfen mussten, im Jahr 1918 rund 7%.

Diese Zahlen beinhalteten jedoch noch nicht die Arbeitsleistung der Kinder und Jugendlichen im Haushalt des Heims. Die primär von Mädchen getätigten Haushaltsarbeiten, wie Putzen, Waschen, Kochen sowie Näharbeiten, sind zahlenmässig nicht mehr zu fassen.

Pflegegelder

Die Einnahmen durch Pflegegelder bzw. Kostgelder machten einen wichtigen Teil der Gesamteinnahmen der Heime aus. In Mariazell führt der Jahresbericht von 1918 23% der Gesamteinnahmen durch Pflegegelder auf. In Rathausen betrug die Einnahmen durch Pflege- und Schulgelder in den Jahren 1953 bis 1970 zwischen rund 39% und rund 61% der Gesamteinnahmen.¹⁸⁵ Kostendeckend waren die Pflegegelder jedoch bei Weitem nicht. Die Anstalten waren aber im Handlungsspielraum beschränkt, wenn es um die Erhöhung der Pflegesätze

¹⁸² StALU A 853/451: Unterlagen betr. Subventionierung und Pflegegelder, 1883-1927: Bericht zur Rechnung der Verpflegungs- und Erziehungsanstalt Rathausen für das Jahr 1919 an den Hohen Regierungsrat des Kantons Luzern, 9.

¹⁸³ Insgesamt verursachte ein Verpflegungstag im Heim pro Kind 1.80 Franken, pro Jahr 667.73. Bei Berücksichtigung des Ertrages aus der Landwirtschaft reduzierten sich die Kosten des Verpflegungstages auf Fr. 1.33 oder Fr. 484.70 pro Jahr und Kind.

¹⁸⁴ Vgl. die Jahresrechnungen in den Jahresberichten des Erziehungsheims Rathausen.

¹⁸⁵ Vgl. die Jahresrechnungen in den Jahresberichten des Erziehungsheims Rathausen. Die Kostgelder sind in den Jahresrechnungen jeweils als Gesamtzahl pro Jahr vermerkt und zusammen mit Einnahmen für Kleider und anderes. Die genaue Höhe der Kostgelder ist bis 1950 nicht auszumachen, erst ab 1951 sind die Pflegegelder separat erfasst.

ging. Je höher sie diese ansetzten, desto weniger attraktiv wurde die Einweisung eines Kindes in ihr Heim. Die Höhe der Pflegegelder spielte bei der Wahl eines Pflegeplatzes eine zentrale Rolle, waren doch die Budgets gerade kleinerer Gemeinden durch Beiträge an Anstalten empfindlich betroffen.¹⁸⁶ Diese Problematik zeigt sich noch am Ende unseres Untersuchungszeitraums. Als in Knutwil im Jahr 1971 die Personalkosten nach der Kündigung des Pachtvertrags durch die Schulbrüder und der daraufhin erfolgten Einstellung von weltlichem Personal „sehr erheblich [...]“ stiegen, ersuchte die Anstalt um namhafte Unterstützungsbeiträge durch den Kanton Luzern und andere einweisende Kantone. Die Mehrkosten, so die Anstalt, könnten nicht vollständig durch die Pflegegelder gedeckt werden, da “sonst die Gefahr bestünde, dass „Zöglinge“ in andere Heime eingewiesen würden.”¹⁸⁷

Staatliche Unterstützung

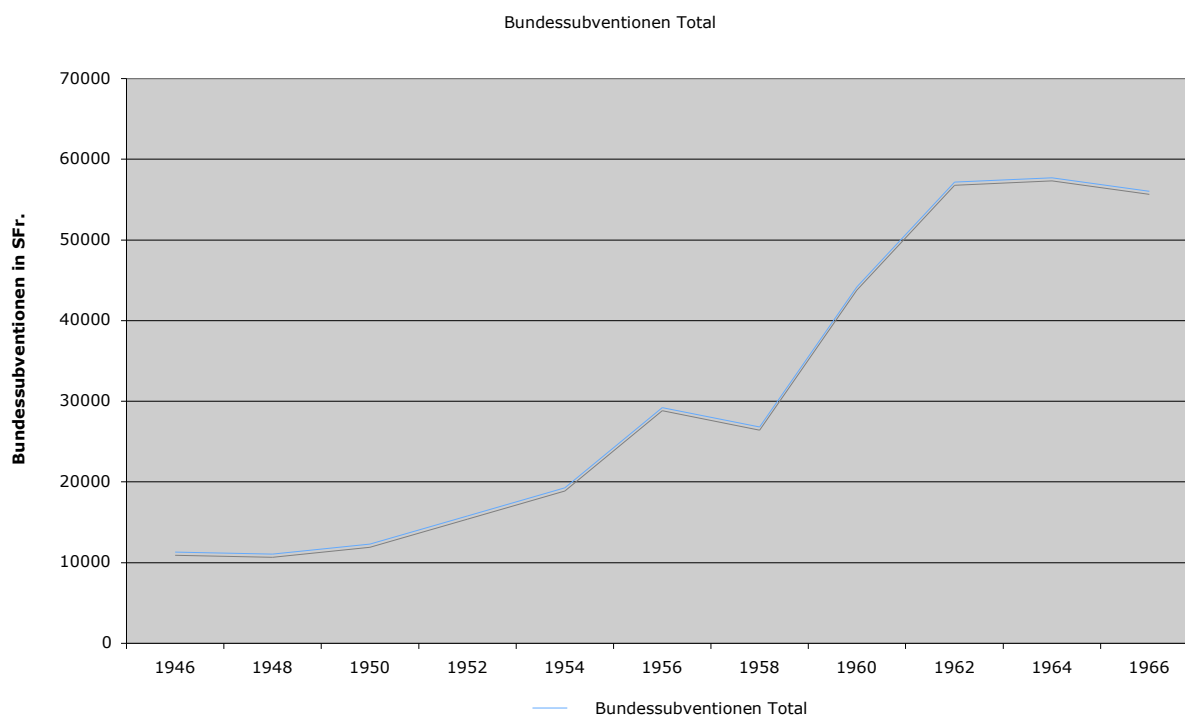
Mit unsicheren Spendengeldern, den nicht kostendeckenden Pflegegeldern sowie den erwirtschafteten Eigenleistungen liess sich der Anstaltsbetrieb nicht finanzieren. Einige Heime verfügten über bedeutende Stiftungsvermögen und erwirtschafteten entsprechend hohe Kapitalerträge. Die Vermögensverhältnisse der Heime waren aber sehr unterschiedlich. Um den Anstaltsbetrieb aufrecht erhalten zu können und um kostspielige Neu- und Umbauten zu finanzieren, waren die Anstalten zusätzlich auf öffentliche Gelder angewiesen. Mit Eingaben an Behörden versuchten sie, Gelder für geplante Bauarbeiten oder jährliche Subventionen zu erlangen bzw. auszubauen. Der Anteil der Staatshilfe an den Gesamteinnahmen blieb aber lange Zeit auf bescheidenem Niveau. Die staatlichen Beiträge variierten stark von Anstalt zu Anstalt. Während beispielsweise im Jahr 1945 die staatliche Zwangserziehungsanstalt Aarburg jährlich 94'000 Franken erhielt sowie die Übernahme des Betriebsdefizits garantiert war, bekam Rathausen 28'000 und Knutwil 6'000 Franken Staatshilfe.¹⁸⁸ Prozentual machte die Staatshilfe etwa in Mariazell im Jahr 1918 etwas mehr als 4% der Gesamteinnahmen aus. In Rathausen, das von weit mehr öffentlichen Geldern profitierte als Mariazell, lagen sie in den 1950er Jahren bei rund 10%. In den 1960er Jahren stiegen sie an, zunächst auf rund 15%, 1969 und 1970 schliesslich rapide auf rund 30%.

¹⁸⁶ So konnte die Gemeindekasse bereits durch die Versorgungskosten für eine Person soweit belastet werden, dass Steuererhöhungen nötig wurden. Vgl. Hürlimann, Für die Schule nicht mehr zumutbar, 290. Werner Hürlimann zitiert darin einen Fall in der Gemeinde Bauma aus dem Jahr 1924.

¹⁸⁷ StALU A 929/314: Exposé über die finanziellen Auswirkungen einer Heimführung durch den St. Georgsverein, 23.3.1971.

¹⁸⁸ StALU PA 293/340: Entwurf zu einer Eingabe des St. Georgsvereins an den Regierungsrat des Kantons Luzern betreffend das Gutachten der Experten F., H. und H. vom 20. Januar 1945. Zu den Staatseinnahmen von Rathausen vgl. die Jahresrechnungen in den Jahresberichten des Erziehungsheims Rathausen.

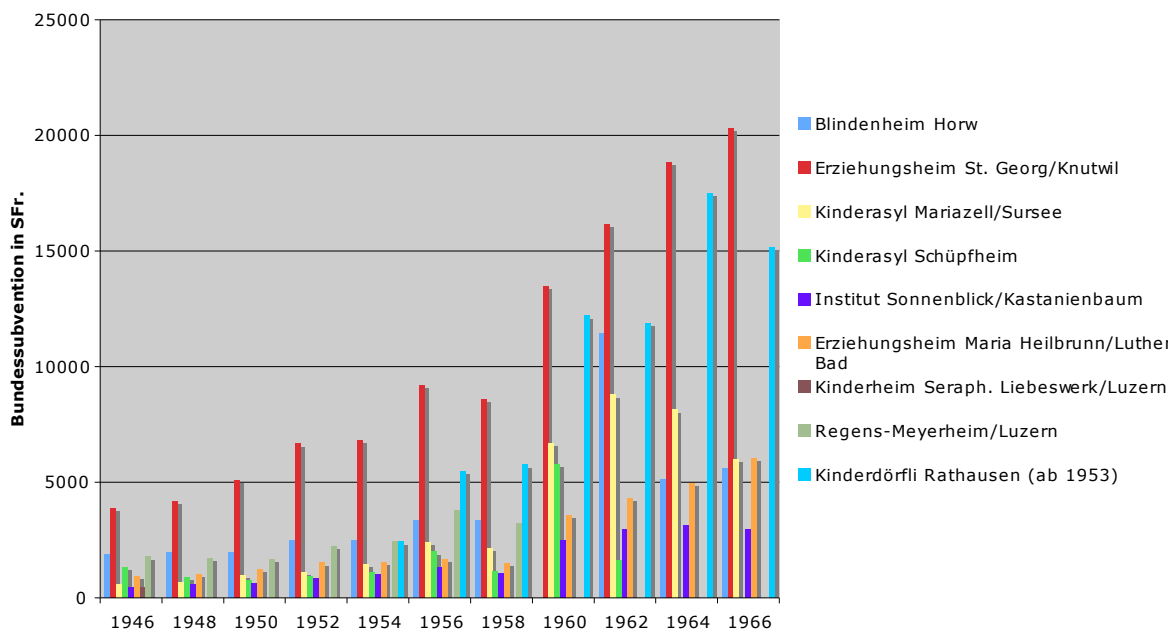
Neben kantonalen und kommunalen Beiträgen beteiligte sich seit 1930 auch der Bund an der Subventionierung von „Anstalten für die Gebrechlichen“.¹⁸⁹ Als aufgrund dieses Subventionsentscheids eine grosse Zahl an Anstalten Gesuche einreichte, schränkte der Bund die berechtigten Heime weiter ein und gewährte unterschiedliche Beiträge, je nach Klientel und Vermögensverhältnisse der Heime.¹⁹⁰ Eine Statistik über die Bundessubventionen an Luzerner "Anstalten für Gebrechliche und Schwererziehbare" in den Jahren 1946 bis 1966 zeigen erhebliche Schwankungen in den Beiträgen nicht nur von Heim zu Heim, sondern auch von Jahr zu Jahr. Einige Heime verloren ihre Beitragsberechtigung von einem Jahr auf das andere oder erhielten neu Subventionen. In den Jahren 1946 bis 1966 stiegen die Beiträge aber über alle Anstalten hinweg betrachtet um ein Vielfaches an. Insbesondere die Einführung der *Invalidenversicherung (IV)* 1960 schlug sich in einem deutlichen Anstieg der Bundessubventionen nieder.



¹⁸⁹ StALU A 606/197: Erziehungsdepartement, Anstalten für Anormale, Bundessubventionen, 1931-1937: Rundschreiben des Eidgenössischen Departements des Innern an die Regierungen der Kantone, 2. April 1931.

¹⁹⁰ StALU A 606/197. Erziehungsdepartement, Anstalten für Anormale, Bundessubventionen, 1931-1937: Rundschreiben des eidgenössischen Departements des Innern an die Kantonsregierungen betr. Subventionierung der Anstalten für Anormale, 25. Nov. 1931; StALU A 635/RP/Pos. 940: Allgemeines und Subventionen: Auszug aus dem Schreiben des Eidg. Departements des Innern an die Regierungen aller Kantone betr. Bundesbeitrag an die Anstalten für Gebrechliche, inkl. Schwererziehbare für 1946 vom 9.12.1946.

Bundessubventionen für Anstalten für Gebrechliche und Schwererziehbare



Die Einführung der IV sowie später des *Bundesgesetzes über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten* vom 6. Oktober 1966 (BStG) brachte zwar eine gewisse Erleichterung der finanziellen Lage.¹⁹¹ Jedoch kamen nicht alle Heime in den Genuss dieser Gelder bzw. nicht in ausreichendem Umfang, wie unsere Tabelle zu den Bundessubventionen zeigt. Auch die kantonale Subventionierung fiel sehr unterschiedlich aus. Während die staatlichen Heime über eine garantierte kantonale Defizitdeckung verfügten, war dies bei Privatheimen weiterhin unüblich.¹⁹² Auch noch Mitte der 1980er Jahre waren die Einnahmen durch staatliche Subventionen von Heim zu Heim sehr verschieden.¹⁹³ Wie ein Bericht über die Luzerner Kinder- und Jugendheime aus dem Jahr 1986 konstatiert, blieb die finanzielle Lage bei vielen Heimen angespannt.¹⁹⁴ Während die Lage bei einigen Heimen als „relativ komfortabel“ eingeschätzt wurde, galt sie bei anderen als „sehr eingengt“. Entsprechend unterschiedlich war der Spielraum, in dem die jeweiligen Heime ihre Aufgaben wahrnehmen konnten. Gemäss dem Bericht aus dem Jahr 1986 hatte dies u. a. Auswirkungen auf die Weiterbildung und Ausbildung des Personals sowie auf die Löhne.¹⁹⁵ Erst 1987 entspannte sich

¹⁹¹ Das BStG war bestimmt für Institutionen, welche strafrechtlich eingewiesene Minderjährige oder erziehungsschwierige/erziehungsgefährdete Kinder und Jugendliche betreuten. (Bericht über die Kinder- und Jugendheime im Kanton Luzern, 66).

¹⁹² Vgl. ebd., 62-64.

¹⁹³ Vgl. die Tabelle in ebd., 70.

¹⁹⁴ Ebd., 64. Zur finanziellen Lage der Luzerner Kinder- und Jugendheime vgl. ebd., 62-76.

¹⁹⁵ Vgl. die Tabelle in ebd., 65.

durch die Einführung einer garantierten Defizitdeckung die finanzielle Situation für die anerkannten Heime.¹⁹⁶

Das Lohn- und Preisproblem in der Anstalt am Beispiel der 1940er Jahre

Gerade in der ersten Hälfte der 1940er Jahre, während Lebensmittel rationiert waren, die Preise stiegen, die Erziehungsorden über Nachwuchsprobleme klagten und männliches Personal durch den Aktivdienst ausfiel, hatten die Anstalten mit erheblichen finanziellen Problemen zu kämpfen. Nicht zuletzt standen Umbauten an den überkommenen Anstaltsgebäuden an. Aber auch nach dem Zweiten Weltkrieg verbesserte sich die finanzielle Lage nicht. Ein zeitgenössisches Referat von Rudolf Grob (1890-1982), dem Direktor der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich und konservativer, reformierter Pfarrer, gibt Einblick in diese Problemlage. Es wurde im Jahr 1947 an der 15. Anstalten-Tagung des SKAV in Luzern gehalten und darf als exemplarisch für die damalige Situation betrachtet werden.¹⁹⁷ Die finanzielle Lage der Anstalten hatte sich, laut Grob, während der Kriegszeit drastisch verschlechtert. Die Lebenskosten seien seit 1939 um 54,7% gestiegen, die Grosshandelspreise gar um 101,5%. Abzüglich der Gehälter hätte eine Anstalt 1939 für ihre Haushaltskosten noch Fr. 40'000.- zu rechnen gehabt, im Jahr 1947 beliefen sich die Kosten für dieselbe Anstalt bereits auf Fr. 61'880.-. Während der Kriegszeit hätten die Anstalten für ein einzelnes „schwererziehbares“ Kind durchschnittlich Fr. 3.26 ausgegeben, die Kostgelder deckten jedoch nur Fr. 1.62, also knapp die Hälfte. Die Anstaltsleiter, bereits aus Vorkriegszeiten ans Sparen gewohnt, hätten sich besonders in der Kriegszeit mit finanziellen Forderungen zurückgehalten in der Hoffnung, danach entspanne sich die Situation wieder. Was aber nicht der Fall war: die Preise und Löhne stiegen weiter und der Nachwuchs der Erziehungsorden nahm essentiell ab. Die Anstalten standen nun unausweichlich vor dem finanziellen Engpass. Ein weiteres von Grob angesprochenes Problem stellten die Gehälter des Anstaltspersonals in den 1940er Jahren dar. Die Orden zogen wegen Nachwuchsmangels zunehmend ihr zu günstigsten Konditionen arbeitendes Personal zurück und gleichzeitig stiegen die Gehälter der weltlichen Angestellten. Grob beklagte diesen Umstand und bemerkte, dass kaum mehr geeignetes Personal für die Anstaltserziehung gefunden werde. Die Tätigkeit in einer Anstalt

¹⁹⁶ Am 1. Januar 1987 trat das *Heimfinanzierungsgesetz* (HFG) des Kantons Luzern in Kraft, das die Defizitdeckung durch den Kanton und die Luzerner Gemeinden für alle HFG-erkannten Heime einführte. Zudem trat der Kanton Luzern der *Interkantonalen Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen* (Interkantonale Heimvereinbarung IHV) bei, die das Kostengutsprache- und Abrechnungsverfahren bei ausserkantonalen Heimplatzierungen regelte.

¹⁹⁷ Grob, Das Lohn- und Preisproblem in der Anstalt. Folgende Ausführungen beziehen sich auf das Referat.

schien wegen der prekären Arbeitsbedingungen - Grob deutet dies in Bezug auf die geringe Entlohnung - kaum mehr attraktiv zu sein.

Als Lösung der finanziellen Probleme propagierte Grob die Einführung kostendeckender Pflegegelder. Zudem wollte er den Personalmangel durch Anwerben "idealistisch" denkender Personen beheben, nicht hingegen durch Anheben der Löhne. Es müsse „jetzt erst recht um Mitarbeiter [...] [geworben werden], die um der hohen Sache willen zu einem bescheidenen äusseren Lohn arbeiten“. Grob hob zudem die Vorzüge der Heimfamilie hervor, in welcher die Angestellten „in Zeiten der Krankheit und der Erholungsbedürftigkeit wirklich wie in einer Familie zu Hause sind, und wenn sie auch jahrelange Pflege nötig hätten.“

Keine Lösung sah Grob hingegen in der gerade von sozialdemokratischen Kreisen geforderten Verstaatlichung der privaten Anstalten,¹⁹⁸ ebensowenig in der staatlichen Subventionierung, hinter denen er einen Verlust der Freiheit und Selbständigkeit der konfessionell geführten Anstalten vermutete. Er befürchtete eine „Säkularisierung“ der konfessionellen Anstaltserziehung, welche zur Folge gehabt hätte, dass die Anstalten Mitarbeitende „ohne Rücksicht auf ihre kirchliche oder weltanschauliche Zugehörigkeit“ hätten anstellen müssen, dass sich die Mitarbeitenden zudem einem konfessionslosen Verband hätten anschliessen können und dass auf eine Beschwerde hin religiöse Praktiken wie der Kirchgang oder das Tischgebet hätten verboten werden können. Überdies befürchtete er bei einer Verstaatlichung auch einen Rückgang der für die Anstalten so wichtigen Spendengelder – ein Umstand, der auch in der Diskussion um den lange Zeit unklaren Status der Anstalt Rathausen angeführt wurde und als positiver finanzieller Nebeneffekt einer offiziellen Privatisierung der Anstalt genannt wurde.¹⁹⁹

In diese finanziell und personell angespannte Zeit war auch die Anstaltskrise um die Erziehungsanstalt Sonnenberg gefallen und Forderungen nach einer Modernisierung und Professionalisierung der Anstaltserziehung wurden laut. Die massive öffentliche Anprangerung und die darauffolgende Schliessung des Sonnenbergs im Jahr 1944 wurden in der Folge wiederholt als Mahnmal angefügt, um Veränderungen in einem Heimbetrieb anzukünden oder zu fordern. Als Reaktion auf die Anstaltskrise verlangte etwa der Katholische Anstaltenverband SKAV und die Schweizer Caritas-Centrale 1945 die sofortige Erhöhung der Pflegegelder.²⁰⁰ Den Forderungen der Heimkritiker nach "bestmögliche[r] Erziehung und Bildung" der Heim-

¹⁹⁸ Vgl. Jenzer, Die Dirne, die Bürger und der Staat.

¹⁹⁹ StALU A 853/296: Juristische Selbständigkeit von Rathausen. Botschaft des Regierungsrates des Kantons an den h. Grosse Rat desselben zum Entwurf eines Dekretes betreffend der Verleihung des Rechtes der Persönlichkeit an die Erziehungsanstalt Rathausen, 1911.

²⁰⁰ Archiv Mariazell, Mäppchen "Fotos und Diverses", "Diverse alte Dokumente im Doppel und alte Zeitungsausschnitte etc.": Offene Zuschrift an die Versorger katholischer Kinder, Zug/Luzern Juni 1945.

kinder stehe “die betrübliche Tatsache [gegenüber], dass insbesondere in der Schweiz für das Anstaltskind kleine und äusserst bescheidene Pflegegelder bezahlt werden.” Auch die Kommission zur Begutachtung der staatlichen Subventionierung der Anstalt Knutwil durch den Kanton Luzern rief als Reaktion auf die Heimkrise nach mehr finanziellen Mitteln.²⁰¹ Sie vermerkte im Jahr 1945, dass die Begutachtung “in eine für die schweiz. Erziehungsanstalten besonders aktuelle und kritische Zeit“ falle. Die Verhältnisse in den Anstalten würden „mit aller Schärfe kontrolliert u. Missstände veröffentlicht, obwohl dadurch die Arbeit der Anstaltsdirektionen nicht erleichtert, sondern vielmehr nur erschwert wird.“ Die Kommission forderte eine massive Erhöhung der kantonalen Beiträge von jährlich 6‘000 auf 30‘000 Franken, eventuell gekoppelt mit einer garantierten Übernahme des Betriebsdefizits. Ebenso verlangte sie eine Erhöhung der Kostgelder sowie Beiträge an die anstehenden Um- und Neubauten. Die Anstalt Knutwil doppelte mit einer Eingabe an den Regierungsrat nach, in der sie nach Subventionen für die geplante Sanierung der Anstalt ersuchte, mit der Begründung, wenn keine solche Renovation geschehe, setze sich die Anstalt „vor der Oeffentlichkeit berechtigter Kritik aus. Und diese Kritik ist wie bekannt wachsam und laut.“²⁰² Wenig später kündete sie die Erhöhung des Pflegegeldes von 2 auf 2.40 Franken an. Mit Recht habe „man in verschiedenen Tagungen auf diese uns nicht mehr als gerecht scheinende Lösung aufmerksam gemacht, um dadurch der Not der Anstalten zu begegnen, um einer neuen ‚Anstaltskrise‘ vorzubeugen.“²⁰³

Vor einem neuen Anstaltsskandal warnte auch Johann Frei, der geistliche Direktor von Lütisburg und Präsident der Deutschschweizer Sektion des Verbandes für Schwererziehbare, in einem Gutachten über die Anstalt Mariazell, sollten die vorhandenen Mängel (zu grosse Gruppen, mangelnde räumliche Unterteilungen, zu wenig Freizeiträume) nicht behoben werden.²⁰⁴

Es kommt in der Folge in verschiedenen von uns untersuchten Heimen zu kostspieligen Sanierungen, Neu- und Umbauten der Gebäude sowie zu – auch durch die starke Teuerung mitverursachten – Erhöhungen des Kostgeldes (neben dem bereits erwähnten Knutwil auch in Rathausen²⁰⁵ und Mariazell²⁰⁶). Auch Aufstockung des Personals und Reduktion der

²⁰¹ StALU PA 293/332: Schreiben der Kommission zur Begutachtung der finanziellen Unterstützung der Anstalt St. Georg in Knutwil durch den Staat Luzern an das Finanzdepartement des Kt. Luzern, 20. Jan. 1945.

²⁰² StALU PA 293/340: Entwurf zu einer Eingabe des St. Georgsvereins an den Regierungsrat des Kantons Luzern betreffend das Gutachten der Experten F., H. und H., vom 20. Januar 1945, 7.

²⁰³ StALU PA 293/340: Erziehungsheim St. Georg an Herrn Nationalrat W., 22. Mai 1945.

²⁰⁴ Archiv Mariazell: “Heimreorganisation 1916-1989”: Gutachten vom 26.2.1946.

²⁰⁵ Vgl. Kap. 3.2.3. Aufsicht und Kontrolle, Die Aufsicht über die Anstalt Rathausen. Zur Pflegegelderhöhung vgl. die Jahresrechnungen in den Jahresberichten von Rathausen.

²⁰⁶ Archiv Mariazell: Protokolle Generalversammlung und Stiftungsverwaltung und Aufsichtskommission, 1895-1981: Generalversammlung der Aufsichtskommission vom 2. März 1948.

Kinderzahlen standen zur Diskussion, so etwa in Mariazell.²⁰⁷ Durch diese Massnahmen wollten die hier untersuchten Heime die von ihnen als primäre Ursachen der Anstaltskrise beurteilten Mängel beheben: die knappen Finanzen sowie die damit eng verbundenen baulichen Mängel (veraltete Gebäude, enge Räumlichkeiten) und der Personalmangel, der eine Überforderung des Personals begünstigte.

Die Anstaltskrise der 1940er Jahre führte in den darauffolgenden Jahren zu konkreten Veränderungen, v.a. baulicher Natur, in den von uns hier untersuchten Heimen. Die Teuerung sowie der akute Personalmangel dürften hingegen die Wirkung der Kostgelderhöhungen sowie der geplanten Massnahmen im Personalbereich zunächst stark gedämpft haben. Die eingeleiteten Massnahmen zur Verhinderung einer erneuten Anstaltskrise brachten zwar gewisse Veränderungen, ein grundsätzliches Überdenken der Erziehungsprämissen fand jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht statt.

3.2.3 Aufsicht und Kontrolle

Neben internen Faktoren, wie gut ausgebildetes Personal und ausreichende Finanzierung des Heimbetriebs, spielte auch die externe Kontrolle und Aufsicht eine entscheidende Rolle, wie eine Anstalt geführt wurde. Bei den Kontrollorganen lag letztlich die allgemeine Aufsicht und die Überprüfung der Anstaltsführung. Für die vorliegende Untersuchung war ausserdem von besonderem Interesse, inwieweit der Staat in der Verantwortung stand. Im Folgenden werden die Regelungen betreffend der Aufsicht sowie die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien näher untersucht. Darüber hinaus gehen wir Hinweisen nach, wie diese Aufsicht ausgeübt wurde, und behandeln anhand der Erziehungsanstalt Rathausen ein Beispiel der Aufsicht und Verantwortlichkeiten etwas ausführlicher.

Staatliche Aufsicht über die Heime

Während staatliche Heime eigens dafür eingesetzten staatlichen Aufsichtskommissionen unterstanden, war dies bei Privatheimen nur selten der Fall.²⁰⁸ Meist unterstanden die privaten Anstalten eigenen Aufsichtskommissionen, entweder einem Stiftungsrat oder der privaten Vereinigung selbst. Bei einer staatlichen Subventionierung des Heimbetriebs forderten die Behörden aber üblicherweise Einsitz in diese heiminterne Aufsichtskommission. Dies war

²⁰⁷ Archiv Mariazell: Protokolle Generalversammlung und Stiftungsverwaltung und Aufsichtskommission, 1895-1981: Verwaltungssitzung vom 9. Januar 1945; Archiv Mariazell: Protokolle Generalversammlung und Stiftungsverwaltung und Aufsichtskommission, 1895-1981: Unterredung der Verwaltung mit der erw. Frau Mutter von Baldegg, 16.4.46.

²⁰⁸ Vgl. zur Aufsicht der Privatheime Jenzer, Die Dirne, die Bürger und der Staat, Kap. "Der Sonderstatus der Privatheime".

etwa bei Rathausen, Mariazell und Knutwil der Fall, die von der öffentlichen Hand jährliche, mehr oder weniger hohe finanzielle Beiträge erhielten, und bei denen entsprechend mindestens ein Behördenvertreter in der heiminternen Aufsichtskommission sass. Dass die Behörden gerade bei einer staatlichen Subventionierung darauf pochten, im Kontrollorgan des Heims Einsitz zu erhalten, verweist auf ein dominantes Interesse seitens des Staates: nämlich die „Verschwendung“ öffentlicher Gelder zu verhindern. Privatheime, die nicht von einer jährlichen Staatshilfe profitierten, interessierten dagegen weit weniger, weil kaum öffentliche Gelder hineinflössen.²⁰⁹

Staatliche Anstalten hingegen unterstanden staatlichen Aufsichtskommissionen. In Hohenrain beispielsweise bestand die Aufsichtskommission aus fünf vom Erziehungsrat gewählten Mitgliedern.²¹⁰ Deren Präsident wurde jeweils vom Erziehungsrat bestellt. 1904 beschloss der Regierungsrat des Kantons Luzern, die kantonalen Anstalten, die ihm unterstellt waren, „einer möglichst intensiven Kontrolle“ zu unterwerfen.²¹¹ Um dies zu bewerkstelligen, bestellte der Regierungsrat für jede dieser staatlichen Anstalten neben der Aufsichtskommission neu auch ein Mitglied des Regierungsrates als ausserordentlichen Inspektor. Dieser musste die ihm unterstellten Anstalten „wenigstens einmal im Jahre“ inspizieren und dem Regierungsrat über den Befund einen schriftlichen Bericht einreichen. Im Reglement von Hohenrain waren die Aufgaben des Inspektors näher geregelt.²¹² Er musste die Anstalt mindestens zweimal im Jahr besuchen, einmal im Winter-, einmal im Sommersemester. Er war neben der Aufsichtskommission und dem Anstaltsdirektor für die unmittelbare Aufsicht der Anstalt zuständig und musste jährlich in seinem schriftlichen Bericht an den Regierungsrat den gesamten Anstaltsbetrieb berücksichtigen.

Neben den heiminternen und -externen Aufsichtskommissionen gab es auch andere Instanzen, die eine Kontrollfunktion über die staatliche wie private Anstaltserziehung innehatten. Diese Instanzen mussten beispielsweise Anstalten besuchen, hatten die Aufsicht über ein versorgtes Kind inne oder durften Kinder nur in solche Heime geben, welche den gesetzlichen Erziehungsauftrag erfüllten.

So durften gemäss den Luzerner Armengesetzen von 1922 und 1935 (letzteres war über unseren Untersuchungszeitraum hinaus in Kraft) arme Kinder nur in Anstalten versorgt werden,

²⁰⁹ Jenzer, Die Dirne, die Bürger und der Staat, Kap. „Der Sonderstatus der Privatheime“.

²¹⁰ StALU AKT 411/2889: Reglement für die Taubstummenanstalt in Hohenrain, September 1906, §6.

²¹¹ StALU AKT 411/2894: Aufsichtsbehörde: Wahl von Inspektoren zur Kontrollierung des Betriebes der kantonalen Anstalten, mit Hinsicht auf §15 seiner Geschäftsordnung vom 30. Mai 1899. Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Regierungsrates vom 31. Dez. 1904, Nr. 2285.

²¹² StALU AKT 411/2889: Reglement für die Taubstummenanstalt in Hohenrain, September 1906, §4 und §5.

welche Gewähr auf “sorgfältige Erziehung” und “gute Pflege” leisteten.²¹³ Anstalten, welche diese Kriterien nicht erfüllten, durften demnach nicht für die Einweisung von Kindern verwendet werden. Was jedoch genau mit einer sorgfältigen Erziehung und guten Pflege gemeint war, wird nicht näher ausgeführt und unterlag dem Ermessensspielraum der einweisenden Instanz.

In der Aufsicht von Anstalten spielte der Amtsgehilfe eine zentrale Rolle, der auf Gemeindeebene quasi als Aufsicht über die Aufsicht fungierte. Je ein Amtsgehilfe waltete in den Ämtern Hochdorf, Sursee, Willisau, Entlebuch, Luzern Land und Luzern Stadt. Der Amtsgehilfe (seit 1963 Regierungsstatthalter genannt) übte seit 1849 als Helfer des Amtsstatthalters die Aufsicht über die Gemeinden seines Amtes und deren Behörden aus, so auch über die Armenpflegen und die Vormundschaftsbehörden.²¹⁴ In dieser Funktion besuchte er einmal pro Jahr alle Armenanstalten (Gemeindearmenanstalten) und Waisenanstalten seines Zuständigkeitsbereichs und erstattete dem Regierungsrat Bericht über den Betrieb dieser Anstalten.²¹⁵ Er überwachte “die Versorgung der Kinder und der übrigen Armen” und agierte als Beschwerdeinstanz in Kinderschutzangelegenheiten. Bei eingegangenen Beschwerden hatte der Amtsgehilfe die kritisierte Anstalt zu besuchen.

Das Departement des Gemeindewesens des Kantons Luzern übte dem Armengesetz nach die Oberaufsicht über Armen- und Kinderanstalten aus (für 1922 § 58 bzw. für 1935 § 55). Dem Gemeinderat, der in den Gemeinden oft auch die Vormundschaftsbehörde bildete und als solche Versorgungen in Anstalten vornahm, oblag die “Sorge um die religiös-sittlichen, leiblichen und geistigen Bedürfnisse der Armen” (§ 56 bzw. § 53). Im Armengesetz von 1935 wurde ferner bestimmt, dass der Gemeinderat bzw. Ortsbürgerrat jährlich einmal im Januar dem Amtsgehilfen zu Händen des Departements des Gemeindewesens einen Bericht über das versorgte Kind einreichen musste (§ 30).

Es existierte auch eine Aufsicht über die heiminternen Schulen für schulpflichtige Kinder. Diese Schulen unterstanden gemäss dem Erziehungsgesetz des Kantons Luzern der Aufsicht des Bezirks- und des Kantonalschulinspektors sowie der Schulpflegen. Der Bezirksinspektor musste die heiminternen Schulen seines Bezirks mindestens zweimal pro Jahr besuchen.²¹⁶ Im Erziehungsgesetz von 1910, das bis 1953 gültig war, ist seine Kontrolltätigkeit näher ausgeführt. Er musste sein Augenmerk auf die Disziplin der Schule, Lehrgang und Methode des

²¹³ Armengesetz vom 29. Dezember 1922, § 28; Armengesetz vom 1. Oktober 1935, § 25.

²¹⁴ Armengesetz vom 29. Dezember 1922, § 57; Armengesetz vom 1. Oktober 1935, § 54; Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Luzern vom 10. Dezember 1907, § 42.

²¹⁵ Armengesetz vom 29. Dezember 1922, § 57; Armengesetz vom 1. Oktober 1935, § 54.

²¹⁶ Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910, §149; Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953, §§110 und 111.

Lehrers sowie auf die “Fürsorge für die Gesundheit der Kinder” richten.²¹⁷ Der Kantonschulinspektor beaufsichtigte das ganze Volksschulwesen und musste während seiner Amtsdauer von vier Jahren mindestens einmal alle Schulen des Kantons besuchen.²¹⁸ Überdies besuchte mindestens zweimal pro Semester bzw. zweimal jährlich die Schulpflege die ihr unterstellten Schulen.²¹⁹ Die hygienische Aufsicht über die Schulen oblag den Schulärzten.²²⁰ Jährlich einmal besuchten sie die einzelnen Schulklassen und inspizierten dabei die hygienischen Verhältnisse der Schulklokale sowie den Gesundheits- und Geisteszustand der Schüler.²²¹

Die Schulchroniken des Erziehungsheims Mariazell zeigen detailliert auf, wer wie häufig auf Schulbesuch ins Heim kam.²²² In den 1940er und 1950er Jahren etwa besuchte der Schulinspektor mindestens zweimal jährlich die Heimschule, mindestens einmal kam jemand von der Schulpflege. Auf Schulbesuch kamen auch jährlich mehrfach Schulärzte. Einige Male inspizierten auch Regierungsräte oder Mitglieder von Jugendschutzkommissionen die Heimschule. Neben dieser staatlichen Aufsicht kamen aber auch wiederholt Privatpersonen auf Besuch. In die Schulklassen sassen zudem immer wieder Baldegger Schwestern anderer Institutionen, Kaplane und Pfarrer.

In den 1940er Jahren kam es im Kanton Luzern, aber auch in anderen Kantonen, zu einer Neuregelung der Aufsicht über fremdplatzierte Kinder.²²³ Im Kanton Luzern ging 1942 die bisher von Amtsgehilfen ausgeübte Aufsicht an 19 zu errichtende Jugendschutzkommissionen über.²²⁴ Jede Kommission bestand aus fünf bis elf Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt wurden.²²⁵ Dabei war die Vertretung von Geistlichen, Lehrerschaft, Ärzten, Fürsorgeinstitutionen und Frauenvereinen in “Bedacht zu nehmen”. Vormundschafts- und Armenbehörden waren nicht in die Kommission wählbar.

²¹⁷ Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910, §149.

²¹⁸ Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910, §163; Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953, §§116 und 117.

²¹⁹ Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910, §145 (zweimal pro Semester); Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953, §108 (zweimal jährlich).

²²⁰ Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910, §143; Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953, §142.

²²¹ Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, Abteilung Volksschulwesen, vom 4. März 1922, § 327. Dieser Paragraph blieb bis zum Ende unseres Untersuchungszeitraums in Kraft.

²²² Archiv Mariazell: Schulchronik 1916-1973.

²²³ Vgl. ausführlich Seglias, Geprägt fürs Leben, Kap. Gesetzliche Bestimmungen und Entwicklung zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen im Untersuchungszeitraum im interkantonalen Vergleich.

²²⁴ Die Errichtung von Jugendschutzkommissionen war gesetzlich im Kanton Luzern seit 1907 festgeschrieben (*Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches* vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern, § 38). Die Umsetzung folgte jedoch erst 1942 mit dem Erlass einer Vollzugsverordnung (*Verordnung über die Jugendschutzkommissionen* vom 26. 1. 1942), nach einer entsprechenden Interpellation und zwei Motionen aus dem Grossen Rat an den Regierungsrat (Interpellation vom 29. November 1916; Motion vom 7. März 1938; Motion vom 30. Januar 1940).

²²⁵ Verordnung über die Jugendschutzkommissionen vom 26. 1. 1942.

Die Jugendschutzkommissionen sollten die Vormundschafts- und Armenbehörden bei der Kontrolle und Aufsicht über die versorgten Kinder unterstützen.²²⁶ Zunächst beschränkte sich ihre Aufsicht auf von Behörden platzierte Kinder und Jugendliche, seit 1949 schliesslich auf sämtliche, auch durch Private versorgte Kinder.²²⁷ Die Mitglieder der Jugendschutzkommissionen mussten die ihrer Kontrolle unterstellten Kinder und Jugendlichen jährlich mindestens zweimal besuchen und jährlich einen Bericht darüber abgeben.

Auf dem Formular, das die Mitglieder über jedes von ihnen beaufsichtigte Kind und jeden Jugendlichen ausfüllen mussten, finden sich Fragen nach dem körperlichen und geistigen Zustand des Kindes bzw. Jugendlichen, über den Pflegeort und die „sittlich-religiöse Erziehung, Ernährung, Pflege, Wohnverhältnisse“, über die Schulerfolge und das Einvernehmen zwischen Kind und Anstaltsleiter.²²⁸ Wurden Mängel festgestellt, musste auf dem Formular auch das vorgesehene Vorgehen dagegen vermerkt werden. Auch die Anzahl der Kontrollbesuche musste angegeben werden.

Die Jugendschutzkommissionen konnten selber keine vormundschaftlichen Verfügungen treffen, sondern hatten die Funktion von „Gehilfen“ der Vormundschaftsbehörden. Trotzdem verfügten sie über wichtige Kompetenzen und Funktionen, indem sie Informationen über Familien beschafften und als Aufsichtsbehörde die versorgten Kinder besuchten. Entscheide über Kindswegnahmen und Anstaltsversorgungen sowie Urteile über die Qualität eines Erziehungsheims beeinflussten sie entsprechend entscheidend mit.²²⁹

Seit 1949 unterlagen zudem alle staatlichen, seit 1950 auch alle privaten Anstalten, die Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr aufnahmen, einer Bewilligungspflicht.²³⁰ Die staatlichen Anstalten bedurften nun einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde, die privaten Anstalten einer Bewilligung des Gemeindedepartements.²³¹ Die Bewil-

²²⁶ So übernahmen sie Aufgaben in der Kontrolle und Aufsicht über die in Heimen und Familien versorgten Kinder, über Kinder, die noch bei den Eltern wohnten jedoch einer Aufsicht unterstanden, sowie über die schulentlassene Jugend (hinsichtlich ihrer Ausbildung, der Vermittlung von Stellen). Verordnung über die Jugendschutzkommissionen vom 26. 1. 1942.

²²⁷ Seglias, Geprägt fürs Leben, Kap. Gesetzliche Bestimmungen und Entwicklung zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen im Untersuchungszeitraum im interkantonalen Vergleich.

²²⁸ StALU A 503/1: Berichte der Jugendschutzkommissionen des Kreises Altishofen, 1943 – 1965.

²²⁹ 1978 kam es gesamtschweizerisch zu einer Neuregelung der Aufsicht über Kinder und Jugendliche in Heimen. Die Kinderschutzkommissionen wurden in der Folge im Kanton Luzern aufgelöst. Zur sogenannten PAVO von 1978 und deren Auswirkungen vgl. Seglias, Geprägt fürs Leben, Kap. Gesetzliche Bestimmungen und Entwicklung zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen im Untersuchungszeitraum im interkantonalen Vergleich.

²³⁰ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 15. September 1949; Beschluss über die Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 15. September 1949, vom 3. April 1950.

²³¹ Der *Beschluss über die Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern* vom 15. September 1949, vom 3. April 1950 stellte explizit auch Privatanstalten unter die Bewilligungspflicht. Die Vorgängerverordnungen hatten keine Bestimmungen zu den Heimkindern enthalten, sondern sich auf Pflegekinder in Familien beschränkt.

lungen wurden nur an Heime mit “geeignetem Personal”, zweckentsprechenden baulichen und feuerpolizeilichen Verhältnissen und ausreichenden finanziellen Grundlagen erteilt (§ 6). Zudem musste Gewähr für eine (nicht näher definierte) “gute Erziehung und Pflege” bestehen und die Unterkunft genügend gross und “gesund” sein (§ 5). Die zuständigen Prüfungsinstanzen wurden verpflichtet, sich vor Erteilen der Bewilligung durch Erkundigungen in Nachbarschaft und durch Hausbesuche sowie ärztliche Zeugnisse zu vergegenwärtigen, ob eine Bewilligung erteilt werden könne (§ 8).

Das *eidgenössische Strafgesetzbuch* von 1942 schliesslich regelte die Aufsicht von Anstalten schweizweit. Die einweisende Behörde musste “in allen Fällen die Erziehung, die dem Kinde zuteil wird”, überwachen (Art. 84, Abs. 3). Dasselbe galt bei den in Anstalten eingewiesenen Jugendlichen (Art. 91, Ziff. 4). Der einweisenden Behörde oblag demnach die Aufsichtspflicht über die Erziehung von Kindern in den Anstalten. Das Strafgesetzbuch schrieb auch für Privatanstalten vor, welche für den Vollzug von erzieherischen und sichernden Massnahmen bestimmt waren, diese einer “sachgemässen, insbesondere auch ärztlichen Aufsicht zu unterstellen” (Art. 391). Die Kantone mussten auf dem Verordnungsweg die nötigen Bestimmungen erlassen. Der Bund hatte über die Umsetzung dieser Bestimmungen zu wachen (Art. 392).²³²

Diese Vielzahl an Aufsichtspersonen und -stellen garantierte jedoch noch keine wirkungsvolle Kontrolle der Heime. Einerseits blieb die Aufsichtspflicht oft vage formuliert (etwa die Kontrollkriterien, der konkrete Umfang und Inhalt der Aufsicht) und gewährte den Aufsichtsinstanzen entsprechend viel Spielraum. Andererseits war die Umsetzung in die Praxis oft mangelhaft, wie auch das Fallbeispiel von Rathausen, das wir im Folgenden ausführen werden, zeigt.²³³ Dadurch konnten die Staatsausgaben begrenzt werden. Die zahlenmässig dominierenden Privatheime, auf die der Staat entsprechend angewiesen war, sollten überdies in ihrer willkommenen Tätigkeit möglichst wenig eingeschränkt werden.²³⁴

Die Aufsicht über die Anstalt Rathausen

Beispielhaft soll im Folgenden die Aufsicht über die Erziehungsanstalt Rathausen, die von bedeutenden jährlichen Staatssubventionen profitierte, aufgezeigt werden. Rathausen eignet sich deshalb dafür, weil während der Anstaltskrise von 1949 die Frage zentral wurde, wer für

²³² Vgl. die Erläuterungen zum Art. 392 bei Philipp Thormann; Alfred von Overbeck, *Das Schweizerische Strafgesetzbuch*. Band II: Einführung und Anwendung des Gesetzes, Zürich 1941.

²³³ Zur mangelhaften Umsetzung der gesetzlich festgelegten Aufsichtspflichten bei Privatheimen vgl. Jenzer, *Die Dirne, die Bürger und der Staat*, Kap. “Der Sonderstatus der Privatheime”. Zur mangelhaften Umsetzung der Aufsichtspflichten in der Pflegekinderaufsicht vgl. Leuenberger, “Die Behörde beschliesst“, 56-61.

²³⁴ Vgl. Jenzer, *Die Dirne, die Bürger und der Staat*, Kap. “Der Sonderstatus der Privatheime”.

die Zustände in Rathausen verantwortlich zeichnete. Die Krise war durch den Winterthurer Amtsvormund ausgelöst worden, der auf Klagen einiger seiner in Rathausen versorgten Mündel reagierte. Er sprach zunächst den Anstaltsdirektor im Zusammenhang eines klärenden Besuches auf die Vorwürfe an, gelangte jedoch, als die Kritik auch in der Folge nicht verstummte, mit dem Einverständnis des Anstaltsdirektors an das Gemeindedepartement.²³⁵ Die nun ins Rollen gebrachte Anstaltskrise betraf vor allem die herrschende Strafpraxis.²³⁶

Aufsichtspflicht und Verantwortlichkeiten gemäss dem Anstaltsreglement

Das vom Regierungsrat erlassene Reglement der Erziehungsanstalt Rathausen von 1883,²³⁷ das bis zur Stiftungsgründung von 1951 gültig war,²³⁸ nennt als zuständige Aufsichtsinstanzen die Aufsichtskommission, die Weitere Kommission und den Regierungsrat.

Dem Regierungsrat unterstand die Oberaufsicht über Rathausen (§ 18). In dieser Funktion prüfte er gemäss dem Anstaltsreglement die jährliche Rechnung der Anstalt (§§ 21 und 22). Die Finanzen standen also im Fokus des regierungsrätlichen Interesses.

Das Reglement übertrug die “allgemeine Aufsicht” der Anstalt der “Weiteren Kommission” (§§ 19 und 25). Die Weitere Kommission, deren Mitglieder vom Regierungsrat gewählt wurden, musste die Reglemente erlassen, welche “auf die ganze Einrichtung und Leitung der Anstalt und besonders auf Aufnahme, Verpflegung und Entlassung, auf Schule, Arbeit und Erholung, auf Vergehen und Strafen und auf Tagesordnung Bezug haben”. Über die Anwendung und Durchführung der Reglemente wachte ebenfalls die Weitere Kommission (§ 19).

Aus ihrer Mitte wählte die Weitere Kommission die drei bis fünf Mitglieder der Aufsichtskommission. Die “unmittelbare Leitung der Anstalt” unterstand dieser Aufsichtskommission, die wie die Weitere Kommission unentgeltlich arbeitete.²³⁹ Ihr oblag die Pflicht, “bei den Angestellten innerhalb der Vorschriften der weitem Kommission die nöthigen Weisungen zu ertheilen und den ganzen Anstaltsbetrieb zu überwachen” (§ 25). Sie musste also für die Umsetzung der von der Weiteren Kommission erlassenen Reglemente,²⁴⁰ die auch Erziehungsmethoden und Strafen regelten, wachen. Die Mitglieder der Aufsichtskommission mussten in dieser Funktion die Anstalt “von Zeit zu Zeit besuchen, um sich nach allen Richtungen vom Stand und Gange derselben durch persönliche Einsichtnahme und durch den Verkehr mit den

²³⁵ Eingabe des Winterthurer Amtsvormunds vom 13.6.1949 an das Gemeindedepartement, StALU A 706/431.

²³⁶ Vgl. zum Anstaltsskandal ausführlich Akermann, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring, 23 (PDF).

²³⁷ StALU A 853/294: Reglement der Erziehungsanstalt Rathausen von 1883.

²³⁸ Akermann, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring, 23 (PDF).

²³⁹ Es wurden ihnen jedoch die Auslagen für die Fahrt und Verköstigung während ihrer Tätigkeit als Aufsichtskommissionsmitglieder vergütet (§ 31).

²⁴⁰ StALU A 853/294: Die Aufsichtskommission der Anstalt Rathausen mit Rücksicht auf § 19 des Reglements vom 12. März 1883, 29. September 1900.

Anstaltsbewohnern zu erkundigen” (§ 25). Ferner mussten Beschwerden “gegen die Direktion oder die Vorsteherschaft“ von Rathausen schriftlich der Aufsichtskommission eingereicht werden, welche daraufhin “jeden Fall einer eingehenden und unparteiischen Prüfung zu unterstellen” und das Ergebnis dem Beschwerdeführer mitzuteilen hatte (§ 17). Der Beschwerdeführer konnte gegen den Entscheid der Aufsichtskommission an den Regierungsrat rekurren.²⁴¹

Innerhalb der Anstalt für die unmittelbare Erziehung der Kinder zuständig waren der Direktor, die Ingenbohrer Schwestern und die weiteren Angestellten (weltliche Lehrer, weltliches Personal auf dem Milchhof, im Hauswesen und den Werkstätten etc.).

Die Aufsichtskommission wählte den Direktor auf vier Jahre und stellte das weitere Anstaltspersonal ein (§ 26). Es war Usus, stand aber so nicht im Reglement, dass der Bischof von Basel und Lugano einen Geistlichen als zukünftigen Direktor vorschlug. Ähnlich war es bei den Ingenbohrer Schwestern, welche von ihrem Mutterhaus nach Ingenbohl beordert wurden. Anhand der Protokolle entsteht der Eindruck, als ob die Aufsichtskommission lediglich über Personalmutationen informiert wurde, ohne dass sie diese selber absegnet hätte.

Der Direktor stand der Anstalt vor. Unter der Aufsicht der Aufsichtskommission hatte er die unmittelbare Leitung der Anstalt “in allen ihren Angelegenheiten“ inne (§ 27). Er war gleichzeitig Mitglied der Aufsichtskommission.²⁴²

Den Ingebohrer Schwestern stand laut Reglement (§ 29) die “Besorgung des gesamten Hauswesens und der Schule” zu. Ferner hatten sie “bei den armen Kindern *Elternstelle* zu vertreten und dieselben dem Zwecke der Anstalt entsprechend zu erziehen.”

Sowohl der Direktor wie die Ingenbohrer Schwestern mussten die von der Weiteren Kommission erlassenen Reglemente einhalten. Sie beinhalteten unter anderem klare Vorschriften über die Strafpraxis und zeitliche Vorgaben über die täglichen Erholungsphasen für die Kinder.²⁴³ Die Überwachung der Einhaltung dieser Regeln stand gemäss Reglement in erster Linie der Aufsichtskommission und der Weiteren Kommission zu.

²⁴¹ In den Protokollen der Aufsichtskommission sind jedoch keine Hinweise auf solche Beschwerden verzeichnet worden, jedenfalls sind uns solche Vermerke nicht begegnet. Ob dies ein Hinweis ist, dass keine Beschwerden an sie gerichtet wurden, oder ob etwelche Beschwerden und Diskussionen darüber in den Protokollen keinen Niederschlag fanden, ist nicht mehr auszumachen.

²⁴² StALU A 635/577: 942 (1943): Beschluss betreffend teilweisen Abänderung des Reglements für die Verpflegungs- und Erziehungsanstalt für arme Kinder in Rathausen vom 29. Januar /12. März 1883. Vom 8. April 1914.

²⁴³ StALU A 853/294: Die Aufsichtskommission der Anstalt Rathausen mit Rücksicht auf § 19 des Reglements vom 12. März 1883, 29. September 1900.

Zuschieben von Verantwortlichkeit und mangelnde Umsetzung der Aufsichtspflicht

Während der Anstaltskrise von 1949 wollte keine der zuständigen Aufsichtsinstanzen die Verantwortung übernehmen. Der Regierungsrat schob seine Verantwortung als Oberaufsichtsbehörde an die beiden Kommissionen und den Direktor der Anstalt ab. Er hielt dazu unmissverständlich fest: “Die Verantwortung für den Anstaltsbetrieb liegt in erster Linie beim Direktor, sodann bei der Aufsichtskommission und hernach bei der weitem Kommission.”²⁴⁴

Er übte massive Kritik an den beiden Kommissionen. Weder die Aufsichtskommission noch die Weitere Kommission habe dem Regierungsrat “je einen Bericht über betriebliche oder organisatorische Missstände erstattet”, mit Ausnahme eines Gesuches für ein Bauprojekt grossen Ausmasses, “das als unzweckmässig betrachtet werden” müsse. “Umso überraschender”, so der Regierungsrat, komme für ihn das vernichtende Ergebnis der Untersuchungskommission, die als Reaktion auf die publik gewordenen Missstände in Rathausen vom Regierungsrat eingesetzt worden war.²⁴⁵

Dabei übergang der Regierungsrat zwei wesentliche Punkte, die seine eigene Verantwortlichkeit betrafen:

1. Laut dem Reglement von 1883 musste in der Weiteren Kommission mindestens ein Regierungsrat vertreten sein (§ 20). Die Recherchen zeigen zwar, dass dies zwischen 1892 und 1924 nicht der Fall war, wohl aber während der Amtszeit des beschuldigten Direktors. Von 1883 bis 1891 und ab 1925 sassen mindestens ein Regierungsrat und ab 1935 gar zwei Regierungsräte in der Weiteren Kommission. Auch in der Aufsichtskommission hatte meist ein Regierungsrat Einsitz, so auch während der Amtszeit des beschuldigten Direktors.

2. Die Aufsichtskommission gelangte während der zweiten Hälfte der 1940er Jahre wiederholt mit Gesuchen an den Regierungsrat, in denen sie um finanzielle Hilfe bei Umbauten der Anstalt baten. Diese Gesuche wurden jedoch aus finanziellen Gründen meistens abgelehnt oder die Regierung verschleppte die Antwort. Zumindest über die strukturellen und baulichen Mängel war die Regierung also informiert.

Auch die Aufsichtskommission schob ihre Verantwortung ab.²⁴⁶ Auf die Kritik des Regierungsrates erwiderte sie, dass ihr ausser der Eingabe des Winterthurer Amtsvormundes keine Beschwerden bekannt waren.²⁴⁷ Die unterzeichneten drei Mitglieder der Aufsichtskommission

²⁴⁴ Vollmachtsschreiben an die Aufsichtskommission betr. Sofortmassnahmen. Protokoll des Regierungsrates vom 5.8.1949, Verhandlungs-Nr. 2530.

²⁴⁵ Vollmachtsschreiben an die Aufsichtskommission betr. Sofortmassnahmen. Protokoll des Regierungsrates vom 5.8.1949, Verhandlungs-Nr. 2530. Vgl. auch StALuzern A 853/20: Schreiben des Gemeindedepartements an den Präsidenten der Aufsichtskommission vom 5.8.1949.

²⁴⁶ Die folgenden Ausführungen dieses Kapitels stammen aus der Lizentiatsarbeit der Mitautorin, Martina Akermann: Akermann, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring, 58-79 (PDF).

²⁴⁷ StALU A 853/20: Antwortschreiben der Aufsichtskommission an das Gemeindedepartement vom 10.8.1949.

nahmen keine Stellung zu den Vorwürfen betreffend die Strafen. Aus ihrem Schreiben wird ersichtlich, dass sie sich für die Kontrolle der Erziehungsmethoden in der Anstalt nicht zuständig gefühlt hatten. Kritik an der Anstalt musste für sie von Aussenstehenden kommen. Dadurch entsteht der Eindruck, die Aufsichtskommission hätte fernab von den Kindern die Verwaltung der Anstalt betrieben, ohne deren Erziehung zu überprüfen, obwohl dies § 25 des damals geltenden Anstaltsreglementes von 1883 vorschrieb. Diesen Umstand hatte auch der Regierungsrat verurteilt. § 25 hielt fest, dass die Aufsichtskommission die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen hatte, „um sich nach allen Richtungen vom Stand und Gange derselben durch persönliche Einsichtnahme und durch den Verkehr mit den Anstaltsbewohnern zu erkundigen.“ Durch die vage Angabe „von Zeit zu Zeit“ gewährte das Reglement der Aufsichtskommission jedoch einen gewaltigen Spielraum: wie oft sie einen Besuch für nötig empfand, bestimmte sie selbst. Und auch wer genau mit Anstaltsbewohnern gemeint war, ist nicht näher ausgeführt. Die Interviews mit Ehemaligen deuten darauf hin, dass individuelle Befragungen der Kinder nicht der gängigen Praxis entsprachen, wie wir noch zeigen werden.²⁴⁸ Die Protokolle der Aufsichtskommission zeigen zudem eine klare Dominanz von Verwaltungs- und Finanzthemen. Das Leben im Heim hingegen kommt kaum je zur Sprache.

Der Präsident der Aufsichtskommission schob die Verantwortung auf den Direktor ab, dieser habe seine Weisungen zu wenig befolgt. Sein eigenes Verschulden bestehe „lediglich in einer zu grossen Nachsicht“.²⁴⁹ In Bezug auf die Untersuchungsergebnisse verweist der Präsident auf die Reformpläne, welche die Aufsichtskommission mit der Anstaltsleitung nach dem Skandal um das Erziehungsheim Sonnenberg erarbeitet habe. Er rechtfertigt die Arbeit der Aufsichtskommission damit, dass sie die strukturellen Mängel der Anstalt erkannt habe, und sieht in der Ausarbeitung von Bauplänen ihre Pflicht erfüllt.

Auch der Direktor der Anstalt rechtfertigte seine Arbeit und sah die Ursachen der herrschenden Strafpraxis in der Personalknappheit.²⁵⁰ Er hob vor allem seine positiven Leistungen, wie die Ehemaligen- und Lehrlingsfürsorge, den Aufbau einer Freizeitbeschäftigung und die Seelsorge, hervor. Im Gegensatz zur Aufsichtskommission nahm er kurz Stellung zu der stark kritisierten Strafpraxis: er beurteilte seine Strafpraxis als normal, differenziert und angebracht. Sie sei erforderlich bei dieser Art von Betrieb und der „schwierig veranlagten“ Klientel. Zudem würden begangene Erziehungsfehler auf das Konto des „äusserst knappen, zum Teil überlasteten Personal[s]“ gehen.

²⁴⁸ Vgl. Kap. 3.2.4 Die Problematik des „Systems Heimerziehung“.

²⁴⁹ StALU A 706/431: Vertrauliches Schreiben von Herrn R. an Herrn F. vom 20.8.1949.

²⁵⁰ StALU A 706/433: Memorial des Anstaltsdirektors, nicht adressiert, vom 20.8.1949.

Die offizielle Version, die schliesslich an die Medien gelangte,²⁵¹ entlastete den Direktor der Anstalt, und belastete die beiden Kommissionen. Der Direktor hätte sich den Kindern stets fürsorglich angenommen, sich jedoch nicht genug für seine Reformpläne der Anstalt einzusetzen vermocht. Er sei zu schwach gewesen, um sich gegen die beiden Kommissionen durchzusetzen. Die beiden Kommissionen, in denen keine Fachleute sassen, hätten als Hemmschuh für den “ideenreichen Direktor” gewirkt. Die Strafpraxis wurde gegenüber den Medien als veraltet und übermässig verurteilt, jedoch insofern heruntergespielt, als die baulichen Mängel und die dadurch erschwerte individuelle Behandlung der Kinder als wesentliche Verursacher dieses Systems genannt wurden.

Neben den aufgrund mangelnder Fachkenntnisse hemmend wirkenden Kommissionen und den baulichen Mängeln wurde aber vor allem ein Punkt betont, der vorwiegend für die Missstände verantwortlich gewesen sei und über den sich alle Experten einig waren: die unklaren Verantwortlichkeiten. Diese seien zwischen den beiden Kommissionen und dem Direktor nicht genügend abgegrenzt und zu wenig eindeutig festgelegt worden. Als Lösung des Problems wurde eine Reorganisation der Anstalt angekündigt. Die Umwandlung in eine Stiftung wurde angestrebt, deren Stiftungsrat auch Fachpersonen angehören sollten, “die über den richtigen Geist in der Anstalt wachen.”²⁵² Die Initiative und die Verantwortung sollten ganz bei diesem Stiftungsrat liegen.

Zuständigkeiten

Das nach Aussen kommunizierte Fazit, die Missstände in Rathausen hätten massgeblich aufgrund der zu wenig klar festgeschriebenen und abgegrenzten Zuständigkeiten insbesondere zwischen den beiden Kommissionen und dem Direktor auftreten können, ist insofern berechtigt, als die genauen Aktivitäten, welche die jeweilige Aufsichts- und Leitungsfunktion beinhaltete, teilweise nicht deutlich festgeschrieben und voneinander abgegrenzt waren. Die Weitere Kommission erliess die Reglemente inklusive genauen Angaben über Erziehungsmethoden und Strafpraxis und überwachte deren Umsetzung. Wie sie diese Kontrollfunktion genau ausüben sollte, ist im Reglement nicht näher ausgeführt. Die Aufsichtskommission musste durch Besuche und durch Erteilen von Weisungen an die Angestellten deren Umsetzung in der Anstalt kontrollieren. Wie oft sie die Anstalt besuchen musste, hielt das Reglement jedoch

²⁵¹ Vgl. Reorganisation einer Erziehungsanstalt, Der Bund (Bern), 10. Mai 1950, Abendausgabe; Ungenügender Anstaltsleiter, Oberländer Tagblatt (Thun), 10. Mai 1950; Veraltete Strafmethode, Berner Tagwacht, 10. Mai 1950; “Eine Anstaltsangelegenheit vor dem Luzerner Grossen Rat”, Der Bund (Bern), Morgenblatt vom 11. Mai 1950; Die Missstände in der Erziehungsanstalt Rathausen vor dem Luzerner Grossen Rat, National Zeitung (Basel), 12. Mai 1950, Morgenblatt. Alle Artikel befinden sich unter: StALU A 635/577: 942 (1950).

²⁵² StALU A 635/577: 942 (1950): “Eine Anstaltsangelegenheit vor dem Luzerner Grossen Rat”, Bund Bern, Morgenblatt vom 11. Mai 1950; StALU A 853/22: Stiftungsstatuten vom 20.12.1951.

nicht fest, wie wir gesehen haben, und gewährte der Kommission damit einen grossen Gestaltungsspielraum in der Ausübung ihrer Aufsicht. Die Mitglieder der Aufsichtskommission sassen ferner gleichzeitig auch in der Weiteren Kommission. Sie wussten demnach, was in der Weiteren Kommission bestimmt wurde und sie schrieben die Strafreglemente, die sie umsetzen sollten, mit. Der Direktor hatte als Anstaltsleiter das Reglement in die Praxis umzusetzen. Der Direktor wie die Aufsichtskommission mussten also die Umsetzung überwachen und den Angestellten Weisungen erteilen.

Aber auch wenn die Verantwortlichkeiten der Akteure zumindest zu einem gewissen Grad vage und unscharf formuliert waren, entliess dieser Umstand keines der Aufsichtsorgane aus seinem Auftrag, eine Aufsicht über die Erziehung der Kinder auszuüben, und den Direktor entband es nicht von seiner Leitungsfunktion über die Geschicke der Anstalt. Bei Übertreten der Reglemente standen der Direktor als ausübende Instanz und die beiden Kommissionen als direkte Aufsichtsinstanzen zuallererst in der Pflicht. Die beiden Kommissionen hatten somit ihre Aufsichtspflicht, der Direktor seine Leitungsfunktion, klar verletzt.

Aber nicht nur die beiden Kommissionen und der Direktor standen in der Verantwortung. Auch der Regierungsrat war in der Pflicht. Zwar trug ihm das Anstaltsreglement lediglich die Kontrolle des Verwaltungsberichts und der Jahresabrechnung zu. Ihm oblag aber eine Verantwortung, indem Regierungsräte als Regierungsvertreter in den beiden Kommissionen der Anstalt sassen. Ferner verschleppte der Regierungsrat die baulichen Reformvorschläge, welche von Rathausen bereits vor dem Eklat von 1949 angestrebt wurden, aus finanziellen Gründen.

Auch das übrige Anstaltspersonal, allen voran die Ingenbohler Schwestern als gemäss Reglement Verantwortliche für das Hauswesen und die Erziehung der Kinder, standen in der Pflicht. Sie waren neben dem Direktor die ausübenden Kräfte im Heimalltag, welche die Strafpraxis prägten und umsetzten. Während der Heimkrise in Rathausen 1949 wurden unseres Wissens vor allem gegenüber den beiden Kommissionen von Rathausen sowie gegenüber dem Direktor Vorwürfe laut. Die Ingenbohler Schwestern erschienen in den Untersuchungen eher als Opfer des Systems.

Noch ein wesentlicher Punkt ist augenfällig, der in der Diskussion um die Zuständigkeiten während der Heimkrise in Rathausen von 1949 völlig ausser Acht gelassen worden war: es gab Aufsichtsinstanzen, die ihre Aufsichtspflicht ebenfalls nicht ausreichend wahrgenommen hatten, die jedoch keinerlei Kritik einstecken mussten. Mitglieder der Jugendschutzkommission etwa hatten ebenso eine Aufsichtspflicht inne wie der Schulinspektor oder wie die Vor-

mundschafts- und Armenbehörden, welche Kinder und Jugendliche nur in Heime geben durften, welche eine „gute Pflege“ und „sorgfältige Erziehung“ gewährten.

Ob dieser Fülle an zuständigen Instanzen ist es erklärungsbedürftig, warum ausser dem Amtsvormund von Winterthur unseres Wissens keine weiteren Aufsichtsinstanzen die Missbräuche und Übergriffe in Rathausen angeprangert hatten. Es ist denkbar, dass andere Aufsichtspersonen mit Kritik an den Direktor oder die Aufsichtskommissionen gelangten, dies jedoch in den Akten keinen Niederschlag fand. Eventuell wandten sich diese auch an höhere Instanzen, vermochten aber keine Untersuchung auszulösen. Wahrscheinlicher scheint uns aber, dass sich Beschwerden von Seiten dieser Aufsichtsinstanzen in Grenzen gehalten haben. Es scheint einen gewissen gesellschaftlichen Konsens über die „Schwererziehbarkeit“ der Heimkinder und über ein entsprechendes Mass an Härte in der Erziehungspraxis bestanden zu haben, der Exzessen gegenüber ein Stück weit blind machte und harte Erziehungsmethoden legitimierte. Dieser Konsens scheint kritische Gegenstimmen, die es immer wieder gab, bis Ende der 1960er Jahre überformt zu haben.

Die Vielfalt an zuständigen Personen könnte dazu geführt haben, dass sich niemand wirklich zuständig fühlte, genau hinzuschauen. Eine individuelle Befragung der beaufsichtigten Kinder in Abwesenheit des Heimpersonals scheint generell nicht der gängigen Praxis entsprochen zu haben. Vielmehr scheinen die Aufsichtspersonen sich auf Informationen des Anstaltspersonals und des Direktors abgestützt zu haben.

Aufsichtskommissionen und ihre Mitglieder

Wie waren nun die Vereinsvorstände und Aufsichtskommissionen, die über die Behandlung und Erziehung der Heimkinder zu wachen hatten, zusammengesetzt und aus welchem Milieu stammten die Mitglieder?

Jede diesbezüglich untersuchte Anstalt (Rathausen, Mariazell, Hohenrain, Knutwil, Kinderheim des SLW) weist Eigenheiten in der Zusammensetzung auf, die einerseits auf die Rechtsform und andererseits auf die Ausrichtung der Anstalt zurückzuführen sind. Gemeinsam ist jedoch allen Aufsichtsorganen im untersuchten Zeitraum, dass sie hauptsächlich mit Herren bestückt waren und dass diese Mitglieder primär über einen ökonomischen oder juristischen Hintergrund verfügten, ein politisches Mandat (der kommunalen und staatlichen Ebene) innehatten oder in der Verwaltung tätig waren. Waisenvögte etwa, die Ressortverantwortlichen für das kommunale Armenwesen – im heutigen Begriff die Sozialdirektoren – stellten regelmässig Mitglieder der Aufsichtsorgane. Der auffällig hohe Anteil an geistlichen Mitgliedern ist ebenfalls allen gemeinsam. Mit ein bis zwei Sitzen waren meist auch Lehrer und Ärzte ver-

treten. Personelle Überschneidungen zwischen den einzelnen Anstalten waren durchaus üblich (z.B. eine Bankiers- und Politiker-Familie in Rathausen, Mariazell und Knutwil; der SKAV-Präsident und spätere geistliche Direktor der Caritas in Knutwil und Rathausen; der katholische, geistliche Erziehungsberater des Heilpädagogischen Instituts Luzern in Hohenrain und dem Heim des SLW). Regierungsräte waren in allen, ausser im Heim des SLW, mindestens mit einem Mitglied vertreten oder an den Sitzungen anwesend und hatten so direkten Einblick in die Anstaltsführung. Die Aufsichtsorgane können im untersuchten Zeitraum grundsätzlich als hoch dotiert betrachtet werden, was auch den Prestigecharakter von Anstalten in dieser Zeit widerspiegelt. Einzeln betrachtet zeichnet sich folgendes Bild:

In Rathausen, der grössten Anstalt im Kanton Luzern, war der Anteil der Mitglieder mit politischen Mandaten am höchsten. Vor der Stiftungsgründung 1951 waren vor allem Geistliche und Politiker (aus beiden politischen Lagern) mit mehrheitlich juristischem oder ökonomischem Bildungshintergrund in den beiden Aufsichtskommissionen vertreten. Aber auch nach der Stiftungsgründung war die Zahl der Mitglieder aus staatlichen und kommunalen politischen Gremien immer noch hoch, was sich erst in den 1970er Jahren änderte. Sozial und pädagogisch geschulte Fachleute waren im gesamten Zeitraum bis 1977 kaum vertreten. Die Mitglieder stammten aus dem ganzen Kanton.

Ähnlich zeichnet sich auch das Bild der Aufsichtskommission von Mariazell: Viele Pfarrer, Politiker und Behördenvertreter, hier jedoch vorwiegend aus dem Raum Sursee und je eine Person aus jedem Amt. Als Eigenheit ist hier die Vertretung der sogenannten Gründerfamilien zu vermerken, welche in den Reglementen festgeschrieben war und bis heute noch Gültigkeit hat.

Auch im Vorstand des St. Georgvereins von Knutwil sassen viele Geistliche. Hier waren zudem auch ein bis drei Amtsgehilfen, die späteren Regierungsstatthalter, vertreten. Es erstaunt, dass diese Behördenvertreter, die für die Aufsicht über die Anstalten von Amtes wegen zuständig waren, nicht auch in anderen Kinder- und Jugendheimen vertreten waren.

In der einzigen staatlichen Anstalt, Hohenrain, war zwar die Vertretung der Geistlichkeit auch ausgeprägt, hier waren aber auch Erziehungsräte in der Aufsichtskommission und in den 1960er Jahren kamen auch Ärzte und Ärztinnen sowie eine Fürsorgerin der Pro Infirmis hinzu. Der Regierungsrat war zwar nicht Mitglied, aber bei jeder Sitzung mit seinem Departementssekretär anwesend.

Der Vorstand des SLW setzte sich vorwiegend aus Mitgliedern aus der unmittelbaren Nachbarschaft des Heimes zusammen: Kapuziner und meist gesellschaftlich angesehene Männer sowie vereinzelt auch wohlhabende Frauen aus dem Luzerner Wesemlinquartier.

Diese verwaltungsorientierte Zusammensetzung der Aufsichtsorgane widerspiegelt das damalige Verständnis der Fürsorge: Im Vordergrund standen finanzielle Aspekte. Die Sorge um die bauliche Infrastruktur und die möglichst günstige Versorgung der Armutsbetroffenen in Anstalten zählten zu den zentralen Zielsetzungen der Fürsorgepolitik. Die hohe Gewichtung der Geistlichen widerspiegelt zudem den ausgeprägt religiösen Charakter der Anstalten. Zudem zeigt sich, dass durch die Vertretung von Politikern beider politischer Lager und aus der Gemeinde-, Stadt- und Kantonsregierung die Politik insgesamt, nicht nur der Regierungsrat, in der Verantwortung stand. Bemerkenswert ist zudem, dass die Zäsur der Anstaltskrise in den 1940er Jahren keine gravierenden Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Aufsichtsorgane zur Folge hatte. So blieben auch sozial und pädagogisch geschulte Fachleute im gesamten Zeitraum bis 1970 kaum vertreten, ausser in Hohenrain, dem einzigen von uns hier näher untersuchten staatlich betriebenen Heim. Dort finden sich auch konfessionell neutrale Fachpersonen im Aufsichtsgremium wieder.

3.2.4 Die Problematik des „Systems Heimerziehung“

Es kristallisieren sich im „System Heimerziehung“ verschiedene Grundproblematiken heraus, die eng miteinander verwoben waren: der Fokus lag auf der Geringhaltung der Kosten, was sich unter anderem auf die finanzielle Lage der Heime und die Qualität der Heimerziehung auswirkte sowie die Heimaufsicht beeinflusste. Hinzu kam eine mangelhafte Umsetzung der in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen verankerten Aufsichtspflichten, teilweise unklar definierte Aufgaben der Aufsichtsorgane (die einen entsprechend grossen Spielraum bei der Umsetzung der Aufsichtspflichten gewährten), sowie die personellen, politischen und wirtschaftlichen Vernetzungen der Aufsichtsgremien, die ein frühzeitiges Aufdecken von Missständen erschwerte.

Das Fürsorgewesen wies zudem einen ausgeprägten Milizcharakter auf. Es stützte sich stark auf die ehrenamtliche Tätigkeit von Personen ab, die überdies oft keine pädagogisch geschulten Fachpersonen waren. Das Fürsorgewesen wurde zudem von einer Vielzahl an privaten, parastaatlichen und staatlichen Akteuren getragen. Dieser Kreis an ehrenamtlichen und behördlichen Gremien war unübersichtlich und für die Betroffenen entsprechend nur schwer durchschau- und beeinflussbar.

Versorgungsentscheide stützten sich auf teils vage formulierte gesetzliche Grundlagen, die überdies ein präventives Einschreiten ermöglichten. Entsprechend rasch und frühzeitig konnte von Behördenseite eingegriffen und eine Versorgung veranlasst werden. Versorgungsent-

scheide stützten sich zudem auf Gutachten und Berichte, die stark von bürgerlichen Wertvorstellungen geprägt waren. Eltern, die den gängigen Lebensentwürfen widersprachen (etwa alleinerziehende, unverheiratete und/oder berufstätige Mütter), gerieten rasch in den Fokus der Behörden. Die Betroffenen hatten dabei einen geringen Handlungsspielraum und fanden wenig Gehör, was zu einem ausgeprägt hierarchischen Verhältnis zwischen den Fürsorgeinstanzen und den Betroffenen führte. Diese problematischen Seiten der Versorgungspraxis begünstigten willkürliche Entscheide.

Diese Grundproblematiken des „Systems Heimerziehung“ scheinen auch in den Aussagen vieler Interviewter auf. Viele der Befragten scheinen ein eher gebrochenes Vertrauensverhältnis zum Staat und zu den Behörden zu haben. Sie machten früh negative Erfahrungen mit betreffenden Stellen. Es zeigt sich hier, dass aus der Sicht der Betroffenen das Vormundschafswesen primär verwaltete. Kritisiert wird seitens der Betroffenen vor allem, dass es den Behörden und damit dem Staat nur darum gegangen sei, die Kinder zu verköstigen und ihnen ein Dach über dem Kopf zu organisieren.²⁵³ Die Gremien hätten stets auf das Geld geachtet.²⁵⁴ So sei nicht das einzelne Wohl des Kindes im Vordergrund gestanden. Auch haben bestimmte Befragte das Gefühl, von den Behörden betrogen worden zu sein, indem ihnen diese Gelder vorenthalten hätten, so etwa aus Erbschaften, um den Heimaufenthalt nachträglich zu finanzieren.²⁵⁵

Die Befragten erlebten gemäss Erzählungen zudem häufig, dass Behörden über sie verfügten, ohne sie anzuhören. So wurde etwa beim Berufswunsch nicht auf sie eingegangen.²⁵⁶ Auch Heimeinweisungen oder Umplatzierungen wurden vorgenommen, ohne dem Kind zu erklären, worum es ging.²⁵⁷ Eine grosse Zahl der Befragten erhielt einen Vormund. Verschiedentlich betreuten Vormünder eine grosse Zahl an Mündeln, was kaum eine individuelle Betreuung zulies. Entsprechend stärkte dies das negative Gefühl, verwaltet und nicht angehört zu werden.²⁵⁸ Dort, wo ein Vormund individuell wirkte und sich dem „Zögling“ annahm, bleiben hingegen gute Erinnerungen zurück.²⁵⁹

Die Aufsicht im Heim hat in den Erinnerungen keine grossen Spuren hinterlassen. Einige der Befragten erinnern sich dennoch gut und schildern, wie sie die offiziellen Besuche von Heimkommissionen oder Vormündern einstufen. Grundsätzlich waren die Kinder misstrauisch und eingeschüchtert, wie aus den Befragungen hervorgeht. Sie sagten daher kaum über Missstände

²⁵³ Vgl. Interview B2, Z. 398-400.

²⁵⁴ Vgl. Interview SL1, Z. 205 ff.

²⁵⁵ Vgl. Interview M3, Z. 67 ff.

²⁵⁶ Vgl. hier Interview K2, Z. 207-209.

²⁵⁷ Vgl. Interview R1, Z. 114-116.

²⁵⁸ Vgl. beispielsweise Interview B1, Z. 11-14.

²⁵⁹ Vgl. Interview W1, Z. 220 ff.; B4, Z. 2045-2053.

aus. Eine Betroffene schildert am Beispiel des Waisenhauses an der Baselstrasse diese Besuche: „Die „Herren“ des Ortsbürgerrates kamen wohl ein- bis zweimal im Jahr auf Besuch, um sich zu versichern, dass alles in bester Ordnung war. Sie erschienen jeweils nach einer Sitzung am späten Nachmittag, als wir alle an den Hausaufgaben waren, frische Schürzen umgebunden. Die Herren stellten jeweils lediglich ein paar Fragen in Bezug auf die Hausaufgaben, und natürlich immer in der Anwesenheit der Sr. Oberin und der Abteilungsschwester. So kann ich annehmen, dass eventuelle Berichte über jene Besuche immer bestens ausfielen.“²⁶⁰ Auch in anderen Interviews wird geschildert, welches „Theater“ bei Besuchen gespielt worden sei, um das Heim in bestem Licht erscheinen zu lassen. Deklassiert wurde dies als Show und Heuchelei.²⁶¹

4 Heimalltag

4.1 Einleitung

Nicht nur die erziehenden Ordensschwestern, auch die Heimkinder waren einem strikten Reglement und Tagesablauf unterstellt. Die Heime lassen sich auch als in weiten Teilen geschlossene „Systeme“ begreifen, in deren Schranken sich – meist stark isoliert von der Außenwelt – der Lebensalltag der Kinder – schlafen, arbeiten, lernen, spielen usw. – abspielte. Die Zöglinge waren einer möglichst permanenten und umfassenden Kontrolle unterstellt, die weite Lebensbereiche umfasste. Freiräume wurden möglichst klein gehalten und Fehlverhalten wurde sanktioniert. Ausdruck fand dies in einem meist als hart und auch rigid empfundenen Strafsystem.²⁶²

Diese Erfahrung teilen nicht allein die für diese Untersuchung Befragten aus Luzerner Kinderheimen. In einer Studie von Bruno Frick zu einem Zürcher Waisenhaus in Wädenswil, das von einem „Hausvater“ sowie einer „Hausmutter“ geleitet worden war, ergeben sich frappante Parallelen in der Wahrnehmung der Betroffenen. So fällt auf, dass das „System Heimerziehung“ bis in die 1950er Jahre als hart strafend und einengend eingestuft wird. Von 48 Befragten mit Jahrgängen zwischen 1904 und 1955 ordneten 34 das Straf- und Erziehungswesen im Heim als „schlimm und hart“ ein. Eine kleinere Gruppe fand es überhaupt „nicht schlimm“ und eine weitere stufte es wohl als hart, aber der Zeit angepasst ein. Die Frage nach Freiräu-

²⁶⁰ Interview B2, Z. 271 ff.

²⁶¹ Vgl. Interview B3, Z. 1982-1989.

²⁶² Goffman prägte diesbezüglich den Ausdruck der „totalen“ Institution (vgl. Goffman, *Asyle*, 17 f.), und machte auf eine die gesamte Lebenswelt der „Insassen“ umfassende und bestimmende Kontrolle aufmerksam. Wir nutzen das Modell, heben jedoch differenzierend vorhandene Handlungsspielräume der Zöglinge hervor.

men (persönlicher Freiheit) wird durchgehend negativ beantwortet. So meinte einer: „Keine persönliche Freiheit gehabt. Es wurde alles diktiert.“²⁶³ Erst in den 1960er Jahren verschoben sich die Akzente hin zu einer Öffnung.²⁶⁴ Typisch für die untersuchte Zeit ist auch die Kritik von Ehemaligen am „Massenerziehungsheim“, das den Nöten des Einzelnen keine oder zu wenig Beachtung schenkte und eine eigentliche „Massenerziehung“ praktiziert habe.²⁶⁵

Auch in den von uns geführten Interviews, von denen 42 in transkribierter Form vorliegen und die nach einem Raster analysiert worden sind, ergeben sich verschiedene Hinweise, wie Heimalltag und Erziehung in den Heimen erlebt wurde und wie die Interviewten mit ihrer Heimvergangenheit umgehen. Dabei gibt es Befragte, die überwiegend positive Erinnerungen an das Heim haben, bei anderen, die die Mehrheit bilden, dominieren negative Erinnerungen. Diesen Hinweisen soll im Folgenden ausführlicher nachgegangen werden. Den Aspekten (hier als Kategorien verwendet) von „Arbeit und Freizeit“, „Schule“, „Essen“, dem „Stellenwert der Religion“, „Strafen und Misshandlungen“ sowie der „sexuellen Gewalt“ gehen wir in diesem Bericht vertieft nach. In den Interviews erscheinen daneben weitere Aspekte der Heimerziehung, die kennzeichnend für die damalige Heimsituation sind und die hier lediglich kurz zusammengefasst wiedergegeben werden sollen:²⁶⁶

Viele Heimkinder hatten ein Gefühl von Ohnmacht. Verbunden damit waren Ängste: „Du hattest immer Höllenängste, Ängste, Ängste, Ängste.“²⁶⁷ Das Bild des Gefängnisses hinter Klostermauern, wo man der Willkür ausgesetzt war, wird häufig zum Ausdruck gebracht.²⁶⁸ Diskriminierung und Zurücksetzung wurden breit erfahren: „Du hast nichts, bist nichts und wirst nichts.“²⁶⁹ Solche Erfahrungen machten die Kinder im Heim und ausserhalb. Sie fielen mit ihren ärmlichen, oft selbst gefertigten Kleidern und den baren Füßen auf.²⁷⁰ Heimkinder trugen den Makel aufgrund ihrer Herkunft mit sich. Ihnen war ihr Platz in der hierarchisch gegliederten Gesellschaft von damals zugewiesen und entsprechend waren sie im Heim sowie auch in der Zeit nach dem Heim mit Stigmatisierungen und Stereotypen konfrontiert. Besonders Kinder aus armen Verhältnissen fühlten sich diskriminiert.²⁷¹ In der Hackordnung der Kinder standen sie meist zuunterst.²⁷² Es gibt nur wenige Hinweise, dass sich die Kinder

²⁶³ Diese Angaben verdanken wir Bruno Frick, der uns freundlicherweise auch die Interviewprotokolle zur Verfügung gestellt hat: Frick, Zur Bedeutung einer Heimerziehung aus der Sicht ehemaliger Heimkinder.

²⁶⁴ Vgl. Schäfer-Walkmann/Störk-Biber/Tries, Die Zeit heilt keine Wunden, 39.

²⁶⁵ Vgl. die Interviews von: Frick, Zur Bedeutung einer Heimerziehung aus der Sicht ehemaliger Heimkinder.

²⁶⁶ Die Resultate unserer Interviewanalyse finden sich ausführlich in unserem Beitrag im Sammelband Hinter Mauern: Akermann/Furrer/Jenzer, in: Ries/Beck, Hinter Mauern.

²⁶⁷ Interview M1, Z. 155.

²⁶⁸ Vgl. Interviews R2, Z. 35-36; Z4, Z. 41 f.

²⁶⁹ Interview B1, Z. 71-72.

²⁷⁰ Vgl. Interview B1, Z. 111-115.

²⁷¹ Vgl. Interviews R8, Z. 326; R2, Z. 30 ff.

²⁷² Vgl. Interview R17, Z. 247-252.

unterstützt fühlten. Oft beziehen sie sich auf Einzelpersonen, bei denen sie Unterstützung fanden. Dies konnte ein Vormund, ein Lehrer oder sonst eine Person im Umfeld des Heimes sein.²⁷³ Meist kannten sie aber keine Fürsprecherpersonen. Heimkinder wuchsen zudem in einer isolierten Situation auf.²⁷⁴ Die Ausbildung im Heim war nicht auf ein selbständiges Leben hin angelegt, so eine breite Kritik. Den entlassenen „Zöglingen“ habe es an grundlegenden Kenntnissen, etwa im Umgang mit Geld, gefehlt²⁷⁵ oder schlicht an der Erfahrung, sich allein zurechtzufinden. In diesem Kontext schildert ein Befragter, dass er sich wie in einem fremden Land fühlte, nachdem er aus dem Heim entlassen worden war.²⁷⁶ Auch Gefühle der Einsamkeit und der Mangel an Zuneigung werden von einigen Interviewten erwähnt. Noch in den 1960er Jahren gab es Kinder, die sich im Heim allein gelassen fühlten und stark unter dem unpersönlichen Erziehungsstil litten.²⁷⁷ Andere Interviewte hingegen berichten etwa, dass sie Freundschaften zu anderen Kindern aufbauen konnten oder von einzelnen Erziehungspersonen Zuneigung erfuhren.

Die im Heim und danach erfahrene Stigmatisierung und Diskriminierung bewirkten, dass viele ehemalige Heimkinder ihre Zeit im Heim verschwiegen. Sie trugen Schuldgefühle mit sich.²⁷⁸ „Ich habe nie etwas erzählt, dass ich in Rathausen war. (...) Ich habe das fünfzig Jahre unter dem Deckel gehalten.“²⁷⁹ Der Heimvergangenheit – so ein Grundgefühl vieler Interviewter – haftete ein gesellschaftlicher Makel an. Meist spät im Leben erfolgte das Sprechen darüber.²⁸⁰ Verbreitet war auch das Gefühl, dass man es ihnen in der Gesellschaft ansehe, dass sie aus dem Kinderheim kommen würden.²⁸¹ Viele sahen sich am Rande der Gesellschaft – bei einigen wirkt dies bis in die Gegenwart nach: „Man gehört nicht dazu.“²⁸² Für eine grosse Zahl der Befragten verlief das spätere Leben nicht einfach. So werden Alkoholprobleme und Depressionen genannt.²⁸³ Weitere erzählen von gesundheitlichen und psychischen Problemen.²⁸⁴ Schlaflose Nächte und bohrende Fragen beschäftigen einige Betroffene bis heute.²⁸⁵ Weitere versuchten Suizide und andere sind bis ins hohe Alter auf beruhigende Medikamente angewiesen.²⁸⁶ Berichtet wird auch von Suiziden von Geschwis-

²⁷³ Vgl. Interview B4, Z. 1122-1125; generell auch Interview R16.

²⁷⁴ Vgl. Interview B5, Z. 137-146.

²⁷⁵ Vgl. Interview B7, Z. 41-43.

²⁷⁶ Vgl. Interview R17, Z. 321-327.

²⁷⁷ Siehe das Interview R17.

²⁷⁸ Vgl. beispielsweise Interview B9, Z. 290-296.

²⁷⁹ Vgl. Interview R3, Z. 326, 391.

²⁸⁰ Vgl. beispielsweise die Interviews R2, Z. 123 ff.; R18, Z. 96-98.

²⁸¹ Vgl. beispielsweise Interview B1, Z. 249-250.

²⁸² Vgl. Interview K1, Z. 585-587.

²⁸³ Vgl. Interview K1, Z. 588-621.

²⁸⁴ Vgl. Interviews R14, Z. 176-188; R17, Z. 339 ff.

²⁸⁵ Vgl. beispielsweise Interview R20, Z. 307-308.

²⁸⁶ Vgl. beispielsweise Interview R2, Z. 123 ff.

tern und Bekannten, die im Heim waren und es nachher nicht geschafft hätten, weiter zu leben.²⁸⁷ Andere hingegen vermochten mit der Heimvergangenheit leichter umzugehen, gerade jene, die überwiegend positive Erlebnisse hatten.²⁸⁸

Die Schlüsse, welche die Betroffenen aus ihrer Vergangenheit ziehen, sind vielfältig. Man will der Zeit einen Sinn geben. Dennoch – die Vergangenheit erscheint vielen als Last, mit der sich die Betroffenen laufend auseinandersetzen müssen. Offenkundig ist bei vielen Interviewten die Einwirkung der Vergangenheit bis heute: „Rathausen hat mich geprägt.“²⁸⁹

Im Folgenden gehen wir näher auf spezifische und zentrale Aspekte des Heimalltages ein: „Arbeit und Freizeit“, „Schule“, „Essen“, „Stellenwert der Religion“, „Strafen und Miss-handlungen“ sowie „sexuelle Gewalt“. Neben Aussagen von Interviewten ziehen wir hierfür ergänzend auch schriftliches Quellenmaterial mit ein.

4.2 Tagesablauf

Der Tagesablauf war streng geregelt. Das Reglement von Rathausen von 1883, das bis zur Stiftungsgründung 1951 in Kraft blieb, gibt Hinweise, wie der Tagesablauf ausgesehen haben könnte.²⁹⁰

Tabelle: Tagesablauf am Beispiel der Anstalt Rathausen

5.15	Aufstehen, sich kämmen, waschen, ankleiden, Betten machen, wischen
6.30	Morgengebet und Frühstück
7.15	heilige Messe
7.45	Beginn der Schule
11	Schluss der Schule
11.15-13	Mittagessen, nachher abspühlen, wischen, Gemüse rüsten, Erholung
13	Schule
15	Schluss der Schule
15-15.30	Kaffee und Erholung
15.30-16.30	Handarbeiten
16.30-17.30	Lernstunden
17.30-18.30	Nachtessen und Erholung
18.30-19	Rosenkranz und Nachtgebet
19-20	Erholung
20	Ruhe

²⁸⁷ Vgl. Interviews R2, Z. 129; M4, Z. 116.

²⁸⁸ Vgl. hier Interview R16.

²⁸⁹ Beispielsweise Interview R21, Z. 341.

²⁹⁰ StALU A 853/294: Diverse Reglemente: Die Aufsichtskommission der Anstalt Rathausen mit Rücksicht auf § 19 des Reglements vom 12. März 1883, 29. September 1900.

Die hier abgebildete Tagesordnung galt während des Sommerhalbjahres für alle schulpflichtigen Kinder. Im Winter wurde später aufgestanden (um 5.40), ausser die „grossen Mädchen“, die weiterhin um 5.15 aufstehen mussten, und es gab eine frühere Nachtruhe (19.30). Dazwischen fiel die Schule eine Viertelstunde kürzer aus, zudem wurde eine Stunde weniger Erholung eingeplant. Alles andere blieb gleich wie im Sommerhalbjahr.

Im Reglement von Rathausen wurde ausdrücklich vermerkt, dass die “fixierten Zeitpunkte für Schule und Erholung [...] genau zu beobachten” seien.²⁹¹ Die Anstaltsschulen unterstanden wie die öffentlichen Schulen dem Erziehungsgesetz und dessen Vollzugsverordnung. Sie mussten dieselben Erziehungsziele erfüllen, die auch an öffentliche Primarschulen gestellt wurden, und der Bezirksinspektor und die Schulpflege mussten sich von der „gehörigen Durchführung des Unterrichts“ überzeugen.²⁹²

Die wenigen Erholungszeiten, die gemäss Reglement wie die Schulzeiten genau zu beachten waren, liessen dem Heimpersonal hingegen einigen Spielraum offen. Im Winter beschränkten sie sich auf eine fixe halbe Stunde während des Nachmittagskaffees. Im Sommer kam am Abend eine Stunde Erholung hinzu. Auch über Mittag war Erholung vorgeschrieben, jedoch nicht fixiert, wie lange und wann diese neben den geplanten Haushaltsarbeiten genau gewährt werden sollte.

Neben der Schule und den Erholungszeiten waren die Tage mit Arbeiten, Hausaufgaben, Gebeten sowie Essenszeiten ausgefüllt. Morgens und abends gab es ein Gebet oder eine Heilige Messe, viermal täglich gab es etwas zu Essen (Frühstück, Mittagessen, Kaffeepause und Abendessen), die Zeiten dazwischen wurden mit Haushalts- und Handarbeiten ausgefüllt. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch in der Hausordnung des Wesemlin von 1921, wobei dort abends eineinhalb Stunden später Bettruhe war.²⁹³ Wie der Tagesablauf jeweils während der Schulferien geregelt war, ist aus den Quellen nicht mehr zu rekonstruieren.

Wir werden im Folgenden näher auf diese den Tagesablauf prägenden Aspekte wie Arbeit, Freizeit, Schule, Essen und den Stellenwert der Religion im Heim eingehen und dabei auch aufzeigen, welchen Stellenwert diese jeweils im Heimalltag einnahmen.

²⁹¹ StALU A 853/294: Diverse Reglemente: Die Aufsichtskommission der Anstalt Rathausen mit Rücksicht auf § 19 des Reglements vom 12. März 1883, 29. September 1900, 4.

²⁹² Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910, § 74.

²⁹³ StALU PA 269/108.

4.3 Arbeit und Freizeit

Spiele und Arbeit – oder wohl besser Arbeit und Spiel – wirkten prägend in der Erinnerung der Interviewten.²⁹⁴ Betrachten wir den langen Untersuchungszeitraum, so fällt auf, dass bis in die 1950er Jahre hinein Arbeit einen grossen Teil des Alltags der Kinder ausfüllte. Später wurden daraus „Ämtchen“, die die Kinder zu erledigen hatten. Parallel dazu hat der Anteil des Spiels zugenommen. Freizeit und Spiel erhielten ihren Stellenwert in den 1960er Jahren. Rathausen erhielt neben dem Sportplatz auch ein Schwimmbassin.²⁹⁵ So berichten Einzelne von grossen erlebten Freiheiten.²⁹⁶ Andere wiederum erinnern sich, dass sie zur Strafe meist an den freien Tagen Arbeitseinsätze leisten mussten, während die anderen Kinder spielen konnten.²⁹⁷

An der Baselstrasse, so wird aus den 1950er Jahren berichtet, mussten die Kinder ausser Kochen alle Hausarbeiten verrichten. Spielen fand nur am Sonntagnachmittag sowie eine Stunde nach dem Nachessen statt. Das sei jedoch kein Grund gewesen, um sich zu beklagen.²⁹⁸ Das hätte man noch gerne gemacht.²⁹⁹ Man habe es recht gehabt, äussern Befragte.³⁰⁰ Im Sommer konnten die Kinder draussen spielen und Mädchen und Buben waren nicht getrennt. Auch Musikinstrumente konnten im Waisenhaus gespielt werden.³⁰¹ Einzelne erinnern sich an interessante und schöne Spielsachen, die man dem Heim geschenkt habe.³⁰² Eine Vorstellung des Ablaufs lässt sich aus folgender Aussage entnehmen: „Wir mussten rüsten, abwaschen. Wir hatten kleine Ämtchen, das war logisch. Putzen. Am Samstag mussten wir [...] Boden fegen, also das heisst, es war ein Holzboden. Einige mussten schrappen, das war dann aber erst zum Polieren. Ich habe Holzwolle unter die Füsse gekriegt, musste da so ____, also, das war lustig, das hat mir nicht geschadet. Wir mussten halt einfach diesen Speisesaal putzen, die Treppen fegen. Also ja, ich glaube, dass wir das alles selbst gemacht haben, die Kinder. Aber das war noch lustig.“³⁰³ Mehr Freiheiten gab es während der Ferien auf dem Lehn, dem städtischen Ferienheim. Hier, so eine Aussage, konnte man richtig Kind sein.³⁰⁴ Dennoch war für einige störend, dass die Kinder vom Waisenhaus den anderen – den sogenannten Gastkindern

²⁹⁴ Wir beziehen uns hier auf die 42 transkribierten Interviews. Der Bereich der Arbeit bildet eine befragte und vergleichend zusammengetragene Kategorie.

²⁹⁵ Vgl. Interview R12, Z. 266-269.

²⁹⁶ Vgl. Interview R16, Z. 459.

²⁹⁷ Vgl. Interview R17, Z. 288-289.

²⁹⁸ Vgl. Interview B2, Z. 267-269.

²⁹⁹ Vgl. Interview B4, Z. 2396-2398.

³⁰⁰ Vgl. Interview B7, Z. 27-28.

³⁰¹ Vgl. Interview B9, Z. 94 ff.

³⁰² Vgl. Interview B8, Z. 278-285.

³⁰³ Interview B8, Z. 382-392.

³⁰⁴ Vgl. Interview B3, Z. 2409 f.

– die Sachen in Ordnung bringen mussten.³⁰⁵ Nicht bei allen wird die Arbeit im Rückblick positiv bewertet. Es waren die Fülle und auch die einzelnen Tätigkeiten, die Ekel erregten (wie Binden oder Socken waschen) und die negativ eingestuft worden sind.³⁰⁶

Ähnlich sind die Berichte aus anderen Heimen. Allein in Rathausen war dem Heim direkt ein Bauernhof angegliedert. Es zeigen sich hier Parallelen zur 1944 geschlossenen Erziehungsanstalt auf dem Sonnenberg (bei Kriens), indem ganze Kindergruppen eng in den Landwirtschaftsbetrieb eingebunden waren. Auf dem Sonnenberg, so berichten Ehemalige, wurden die Buben primär für die schwerste Knechtarbeit eingesetzt. Auch im Falle Rathausens berichten Interviewte über ähnliche Einsätze. Dies betrifft stark die Zeit der 1940er und frühen 1950er Jahre, wo die Buben intensiv in der Landwirtschaft eingesetzt worden sind.³⁰⁷ Man sei mit dem Lederriemen zur Arbeit angetrieben worden.³⁰⁸ Die Erinnerungen an die Arbeitseinsätze auf dem Milchhof nehmen breiten Raum bei den Befragten ein. Es ist die Rede von früh aufstehen und harter Arbeit mit körperlichen Folgen: „Als Schüler mussten wir jeweils jäten gehen in die Baumschule. Mit kurzen Hosen, nackten Knien, barfuss, Brennesseln und Dornen zwischen diesen, zwischen diesen Bäumchen herauszerren. Wir haben jeweils Lappen darum herum getan, hat mies ausgesehen und zu essen bekamen wir ein Stück Brot und etwas Süssmost zum Mittagessen und mussten durcharbeiten bis abends um sechs Uhr. Dann heimgehen, die Füsse waschen, anziehen und dann zum Nachtessen einen Teller Suppe. Eben – das Geld ist verschwunden, ich weiss wohin.“³⁰⁹ Freizeit habe man nicht gekannt und für das Lernen sei auch keine Zeit geblieben.³¹⁰ So kommt denn auch das Gefühl auf, dass man ihnen die Freizeit gestohlen habe.³¹¹ „Wissen Sie, ich musste immer ‚krampfen‘. Immer musste ich entweder Kohle schaufeln oder den ganzen grossen Gang (Flur) bis hinten putzen und dann habe ich wieder auf dem Friedhof gearbeitet. Dann bin ich wieder Kartoffeln oder Chabis ausgraben gegangen. Am Abend war ich jeweils so müde, dass ich sogleich eingeschlafen bin.“³¹² Im Arbeitseinsatz gab es geschlechterspezifische Unterschiede: Die Mädchen wurden intensiv mit Stricken, Socken flicken und anderer Hausarbeit beschäftigt.³¹³ Immer wieder bringen die Befragten ein, dass sie dafür keinen Rappen Lohn erhalten haben. Über Arbeit haben sich einige Befragte auch eine Stellung im Heim verschaffen können und

³⁰⁵ Interview B1, Z. 89-92.

³⁰⁶ Interview, B3, Z. 859-885.

³⁰⁷ Vgl. Interview R2, Z. 100 f.

³⁰⁸ Vgl. Interview R18, Z. 170-177.

³⁰⁹ Interview R13, Z. 920 ff.

³¹⁰ Vgl. Interview R6, Z. 111 ff.

³¹¹ Vgl. Interviews, R11, Z. 265-268; R14, Z. 267-268.

³¹² Interview R14, Z. 362-366.

³¹³ Vgl. Interviews R20, Z. 138-149, 191-192; Z2, Z. 461-474.

sie kamen sich privilegiert vor, indem man sie brauchte und wertschätzte.³¹⁴ Dies scheinen jedoch bis in die erste Hälfte der 1950er Jahre Ausnahmen gewesen zu sein. Ähnlich sind die Erinnerungen an die Heime in Mariazell und Malter. Auch hier steht in der Erinnerung die Arbeit im Vordergrund, während nur mehr wenig Zeit für das Spielen geblieben sei.³¹⁵ Meist positiv sind die Erinnerungen an Ferienlager und Reisen. Hier zeichnet sich auch ein grosser Wandel im untersuchten Zeitraum ab. So berichten Befragte von den Carreisen im Sommer, welche zu den schönsten Tagen im Leben gehörten.³¹⁶

Hinweise auf spezielle Freizeitaktivitäten finden sich auch in Heimchroniken, etwa von Mariazell oder vom Wesemlin aus den 1940er und 1950er Jahren.³¹⁷ Die Anzahl der über das Jahr verteilten Aktivitäten konnte dabei stark variieren. Manchmal beschränkten sie sich auf einige wenige, manchmal sind zahlreiche aufgelistet. In der Heimchronik von Mariazell über das Jahr 1946 etwa ist eine Vielzahl an Freizeitaktivitäten aufgeführt:³¹⁸ ein Spaziergang an einem schulfreien Tag, der Jodlerclub Sursee bringt dem Heim ein Ständchen, für 50 Kinder aus Mariazell und 70 aus Schüpfheim gab es auf Einladung eines Grossrates eine Rütlifahrt, für die Unterschüler wurde eine Seefahrt nach Flüelen und ein Besuch des Löwendenkmals und der Hofkirche in Luzern organisiert, zum Jubiläum der Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees gab es eine Gratisfahrt für die Heimkinder, ein Konzert der Stadtmusik wurde besucht, für 60 Kinder gab es ein Gratisabendessen im Hotel Bellevue zu dessen Eröffnung, die Oberschüler gingen in die Ferien ins Salwideli, wo Wanderungen, Spiel, Gesang, Beeren und Holz sammeln auf dem Programm standen und ein Kapuzinerpriester für das geistige Wohl der Kinder sorgte, zudem wurde eine Wallfahrt nach Gormund organisiert, für die grösseren Kinder gab es einen Kinobesuch des Films Schweizerhaus, die Heidi Bühne Bern lud gratis ein ins Stadttheater, Ende Jahr gab es das obligate (wenn auch nicht jährlich durchgeführte) Theaterspielen, wofür die Heimkinder ein Theaterstück einstudierten und vorführten, der St. Nikolaus kam vorbei und es gab eine Weihnachtsfeier.

Auffallend ist, dass in Mariazell und im Wesemlin immer wieder Betriebe, Organisationen oder Personen auf eigene Kosten Anlässe für die Heimkinder organisierten oder ihnen im Heim Darbietungen boten. Sie spendierten Ausflüge, einen Restaurantbesuch oder den Besuch von Konzerten, Theater oder Kino, oder sie boten eine Abendunterhaltung im Heim mit Musik oder Film.

³¹⁴ Vgl. Interview R9, Z. 567 ff.

³¹⁵ Vgl. Interview M1, Z. 277 f.

³¹⁶ Vgl. Interview R8, Z. 456-459.

³¹⁷ Vgl. die Heimchroniken von Mariazell (Archiv Mariazell: Heimchronik/JB/Prospekte/Zeitungartikel); sowie die Heimchronik des Kinderheims Wesemlin 1949-1950 (StALU PA 269/114).

³¹⁸ Archiv Mariazell: Heimchronik/JB/Prospekte/Zeitungartikel: Bericht über das Jahr 1946.

Die Ausflüge waren meistens nicht für sämtliche Kinder im Heim organisiert, sondern für eine beschränkte Kinderzahl oder – bedingt auch durch die jeweils spezifische Art der Ausflüge – für gewisse Jahrgänge. Auffallend ist auch, dass die vom Heim selber organisierten Ausflüge sehr oft mit religiösen Zielen verbunden wurden, etwa dem Besuch einer Kirche oder eines Geistlichen. Sie beschränkten sich auch meist auf kostengünstigere Ausflüge.

In der Heimchronik des Kinderheims Wesemlin ist zudem vermerkt, welche Feiertage im Heim gefeiert wurden.³¹⁹ So waren die Namenstage von Oberin und Direktor, aber auch des Präsidenten, Feiertage, ebenso die Fasnacht, der Muttertag, der Weisse Sonntag, die Firmung, Ostern, der 1. August, Samichlaus, Weihnachten und Silvester, die etwa mit Tanz und Musik gefeiert wurden.

Neben den wenigen Abwechslungen, die die spärliche Freizeit den Kindern gewährte, prägte, wie aus den Interviews zu vernehmen ist, vor allem Arbeit den Alltag der Kinder. Im zeitgenössischen Verständnis gehörte diese selbstverständlich zum Alltag eines Heimes. Die Heimleitungen lobten die Arbeit neben der Religion als wichtigstes Erziehungsmittel. Die Kinder sollten einerseits nicht verwöhnt werden und sich andererseits an Arbeit gewöhnen. Die Arbeit diene als Mittel zur Vorbereitung auf das spätere Leben, und damit als “Mittel zur Selbsthilfe”³²⁰. Die Kinder sollten schliesslich in erster Linie zu guten Dienstboten und Dienstbotinnen sowie zu landwirtschaftlichem Hilfspersonal erzogen werden.³²¹ Als solche sollten sie sich auch keinen “Müssiggang” und keine “Verweichlichung” angewöhnen.³²² Diese Haltung wurde nicht zuletzt theologisch begründet, wie beispielsweise in der Hausordnung des Kinderheims Wesemlin des SLW, welche mit dem Alten Testament den Stellenwert der Arbeit in der Erziehung legitimierte: “Der Mensch [...] [sei] zur Arbeit geboren wie der Vogel zum Fluge”, der Müssiggang hingegen lehre “viel Böses”.³²³

Arbeit galt nicht nur in konfessionell geführten Heimen als “vornehmstes Erziehungsmittel”, sondern wurde auch in den Richtlinien der Studienkommission für die Anstaltsfrage der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit in den 1940er bis 1960er Jahren als festen Bestandteil der Heimerziehung betrachtet. Hingegen war schon in den 1940er Jahren - sensibilisiert durch den Anstaltsskandal im Sonnenberg - das Bewusstsein vorhanden, dass hier die Heime Mass halten sollten und dass die Arbeitslast den Anstaltszweck nicht dominieren sollte. Die Studienkommission wies denn auch darauf hin, dass die Anstalten darauf zu

³¹⁹ StALU PA 269/112: Heimchronik des Kinderheims Wesemlin 1945-1946.

³²⁰ Richtlinien für die Führung von Arbeits-, Lehr- und Erwerbsbetrieben in den Heimen für Kinder und Jugendliche, hg. v. der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, Juli 1947.

³²¹ Grossert, Fünfzig Jahre Erziehungsanstalt Rathausen 1883-1933, 23 ff.

³²² Vgl. z.B. Rathausen, Jahresbericht 1938.

³²³ StALU PA 269/108.

achten hätten, dass die Kinder genügend Freizeit und Spiel kennen sollten und vor allem die schulische Bildung nicht unter der Arbeitsbelastung leiden dürfe. In den 1960er Jahren ist gar von “anregender Musse” die Rede, welche neben “nützlicher Beschäftigung” genauso zu den Rechten der Kinder gehöre.³²⁴

Aus den schriftlichen Quellen erfahren wir, dass bereits die Kleinsten zur Arbeit beigezogen wurden. In Rathausen beispielsweise erledigten sie laut dem Jahresbericht von 1940 kleinere häusliche Arbeiten. Schulkinder wurden im Haus und Garten, auf dem Landwirtschaftsbetrieb, zum Holzen und in den Werkstätten eingesetzt.³²⁵ Wie neben den Interviews auch die schriftlichen Quellen zeigen, kannten die Anstalten meist geschlechtsspezifische Arbeitsteilungen. In Mariazell beispielsweise sorgten die Mädchen für Ordnung in den Schlafsälen, Schulzimmern, Gängen und übrigen Räumen, halfen in der Küche, flickten und wuschen Kleider, während die Jungen im Garten arbeiteten und Holz hackten.³²⁶ Auch im Heim des SLW galt eine ähnliche Arbeitsteilung, wobei hier die älteren Knaben auch leichtere Flickarbeiten und die Kleiderreinigung zu erlernen hatten. Sie wurden in den Ferien auch an Bauern und Handwerker zum Arbeiten vermittelt.³²⁷

Anhand der mündlichen wie der schriftlichen Quellen entsteht der Eindruck, dass Kinderheime ohne die Arbeitsleistung der Kinder nicht hätten bestehen können. Einerseits trugen die Kinder mit ihrer Arbeitskraft zum Einkommen beziehungsweise zur Lebensmittelversorgung bei (s. Kapitel über die Finanzierung), indem sie – vor allem die Knaben – im Garten und in der Landwirtschaft arbeiteten, und andererseits ermöglichten sie erst den Betrieb und die Haushaltsführung des Heims, wobei hier vor allem die Mädchen die Reinigungs-, Wasch-, Flick- und Küchenarbeiten übernahmen. Das knapp bemessene Hilfspersonal, das für Haushalt und Landwirtschaft angestellt war, hätte diese Arbeiten nicht alleine bewältigen können und hatte wohl in erster Linie anleitenden und koordinierenden Charakter.

4.4 Schule

Während die Kinder des Luzerner Waisenhauses an der Baselstrasse, des Kinderheims Wessmlin sowie des Kinderheims der Gemeinde Malters die kommunalen Schulen besuchten, so gab es in Rathausen und Mariazell ins Heim integrierte Schulen.

³²⁴ Richtlinien für die Führung von Arbeits-, Lehr- und Erwerbsbetrieben in den Heimen für Kinder und Jugendliche, hg. v. der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, im Juli 1947; Richtlinien für die Organisation von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche, hg. v. der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit, 1965.

³²⁵ Jahresbericht von Rathausen, 1940.

³²⁶ Archiv Mariazell: Jahresberichte/Prospekte: Jahresbericht von Mariazell, 1917/18.

³²⁷ StALU PA 269/108.

Erinnerungen an die Schule werden in den meisten Interviews geäußert. Die Heimkinder, die in die kommunalen Schulen ausserhalb des Heims gingen, kamen sich in ihren Erinnerungen gegenüber den anderen Kindern zurückgesetzt vor und seien von bestimmten Lehrpersonen vor der Klasse blossgestellt worden.³²⁸ Als Heimkinder seien sie zum grossen Teil in die städtische Hilfsschule gekommen.³²⁹ Immer wieder werden Bemerkungen gemacht, dass man als „Dubeli“ (Idiot) abgestempelt worden sei.³³⁰

Die schulische Einstufung in Hilfsschulklassen ist eine verbreitete Erfahrung der Interviewten. In die Regelschule kamen wenige.³³¹ Andere holten die Schulkarriere im späteren Leben mühsam nach.³³² Es scheint, dass bei den Erziehenden eine Haltung verbreitet war, dass Heimkinder schulisch tief einzustufen seien. Es gab auch Erziehende, die sich für die Kinder einsetzten. Eine Interviewte, die an der Baselstrasse war, berichtet etwa, dass sie bei der Einschulung in die öffentliche Schule direkt in die Hilfsschule eingestuft wurde.³³³ Eine der Schwestern jedoch setzte sich für sie und ein anderes Heimmädchen ein. Daraufhin mussten die beiden Mädchen eine Prüfung ablegen, um ihr Können unter Beweis zu stellen, und durften daraufhin in die Regelschule.

Auch die Jahresberichte und Jubiläumsschriften der Anstalten zeugen von der verbreiteten Haltung, dass Heimkinder schulisch minderbegabt seien. Dort ist immer wieder die Rede von der „schwachen Begabung“ vieler Heimkinder und von den damit verbundenen „Schwierigkeiten“, diese zu unterrichten. So wird etwa im Jubiläumsbericht von Rathausen aus dem Jahr 1933 berichtet, der „bleibende Hemmschuh der Anstaltsschule“ seien immer die „schwachbegabten Kinder“. Diese hätten jeweils seit Entstehen der Anstalt $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ der Schülerinnen und Schüler ausgemacht. Die Heimschule stehe daher vor grösseren Schwierigkeiten als die öffentlichen Schulen. Klagen über die hohe Zahl der „Schwachbegabten“ unter den Heimkindern kehren in den Jahresberichten seit der Anstaltsgründung immer wieder. Als wichtigen Grund für die konstatierte Bildungsschwäche wird die Erziehung im Elternhaus angeführt.³³⁴

In den Interviews scheint verschiedentlich auf, dass die Heimkinder allgemein schulisch wenig oder gar nicht gefördert worden sind.³³⁵ Auch gute Schüler hatten das Problem, dass sie trotz guter Noten nicht gefördert wurden.³³⁶ Viele Kinder – so zeigen es die Erinnerungsberichte – waren auch im Lernen gehemmt und aufgrund der Umstände wohl kaum in der Lage,

³²⁸ Vgl. Interview B2, Z. 128-134.

³²⁹ Vgl. die Interviews B8, Z. 60-62; M5, Z. 159-164.

³³⁰ Vgl. Interview B3, Z. 58-64.

³³¹ Vgl. Interview B4, Z. 59 ff.

³³² Vgl. Interviews R5, Z. 171-186; M4, Z. 159-164, 186-188.

³³³ Interview B4, Z. 422-430.

³³⁴ Fünfzig Jahre Erziehungsanstalt Rathausen, 100.

³³⁵ Vgl. Interview, B8, Z. 369-375.

³³⁶ Vgl. Interview R11, Z. 39-42; Interview B4, Z. 430-433.

schulischen Erfolg zu haben. Einen Hinweis auf die Lernschwierigkeiten gibt folgendes Beispiel: „Gelernt habe ich ja nichts. Ich war ja strohduhm, wie sie immer gesagt haben, wobei ich natürlich sehr hell war. Ich war nicht dumm. Ich habe nur Angst gehabt, dass ich versage, dass ich total versagen werde. Und dadurch, dass ich immer Schläge bekommen habe – ich konnte nicht lernen – ich konnte nicht lernen.“³³⁷

Verschiedene Beispiele verdeutlichen, dass in den Heimen ein bildungsfernes Klima vorgeherrscht hat. Der Eintritt in die Sekundarschule, geschweige denn ins Gymnasium sei kaum vorgesehen gewesen. Den Schwestern und der Leitung wird denn auch verschiedentlich vorgeworfen, dass für sie Schulbildung allenfalls aus religiösem Unterricht sowie aus Unterweisungen in handwerklichen Fächern bestanden habe. Kinder mussten – und dies zeigen Beispiele – für eine höhere Ausbildung kämpfen. In einigen Fällen erhielten sie die Unterstützung durch Lehrpersonen und im Falle des Waisenhauses an der Baselstrasse auch durch einen Direktor.³³⁸ Als Klassenbester beispielsweise kam ein Befragter, der im Kinderheim Wesemlin untergebracht war, durch die Hilfe des Lehrers zunächst in die Sekundarschule. Später besuchte er gegen die Widerstände der Heimleitung ein Gymnasium. An sich sah man für ihn eine Kaminfegerlehre vor. Ein Studium konnte er schliesslich nicht aufnehmen, da er sich weigerte, dem Wunsch des SLW nachzukommen und Theologie zu studieren und das SLW ihm daraufhin die weitere Unterstützung versagte. Stipendien für ein anderes Studium habe er keine erhalten.³³⁹

Seitens der Schwestern wurde den Zöglingen, die eine höhere Bildung anstrebten, mitunter Hochmut vorgeworfen. Auch weltliche Erziehende, so ein Interviewhinweis zu den 1960er Jahren, vertraten solche Vorstellungen: „Meinst du eigentlich, mit dieser Vergangenheit könntest Du ins Gymnasium?“³⁴⁰, zitiert eine Befragte den Heimleiter. Wir treffen verschiedentlich auf Indizien, die verdeutlichen, dass vorgefasste Stereotypen dominierten: ein gesellschaftlicher Aufstieg war für diese Gruppe von Kindern nicht vorgesehen und kaum erwünscht.³⁴¹ Eine höhere Schulbildung entsprach nicht dem für die Zöglinge vorgesehenen Lebensentwurf. Dazu kam, dass bis weit in die 1950er Jahre hinein Jugendliche aus unteren sozialen Schichten angehalten worden sind, als Knechte und Mägde durchs Leben zu gehen. So gibt es immer wieder Beispiele von Rathausen, wo Jugendliche die Ausbildung abbrechen mussten und dann als Knechte auf dem eigenen Bauernhof (dem Milchhof) eingesetzt worden

³³⁷ Interview B3, Z. 96-103.

³³⁸ Vgl. die Interviews B2, Z. 215-227, 237-266 und SL1, Z. 100 ff.

³³⁹ Vgl. Interview SL1, Z. 79 ff., 348 ff.

³⁴⁰ Interview B9, Z. 189-202.

³⁴¹ Vgl. Interview K1, Z. 154-171.

sind.³⁴² Eine Interviewte berichtet, dass sie von Mariazell aus während eines halben Jahres die Sekundarschule in Sursee besuchen konnte und dann an einen Bauern zum Arbeiten „verdingt“ wurde.³⁴³ Die Kostenfrage schimmert immer wieder durch, wie dies das folgende Beispiel zeigt: „Ich wäre gerne in die dritte Sek gegangen, die es damals schon gab. Da sagte der Vormund, nein, Mädchen, du hast jetzt schon genug gekostet. Jetzt ist fertig. Du kannst Köchin lernen, wenn du willst.“³⁴⁴

4.5 Essen

Es stellt sich auch die Frage, welche Nahrungsmittel die Kinder und Jugendlichen in den Erziehungsheimen erhielten und ob es genug zu essen gab. In den Interviews wird das Essen häufig erwähnt, aber auch in den Archivquellen finden sich Hinweise.

Über die 1930er bis 1950er Jahre berichten viele Interviewte von eintönigem Essen von geringer Qualität. Zwischen den Heimen scheint es diesbezüglich keine grossen Unterschiede gegeben zu haben. Es musste in erster Linie billig sein. Teurere Speisen, wie Fleisch, Butter oder Süssigkeiten, gab es nur selten. Am Sonntag und an Feiertagen gab es jeweils solche Extras. Auf dem Speisezettel der Heime dominierten einige Speisen; etwa Hafersuppe, Brot, Kartoffeln und Kohl. Einige Interviewte berichten, dass jeweils altes Brot aufgestellt wurde, damit die Kinder nicht zu viel davon assen, und gewisse Speisen Ungeziefer oder Maden enthielten. Zu Trinken gab es lediglich während der Mahlzeiten. Auch die Getränke mussten billig sein. Von Bettnässern wird zudem berichtet, diese hätten abends nichts mehr trinken dürfen.

Auch in den 1960er Jahren scheint das Essen noch recht eintönig und von geringer Qualität gewesen zu sein, wenn auch bereits mehr Abwechslung auf den Speiseplan kam. Von ständig gleichen Menüs,³⁴⁵ von altem Brot und Ungeziefer im Brotkorb,³⁴⁶ von besserem Essen für die Schwestern,³⁴⁷ von ranziger Butter und schlechtem Fleisch³⁴⁸ berichten auch für diesen Zeitraum Interviewte.

Eine Interviewte, FT, die in den 1950er Jahren im Heim an der Baselstrasse war, erzählte ausführlich vom dortigen Essen in jener Zeit:³⁴⁹ „Am Abend gab es immer ‘Pappe’. Griespappe, Maispappe, Reispappe. Und das gab es immer mit einem Kompott, der immer

³⁴² Vgl. Interview R3, Z. 163-178.

³⁴³ Vgl. Interview Z2, Z. 100-117.

³⁴⁴ Interview Z5, Z. 424 ff.

³⁴⁵ Interview B9, Z. 40-42.

³⁴⁶ Interview M4, Z. 39-44.

³⁴⁷ Interview M4, Z. 39-44.

³⁴⁸ Interview K1, Z. 463-480.

³⁴⁹ Interview B9, Z. 122-136, 148-157.

aus Dörrobst bestanden hat: gedörrte Pflaumen, gedörrte Birnen, gedörrte Aprikosen. Selten einmal ein Apfelmus, das war dann grad ein Highlight.“ Auch Fleisch habe es gegeben, etwa einmal, als eine Erstkommunion gefeiert wurde. “Es gab Voressen, und natürlich kein erstklassiges Voressen. Es war voller „Göder“ (Knorpel), Fett.“ Das Abendessen habe oft aus einem Stück Brot und Äpfeln bestanden. Die Kinder hätten dabei das alte Brot, das Personal das frische erhalten: “Das frische Brot haben die Erwachsenen gegessen. Die haben gefrühstückt und um neun haben sie ihr „Znüni“ (Zwischenmahlzeit) eingenommen. Frisches Brot, bei uns hat man immer gewartet, bis es einen Tag alt ist, nie frisches Brot, damit man nicht zu viel isst.“ Zu Trinken gab es lediglich während der Mahlzeiten. Wer ausserhalb der Mahlzeiten trank, wurde bestraft: “Wenn jemand an den Wasserhahn gegangen ist, um zu trinken, haben sie von hinten eins an den Schädel bekommen, so dass sie das Gesicht am Hahnen angeschlagen haben. Ich hatte einfach Durst und es hatte nichts zu trinken. Es gab am Morgen Kaffee oder Kakao, zum Mittagessen Tee und am Abend auch wieder Tee oder Kakao. Zwischendurch nichts.” Bestraft wurden Kinder auch, wenn sie sich weigerten, etwas zu Essen – etwa, wenn sie etwas Spezifisches nicht mochten oder sich davor ekelten.³⁵⁰

Die geschilderten Menupläne widerspiegeln nicht zuletzt die engen finanziellen Möglichkeiten der Anstalten, bei denen die Ausgaben für das Essen – das damals im Verhältnis weit teurer war als heute – eng bemessen waren. Gerade in der Kriegszeit mussten die Heime ihre Ausgaben stark einschränken. Teurere Speisen blieben deshalb auf Sonn- oder Feiertage beschränkt. Einige Interviewte berichten jedoch, dass die Angestellten generell anderes, besseres und reichlicheres Essen bekamen als die Kinder (Baselstrasse, Rathausen, Malters).

In der Heimchronik von Mariazell wird deutlich, dass manchmal Privatpersonen oder Vereinigungen Essensgeschenke für die Kinder spendeten. Es handelte sich meist um luxuriösere Esswaren, die nicht auf dem alltäglichen Speiseplan der Kinder standen. So schenkten Ausserpersonen zum Beispiel im Jahr 1956 mal ein Dessert, Obstsirup, Bratwürste, Aufschnitt oder Schokolade.³⁵¹

Neben der Qualität ist auch die Quantität des Essens ein in Interviews immer wieder angesprochenes Thema. Die Frage nach der Essensmenge beurteilen die Interviewten jedoch sehr unterschiedlich. Einige betonen, sie hätten genug zu essen gekriegt. Hunger hätten sie lediglich gehabt, wenn sie aus Strafe kein Essen erhielten. Die mindere Qualität und Eintönigkeit des Essens ist aber auch bei diesen Interviewten oft ein Thema. So fügt eine Interviewte, die von genug, aber billigem und schlecht zubereitetem Essen berichtet, kritisch an, dass gut kochen auch mit ganz wenigen finanziellen Mitteln möglich sei, wie sie bei ihrer in armen Ver-

³⁵⁰ Interview B9, Z. 138-167; Interview Z2, Z. 57-76; Interview Z3, Z. 50-61.

³⁵¹ Archiv Mariazell: Heimchronik/JB/Prospekte/Zeitungartikel: Bericht 1956.

hältnissen lebenden Mutter erfahren habe.³⁵² Auch die bereits erwähnte FT erzählt, sie habe keinen Hunger leiden müssen. Sie sagt von sich selbst, sie sei “keine grosse Esserin” gewesen.³⁵³ “Wissen Sie, wenn Sie von Anfang an, irgendwann braucht der Magen gar nicht mehr. Er braucht gar nicht mehr.” Zu Hause bei ihrem Vater und der Stiefmutter sei es “noch schlimmer” gewesen. Dort musste sie jeweils im Kloster um Suppe betteln gehen, weil sie nichts zu essen hatten. Im Heim hingegen gab es regelmässig Mahlzeiten. Auch bei einer anderen Interviewten wird deutlich, dass sie zu Hause, nicht jedoch im Heim, Hunger litt. Sie sei unterernährt ins Heim gekommen und sei dort mit Haferbrei aufgepäppelt worden.³⁵⁴ Wie individuell das Hungergefühl sein kann, zeigt die Aussage einer Interviewten, die in Mariazell war. Sie habe genug zu essen gekriegt, ihr habe die Frühstückssuppe für den ganzen Tag gereicht.³⁵⁵ Einige Interviewte waren einfach froh, dass sie im Heim zu Essen kriegten. Eine Interviewte etwa, die während und kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges an der Baslerstrasse war und die gute Erinnerungen ans Heim hatte, fand es grundsätzlich positiv, dass sie im Heim zu Essen erhielt und erhob keine weiteren Ansprüche: “Wir hatten es recht. Zu Essen hatten wir auch.”³⁵⁶

Andere Interviewte hingegen erzählten, dass sie im Heim Hunger litten. Solche Hinweise finden sich auch noch in den 1950er Jahren, teilweise auch in den 1960er Jahren, und sind vor allem in den Interviews zu Rathausen anzutreffen.³⁵⁷ Einer dieser Interviewten, der Mitte der 1930er bis Mitte der 1940er Jahren in Rathausen war, berichtet etwa: „Immer, immer Hunger gehabt, immer. [...] Ich kann mich nicht erinnern, dass es solche gegeben hat, die keinen Hunger gehabt haben. Praktisch alle hatten Hunger.“³⁵⁸ Ein anderer Interviewter sagt, er habe einfach zwischen den Mahlzeiten Hunger gehabt, weil er dann nichts zu essen bekam.³⁵⁹

Stehlen von Esswaren wird in vielen dieser Interviews als Mittel gegen den Hunger erwähnt. Die Kinder stahlen auf dem Feld oder im Garten oder brachen in Vorratskammern ein. Dabei nahmen sie sich auch bewusst Essen, das ihnen nie aufgetischt wurde, obwohl sie es durch ihre Arbeit selber produzierten. Honig, Erdbeeren oder Kirschen etwa. Einige der Interviewten werfen die Frage auf, wohin diese Leckereien gegangen sind, ob sie verkauft wurden, an das Mutterkloster kamen oder die Angestellten diese assen. Einer der Interviewten, der ebenfalls nicht wusste, wohin gewisse im Heimbetrieb gewonnene Lebensmittel gelangten, be-

³⁵² Interview B8, Z. 248-250.

³⁵³ Interview B9, Z. 138-139.

³⁵⁴ Interview Z5, Z. 269-272.

³⁵⁵ Interview Z2, Z. 350-352.

³⁵⁶ Interview B7, Z. 40-41.

³⁵⁷ Etwa in den Interviews R2, R6, R8, R10, R11, R13, R20, M1.

³⁵⁸ Interview R11, Z. 226-230.

³⁵⁹ Interview R3, Z. 111-112.

richtet, dass in Rathausen der Direktor alle zwei Tage von der Butter erhielt, die auf dem Milchhof aus eigener Milch gewonnen wurde.³⁶⁰

Während in den 1930er bis 1950er Jahren Hunger ein wiederkehrendes Thema in den Interviews bildet, scheint sich die Essenssituation in den 1960er Jahren entspannt zu haben. Von Rathausen berichtet eine Interviewte, die in den 60er Jahren im Heim war, die Kinder hätten auch zwischendurch etwas essen dürfen, es habe immer Brot und Joghurts gehabt, das man einfach holen durfte.³⁶¹ Wir haben nur in einem Interview Hinweise erhalten, dass auch in den 1960er Jahren noch Hunger vorkam. Es betraf wiederum Rathausen: zwei Interviewte, die in den 50er bis Mitte 60er Jahren in Rathausen waren, erzählten, dass sie oft aus Strafe nichts zu essen erhielten und deshalb oftmals Hunger litten.³⁶²

Neben Hinweisen in den Interviews findet sich auch schriftliches Quellenmaterial zum Thema. Zeitgenossen beurteilten die Verköstigung der Kinder in den Anstalten jedoch kontrovers, wie die Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Anstaltsskandal von Rathausen im Jahr 1949 zeigen. Der erste Untersuchungsbericht, der sich massgeblich auf Aussagen der Zöglinge stützte, schreibt von einer “lieblosen Abfütterung der Kinder”.³⁶³ Das Menu zeige wenig Abwechslung und nur an Festtagen gäbe es etwas Gutes. Der zweite Untersuchungsbericht wie auch die Aufsichtskommission der Anstalt hingegen bestritten die Aussagen des ersten Berichts.³⁶⁴ Als Beleg für ihre positive Beurteilung des Anstaltssessens legten sie den wöchentlichen Menuplan von Rathausen vor, der gemäss Plan seit einem Jahr in Kraft war. Der Menuplan verrät jedoch nichts darüber, inwieweit er eingehalten wurde. Ebensowenig wird aus ihm etwas über die Quantität und Qualität der Menus ersichtlich.

³⁶⁰ Interview R6, Z. 141-142.

³⁶¹ Interview R16, Z. 832-855.

³⁶² Vgl. Interview R8, Z. 396-421.

³⁶³ StALU A 853/20: Erster Untersuchungsbericht der Expertenkommission vom 16.8.1949, 4.

³⁶⁴ StALU A 853/21: Die Aufsichtskommission an den Kantonalschulinspektor, 30. November 1949; StALU A 853/21: Bericht über das kantonale Erziehungsheim Rathausen, erstattet im Auftrag des Justizdepartementes vom Kantonalschulinspektor vom 7.1.1950.

Tabelle: Menuplan Erziehungsheim Rathausen 1949³⁶⁵**Sonntag:**

Mittags: Tomatenspaghetti, Bohnen, Wienerli, Obst (an Festtagen Crème oder Kuchen)

Abends: Cacao, Brot und Konfitüre (an Festtagen Butter und Konfitüre)

Montag:

Mittags: Brotschnitten und Kompott

Abends: Kaffee, Reisaufwurf, Brot

Dienstag:

Mittags: Voessen, Kartoffelstengel, Kabissalat

Abends: Cacao, Butter und Brot

Mittwoch:

Mittags: Gebratene Kartoffeln und Blaukraut

Abends: Käsemaccaroni, Kaffee und Brot

Donnerstag:

Mittags: Kartoffelstock, Fleischplätzchen, Sauerkraut

Abends: Maiskuchen und Cacao

Freitag:

Mittags: Teigwaren und Apfelschnitzchen

Abends: Apfelrösti und Kaffee

Samstag:

Mittags: Reisbrei und Kastanien

Abends: Geschwellte Kartoffeln und Käsli

Zum Mittagessen gab es gemäss Menuplan immer eine Suppe dazu. Das **Frühstück** blieb immer gleich: Kaffee und Brot. An Festtagen gab es Butter oder Konfitüre dazu. **Um 4 Uhr Nachmittags** erhielten die Kinder gemäss Plan jeweils Kaffee, Milch oder Äpfel und Brot.

4.6 Stellenwert der Religion

Betrachtet man die Heimlandschaft des Kantons Luzern im Untersuchungszeitraum, fällt der gewichtige Bezug zur katholischen Kirche der jeweiligen Anstalten auf.³⁶⁶ Die Mehrheit der Heime wurde von Geistlichen geleitet und Ordensleute, insbesondere die Ingenboher und Baldegger Schwestern, stellten das Erziehungspersonal. In den Aufsichtskommissionen waren meist mehrere Pfarrer vertreten. Drei der Anstalten waren zudem in ehemaligen klösterlichen Einrichtungen (Rathausen, Luthernbad, Hohenrain) untergebracht und eine lag in unmittelbarer Nähe (das Heim des Seraphischen Liebeswerks SLW), was darauf zurückzuführen ist, dass einerseits diese grossen Liegenschaften zur Verfügung standen und dass andererseits der

³⁶⁵ StALU A 853/21: Bericht über das kantonale Erziehungsheim Rathausen, erstattet im Auftrag des Justizdepartementes vom Kantonschulinspektor vom 7.1.1950.

³⁶⁶ Siehe auch die Beiträge von Stephanie Klein sowie von Markus Ries/Valentin Beck, in: Ries/Beck, Hinter Mauern. Sie untersuchen in ihren Studien für die Luzerner Landeskirche den Stellenwert der Religion anhand mündlicher und schriftlicher Quellen. Siehe weiter: Akermann, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring, 35 f.

klösterliche bzw. kirchliche Bezug für Anstalten als geeignet empfunden wurde. Schliesslich galt die Theologie in katholischen Gebieten als Leitwissenschaft, so auch in der Pädagogik.³⁶⁷

Das Erziehungswesen lag traditionsgemäss lange Zeit in kirchlicher Hand, wie auch das Heimwesen. Religiös geprägte Erziehungsvorstellungen sowie die Bedeutung des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung kommen in den verschiedenen Publikationen der Heime deutlich zum Ausdruck.

Welchen Stellenwert genoss die Religion in der Heimerziehung? Die ehemaligen Heimkinder erlebten den Umgang mit Religion in den Anstalten unterschiedlich. In rund zwei Dritteln der Interviews kommt der Stellenwert der Religion zur Sprache. Thematisiert werden die Erfahrungen mit der religiösen Erziehung während der Heimzeit sowie die persönliche Bedeutung des Religiösen damals und im späteren Leben. Neben Erzählungen von Ehemaligen gewähren Jahresberichte, Festschriften, Heimchroniken und Hausordnungen einen Einblick, aber auch kleine Hinweise in Protokollen und Reglementen geben Auskunft über den Stellenwert der Religion im Anstaltsleben. Die historischen Quellen des Erziehungsheims Rathausen sowie des Kinderheims Wesemlin des Seraphischen Liebeswerks (SLW), werden hier genauer untersucht, weil ihre Aktenlagen zu diesem Aspekt besonders ergiebig sind. Dies soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass in allen Heimen die Religion zentral war. Davon zeugen auch die Aussagen Ehemaliger, welche im Anschluss genauer erläutert werden und zeigen, wie die Religion im Heimalltag erlebt wurde.

Beinahe alle Anstalten gaben in ihren Reglementen an, dass sie den Kindern eine „gute christliche Erziehung“, sprich katholische Erziehung, zukommen lassen wollten. Das SLW widmete sein Werk beispielsweise der „Rettung und Erziehung armer religiös oder sittlich gefährdeter Kinder römisch-katholischer Konfession“.³⁶⁸ Die Religion wurde denn auch meist als „Fundament“ der Anstaltserziehung bezeichnet. Die geistlichen Direktoren wehrten sich dabei gegen die Einflüsse der modernen Heimpädagogik. Der Direktor von Rathausen beispielsweise nahm in seinen Jahresberichten der 1930er und 1940er Jahre immer wieder Bezug darauf, so z.B. im Jahresbericht 1932, in dem er einen Essay über „Anstaltserziehung und Religion“ platzierte und bemerkte: „Die neuen Erziehungsmethoden zeitigen nicht die Früchte, die man sich wünschen möchte. [...] Nun, man hat vergessen oder weist es gar mit Unwillen von der Hand, dass über den Sternen ein Erzieher seinen Lehrstuhl errichtet hat, der die Herzen aller Menschen leitet und bildet.“ Die „christlichen Lehren“ bildeten seiner Ansicht nach die „nie versiegenden Quellen“ für die Erziehenden in ihrer täglichen Arbeit mit den Kindern. Die „nötigen Gnadenmittel“ erscheinen beim ehemaligen Direktor neben der

³⁶⁷ Wolfisberg, Heilpädagogik und Eugenik, 109-111.

³⁶⁸ StALU PA 269/7: § 1 der Statuten von 1934.

„Pflichtenlehre“ die wichtigsten Erziehungsmittel gewesen zu sein. Dabei scheint aber auch durch, dass diese Haltung katholischer Anstalten nicht mehr überall goutiert wurde und die katholische Heimerziehung bereits in den 1930er Jahren umstritten war.

Umso stärker propagierten der Direktor von Rathausen wie auch seine geistlichen Kollegen den Wert der katholischen Erziehung und wehrten sich gegen die Einflüsse der Moderne. Nicht zuletzt sollten damit katholische Spenderkreise zur Spende animiert werden. Zudem sollte an den Caritasgedanken appelliert werden, im Sinne eines „doppelten Seelenrettungsmotivs“.³⁶⁹ Einerseits taten die Spendenden mit ihrer Gabe etwas Gutes für arme Kinder und damit für deren Seelen, wenn sie in den Heimen „christlich“ erzogen wurden, andererseits nützte diese Geste angeblich auch der Seele der Spendenden. Nicht zuletzt versprachen die Anstalten den Wohltätern und Wohltäterinnen, dass die Kinder in der Messe für deren Seelenheil beteten. Mit dieser Argumentation hausierten beispielsweise Rathausen, Mariazell und das SLW bei ihren Spendern und Spenderinnen.

Die Ehemaligen berichten denn auch durchwegs von den häufigen Kirchgängen und einem exzessiven Religionsunterricht. Wie in Klöstern schien der Leitspruch „bete und arbeite“/„ora et labora“ auch in Kinderheimen gegolten zu haben. Der Tagesablauf war denn auch wie in Klöstern streng geordnet und mit religiösen Praktiken durchsetzt. Aus den einzigen erhaltenen Hausordnungen des SLW von 1921 und von Rathausen, welche bis 1951 gültig blieb, erfahren wir, wie die Religion im Tagesablauf verankert war. Fröhlich besuchten die Kinder die Messe und abends vor dem Schlafengehen wurde (Rosenkranz) gebetet. Im Heim des SLW sollten die Kinder bei den Andachten für die „Wohltäter des S.L.W. ein besonderes Gebet“ verrichten. Auch während der Mahlzeiten waren die Kinder zum Gebet angehalten.³⁷⁰ In der Hausordnung des SLW erhalten wir einen vertieften Eindruck über die gewichtige Verankerung der Religion im Heimalltag. Die Oberin konnte dort mehrmals in der Woche während der Arbeit, in der Hauskapelle sowie bei der Nachmittagsandacht ein gemeinschaftliches Rosenkranzgebet verordnen. An Sonn- und Feiertagen hatten die Kinder den Vor- und Nachmittagsgottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen. Fiel die Christenlehre aus, wohnten die Kinder stattdessen der Segensandacht im Kapuzinerkloster bei. Einmal im Monat gingen die Kinder zur Kommunion, wobei ein häufiger Empfang der Sakramente gewünscht wurde, „um die Gnade Gottes leichter [zu] bewahren, die Standespflichten besser zu erfüllen und den besonderen Segen Gottes sich reichlich verdienen zu können.“ Das Hauptaugenmerk in der

³⁶⁹ Siehe auch den Beitrag von Markus Ries und Valentin Beck, in: Dieselben, *Hinter Mauern*.

³⁷⁰ StALU A 853/294: Diverse Reglemente: Die Aufsichtskommission der Anstalt Rathausen mit Rücksicht auf § 19 des Reglements vom 12. März 1883, 29. September 1900.

StALU PA 269/108: Hausordnung des Kinderheims Wesemlin des SLW von 1921.

religiösen Praxis verortete diese Hausordnung im Bereich der sexuellen Reinheit, die als oberste Tugend deklariert wurde. Das alltägliche Leben wurde dabei auf diesen Aspekt hin durchdekliniert: Beim An- und Auskleiden, beim Waschen und Baden, im Umgang mit anderen Kindern und Erwachsenen und im Spiel sollte darauf geachtet werden. „Geheime Verstecke, alles verdächtige und unanständige Reden“, Privatfreundschaften und aufreizende Kleider (bei Mädchen) sollten die Kinder vermeiden. Die Kinder wurden dazu angehalten, jegliche Abweichungen an die Oberin zu melden. Von Ehemaligen erhielten wir Hinweise, dass das Sittlichkeitsgebot bei den Beichtvätern besondere, teils gar ausschliessliche Aufmerksamkeit genoss.³⁷¹

Neben der Fokussierung auf die Keuschheit erfahren wir, dass die Anstalten von ihrem religiösen Selbstverständnis her eine jenseitsgerichtete und angstbetonte Frömmigkeit an die Kinder weitergaben. Den Glauben an einen allwissenden und strafenden Gott und an mahrende Schutzengel lobte der Direktor Rathausens beispielsweise als „wirksames“ Erziehungsmittel.³⁷² Die Anstaltsdirektoren waren zudem meist stark auf die Kirche und ihre baulichen Manifestationen fixiert. So enthielt die Jubiläumsschrift der Erziehungsanstalt Rathausen von 1933 vorgängig eine ausgiebige Schilderung der Klostersgeschichte³⁷³ und der Kapuzinerdirektor des Kinderheims Wesemlin stellte den Bau einer neuen Kapelle dem Umbau des aus allen Nähten platzenden Heimes voran.³⁷⁴ In den Heimchroniken sind auch immer wieder Wallfahrten und Ausflüge zu Kirchen vermerkt.

Diese Umstände lassen darauf schliessen, dass in den Luzerner Anstalten ein Glaubensverständnis vorherrschte, das seit dem 19. Jahrhundert populär war und bis in die 1950er Jahre hinein wirkte, sich aber nicht an der wegbereitenden Theologie des 2. Vatikanischen Konzils orientierte. Es gab im Kanton Luzern durchaus Vertreter dieser theologischen Bewegung, wie beispielsweise der Theologe und Priester Otto Karrer, die jedoch auf die von uns untersuchten Erziehungsheime kaum Einfluss hatten. Für unseren Untersuchungszeitraum bis in die 1940er Jahre dominierten im katholischen Milieu, so auch im Kanton Luzern, stark antimodernistische Kräfte und diese kämpften gegen die in ihren Augen Überhandnehmende Säkularisierung der Gesellschaft und gegen den sogenannten Materialismus, Liberalismus und Sozialismus. Sie konnten sich dabei auch auf eine gut organisierte Vereinsstruktur abstützen, was nicht ohne Einfluss auf das Heimwesen blieb. 1932 wurde beispielsweise auf Initiative der Caritas der Schweizerische katholische Anstaltenverband SKAV gegründet, was dem fachli-

³⁷¹ z.B. B3, Z. 295 ff.

³⁷² Jahresbericht von Rathausen, 1941.

³⁷³ Grossert, Fünfzig Jahre Erziehungsanstalt Rathausen 1883-1933. Die Erziehungsanstalt Rathausen war in einem ehemaligen Zisterzienserinnenkloster untergebracht.

³⁷⁴ StALU PA 269/16: Protokoll der Vorstandssitzung vom 6.3.1937.

chen Austausch über die Konfessionsgrenzen hinweg nicht unbedingt förderlich war. Damit einher ging in vielen Bereichen ein Absolutheitsanspruch, der durch einen stark ausschliessenden Charakter und einen ausgeprägten missionarischen Eifer gekennzeichnet war.³⁷⁵ Erst das 2. Vatikanische Konzil (1962-1965) vermochte diese starren kirchlichen Strukturen aufzuweichen und plädierte für eine Öffnung der katholischen Kirche.

Folgende Ausführungen geben Einblick, wie das Glaubensverständnis und die religiösen Praktiken von Ehemaligen in Luzerner Kinderheimen erlebt wurden. Für Rathausen schildert ein Interviewter den Ablauf der religiösen Praxis für die 1940er Jahre folgendermassen: „Wir mussten jeden Tag in die Kirche gehen und jeden Tag um halb sechs aufstehen. Am Sonntag sind wir vier Mal in die Kirche gegangen: in die Frühmesse, dann gab es Morgenessen, nachher kam das Amt (...); nach dem Mittagessen war die Christenlehre. Im Mai (...) fand die Maiandacht statt, im Juni die Herz-Jesu-Andacht und im Oktober mussten wir am Abend die drei grossen Rosenkränze ‚heruntersagen‘. Dann gab es auch Firmung – aber da kam ja nie ein Bischof nach Rathausen – so mussten wir in die Hofkirche [nach Luzern] hinuntergehen, die Firmlinge – Mädchen und Buben. Was haben wir für ‚Firmgötti‘ gehabt - die Knechte vom Milchhof oben! Wir mussten jeden Tag nach der Messe noch niederknien und fünf ‚Vater Unser‘ und drei ‚Gegrüsst seist du Maria‘ für die Wohltäter beten.“³⁷⁶ Bestätigt werden solche Abläufe sowie deren Intensität auch von anderen Interviewten. In den anderen von Orden geführten Heimen glichen sich diese Abläufe. Für viele der Interviewten war diese Praxis normal, wie dies folgendes Zitat ausdrückt: „Das war eindrücklich, was man früher gemacht hat. Das war sehr religiös, aber das war okay.“³⁷⁷ Verschiedene Hinweise betonen auch die Wichtigkeit des Religionsunterrichts, der allen anderen schulischen Fächern vorangestellt worden ist.³⁷⁸

Die religiösen Praktiken erlebten die Befragten unterschiedlich. Für einige Ehemalige waren sie positiv besetzt und sie hatten einen wichtigen Stellenwert während ihrer Heimzeit: „Vor den Schlafräumen hatte es eine Andachtsecke und diese war immer mit frischen Blumen geschmückt und dort sprach man das Nachtgebet. Jedes Kind erzählte vom Tag und räumte den Tag auf. Das war mir sehr wichtig, weil man das Herz befreien konnte.“³⁷⁹ Und eine ähnliche Aussage: „Ich habe vorhin gesagt, es war so heilig und man hat gebetet, aber auch das hat mir

³⁷⁵ Vgl. zum Katholizismus der 1920er bis 1940er Jahre z.B. Altermatt, Katholizismus; Altermatt, Katholizismus und Antisemitismus; Altermatt, Konfession, Nation und Rom.

³⁷⁶ Interview R6, Z. 160 ff.

³⁷⁷ Interview R19, Z. 56-57.

³⁷⁸ Vgl. Interview B8, Z. 443-446.

³⁷⁹ Interview R16, Z. 379 ff.

irgendwie Kraft gegeben. [...] ist für mich eine Stütze geworden.“³⁸⁰ Anderen wiederum bereiteten die intensiven Praktiken Probleme. Den Beichtzwang kritisieren einige Befragte.³⁸¹ Oder ein anderer Interviewter, der in Knutwil war, kritisiert den aufgezwungenen Kirchengang, habe doch für seine Altersgruppe damals Glaubensfreiheit geherrscht, nur habe es niemand einzufordern gewagt.³⁸²

Verschiedene Interviewte erlebten einen Widerspruch zwischen Theologie und Praxis, zwischen verkündeter Glaubenslehre und gelebtem Heimaltag. Die christliche Nächstenliebe etwa wird verschiedentlich erwähnt. Verdeutlichen lässt sich dies mit der Aussage eines Interviewten, der meint, dass er von Liebe niemals etwas gespürt habe, auch wenn der katholische Glaube eine absolute Vormachtstellung eingenommen habe.³⁸³ Ähnlich argumentiert eine weitere Interviewte: „Es scheint mir, die Hauptaufgabe der Schwestern war, aus uns gute Katholiken zu machen, deshalb waren die Religionsnoten so wichtig. Von wahrer christlicher Nächstenliebe war wenig zu spüren.“³⁸⁴ Eine weitere Interviewte stellte die „geweihten“ Schwestern in Frage, welche die Kinder „dermassen geplagt und geknechtet“ hätten.³⁸⁵ Auch die sexuellen Übergriffe von Ordensleuten werden als krasse Diskrepanz zur gepredigten Frömmigkeit kritisiert. So meint ein Interviewter, Bezug nehmend auf die sexuellen Übergriffe durch die geistliche Leitung: „Der Direktor konnte die Monstranz hochhalten trotz seinen Verfehlungen gegenüber den Kindern.“³⁸⁶

Bei etlichen kommt eine Distanz zu Kirche und Religion zum Ausdruck, wie sie sie im späteren Leben eingenommen haben: So berichtet ein Befragter, dass er nach seinem Austritt aus Rathausen nie mehr in die Kirche ging, von der er genug hatte.³⁸⁷ Ein anderer, der sexuelle Übergriffe durch die geistliche Leitung erlebt hatte, berichtet: „als ich dann älter wurde und mir überlegte, was ich erlebt habe, da habe ich natürlich sofort gesagt: fertig, muss nichts mehr haben.“³⁸⁸

Religion ist in verschiedenen Interviews auch mit ausgelösten Ängsten verbunden. Nicht alle Kinder konnten gleich gut mit damals vermittelten Legenden und religiös gefärbten Geschichten umgehen. So fand eine Interviewte in der Bibliothek viele Bücher über Märtyrergeschichten, die ihr Furcht einflössten.³⁸⁹ Eine andere berichtet: „Ich musste [als

³⁸⁰ Interview Z5, Z. 181-182, 186.

³⁸¹ Vgl. Interview R1, Z. 195 ff.

³⁸² Vgl. das Interview K1, Z. 354 ff.

³⁸³ Vgl. Interview R14, Z. 29-30.

³⁸⁴ Interview B2, Z. 395-397.

³⁸⁵ Vgl. Interview B3, Z. 1840 ff.

³⁸⁶ Interview R6, Z. 210 ff.; vgl. auch Interview R7, Z. 238-239.

³⁸⁷ Vgl. Interview R3, Z. 580-581.

³⁸⁸ Interview R18, Z. 222-227.

³⁸⁹ Vgl. Interview R1, Z. 90-92.

Strafe] in das ‚Säli‘ auf einen Divan und dort hing ein grosses Bild. Mit dem Bild der Kreuzigung und unten dran war ein Totenkopf und die Hölle. Und als Kind, ich hatte so eine Imagination, dass ich mir das so vorgestellt habe. Also, das war Horror für mich. Und jedes Mal, wenn die in die Kirche gegangen sind, haben die mich da rein gesperrt. Ich musste unter diesem Bild knien. Also, das ist für mich der Horror gewesen.“³⁹⁰ Welche Auswirkungen solche Ängste auf das spätere Leben hatten, wurde nicht mehr eingehend befragt. In einem Fall jedoch, wo eine Klosterfrau einem Mädchen mit dem „strafenden Herrgott“ drohte, wenn es über die sexuellen Übergriffe berichte, wirken die Ängste und die Vorstellung eines „Fluches“ bis in die Gegenwart nach.

4.7 Strafen und Misshandlungen

Die Frage nach der Erfahrung und Einordnung von Strafen und Gewalt ist eine Leitfrage für diese Untersuchung. Sie wurde in den Befragungen ehemaliger Heimkinder nicht unmittelbar gestellt, sondern entwickelte sich aus dem Erzählten heraus. Dabei geht es nicht allein um die Strafen, sondern insbesondere auch um die Frage, ob im Heim damals in Relation zu den Erziehungspraktiken in Schule und Familie übermässig hart bestraft worden ist. Namentlich aus der Schulpraxis wissen wir, dass lange Zeit Körperstrafen eingesetzt worden sind.³⁹¹ Die geschlossene Situation des Heims, in das Kinder und Jugendliche gänzlich eingebunden waren und wo sie sich dem Einwirken von Erziehenden nur schwer entziehen konnten, verstärkte die Dimension des Strafens. Ein anderer Umgang mit Körper und Seele war in den 1930er bis in die 1960er Jahre durchaus verbreitet und gesellschaftlich akzeptiert. Auch hatten Kinder einen anderen Stellenwert als heute. Dieser Umstand erklärt hingegen keineswegs die Art und Weise, wie mit Heimkindern umgegangen wurde, nämlich aus zwei Gründen: Das Ausmass der Bestrafungen und Misshandlungen überstieg deutlich das damals Übliche und diese Bestrafungen und Misshandlungen wurden auch von Zeitgenossen scharf verurteilt.

Darüber hinaus widersprachen gewisse Strafpraktiken gesetzlichen Regelungen und anstaltsinternen Weisungen. Diese Grundlagen sollen hier zuerst betrachtet werden, bevor auf einzelne Fälle und Schilderungen sowie auf die zeitgenössische Beurteilung der Strafpraxis eingegangen wird.

Teilweise regelten die Anstalten die Strafpraxis in spezifischen Reglementen. So hielt etwa das Reglement von Hohenrain fest, dass andere Strafen als diejenigen, welche das Erzie-

³⁹⁰ Interview B4, Z. 1551-1560.

³⁹¹ Siehe spezifisch den Beitrag von Werner Hürlimann et al., in: Ries/Beck, Hinter Mauern.

hungsgesetz ausdrücklich gestattete, unzulässig seien.³⁹² Das in unserem Untersuchungszeitraum geltende Erziehungsgesetz bzw. dessen Vollzugsverordnung erlaubte als Strafmittel die Warnung und den Verweis des Schülers, die Versetzung an einen besonderen Platz, das Zurückbehalten in der Schulstube nach Schluss des Unterrichtes, eine Verzeigung an die Eltern, die Vermerkung im Notenbüchlein sowie den Karzer (§ 189).³⁹³ Auch die körperliche Züchtigung war geregelt. Sie durfte „nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen“ (§190). Als Strafmittel waren dabei „einzig die Applizierung einzelner Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet“, hingegen war „jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte“, „strengstens verboten“ (§190). Die Vollzugsverordnung hielt auch fest, dass der Entzug der Schulsuppe nicht erlaubt war (§29). Essensentzug war demnach nicht gestattet.

Diese Vorschriften galten in Hohenrain ganz grundsätzlich auch ausserhalb der Schulzeit. Sowohl Lehrer als auch das Haushaltungspersonal hatten sich gemäss Reglement daran zu halten.

Auch in Rathausen regelte ein Reglement die erlaubten Strafen.³⁹⁴ Es hielt klar fest, welche Körperstrafen dem Anstaltspersonal nicht erlaubt waren: „Das Schlagen über den Kopf oder die Ohren oder an andere Körperteile ist strengstens untersagt.“ Hingegen war es spezifisch dem Lehrpersonal erlaubt, „unschädliche körperliche Züchtigungen bei schwereren Ausschreitungen anzuwenden, so bei Widersetzlichkeit, Trotz, groben Lügen, öftern Diebereien u. dgl.“ Die Anwendung der körperlichen Züchtigung solle dabei jedoch „eine seltene sein“. Wie oft jedoch „selten“ sein durfte und was als „unschädliche“ körperliche Züchtigung wahrgenommen wurde, blieb der individuellen Auslegung der jeweiligen Lehrperson überlassen. Auch vermerkte die Aufsichtskommission im Reglement, dass es vom Anstaltspersonal „unrichtig“ sei, „alle Vorkommnisse und kleinen Fehler strafen zu wollen“. Relativierend fügt sie jedoch an, „eine strenge, entschiedene Disziplin, die dem Zögling wiederum Freiheit und Erholung gönnt“, sei aber „ganz wohl am Platze.“ Das Reglement hielt ebenfalls fest, dass Strafen mit „Takt und Würde“ und „nicht in Uebereilung und im Zorne“ zu erteilen seien. Sie durften auch nicht öffentlich stattfinden, sondern „im Schulzimmer oder sonst einem passenden Orte“. Was genau ein geeigneter Ort war, hielt es jedoch nicht fest.

³⁹² StALU AKT 411/2889: Reglement für die Taubstummenanstalt in Hohenrain, September 1906.

³⁹³ Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, Abteilung Volksschulwesen, vom 4. März 1922.

³⁹⁴ StALU A 853/294: Diverse Reglemente: Die Aufsichtskommission der Anstalt Rathausen mit Rücksicht auf § 19 des Reglements vom 12. März 1883, 29. September 1900.

Strafen als prägende Erfahrung im Heim

Strafen waren also geregelt, wenn auch mit grossem Gestaltungsspielraum. Doch wie sah es in der Praxis aus? Die Aussagen ehemaliger Heimkinder weisen darauf hin, dass die Weisungen in den Anstaltsreglementen und Gesetzen nicht immer eingehalten wurden. Die Interviews beispielsweise zu Rathausen deuten auf eine Strafpraxis hin, die kleinste Vergehen bestrafte und bei der Schläge an der Tagesordnung waren. Auch eine Interviewte, die in Hohenrain war, berichtet von gesetzlich nicht erlaubten Schlägen, die im Affekt erteilt wurden, sowie von kaltem Duschen, das bei Bettnässern angewandt wurde.³⁹⁵

Viele der Befragten erwähnten verschiedene Strafen, die sie selber erfahren oder beobachtet hatten. Nur vereinzelt wird erwähnt, dass man keine Strafen erfahren habe.³⁹⁶ Nicht alle betraf es gleich hart und häufig. Es hat Kinder gegeben, denen eine eigentliche Blitzableiterfunktion zukam und die häufig und auch massiv bestraft worden sind. Die wahrgenommenen Strafen waren physischer und psychischer Natur. Erwähnte Formen sind das Tatzenstrecken, das Knien auf scharfkantigen Linealen, Prügel und Schläge mit dem Meerrohrstock oder anderen Gegenständen (Ledergurt, Schläuche usw.), das Ohrfeigen, das Einsperren in Karzer („Chrutzi“ in Rathausen), Schränken oder dunkle Keller (Kohlekeller) sowie schmale Kammern, das Ziehen an den Haaren, das Schlagen auf den Kopf oder der Essensentzug. Folterähnliche Züge hatten das Zuschlagen mit einem Teppichklopfer aus Stahldraht wie auch das Unterwassertauchen des Kopfes,³⁹⁷ die Dunkelhaft oder der Zwang, Erbrochenes aufessen zu müssen.³⁹⁸ Ein anderes Beispiel entstammt einem Interview über die Anstalt Knutwil, wo ein „abgehauener Zögling“ bei brütender Sonne während eines Tages auf einer Harasse mitten auf dem Fussballplatz stehen musste. Der Direktor sei berüchtigt für seine scharfen Stockhiebe gewesen, die präzise immer die gleiche Stelle trafen.³⁹⁹ Körperstrafen scheinen ab den späten 1950er Jahren nicht mehr so verbreitet gewesen zu sein, zumindest bei älteren Kindern.⁴⁰⁰

Zusammen mit den erlebten Strafen gingen Demütigungen und allgemein verletzende Äusserungen einher, indem etwa Erziehende den Kindern ihre „schlechten Eltern“ vorhielten: „Mir hat man immer gesagt, ich würde mal ein „Zuchthüsler“ (Straffälliger) werden, ich bringe es zu nichts.“⁴⁰¹ Weiter erwähnt wird auch das Busse leisten vor dem Kreuz durch Beten⁴⁰² oder

³⁹⁵ Vgl. Interview H2.

³⁹⁶ Dies trifft für die Interviews B7, R5, R16 und W1 zu.

³⁹⁷ Vgl. Interview R12, Z. 45 ff.

³⁹⁸ Vgl. Interview R18, Z. 88-95.

³⁹⁹ Vgl. Interview K1, Z. 407-419.

⁴⁰⁰ Vgl. Interview R5, Z. 110-114.

⁴⁰¹ Interview R2, Z. 184-185.

⁴⁰² Vgl. Interview Z5, Z. 29-33.

das „Vater-Unser-Beten“ auf den Kien mit ausgebreiteten Armen.⁴⁰³ Dazu kamen Arbeitsstrafen, wie Jäten im Garten oder das Fegen von Treppen, die von vielen Betroffenen als weniger demütigend empfunden worden sind. Schikanös empfunden wurde hingegen das Fegen von „sauberen Treppen“.⁴⁰⁴ Angst flössten immer wieder Drohungen ein, dass Kinder in ein anderes (schlimmeres) Heim versetzt würden. Es entstand eine Art Hierarchie: im Luzerner Waisenhaus an der Baselstrasse drohte man mit „Rathausen“, dort wiederum mit „Knutwil“ und in Knutwil mit der Anstalt „Aarburg“. Kritisiert wurden Kollektivstrafen: „Und immer wieder kollektive Strafen.“⁴⁰⁵ So meinte jemand, der selten bestraft worden sei: „Worunter ich gelitten habe im Kinderheim, das waren diese Kollektivstrafen. Das kann ich heute noch nicht akzeptieren und ich habe kein Verständnis dafür. [...] das ist nur passiert, weil wir hätten sagen müssen, wer was gemacht hat und das haben wir nicht getan.“⁴⁰⁶ Kinder wurden vom System gegeneinander ausgespielt. Ein Beispiel dafür ist der sogenannte „Fluchring“ in Rathausen, ein Ring, der weitergereicht werden konnte, wenn ein Kind, das geflucht hatte, ein anderes Kind entdeckte, das fluchte. An den Abend- und Wochenrapporten in den Abteilungen wurden dann die Kinder, die im Besitze des Fluchrings waren, vom Direktor oder dem Präfekt mit einer Tatze bestraft.⁴⁰⁷ Auch Kontaktsperren und Briefzensur – nicht eigentliche Strafen – waren verbreitet.⁴⁰⁸

Wo wurde gestraft und wer strafte? Wie die Interviews zeigen, wurde in allen von uns untersuchten Heimen gestraft. Es gab diesbezüglich weder „bessere“ noch „schlechtere“ Heime. Auch waren die vollzogenen Strafen ähnlich. Wir haben verdichtete Hinweise zur Situation in Rathausen aufgrund der grossen Zahl von Interviews. Deutlich wird auf der Basis der Erfahrungsberichte, dass insbesondere einzelne erziehende Personen spezifischen Einfluss auf das Strafwesen hatten und dieses in der Zeit ihrer Tätigkeit im Heim prägten. So werden strafende Erzieherinnen als „dreinschlagende Schwestern“ geschildert und dies parallel in den verschiedenen Interviews. Solche Hinweise finden wir für bestimmte Phasen. Verdichtete Hinweise erhalten wir für den Zeitraum von den 1940er bis in die 1950er Jahre. Namentlich zwei Rathausener Direktoren werden in den Interviews häufig erwähnt wie auch ein Direktor an der Baselstrasse. In Rathausen war es üblich, dass abends ein Rapport stattfand und anschliessend durch den Direktor gestraft (geprügelt) worden ist. Hierzu eines von mehreren beschriebenen Beispielen: „Jeden zweiten Tag ist der [...] [Direktor] bei den Buben am Abend Kontrolle

⁴⁰³ Vgl. Interview R1, Z. 288-293.

⁴⁰⁴ Vgl. Interview R1, Z. 295.

⁴⁰⁵ Interview B1, Z. 78.

⁴⁰⁶ Interview Z5, Z. 209-212, 216-217.

⁴⁰⁷ Vgl. Interview R4, Z. 84 ff.; StALU A 853/20: Erster Untersuchungsbericht der Expertenkommission vom 16.8.1949.

⁴⁰⁸ Als Beispiele die Dossiers der Interviewten in R1 und im Bericht R15.

machen gegangen. --- Und dann haben die Schwestern, ich habe die Nummer XY gehabt, ich weiss das heute noch, dazumal hat man mir nicht HE gesagt, hat man gesagt, Nummer XY nach vorne. Dann ist dieser [...] [Direktor] gekommen und die Schwestern haben irgendetwas gewusst zu erzählen, das sind dann nur immer „Kalberstückchen“ (Kalbereien) gewesen. Und dann konnte der einen abschwarten, oder am liebsten hat er es noch nachher gemacht, wenn die Buben nachher hinausgehen mussten, wenn es fertig __, hat er einen auf den Tisch gelegt. Oder der konnte einen an den Haaren nehmen, bis er alle Haare in der Hand gehalten hat, so geschüttelt.“⁴⁰⁹ Verschiedene Hinweise zu Strafpraktiken betreffen auch die Schule. Sie wurden unterschiedlich erlebt und unterscheiden sich vom allgemeinen Schulalltag ausserhalb von Heimschulen kaum.

Wer wurde besonders bestraft? Gewisse Kinder wurden massiver bestraft: „Einfach bei allen Gelegenheit ist man geschlagen worden“,⁴¹⁰ ist eine Erfahrung. Einige Kinder gerieten in eine eigentliche „Strafspirale“. FO schildert, wie sie im Heim an der Baselstrasse immer wieder von der einen Schwester verprügelt worden sei.⁴¹¹ Wie sie schildert, war sie temperamentvoll und reizte die Schwestern. Als „Revoluzzerin“ sei sie am meisten von allen Kindern „drangekommen“.⁴¹² Ihr Verhalten beschreibt sie als Notwehr: „Ich habe mich damit ja nur gewehrt, irgendwie, einfach falsch gewehrt.“⁴¹³ Auch schwache Kinder, die sich weniger wehren konnten und auch keine Unterstützung von aussen durch Elternteile oder Verwandte hatten, konnten unter massiven Druck geraten und wurden mitunter hart bestraft.⁴¹⁴ Wenn sich andere Kinder für die Betroffenen gewehrt haben, kamen diese selber unter Druck.⁴¹⁵ Oft war es den Interviewten auch nicht ganz klar, warum sie in die „Strafspirale“ gerieten: „Ich weiss nicht, was ich falsch gemacht habe. Ob ich zu laut geredet habe, oder zu viel geredet habe, oder, oder, halt vielleicht wieder jemanden gestört, oder. Ich weiss es doch auch nicht genau, warum ich ewig drankam. Irgend__, vermutlich war ich die Prädestinierteste dazu, ich, ich weiss es nicht, vielleicht, eben durch meine Art, durch, durch, ich weiss es nicht, ich habe sie vielleicht fast gereizt damit.“⁴¹⁶

In den Interviews finden sich Hinweise zu den Gründen der Bestrafung: Oft waren es Bagatellen. Wie aus Interviews hervorgeht, versuchten die Erziehenden gegen widerspenstige Kin-

⁴⁰⁹ Interview R6, Z. 169-181.

⁴¹⁰ Interview R2, Z. 55.

⁴¹¹ Vgl. Interview B3, Z. 124-141.

⁴¹² Interview B3, Z. 529-540.

⁴¹³ Interview B3, Z. 552-553.

⁴¹⁴ Dazu das Interview R2, Z. 237-238.

⁴¹⁵ Siehe dazu das Interview R6, Z. 30-31; R1, Z. 12 ff.

⁴¹⁶ Interview Z2, Z. 84-89.

der mit Gewalt vorzugehen, um deren Willen zu brechen.⁴¹⁷ Während in einigen Fällen den Befragten klar war, warum sie bestraft worden sind, so gibt es auch etliche Hinweise auf ein Strafwesen, das willkürlich zuschlug: „Wir haben (...) oft einfach Schläge bekommen, wobei wir meistens nicht herausgefunden haben warum. Vielleicht war man einfach nicht genug schnell.“⁴¹⁸ Andere wurden gemäss ihren Einschätzungen auch schlicht geohrfeigt, weil sie unehelich waren. Oder: „Mich hat man abgeschlagen wenn ich erbrechen musste, ich habe oft erbrochen, ich konnte viel nicht vertragen, etwa die Vollmilch. Sie haben mich immer geschlagen wenn ich erbrochen habe, oder wenn es mir schlecht war.“⁴¹⁹

Ein in den Erinnerungen immer wieder aufscheinendes Thema für eine grosse Gruppe der Befragten ist das Thema Bettnässen. Berichte darüber sind verbreitet. Über den gesamten von uns untersuchten Zeitraum scheint man ähnliche Methoden angewendet zu haben. Mit unterschiedlichsten Druckmitteln sollten die Kinder dazu gebracht werden, mit dem Bettnässen aufzuhören. Dazu zählte das Blossstellen vor den anderen, das Einsperren,⁴²⁰ die Kontrolle der Unterwäsche, das Wecken mitten in der Nacht, Schläge und Prügel,⁴²¹ das Waschen der eigenen durchnässten Laken⁴²² oder das Baden in kaltem Wasser, das als Schock in der Erinnerung blieb.⁴²³ Auch wurden ältere Knaben zur Kontrolle der jüngeren eingesetzt, wobei diese handgreiflich geworden sein sollen: „Und da sind schon einige Dinge passiert unter diesen Knaben, da hat es dann zum Teil richtige Sadisten gehabt.“⁴²⁴ Gemäss Berichten konnten bettnässende Kinder in Rathäusern auch nicht an den Ferienlagern teilnehmen, sondern mussten im Heim zurückbleiben und Arbeiten verrichten.⁴²⁵ Dies dürfte für einen bestimmten Zeitraum zugetroffen haben.

Die Kinder waren unter einer ständigen Angst, wie dies aus verschiedenen Aussagen in den Interviews hervorgeht: „Schlimm war das Aufstehen. Viele haben ins Bett gemacht. Ich manchmal auch. Es war der Horror, nachts zu erwachen und ein nasses Bett zu haben. Das war grauenhaft, man wusste nicht, was man machen konnte. Man konnte nicht wieder einschlafen, weil man hat erstens den Morgen gefürchtet. Das war furchtbar.“⁴²⁶

Der Umgang mit bettnässenden Kindern war gemäss den Berichten in allen Heimen ähnlich. So lassen sich aus den Berichten folgende Aussagen entnehmen: Eine Interviewte berichtet

⁴¹⁷ Interview M3, Z. 277-283.

⁴¹⁸ Interview B9, Z. 15 ff.

⁴¹⁹ Interview Z1, Z. 140 ff.

⁴²⁰ Siehe das Interview B9, Z. 12-23.

⁴²¹ Siehe das Interview Z1, Z. 57-60.

⁴²² Siehe das Interview M4, Z. 292-299.

⁴²³ Siehe hier explizit die Aussagen im Interview R17, Z. 38-42 und M2/M3, Z. 7 ff.

⁴²⁴ Interview R3, Z. 697-720.

⁴²⁵ Siehe das Interview R2, Z. 46-48.

⁴²⁶ Interview B8, Z. 135-138.

über Demütigungen und Prügel an der Baselstrasse, die ein Mädchen wegen Bettnässens erhielt. Eine Schwester habe ihr dies mit Gewalt auszutreiben versucht.⁴²⁷ Weitere berichten über die oft als demütigend empfundene Kontrolle der Unterwäsche durch Schwestern.⁴²⁸ Ein Befragter, der selber Bettnässer war, schildert die Demütigungen und Bestrafungen. So erhielt er abends nichts mehr zu trinken, obwohl er grossen Durst hatte. Diese Erfahrungen machten auch andere. Er musste zur Kontrolle die Hosen runter lassen, was er als erniedrigend empfand. Blossgestellt fühlte er sich vor allem, indem er die Wäsche vor den Augen aller wegtragen musste. Er wurde von den anderen gehänselt und er habe niemandem mehr in die Augen schauen können. Später habe ihm ein Arzt Elektroschocks verabreicht.⁴²⁹ Einige der Befragten teilen diese Erfahrungen nicht.⁴³⁰ So schildert ein Interviewter aus den späten 1950er Jahren: „Ausser dass man seine Leintücher selber ins Wäschehaus bringen musste, ist nichts passiert.“⁴³¹

Gestraft wurde in einem repressiven „Heimsystem“, das als Massenbetrieb organisiert war, Kindern wenig Raum und Beachtung schenkte und ihnen engste Verhaltensregeln auferlegte, die sie schnell überschritten: „Im Schlafsaal durften wir keinen Mucks machen, ansonsten wurden wir aus dem Bett geholt und bestraft“ erinnert sich eine Interviewte.⁴³² Gleiche Regeln galten auch für den Speisesaal oder auf den organisierten Spaziergängen.⁴³³ Nur so liessen sich Kinder in einem Massenbetrieb führen, wie einem Interview zu entnehmen ist: „Aber man muss auch die andere Seite sehen, dass die Schwester zu den schwierigen Kindern schauen musste, wo es manchmal zuring wie im ‚hölzernen Himmel‘.“⁴³⁴ Gerade dieser Massenbetrieb wurde in Rathausen Ende der 1940er Jahre bereits kritisiert (s. unten).

Die Kinder und Jugendlichen entwickelten Abwehrmechanismen. Sie nahmen Schläge hin und dennoch blieben grosse Verletzungen zurück, wie sie schildern: „Man hat schon immer gewusst, dass ich es bin. Deshalb habe ich gestaunt, wenn es einen Tag gab, an dem ich keine Schläge erhielt. Aber das machte mir nicht mehr viel aus, man war es sich gewohnt. Am meisten machte mir aus, wenn ich in den Karzer – also ins „Chrutzi“ – kam oder Essensentzug erhielt. Das kam oft vor – ohne Nachtessen ins Bett, wenn man sonst schon Hunger hatte.“⁴³⁵ Auch relativierende Hinweise finden sich in den Aussagen der Betroffenen: „Sicher mussten wir stark gehorchen. Diejenigen, die nicht gehorcht haben, die sind drangekommen.

⁴²⁷ Siehe das Interview B2, Z. 105-11.

⁴²⁸ Siehe die Interviews B3 und B4, Z. 80-85.

⁴²⁹ Vgl. Interview B5, Z. 89-93.

⁴³⁰ Dazu das Interview R9, Z. 94-98.

⁴³¹ Interview R5, Z. 32-33.

⁴³² Vgl. Interview B2, Z. 34.

⁴³³ Vgl. Interview Z2, Z. 486-489.

⁴³⁴ Interview R3, Z. 195-196, 199, 202.

⁴³⁵ Interview B13, Z. 414 ff.

(...) Ein-, zweimal hat es mich auch erwischt. Da hatte man natürlich Angst, wenn die Schwester einem die Hose runterliess und dann tak, tak.“⁴³⁶

Die Erzählungen über die Strafen nehmen in vielen Interviews einen grossen Raum ein. Das Strafwesen ist im Rahmen des geschlossenen „Systems Heimerziehung“ einzuordnen, wo Kinder und Jugendliche der Willkür Erziehender in einem Massenbetrieb schutzlos ausgeliefert waren. Die Folgen lassen sich aus den Interviews erahnen, wie ein Beispiel verdeutlicht: „Und vor lauter Angst, dass du, wenn du heim [von der Schule ausserhalb ins Waisenhaus] kommst, wieder drankommst, konnte ich nicht lernen. Ich hatte immer ein Blackout. (...) Ich hatte Zeugnisnoten in der Hilfsschule, mit denen ich gar nicht hätte steigen können. Es ist nicht gegangen.“⁴³⁷

In nicht wenigen Interviews werden sadistische Züge der Erziehenden thematisiert. „Ja wie der uns jeweils abgeschlagen hat und die Klosterfrauen daran Freude gehabt haben. Also da müssen sie nicht sagen, barmherzige Schwestern.“⁴³⁸ Insbesondere zwei Direktoren von Rathausen werden solche Züge von verschiedenen Interviewten zugeschrieben.

Bilanzierend lässt sich aufgrund der Aussagen in den Interviews festhalten: Massive Strafpraktiken kamen in allen Heimen vor und sind nicht auf spezifische Heime oder Orden beschränkt. Strafen waren auch nicht allein an von Orden geführte Heime gebunden. In der Anstalt Sonnenberg wirkten bis zum Skandal und der darauffolgenden Schliessung des Heimes 1944 Laien. Die Erziehung lässt sich – was für die Zeit nicht verwunderlich ist – als grundsätzlich autoritär einstufen. Sie nahm, wie die Interviews zeigen, in nicht wenigen Fällen repressive Züge an. Ebenso kam es zu Vorkommnissen, die das Herkömmliche in einem als autoritär einzustufenden Erziehungsmodell massiv überschritten. Insbesondere Körperstrafen gingen in den 1960er Jahren zurück, weitere Strafmassnahmen, wie Essensentzug sowie psychische Druckmittel wurden aber auch noch später umgesetzt.⁴³⁹ Wie aus den Interviews geschlossen werden kann, wurden schlagende Erziehende in einzelnen Fällen abgezogen und ersetzt. Meist konnten sie aber jahrelang wirken, was traumatisierende Spuren hinterliess.

Die Strafen im Heim aus zeitgenössischer Perspektive

Während die Strafpraxis der Heime in den Interviews mit Ehemaligen ein zentrales Thema ist, wird in den schriftlichen Quellen nur vereinzelt darauf eingegangen. Dieser Umstand weist auf einen hohen Grad an Tabuisierung auf der einen Seite und auf eine hohe Akzeptanz der-

⁴³⁶ Interview R19, Z. 21-29.

⁴³⁷ Interview B3, Z. 69-80.

⁴³⁸ Interview R20, Z. 441-443.

⁴³⁹ Siehe dazu die nicht transkribierten Interviews SH1 und SH2 zum Heim Sonnhalde in Emmen.

selben auf der anderen Seite. Hier soll auf diejenigen Fälle eingegangen werden, auf die wir bei unseren Archivrecherchen gestossen sind.

Dank der Untersuchung der Verhältnisse in Rathausen im Jahr 1949 erhalten wir heute Einblick in dessen Strafpraxis, wie sie von Zeitgenossen wahrgenommen wurde. Zu keinem anderen Heim haben wir so viele Hinweise dazu gefunden wie zur grössten Erziehungsanstalt des Kantons Luzern. Die Strafpraxis dort wurde Ende der 1940er Jahre bereits von Zeitgenossen aufs Schärfste verurteilt. In der Untersuchung des Anstaltsskandals von 1949⁴⁴⁰ hielt die vom Regierungsrat einberufene Expertenkommission ein erschreckendes Bild des Ausmasses fest. Hier soll etwas ausführlicher aus dem ersten Untersuchungsbericht, der sich v.a. auf Aussagen von Kindern berief, zitiert werden:

Quellenauszug: Erster Untersuchungsbericht der Expertenkommission vom 16.8.1949

„Rathausen trägt mit Unrecht den Namen Heim. Es ist eine Anstalt alten Stils, ein Massenbetrieb, bei dem die individuelle Behandlung der Kinder zu kurz kommt und die pädagogische Haltung in einem undifferenzierten System festgehalten ist. An positiven Erziehungsmitteln wie Vergünstigungen, Pflege des Gemütes, der Wohnlichkeit, des Aesthetischen, ist recht wenig zu spüren, während die negativen Erziehungsmittel wie Strafen einen zu grossen Raum einnehmen. Die Strafen sind gemessen an den Vergehen zu hart und zu undifferenziert. Die Motive der einzelnen Vergehen werden zu wenig berücksichtigt, es scheint überhaupt nicht individuell gestraft zu werden. Die viel zu oft erteilten körperlichen Züchtigungen sind ausser einigen wenigen affektiven Ueberbordungen beim Personal, mehr ungeschickt als brutal. Das Tatzengeben scheint an der Tagesordnung zu sein. Für das Fluchen beispielsweise läuft ein Ring (Fluchring) herum, den jedes Kind einem anderen Kind, das einen Fluch gesagt hat, weitergeben darf. An den Abend- und Wochenrapporten in den Abteilungen werden dann die Kinder, die im Besitze des Fluchrings waren, vom Direktor oder dem Präfekt mit einer Tatze bestraft. Wenn solche Strafen bei einer Zahl von ca. 200 Kindern sich immer wiederholen, so besteht die Gefahr der routinemässigen Erledigung und des Leerlaufes. Die an die Kinder gerichteten Warnungen moralistischer Art werden dabei nichts ändern.

Eine weitere verwerfliche Strafe ist das Einsperren in sog. „Bunker“. Der „Bunker“ ist eine Zelle mit sehr wenig Licht, eigentlich eine Dunkelzelle, die keinerlei Mobiliar enthält. Es soll vorgekommen sein, dass die Kinder ihre Bedürfnisse auf dem Boden verrichten mussten, weil man vergessen hatte, einen Topf in die Zelle zu bringen. Es bestehen zwei solcher Zellen im Erziehungsheim Rathausen und eine im Gutsbetrieb Milchhof [...]. Die Kinder werden je nach Vergehen 1-5 Stunden in diese Zellen eingesperrt. Im Milchhof ist es vorgekommen, dass ein Bub eine Nacht in der Zelle auf dem Boden verbringen musste.

Die verbreitetste Strafart ist die Strafarbeit. Sie wird so häufig erteilt, dass man den Eindruck erhält, Strafarbeit sei notwendig, um die Arbeiten in Haus und Hof überhaupt bewältigen zu können. Im Milchhof beispielsweise werden die Sonntagsarbeiten im Stall fast hauptsächlich als Strafarbeiten verrichtet.

Man hat den Eindruck, dass diese primitiven Strafmassnahmen die hauptsächlichsten pädagogischen Handlungen darstellen. Die Strafe ist in Rathausen zu einer Gewohnheit, zu einem System geworden, auch sie ist ein Teil des in einer Schablone festgefahrenen Massenbetriebes.“ (StALuzern A 853/20: erster Untersuchungsbericht der Expertenkommission vom 16.8.1949)

Die Schulaufsätze, welche die Mädchen und Buben der oberen Primar- und der Sekundarstufe am 15.11.1949 im Rahmen der zweiten Untersuchung verfassten, geben einen Einblick, für

⁴⁴⁰ Vgl. Akermann, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring.

welche Vergehen welche Strafen erteilt wurden.⁴⁴¹ Das Reden und Lachen im Schlafsaal, im Esszimmer, in der Kirche und in der Schule galt als häufigste Ursache von Strafen. Auch Ungehorsam und „Murren“ oder „Maulen“ gegenüber den Schwestern bestrafte diese. Des Weiteren wurde Fluchen oft geahndet, wofür die Sekundarschüler und -schülerinnen etwa im Juni und Juli 1949 einen Fluchring auf ihren Abteilungen kursieren lassen mussten. Während Mädchen vor allem wegen Schwatzens bestraft wurden, kannten Jungen ein zusätzliches Repertoire von sogenannten Vergehen, wie Stehlen von Obst, Rauchen und unerlaubter Ausgang oder gar Fluchtversuche. In der Sekundarstufe wurde zudem häufig der Kontakt zum anderen Geschlecht als Strafgrund erwähnt. Meist wurden die Vergehen mit Tatzen und/oder Strafarbeiten bestraft, härtere Vergehen wie Ausbrüche wurden mit dem Einsperren ins Arrestlokal geahndet. Aber auch das Zerren an den Haaren, Ohrfeigen und in die Wange Zwicken gehörten zur Tagesordnung. Als erste Strafinstanz traten laut diesen Aufsätzen die Schwestern auf, der Direktor sowie der Präfekt strafte aber ebenso oft. Die körperlichen Strafen der Lehrer fallen besonders in ihren Ausmassen auf. Die Tatzen mutierten dort zu Schlägen.

Im Laufe des Anstaltsskandals von Rathausen von 1949 fand auch ein Gerichtsprozess gegen einen weltlichen Angestellten von Rathausen statt.⁴⁴² Der Angeklagte wurde von mehreren Zöglingen unter anderem beschuldigt, sie durch Schläge misshandelt zu haben. Dieser Fall wurde nicht durch den Anstaltsdirektor angezeigt, sondern die strafrechtliche Untersuchung erfolgte erst aufgrund einer externen Anzeige. Der darauffolgende Gerichtsprozess verweist auf eine Strafpraxis in Rathausen, die dem Reglement teilweise klar widersprach. So schlug der Angestellte einen Zögling mehrmals hart auf den Boden, nahm ihn danach zwischen seine Beine und schlug ihm mit den Fäusten ins Gesicht, bis dieser blutete. Zudem tauchte er den Zögling mit dem ganzen Oberkörper in den Brunnen. Ein weiterer Zeuge berichtete von Schlägen mit Schuhen und Fäusten, mit einem Stock oder mit einem Viehhalter. Zwei weitere berichteten von Schlägen mit der Heugabel auf den Rücken, von Ohrfeigen und von Schlägen mit der flachen Hand auf das nackte Gesäss.

Das Gericht hielt in seinem Urteil fest, dass der Angeklagte keinerlei „Disziplinarmacht“ inne hatte, jedoch trotzdem ohne Absprache mit dem Direktor körperliche Züchtigungen vornahm. Seine Strafen, so befand das Gericht, würden „den Rahmen eines vernünftigen Züchtigungsrahmens ganz bedenklich“ überschreiten und könnten nicht mehr als „ordentliche Züchtigungsmittel“ gelten. Der Angeklagte wurde deshalb auch – neben einer Verurteilung wegen

⁴⁴¹ StALU A 706/431: Schulaufsätze der 6./7./8. Klassen und der beiden Sekundarschulen. Erhalten sind 49 Aufsätze von Jungen und 12 von Mädchen. Rund die Hälfte kann jeweils der einen Stufe zugeordnet werden.

⁴⁴² Vgl. zur Anklage, zum Prozessverlauf und dem Urteil StALU XJ 153: Protokoll des Kriminalgerichts des Kantons Luzern 1950, Band I, Nr. 274.

sexuellen Übergriffen an Zöglingen – der wiederholten Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes nach Art. 134 des Strafgesetzbuches verurteilt. Nicht alle Strafarten befand das Gericht aber als strafbares Vergehen. Die Schläge mit der Heugabel auf den Rücken, die Ohrfeigen und die Schläge mit der flachen Hand auf das nackte Gesäss erachtete das Gericht nicht als strafrelevant. Zwar habe der Angeschuldigte scheinbar wenig pädagogisches Geschick gezeigt, doch seien “schwere Exzesse nicht sicher erwiesen”.

Die Untersuchungen im Zuge des Anstaltsskandals von Rathausen sowie die Aussagen der Ehemaligen lassen darauf schliessen, dass gewisse Kinder regelmässig körperlich und seelisch in einem starken Ausmass misshandelt wurden. Es stellt sich die Frage, ob aufgrund einer solchen Strafpraxis neben seelischen Narben nicht auch gravierende körperliche Verletzungen auftraten. Eine Ehemalige (Waisenhaus Baselstrasse) äusserte uns gegenüber die Bemerkung, dass es sie erstaunt habe, dass eine solche Behandlung der Kinder nicht noch schlimmere körperliche Verletzungen nach sich zog. Viele Interviewte beschrieben die traumatisierenden Folgen solcher Strafen und berichteten von gravierenden körperlichen Verletzungen aufgrund der Misshandlungen. Hingegen finden sich darüber kaum Hinweise in den schriftlichen Quellen. Es gibt auch Hinweise auf Fälle von Misshandlungen mit tödlichen Folgen, welche sich aber historisch nicht eindeutig belegen lassen.

Die in Reglementen und Gesetzen erlassenen Vorschriften über die Strafpraxis wurden in den von uns untersuchten Fällen nicht eingehalten und blieben insofern wirkungslos. Die Aufsichtskommissionen, die das Einhalten der Bestimmungen überwachen mussten, nahmen ihre Kontrollfunktion nur unzureichend wahr.

4.8 Sexuelle Gewalt

Hinweise zu sexuellen Übergriffen finden sich zahlreich in den Interviews mit ehemaligen Heimkindern. In schriftlichen Quellen sind die stark tabuisierten Übergriffe hingegen weit weniger oft Thema. Hinweise finden sich etwa dann, wenn ein Zögling bei der Polizei Klage erhob oder wenn Fälle von Übergriffen vor Gericht kamen. Dass solche Übergriffe in Heimen immer wieder vorkamen, zeigt sich auch in den Gesetzen, die solche Fälle explizit unter Strafe stellten. Wenn auch das genaue Ausmass der Pädokriminalität nicht mehr eruiert werden kann, so werfen die im Folgenden dargestellten schriftlichen und mündlichen Quellen doch ein Schlaglicht auf die (auch in heutigen Heimen aktuelle) Thematik.

Hinweise auf sexuellen Missbrauch in Interviews

Hinweise auf sexuellen Missbrauch im Heim aber auch ausserhalb des Heimes treten relativ häufig auf: in 27 der 42 für unseren untersuchten Zeitraum ausgewerteten Interviews finden sich dazu Nennungen, namentlich zum Waisenhaus Baselstrasse und den Kinderheimen Rathsäusen, Mariazell und Malters. Von Übergriffen waren Knaben und Mädchen betroffen. Verübt wurden die Taten von Personen beiderlei Geschlechts. In den von uns geführten und ausgewerteten Interviews taucht vorwiegend geistliches Personal als Beschuldigte auf. Darüber hinaus berichten die Interviewten von sexuellen Übergriffen in der Herkunftsfamilie sowie während der Zeit nach dem Heim.

Zur Sprache in den Interviews kommt immer wieder die tabuisierende Sexualmoral, welche insbesondere im religiös-kirchlichen Milieu die Vorkommnisse ausgeblendet, verschwiegen und verdrängt habe. Die Kinder seien nicht aufgeklärt gewesen. Erzählt wird auch davon, dass man als Kind schutzlos ausgeliefert war. In einigen Fällen kam auch deutlich zum Ausdruck, dass das Opfer als Täter gesehen worden ist.⁴⁴³ Selbst in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre, so der Vorwurf einer Interviewten, hätten Behörden und Heimleitung sie nicht vor den sexuellen Übergriffen ihres Stiefvaters geschützt, obwohl diese nach Einschätzung der Interviewten Kenntnis davon haben mussten.⁴⁴⁴ Inwieweit solche Erinnerungen aufkommen oder nicht, verdeutlicht eine kurze Aussage: „Auch sexuell missbraucht bin ich, glaube ich, nicht worden. Ich glaube nicht, glaube nicht. Aber wie gesagt, ich muss Ihnen ehrlich sagen, teilweise habe ich gelöscht. Das ist einfach wie weg. Da kann ich studieren und studieren, ich weiss es nicht, oder.“⁴⁴⁵

Vier von fünf Interviewten aus dem Kinderheim Mariazell erzählen von sexuellen Übergriffen. Konkrete Erlebnisse schildert eine Interviewte.⁴⁴⁶ Weitere indirekte Hinweise machen drei Interviewte⁴⁴⁷ und in einem Interview⁴⁴⁸ wird der Missbrauch in der Familie angesprochen. Aus dem Waisenhaus Baselstrasse berichten Interviewte von vermuteten sexuellen Übergriffen bei den Buben durch Vikare.⁴⁴⁹ Zu keinen Übergriffen sei es in diesem Zeitraum (vorwiegend 1950er Jahre) bei den Mädchen gekommen. Über das Kinderheim Malters berichten drei von vier Interviewten von solchen Übergriffen. Eine Interviewte erzählt von Übergriffen einer Oberin an Knaben im Zeitraum der 1960er Jahre.⁴⁵⁰ Zwei weitere Inter-

⁴⁴³ Siehe Interview R21, Z. 227-231.

⁴⁴⁴ Siehe Interview auf Tonträger SH2.

⁴⁴⁵ Interview K2, Z. 74-77.

⁴⁴⁶ Vgl. Interview Z1, Z. 22-35.

⁴⁴⁷ Interviews Z4 und Z5, Z. 506-515.

⁴⁴⁸ Interview Z3.

⁴⁴⁹ Interviews B3/B4, Z. 2626-2647 und B8.

⁴⁵⁰ Interview M4, Z. 69-73.

viewte berichteten von Übergriffen durch einen pädosexuellen Priesterstudenten. Ein Interviewter hat diese Übergriffe in den 1950er Jahren selber erlebt und schildert die konkreten Vorgänge und den dabei empfundenen Ekel. Auf die Frage, ob ihm niemand geglaubt habe, dass er missbraucht wurde, antwortet er: „das hat dir niemand geglaubt, schon gar nicht von einem angehenden [...] Priester“.⁴⁵¹ Eine weitere Interviewte berichtet ebenfalls von den Übergriffen des Priesterstudenten. Sie selber machte Erfahrungen, erinnert sich jedoch an die Praktiken nur vage. Ihre beiden Brüder, die gemeinsam mit ihr im Heim waren, wurden vom Studenten auch sexuell missbraucht. Sie seien mit den sexuellen Übergriffen nicht fertig geworden und haben sich im Erwachsenenalter das Leben genommen.⁴⁵²

Von den Interviewten, welche in Rathausen versorgt waren, berichten 12 von 21 von sexuellen Übergriffen, davon beziehen sich 11 auf Vorkommnisse im Heim. Eine Interviewte, welche Mitte der 1950er Jahre bis Mitte der 1960er Jahre in Rathausen war, berichtet, dass sie von einer Nonne während zwei Jahren missbraucht worden sei. Als Kind wusste sie vorerst nicht, was genau mit ihr geschah. Die Kinder seien ja nicht aufgeklärt gewesen. Sie habe sich geekelt und es sei ihr „jedes Mal hundsmiserabel schlecht“ gewesen.⁴⁵³ Die Schwester habe ihr eine Schweigepflicht aufgelegt: Sie dürfe es niemandem sagen, ansonsten käme Unheil über sie und ihre Familie, was die Interviewte bis in die Gegenwart stark belastet.

In weiteren Interviews zu Rathausen werden Übergriffe von Nonnen geschildert und auch die Praktiken dargelegt.⁴⁵⁴ Zudem werden in mehreren Interviews die Pädosexualität und die Übergriffe zweier Direktoren in Rathausen thematisiert.⁴⁵⁵ Besonders dramatisch werden die gewalttätigen sexuellen Übergriffe in einem Interview zu den 1940er Jahren geschildert.⁴⁵⁶ Während der Untersuchungen von 1949 wurde gegen den damaligen Anstaltsdirektor der Vorwurf sexueller Vergehen laut.⁴⁵⁷ Auch der nachfolgende Direktor versuchte zu missbrauchen oder hat missbraucht, wie dazu in Interviews geäußert wird.⁴⁵⁸ Kinder und Jugendliche, die sich wehrten, spürten die strafende Hand der Direktoren und kamen unter massiven Druck. Ein männlicher Jugendlicher wurde aus der Sekundarschule entlassen und auf den Milchhof versetzt, wo er in der Landwirtschaft arbeiten musste.⁴⁵⁹ Ein anderer fühlte sich ohne weitere Unterstützung aus dem Heim abgeschoben, weil er gegenüber dem Direktor

⁴⁵¹ Interview M2, Z. 180 ff.

⁴⁵² Interview M1, Z. 56 ff., 213 ff., 147 ff.

⁴⁵³ Interview R8, Z. 771-777.

⁴⁵⁴ Vgl. Interviews R18, Z. 30-50; R13, Z. 230 ff.

⁴⁵⁵ Siehe die Interviews: R3, Z. 470 ff., 498-501; R4, Z. 84 ff.; R6, Z. 401-414; R7, Z. 34-37, 357, 802; R10, Z. 151-212; R11, Z. 148-150; R13, Z. 230 ff.; R14; R18, Z. 26-30, 38-50; R20.

⁴⁵⁶ Vgl. Interview R18, Z. 26-30.

⁴⁵⁷ Akermann, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring, 72. (PDF). Verweis auf: StALU A 706/431: Diverse „Protestschreiben“ ehemaliger Zöglinge von September bis November 1949, Brief vom 30.11.1949.

⁴⁵⁸ Vgl. Interviews R13, Z. 230 ff.; R4, Z. 84 ff.

⁴⁵⁹ Vgl. Interview R13, Z. 887 ff.

Widerstand geleistet hatte.⁴⁶⁰

Bilanzierend lässt sich festhalten, dass in mehr als der Hälfte der Interviews Aussagen zu sexueller Gewalt gemacht worden sind. Als Heimkinder und auch jugendliche Heimentlassene – so eine Quintessenz der Aussagen – waren viele schutzlos, was von Tätern und Täterinnen ausgenützt worden war. Während einige der Interviewten die Geschehnisse verdrängt haben und sich nur noch schleierhaft an die Vorgänge erinnern, schildern andere die gewalttätigen Praktiken der erfahrenen Pädokriminalität, denen sie in Kinderheimen ausgesetzt waren, teilweise sehr detailliert. Ekel und Scham kommen in den Interviews zum Ausdruck sowie die traumatisierenden Wirkungen, denen in dieser Untersuchung jedoch nicht spezifisch nachgegangen worden ist. Im oft aufflackernden Hinweis „man war halt eben nicht aufgeklärt“, drückt sich aus, dass einige erst im Nachhinein realisierten, was mit ihnen geschehen ist. Die Tabuisierung von Sexualität in den von katholischen Orden geführten Kinderheimen liess Täterinnen und Täter unkontrolliert agieren, ja führte zu stillschweigender Allianzbildung, gegen die die Kinder nicht ankamen. Als ein Kind einem Pfarrer in der Beichte Hinweise machte, wurde es daraufhin im Heim bestraft.⁴⁶¹

Sexueller Missbrauch durch eine Schwester in Rathausen – eine Spurensuche im Archiv

1937 tauchen in den Anstaltsakten Hinweise auf sexuelle Übergriffe durch eine Ordensschwester in Rathausen auf.⁴⁶² Ein Ehemaliger aus Rathausen wurde von der Polizei des Diebstahls überführt. Die Polizei interessierte sich neben dem Tathergang auch für dessen Heimvergangenheit und so berichtete der Ehemalige über eine Ordensschwester, welche Kinder in Rathausen sexuell missbraucht habe. Seine Mutter habe deswegen einen Anwalt beigezogen, worauf die Schwester vom Mutterhaus abberufen worden sei. Die Aussagen des Ehemaligen gelangten auch zur Anstaltsleitung. Der Direktor verneinte die Anschuldigungen und führte aus, die betreffende Schwester sei wegen Unstimmigkeiten mit einer Mitschwester abgezogen worden. Mehr als die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs durch eine Schwester interessierte den Direktor aber die ebenfalls im Polizeirapport gemachten Äusserungen bezüglich sexuellen Kontakten unter den Anstaltskindern. Um den Vorwürfen auf den Grund zu gehen, setzte das Erziehungsdepartement den Erziehungsrat sowie den Kantonalschulinspektor für eine Untersuchung ein. Zum Fall des sexuellen Missbrauchs äusserten sich die beiden Untersuchenden aber nur kurz. Die beschuldigte Schwester sei Aufsichtsschwester über die jüngeren Knaben gewesen. Sie habe sich eines als „sittlich gefährdet“ bezeichneten Zöglings

⁴⁶⁰ Vgl. Interview R4, Z. 132 ff.

⁴⁶¹ Dazu Hinweise im Interview M1.

⁴⁶² Folgendes Kapitel beruht auf: Akermann, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring, 58-60 (PDF).

besonders angenommen, was „Neid der anderen Zöglinge“ erregt habe. Die Vorwürfe seien vom betreffenden Zögling verneint worden. Weiter gingen sie nicht auf den sexuellen Missbrauch ein. Die vom Direktor vorgebrachte Begründung der Abberufung der besagten Schwester findet weder eine Bestätigung noch eine Erwähnung im Untersuchungsbericht. Der Bericht legte den Heimaufenthalt zu Lasten des Ehemaligen aus und schloss daraus auf seine „sittliche Gefährdung“. Der Direktor bezeichnete ihn sogar als einen „pathologisch, notorischen Lügner“, doppelt unterstrichen im Schreiben an das Erziehungsdepartement. Die Anschuldigung des Kindsmissbrauchs durch eine Schwester scheint damit als gegenstandslos erachtet worden zu sein.

Statt der Anschuldigung des sexuellen Übergriffs durch eine Schwester weiter nachzugehen, geht der Untersuchungsbericht ausführlich auf die „sittlichen Vergehen“ der Zöglinge ein. Er enthält eine ausführliche Beschreibung, wie im Heimalltag Sexualität unter den Zöglingen und Onanieren verhindert wurde:⁴⁶³ durch grosse Schlafsäle, die durch eine Aufsichtsschwester überwacht wurden. Die Schwester schlief in einer Zelle mit Fenster nach jedem der Schlafsäle hin und patrouillierte in der Nacht regelmässig zwischen den Betten.

Der Untersuchungsbericht schlug schliesslich eine strengere Kontrolle der Kinder vor, um sexuelle Handlungen der Kinder noch stärker verhindern zu können. Eine bessere Überprüfung und Kontrolle des Personals dagegen schien den Autoren des Berichtes nicht nötig zu sein.

Dieser Fall beleuchtet, wie die Behörden zumindest teilweise mit Aussagen Ehemaliger umgingen (sie wurden als „verlogen“ und „sittlich gefährdet“ beschrieben und ihren Aussagen wurde kein Glaube geschenkt) sowie die ausgeprägte Fokussierung der Anstalten auf sexuelle Handlungen der Zöglinge, die es gerade aufgrund des angeblichen Hanges der Zöglinge zur „sittlichen Verwahrlosung“ zu kontrollieren galt. Dieser Blick auf die Zöglinge erschwerte die Sicht auf sexuelle Übergriffe des Heimpersonals. Eine Sensibilität gegenüber möglichen Übergriffen durch das Personal scheint kaum vorhanden gewesen zu sein. Solange die Aussagen von (ehemaligen) Zöglingen als unwahr galten, hatten die Anklagenden Mühe, gehört zu werden. In den von uns geführten Interviews berichteten Interviewte wiederholt, dass sie mit keinem über die sexuellen Übergriffe sprechen konnten, weil ihnen niemand Glauben schenkte.

⁴⁶³ StALU AKT 411/2984: Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Akten im Mäppchen mit der Überschrift: „1938 Januar 21. Privatschulen Rathausen: Disziplin. Unwahre Aussagen des ehemaligen Zöglings XX über sittliche Zustände in der Erziehungsanstalt.“

Ob angesichts des eindeutigen Untersuchungsberichts nicht doch eine Strafuntersuchung gegen die Schwester eingeleitet wurde, lässt sich nicht mit Sicherheit ausschliessen.⁴⁶⁴ Nicht immer aber konnten Täterinnen und Täter einer strafrechtlichen Verfolgung entgehen. Wir sind im Laufe unserer Recherchen drei Gerichtsprozessen begegnet, die im Folgenden Thema sein sollen. Zunächst aber ein Blick auf die damaligen Strafmasse, wie sie in den Gesetzen festgelegt waren.

Sexuelle Übergriffe an Anstaltszöglingen als Straftatbestand

Der sexuelle Missbrauch von Anstaltszöglingen durch eine Aufsichts- bzw. Erziehungsperson war ein durch das kantonale und ab 1942 durch das eidgenössische Strafgesetz geahndeter Straftatbestand. Im kantonalen Kriminal-Strafgesetz des Kantons Luzern vom 22. Mai 1906 sah Art. 123 bei “unzüchtigen Handlungen” an einem Anstaltszögling Zuchthaus bis zu fünf Jahren vor. Eine Mindeststrafe setzte das Gesetz nicht fest. Bei Anwendung von Gewalt oder bei nachteiligen Folgen für die Gesundheit der missbrauchten Person, generell bei Minderjährigen oder “willenlosen Personen”, sah Art. 120 jedoch eine verschärfte Strafe vor. Es drohten Zuchthausstrafen von einem bis zehn Jahren. Dieses Strafmass veränderte sich im eidgenössischen Strafgesetzbuch, das 1942 in Kraft trat und das kantonale Kriminal-Strafgesetz von 1906 ablöste. Taten gegenüber Schutzbefohlenen wurden nun generell härter bestraft als Taten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die nicht der Obhut des Täters anvertraut waren. Von dieser Strafverschärfung waren auch Anstaltsangestellte und die Anstaltszöglinge betroffen. Als Pflegebefohlene galten jenes Kind oder jener Jugendliche, “der Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote oder das Kind, Grosskind, Adoptivkind, Stiefkind, Mündel oder Pflegekind des Täters” war. Zudem kam es zu einer stärkeren Ausdifferenzierung der Strafmasse bezüglich Alter der Opfer und Art der Tat. “Unzüchtige Handlungen” an oder vor einem Anstaltszögling oder vor einem anderen Pflegebefohlenen unter 16 Jahren standen gemäss Art. 191, Ziff. 2 mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten und bis maximal fünf Jahren unter Strafe. Bei unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren drohte eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren, ohne dass eine Mindestgrenze festgesetzt wurde (Art. 192, Ziff. 2). Handelte es sich um Beischlaf, lag die Untergrenze bei diesen Tätern mit Obhutspflicht bei Kindern unter 16 Jahren bei mindestens drei Jahren (Art. 191,

⁴⁶⁴ Vom Statthalteramt Luzern-Land, erste Beschwerdeinstanz, sind aus der Zeit vor 1940 keine Anzeigen überliefert. Die Anzeigenkontrollen wurden im Lauf der Zeit und aus nicht mehr rekonstruierbaren Gründen vernichtet, so dass heute Fragen zu Anzeigen an den Amtsstatthalter von Luzern, worunter auch allfällige Anzeigen bezüglich sexuellen Missbrauchs fallen würden, nicht mehr beantwortet werden können. Anzeigenkontrollen sind für das Statthalteramt Luzern erst ab 1967 erhalten.

Ziff. 1), bei jenen über 16 Jahren nicht unter drei Monaten (Art. 192, Ziff. 1). Bei Tätern ohne Obhutspflicht bestanden keine solchen Untergrenzen (Art. 191, Ziff. 1 und 2).

Sexuelle Übergriffe vor Gericht

Von den drei Gerichtsfällen, die wir in staatlichen Akten entdeckt haben, betrafen zwei davon weltliche Angestellte und einer geistliches Personal. Überliefert sind jeweils die Gerichtsprotokolle, nicht jedoch die ausführlicheren Untersuchungsakten. Die Protokolle gehen detailliert auf die Tatbestände ein (Anklagepunkte der Zeugen und Aussagen der Angeklagten) und dokumentieren die Argumente des Gerichts sowie der Anklage und Verteidigung.

Der Prozess gegen geistliches Personal betraf zwei Schulbrüder der Anstalt Knutwil, die sexueller Übergriffe an männlichen Jugendlichen bezichtigt wurden. Es war die Rede von „sehr schweren sittlichen Vergehen“.⁴⁶⁵ Während einer Voruntersuchung des Amtsgerichtspräsidenten, der im Auftrag des Bischöflichen Kommissariats des Kantons Luzern handelte, schenkte er den Aussagen der beschuldigten Schulbrüder mehr Glauben als jenen der betroffenen Zöglinge.⁴⁶⁶ Einer der Angeschuldigten gestand die Vorwürfe und bestätigte damit die Aussagen der Zöglinge. Damit war die Frage nach der „Glaubwürdigkeit“ der Zeugen vom Tisch. Der andere Angeklagte hingegen bestritt die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Deshalb seien in diesem Fall die Aussagen der Zöglinge, so der Amtsgerichtspräsident, mit „grosser Vorsicht aufzunehmen“ und müssten „einer behutsamen Würdigung unterzogen werden“: „Es handelt sich um die Aussagen von Minderjährigen, deren Glaubwürdigkeit nicht unbedingt bejaht werden kann. Diese Zeugen sind die Opfer der Verfehlungen, sie sind ausserdem psychisch defekt, ihre Wahrhaftigkeit ist fragwürdig. Der Richter wird ihre Personalakten und die Strafurteile, die über sie ergangen sind und welche der Anlass ihrer Einweisung in die Anstalt waren, heranziehen müssen und es ist nach gewissenhafter Würdigung aller Umstände denkbar, dass sich ein Schuldspruch einzig und allein gestützt auf die Aussagen der Zöglinge nicht verantworten lassen wird.“ Trotz der „geringen Glaubwürdigkeit“ der als „psychisch defekt“ erachteten Zöglinge riet der Amtsgerichtspräsident zu einer Strafanzeige gegen beide Schulbrüder. Die Angst vor einem neuen Sonnenbergskandal spielte dabei eine wesentliche Rolle. Durch die Strafanzeige sollte ein solches Szenario verhindert und die Presse ruhiggestellt werden.

⁴⁶⁵ StALU A 635/578: Der Schulinspektor an einen Luzerner Ständerat, 6.1.1946.

⁴⁶⁶ StALU PA 293/340: Der Amtsgerichtspräsident an das titl. Bischöfliche Kommissariat des Kantons Luzern, 6. Dezember 1945.

Während der Geständige in der Folge vom Gericht verurteilt wurde, wurde der nicht geständige Angeklagte mangels Beweisen freigesprochen.⁴⁶⁷ Den beiden Zöglingen, die gegen ihn aussagten, wurde kein Glaube geschenkt.

Dieser Gerichtsfall ist der einzige gegen geistliches Personal, der uns bei unseren Recherchen begegnet ist, dies, obwohl das geistliche Personal sowohl dem Kirchenkodex wie dem weltlichen Recht unterlag, und obwohl die meisten in den Interviews erwähnten Übergriffe durch geistliches Personal erfolgten. Bei diesem Gerichtsfall, der kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges vor Gericht kam, handelte es sich um Mitglieder eines ausländischen Ordens. Die meisten der in Knutwil tätigen Schulbrüder waren Deutsche. Zudem ereigneten sich die Vorfälle kurz nach dem Sonnenbergskandal und die Angst, bei Nichttagieren einen erneuten Skandal mit ungewissen Folgen für das Heim heraufzubeschwören, war massgeblich für das sofortige Handeln der involvierten Akteure verantwortlich.

Die zwei Gerichtsprozesse gegen weltliches Personal betrafen die Anstalten Hohenrain und Rathausen. In einem dieser Gerichtsprozesse wurden zwei Angestellte von Hohenrain beschuldigt, sich an taubstumm und gehörlosen Mädchen und Knaben vergriffen zu haben. Der zweite dieser Prozesse gegen weltliches Personal betraf zwei Angestellte der Erziehungsanstalt Rathausen. Die Übergriffe richteten sich gegen männliche Jugendliche.

Im Fall Rathausen vergriff sich einer der beiden Angeklagten über Jahre an älteren Knaben. Der damalige Direktor der Anstalt wurde von einem der missbrauchten Jugendlichen über den Vorfall informiert, bereits Wochen bevor die Taten schliesslich an die Öffentlichkeit gelangten. Ob der Direktor auch schon früher von weiteren Zöglingen informiert wurde, ist nicht überliefert. Der Direktor leitete keine konkreten Massnahmen gegen den Angestellten ein, als er von dessen Übergriffen erfuhr. Er informierte lediglich den Verwalter, unter dem der Angestellte arbeitete. Inwieweit der Verwalter Massnahmen gegen den Angeschuldigten einleitete, ist nicht bekannt. Jedenfalls wurde von Seiten der Anstalt keine Strafanzeige erstattet und der Angestellte arbeitete weiterhin in der Anstalt.⁴⁶⁸

Auch in Hohenrain vertuschte der dortige Direktor die sexuellen Übergriffe eines seiner Angestellten und schützte diesen vor einer Anklage.⁴⁶⁹ Diese "Unterdrückungs-" und "Vertu-

⁴⁶⁷ StALU XJ 144: Protokoll des Kriminalgerichts des Kantons Luzern. Urteil vom 30. Mai 1947, 842-850; StALU XA 23/387: Protokolle des Obergerichts des Kantons Luzern. 92. Sitzung vom 3. Dezember 1947, 1700-1704.

⁴⁶⁸ Vgl. StALU XJ 153: Protokoll des Kriminalgerichts des Kantons Luzern 1950, Band I, Nr. 274; Vollmachtsschreiben an die Aufsichtskommission betr. Sofortmassnahmen, Protokoll des Regierungsrates vom 5.8.49, Verhandlungs-Nr. 2530; Akermann, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring, 66 (PDF). Verweis auf StALU A 853/20: Einvernahmeprotokolle der fünf ehemaligen Zöglinge, entstanden im Juli 1949.

⁴⁶⁹ Vgl. StALU AKT 411/2896: Disziplinaruntersuchung gegen den Direktor des Erziehungsheims Hohenrain, 17. Februar 1959.

schungstaktik“ von Seiten der Anstalten trug dazu bei, dass kaum jemals Täter und Täterinnen vor Gericht kamen.

Bei den insgesamt sechs gerichtlich Angeklagten wurde bei einem Beschuldigten mangels Beweisen und wegen Zurücknahme von Aussagen durch Zeugen die Anklage zurückgezogen, einer wurde mangels Beweisen freigesprochen. Die restlichen vier Angeklagten wurden verurteilt. Die Gerichte beurteilten die begangenen Taten jeweils als schwere Vergehen. In zwei Gerichtsfällen wird der Umstand besonders hervorgehoben, dass es sich bei den Opfern um anvertraute Zöglinge handelte. Im Gerichtsurteil gegen einen der Schulbrüder von Knutwil wird dabei neben dem Missbrauch des Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnisses der Zöglinge besonders hervorgehoben, dass es sich bei den Opfern um „gefährdete“ Jugendliche handelte. Diese Jugendlichen hätten bereits „Schiffbruch“ erlitten. Ein Erzieher begehe ein grosses Verbrechen, wenn er diese Jugendlichen „zum Verbrechen verführt und missbraucht, wo er ihnen doch behilflich sein sollte, die sittlichen Grundsätze einer integren Lebensführung zu erkennen und dieser Erkenntnis gemäss zu handeln.“⁴⁷⁰

Trotz der Schwere der Taten fielen die Urteile mild aus. Drei Angeklagte erhielten eine bedingte Gefängnisstrafe und lediglich einer wurde zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt, sass also effektiv hinter Gitter. Und auch die unbedingte Gefängnisstrafe fiel mit 15 Monaten bescheiden aus. Waren die damaligen Strafmasse für sexuellen Missbrauch bereits tief, so wurde dieses Strafmass bei allen Fällen bei Weitem nicht ausgeschöpft. Auch einer der Angeklagten von Rathausen, der sich seit Jahren sexuelle Übergriffe an zahlreichen Zöglingen zuschulden kommen liess, erhielt eine bedingte Strafe. Der Umstand, dass er verheiratet und Vater dreier Kinder war und ihm diese Familienverhältnisse nach Ansicht des Gerichtes „Halt und Sicherheit“ gaben, wurde ihm neben seinem guten Leumund und seiner bisherigen Straffreiheit als strafmildernd angerechnet. Seine nach bürgerlichen Wertvorstellungen geordneten Familienverhältnisse wurden offenbar höher gewichtet als seine jahrelangen sexuellen Übergriffe auf junge Männer. Auch beim Verurteilten von Hohenrain wertete das Gericht den Umstand als strafmildernd, dass dieser inzwischen verheiratet sei und entsprechend „wieder in geordneten Verhältnissen“ stehe. Strafmildernd wirkten bei den Urteilen überdies neben gutem Leumund und bislang einwandfreiem Lebenswandel ein Geständnis, das Bereuen der Tat sowie eine kurze Zeitspanne, in der die Übergriffe stattfanden. Bei einem der bedingt Verurteilten fügte das Gericht zudem als strafmildernd an, dass das Zerschlagen einer Bekanntschaft das Fehlverhalten des Angeklagten gefördert haben mochte.

⁴⁷⁰ StALU XJ 144: Protokoll des Kriminalgerichts des Kantons Luzern, Urteil vom 30. Mai 1947, 849.

Wie kamen die Taten ans Tageslicht? In Rathausen wurden die Übergriffe im Zuge der Anstaltskrise von 1949 bekannt. Ausgelöst hatte diese ein Amtsvormund, der aufgrund von Berichten einiger seiner Mündel über die Strafpraxis und sexuellen Übergriffe eine Beschwerde gegen die Anstalt einreichte. In Hohenrain brachte eine Untersuchung, die eigentlich auf sexuelle Aktivitäten zwischen den Zöglingen abzielte, die Übergriffe zum Vorschein. Im Fall der Schulbrüder von Knutwil ist unklar, wie die Vorwürfe bekannt wurden. Deutlich wird jedenfalls, dass Aussagen eines einzelnen Zöglings nicht zu einer Strafanzeige führten. Zudem wurden die Taten jeweils im Rahmen von Untersuchungen bekannt, die nicht aufgrund der sexuellen Übergriffe stattfanden. Erst im Fahrwasser dieser Untersuchungen kam es zu einem Aufdecken der Fälle.

Gerade gegenüber dem geistlichen Personal scheint, so zeigen unsere Untersuchungen, aufgrund seines Status als im strengen Zölibat lebende Kirchenmänner und -frauen, eine gewisse Unschuldsumutung geherrscht zu haben. Aber auch bei den weltlichen Mitarbeitern scheint es bei nichtgeständigen Angeklagten die Aussage einer grösseren Zahl von Zöglingen gebraucht zu haben, damit es zu einer Verurteilung kam. Jedenfalls wurde lediglich einer der nichtgeständigen Angeklagten verurteilt. Gegen ihn sagten acht männliche Jugendliche aus, die vom Gericht als glaubwürdig eingestuft wurden.

5 Bilanz

Abschliessend stellen wir die aus unserer Sicht zentralen Problembereiche der damaligen Heimerziehung dar. Welche Missstände sind auszumachen und welche Umstände begünstigten diese? Welche Faktoren spielten eine Rolle, dass die Missstände in Kinderheimen in der Gesellschaft sowie in der Politik lange Zeit nicht wahrgenommen, sondern ausgeblendet und im Nachhinein verdrängt worden sind? Diese Untersuchung zeigt, dass diese Problembereiche teils unheilvoll miteinander verknüpft waren und sich kaum isoliert betrachten lassen. Die Problembereiche betreffen sowohl strukturelle wie auch gesellschaftliche Aspekte.

Zudem gehen wir bilanzierend auf die damaligen Zuständigkeiten ein und stellen die Frage nach Kontinuitäten gewisser Problembereiche in der Heimerziehung.

5.1 Zentrale Problembereiche der damaligen Heimerziehung

Diskriminierung normabweichender und sozial benachteiligter Familien

Armut war im Kanton Luzern in unserem untersuchten Zeitabschnitt bis in die 1950er Jahre verbreitet. Die soziale Abfederung in der Schweiz und damit auch im Kanton Luzern war lange Zeit schwach, so dass Arme auf die Armenfürsorge in den Gemeinden angewiesen waren. Vielfach wurden Betroffene, die als Almosenempfänger galten, von der Gesellschaft primär als Belastung gesehen. Armut galt oft als selbstverschuldet. Familien der unteren Schichten, die den herrschenden Norm- und Moralvorstellungen widersprachen, waren einem ausgeprägten Normalisierungsdruck ausgesetzt. Dieser richtete sich etwa gegen uneheliche Schwangerschaften, Erwerbstätigkeit von Müttern, „selbstverschuldete“ Erwerbslosigkeit von Vätern, „unsittlichen Lebenswandel“ oder Alkoholismus. Kinder aus solchen Familien liefen Gefahr, aufgrund des angeblich „schlechten“, „verderblichen“ Milieus, in dem sie aufwuchsen, als „gefährdet“ oder „verwahrlost“ zu gelten und in den Fokus von behördlichem Handeln zu geraten. Verbreitet war denn auch die Vorstellung, dass nur bei einer möglichst dauernden Entfernung eines Kindes aus dem als „schädlich“ wahrgenommenen Milieu und möglichst wenig Kontakt zu den Eltern und Geschwistern ein positives Erziehungsergebnis erzielt werden könne. Kinderheime waren eine verbreitete und akzeptierte Institution, um solche wahrgenommenen gesellschaftlichen „Probleme“ anzugehen.

Erst als Folge des Ausbaus der Sozialwerke, der primär nach dem Zweiten Weltkrieg vorstättenging, verbesserte sich die Lebenslage von Armutsbetroffenen allmählich substantiell, ein Wandel, der jedoch für die schwächeren Gruppen (wie etwa alleinstehende Frauen mit Kindern usw.) nur zögernd voranging. Auch vollzog sich als Folge der gesellschaftlichen Pluralisierung ein allmählicher Wandel der Normvorstellungen von einer „richtigen“ Familie und Lebensweise (wenn auch geschlechterstereotype Vorstellungen in der heutigen Gesellschaft weiterhin verbreitet sind).

Religiös-moralisierende Prägung von Fachdiskurs und Ausbildung der Erziehenden

Im katholischen Raum entfaltete sich insbesondere durch die Schaffung eines heilpädagogischen Instituts in Luzern und einem Lehrstuhl an der Universität Freiburg i. Ü. in den 1930er Jahren eine Diskussion um Heimpädagogik. Die institutionelle Ausformung diente ferner dazu, eigenes Erziehungspersonal für die katholische Schweiz ausbilden zu können. Die vermittelte Pädagogik zeichnete sich durch einen spezifisch katholischen Zugang aus, der von der Theologie geleitet war. Durchtränkt waren diese pädagogischen Vorstellungen von mora-

lisierenden Werturteilen, ein Phänomen, das sich auch in der nicht-katholischen Heimpädagogik finden lässt. Dem sogenannten „wertsinngestimmten Zögling“ wurden Defizite und eine „Verwahrlosung“ attestiert. Er galt als eigentliche „Gefährdung“ für die Gesellschaft. Solche Vorstellungen dürften sich – auch wenn wir dies nicht näher untersucht haben – auf die Haltungen von Erziehenden sowie deren Erziehungsstil ausgewirkt haben.

Willkür behördlichen Handelns

An der Versorgung eines Kindes in einer Anstalt war ein dichtes Netz von staatlichen, parastaatlichen und privaten Akteuren beteiligt. Zwischen diesen Akteuren herrschte ein reger mündlicher wie schriftlicher Informationsfluss, der sich nur vereinzelt in den Akten niederschlug. Beim Versorgungsentscheid stützte sich die einweisende Instanz auf nicht selten moralisch gefärbte Urteile, Gerüchte und Aussagen verschiedener Akteure, wie Ärzte, Lehrer und Fürsorgeorganisationen oder auch einfach Nachbarn der betroffenen Familie. Die Dichte des Netzes machte es für die Betroffenen schwer durchschau- und beeinflussbar.

Die Gesetze, die einer Versorgung zugrunde lagen, waren teils vage formuliert und ermöglichten ein präventives Einschreiten. Dies eröffnete den Behörden einen grossen Handlungsspielraum in ihrer Entscheidung, wer in ein Heim eingewiesen werden sollte. Gegen Versorgungsentscheidungen hatten Eltern wenig Einfluss. Sie wurden auch kaum bei der Entscheidungsfindung einbezogen. Versorgungen wurden teilweise ohne Voranmeldung vorgenommen. Auch Entlassungen aus dem Heim oder Umplatzierungen der Kinder in ein anderes Heim oder in eine Pflegefamilie wurden den Betroffenen oft nicht mitgeteilt, sondern einfach stillschweigend vollzogen.

Für die Betroffenen scheint es dabei entscheidend gewesen zu sein, welche Person sich mit ihrem „Fall“ beschäftigte. Es gab durchaus unterschiedliche Herangehensweisen. Manchmal reichte es, wenn sich der Vormund für ein Heimkind einsetzte, oder ein Amtsgehilfe vermochte entgegen den Bestrebungen anderer involvierter Instanzen eine Kindswegnahme durchzusetzen.

Verbreitung, Langlebigkeit und Unzugänglichkeit biographisch wirksamer Akten

In den über die Heimkinder angelegten Akten finden sich oft stigmatisierende und negativ konnotierte Zuschreibungen. Diese Zuschreibungen fanden auf dem Korrespondenzweg oder durch Aktentausch weitere Verbreitung und wurden oft unhinterfragt übernommen. Auf diese Weise eilte den „Zöglingen“ ihr „aktenmässiger Ruf“ (Galle/Meier) voraus und haftete ihnen in Zukunft als Makel an. Ein Grundproblem der Zöglingssakten liegt denn auch in ihrer

„selbsterfüllenden Prophezeiung“ (Matthias Zaft). Solange Akten im Umlauf blieben (und bleiben), konnten (und können) sie ihre Wirksamkeit entfalten.

Viele dieser Akten haben die Zeit nicht überdauert. Zudem erschwer(t)en gesetzliche Bestimmungen den Betroffenen die Akteneinsicht, die es ihnen ermöglicht hätte, im Nachhinein nachzuvollziehen, welche Entscheidungen von behördlicher, medizinischer etc. Seite ihr Leben beeinflusst haben. Auch heute noch ist die Aktenproduktion sowie die Verbreitung und Archivierung von Akten nicht genügend klar geregelt.

Knappe Geldmittel der Heime

Die staatlichen Ausgaben für das Heimwesen wurden möglichst tief gehalten. Das beeinflusste die Aufsicht und Leitung der Heime und wirkte sich auf die Versorgungspraxis sowie auf die finanzielle Lage der Heime aus:

Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen waren häufig Personen aus Politik und Wirtschaft mit ökonomischem Hintergrund. Wie das Beispiel von Rathausen zeigt, lag ein wichtiger Fokus ihrer Tätigkeit auf der finanziellen Verwaltung der Anstalt und der Aufsicht über die Ausgaben. Wurden Privatanstalten staatlich subventioniert, bestanden die Behörden üblicherweise auf Einsitznahme in die heiminterne Aufsichtskommission, ansonsten hingegen nicht. Die „Verschwendung“ öffentlicher Gelder zu vermeiden war dabei ein wichtiger Beweggrund.

Im gesamten Untersuchungszeitraum war die finanzielle Lage vieler, gerade privater Heime angespannt. Die Einnahmen durch Pflegegelder waren nicht kostendeckend. Den Anstalten waren jedoch die Hände gebunden, weil eine Erhöhung des Pflegegeldes das Heim für die Einweisung weniger attraktiv machte. Einweisungsentscheide von Gemeindebehörden und Privaten hingen wesentlich von der Höhe des zu bezahlenden Pflegegeldes ab. Dadurch waren die Heime auf andere Einnahmequellen angewiesen. Staatliche Subventionen fielen von Heim zu Heim sehr unterschiedlich aus. Gerade private Anstalten, die im Kanton Luzern im Gegensatz zu den staatlichen bis in die 1980er Jahre meist über keine garantierte staatliche Kostendeckung verfügten, waren auf Spendengelder sowie Erträge aus dem eigenen Kapital angewiesen. Auch die Arbeitsleistung der „Zöglinge“ bildete eine existentielle Finanzierungsquelle der Heime.

Während unseres Untersuchungszeitraums wirkte sich gerade die Kriegs- und Nachkriegszeit auf die finanzielle Situation der Heime aus. Die Rationierung der Lebensmittel, das Ausfallen des männlichen Personals durch den Aktivdienst, der Anstieg der Preise, der sich nach dem Krieg fortsetzte, sowie das in den 1940er Jahren steigende Nachwuchsproblem der Erzie-

hungsorden verursachten bei den Heimen erhebliche finanzielle Probleme. Durch den Beizug von Ordenspersonal, das zu günstigen Konditionen arbeitete, hatten die Heime ihre Auslagen deutlich begrenzen können. Mit dem zunehmenden Nachwuchsmangel waren sie vermehrt auf weltliches Personal angewiesen, das höhere Löhne forderte. Gerade Fachpersonal war teuer. Der Beizug von fachspezifisch ausgebildetem Personal wurde durch den Kostenfaktor massgeblich verzögert. Um Geld zu sparen, wurde nicht nur vorwiegend kostengünstiges (nicht fachspezifisch ausgebildetes oder geistliches) Personal, sondern generell wenig Personal beschäftigt. Dadurch wurde eine grosse Kinderzahl von einigen wenigen Personen betreut, was den Eindruck eines Massenbetriebes verstärkte und zu einer Überforderung des Personals beitragen konnte.

Die finanziell beengenden Verhältnisse der Heime wirkten sich bis in die 1950er Jahre auch direkt auf die Lebenshaltung der Kinder aus. Das Essen musste billig und streng rationiert sein, die Kleider waren oft ärmlich und abgetragen. Fehlendes Geld für Umbauten der alten Gebäude sowie für Neubauten führte zu veralteten und beengten Räumlichkeiten.

Interessenskonflikte und einseitiger Blickwinkel der Aufsicht

Die Luzerner Erziehungsanstalten verfügten zwar über Aufsichtsgremien, ihr Wirken beschränkte sich aber weitgehend auf verwaltende Aspekte. In diesen Gremien waren Ehrenamtliche vertreten, welche nach damaligem Verständnis die wichtigsten Bereiche in der Anstaltsführung fachlich abdeckten: Politiker stellten den Bezug zwischen Regierung und Verwaltung her und sorgten für die nötige politische Akzeptanz des Heims, Ökonomen und Juristen kontrollierten die Finanzen und rechtliche Belange, Pfarrer überwachten die religiöse Erziehung der Kinder, Lehrer die schulische Bildung und Landwirtschaftsvertreter den Landwirtschaftsbetrieb. Das Wohlergehen der Kinder und die Erziehungsmethoden im Heim scheinen wenig Aufmerksamkeit bei den Aufsichtskommissionen erlangt zu haben und wurden entsprechend in den Sitzungen kaum thematisiert.

Obwohl in diesen Gremien eine Vielzahl gesellschaftlich angesehener Männer und vereinzelt Frauen vertreten waren, schien niemand wirklich mit Nachdruck auf die Missstände in den Heimen aufmerksam gemacht zu haben. Meist hatten die Mitglieder auch kaum direkten Einblick in die Anstaltsführung und pflegten ausser bei inszenierten Anlässen keinen Kontakt mit den Kindern. Aber es ist auch davon auszugehen, dass sich die politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich vernetzten Mitglieder gegenseitig „deckten“ und deshalb nicht genau hinschauten. Sie übten in ihrer Optik ein Amt der Gemeinnützigkeit aus und wollten nicht einer kritisierten Institution vorstehen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Mitglieder dieser Aufsichtsgremien, welche meist aus denselben gesellschaftlichen Eliten stammten, eine ähnliche Haltung gegenüber Heimkindern und deren Familien verband und damit ein gewisser Konsens herrschte, dass die Kinder nicht „verwöhnt“ werden sollten und Strenge angebracht sei.

Mangelhafte Aufsicht durch die zuständigen Instanzen

Die in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen festgeschriebenen Aufsichtspflichten der zuständigen Instanzen und Personen blieben oft vage formuliert, etwa was die Kontrollkriterien oder der konkrete Umfang und Inhalt der Aufsicht betraf. Beispielsweise liess es das Reglement von Rathausen völlig offen, wie oft die Aufsichtskommission die Anstalt besuchen sollte. Dies liess den Aufsichtsinstanzen einen grossen Gestaltungsspielraum oder eben Raum für eine gewisse Untätigkeit. So war die Umsetzung der Aufsichtspflicht in die Praxis oft mangelhaft, wie wir am Beispiel von Rathausen aufgezeigt haben.

Die Vielfalt an aufsichtspflichtigen Personen und Institutionen könnte bewirkt haben, dass sich niemand wirklich zuständig fühlte. In den Interviews ist kaum von Begegnungen der Heimkinder mit solchen Aufsichtspersonen die Rede, auch kannten sie kaum Fürsprecher. Statt die beaufsichtigten Kinder zu befragen, scheinen sich die Aufsichtspersonen an das Anstaltspersonal und die Leitung gewandt zu haben.

Fehlende Anlaufstelle für Heimkinder

Trotz einer unübersichtlichen Vielzahl an einer Versorgung beteiligten Instanzen existierte für die Heimkinder keine Anlaufstelle. Die Interviews mit Ehemaligen deuten zudem darauf hin, dass individuelle Befragungen der Kinder nicht der gängigen Praxis entsprachen. Bei Begegnungen der Heimkinder mit Aufsichtspersonen war üblicherweise das Heimpersonal anwesend. Die Äusserung von Kritikpunkten wurde dadurch sehr erschwert. Auch die Briefe der Kinder wurden durch die Erziehenden zensuriert. Zudem deuten die Interviews wie auch das von uns untersuchte schriftliche Quellenmaterial darauf hin, dass den Heimkindern oft nicht geglaubt wurde. Sie wurden tendenziell als lügenhaft eingestuft und entsprechend ihre Aussagen stark hinterfragt und relativiert. Es hing aber auch hier wesentlich von der Person ab, an die das Heimkind gelangte: es gab durchaus beteiligte Personen, die Aussagen dieser Kinder ernst nahmen und auf Hinweise auf Missstände reagierten. Dieser Umstand darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Kinder kaum Fürsprecher kannten und die meisten Ansprechpersonen untätig blieben.

Stigmatisierung der Heimkinder

Warum traten Heimkinder mit negativen Erlebnissen derart spät an die Öffentlichkeit? Sie drangen – sofern sie zu erzählen wagten – mit ihren Anliegen lange Zeit nicht durch. Zu stark wirkten gesellschaftliche Abwehrmechanismen, zumal für die Betroffenen der Gang an die Öffentlichkeit äusserst schmerzhaft und schwierig war. Die meisten wagten es nicht, Aussenstehende auf Missstände aufmerksam zu machen. Jene, die es versuchten, trafen meist auf eine Mauer des Schweigens und man glaubte ihnen nicht. Das Bild des Gefängnisses hinter Klostermauern, wo man der Willkür ausgesetzt war, wird häufig zum Ausdruck gebracht. Verbunden damit sind auch stigmatisierende Erfahrungen.

In der schweizerischen Gesellschaft herrschte über lange Zeit eine ausgeprägte Stigmatisierung der Heimkinder - während sowie nach deren Heimaufenthalt. So galten Heimkinder als mitschuldig für ihre Anstaltseinweisung und hatten sich an eng abgesteckte Grenzen sowie an die ihnen zugewiesenen marginalisierenden Plätze in der Gesellschaft zu halten. Viele Heimkinder hatten dieses Schuldbewusstsein auch verinnerlicht. Dazu kam, dass Kinderheime lange Zeit als gemeinnützige Institutionen galten, die von caritativ tätigen Organisationen und Kongregationen geleitet wurden. Sie waren primär positiv besetzt und galten als gesellschaftliche Errungenschaft.

Kinderarbeit und geringer Stellenwert der Schulbildung

Bis in die 1950er Jahre hinein füllte Arbeit einen grossen Teil des Alltags der Kinder im Heim aus. Üblicherweise war den Heimen für die Selbstversorgung direkt ein Landwirtschaftsbetrieb oder ein Gemüsegarten angegliedert. Hier waren grosse Kindergruppen eng in den Landwirtschaftsbetrieb für harte und schwerste Arbeitseinsätze eingebunden. Vereinzelt waren auch andere Betriebe an die Heime angeschlossen oder es wurden Auftragsarbeiten im Heimbetrieb ausgeführt. In den Erinnerungen wird die Arbeit von vielen Befragten primär negativ eingestuft. Eine kleinere Gruppe fand sich damit ab und erklärte dies mit den Zeitumständen, denn Kinderarbeit war eine Erfahrung, die viele Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen teilten.

Aus den verschiedenen Quellen lässt sich ableiten, dass Kinderheime ohne die Arbeitsleistung der Kinder nicht hätten bestehen können. So trugen die Kinder mit ihrer Arbeitskraft zum Einkommen beziehungsweise zur Lebensmittelversorgung bei, indem sie – vor allem die Knaben – im Garten und in der Landwirtschaft arbeiteten, und andererseits ermöglichten sie erst den Betrieb und die Haushaltsführung des Heims, wobei hier vor allem die Mädchen die Reinigungs-, Wasch-, Flick- und Küchenarbeiten übernahmen. Das knapp bemessene Hilfs-

personal, das für Haushalt und Landwirtschaft angestellt war, hätte diese Arbeiten nicht alleine bewältigen können und hatte wohl in erster Linie anleitenden und koordinierenden Charakter. Neben den rein ökonomischen Kriterien wurde die Kinderarbeit auch durch pädagogisch inspirierte Vorstellungen der Arbeitserziehung begünstigt.

Für Lernen oder gar Spiel blieb im Heim wenig Zeit. Der Schulbildung kam ein geringer Stellenwert zu. Eine höhere Schulbildung entsprach nicht dem für die Heimkinder vorgesehenen Lebensentwurf. Ein gesellschaftlicher Aufstieg war für diese Gruppe von Kindern nicht vorgesehen und kaum erwünscht.

Missionierend-religiöse Ausrichtung der Erziehung

Das Luzerner Anstaltswesen war im Untersuchungszeitraum eng mit der katholischen Kirche verknüpft. Meist stellten Erziehungsorden das Erziehungspersonal und Geistliche leiteten die Anstalten. Zugleich bildete sich seit den 1930er Jahren eine eigentliche katholische Heilpädagogik heraus, die von der Theologie als Leitwissenschaft geprägt war. Medizinische, psychologische, pädagogische und naturwissenschaftliche Ansätze dienten dabei untergeordnet als Hilfswissenschaften. 1932 wurde ausserdem der katholische Anstaltenverband SKAV gegründet, welcher sich klar zum katholischen Element in der Anstaltserziehung bekannte und damit den interkonfessionellen Austausch erschwerte.

Der Katholizismus, der den Heimalltag beeinflusste, war von den damals dominierenden antimodernistischen Kräften geprägt. Die Direktoren und das Erziehungspersonal förderten bei den Kindern eine Frömmigkeit, die stark von einem angsteinflössenden, jenseitsgerichteten und auf Rituale fokussierten Glauben ausging. Die Heime unternahmen Wallfahrten und Ausflüge zu Kirchen. Heiligenlegenden sowie Geschichten vom allwissenden und strafenden Gott wurden als Erziehungsmittel eingesetzt. Die Keuschheit beziehungsweise die „Sittlichkeit“ galt dabei den geistlichen Erziehenden als zentrale religiöse Tugend. Der Alltag der Kinder war von dieser Haltung geprägt (von der Kleidung über Freundschaften bis zur Körperhygiene) und auch in der Beichte fokussierten gewisse Priester ausschliesslich auf das Reinheitsgebot.

Die Religion und die religiösen Praktiken nahmen einen zentralen Stellenwert im Tagesablauf der Kinder ein. Wie in Klöstern herrschte der Grundsatz „ora et labora“. Religion galt als zentrales Erziehungsmittel. In den meisten Heimen besuchten die Kinder intensiv die Messe, wobei sie auch für „ihre Wohltäter“ zu beten hatten sie verrichteten auch regelmässig Mahlzeiten-, Abend- und Rosenkranzgebete. Der Empfang der Sakramente und die Beichte besaßen einen zentralen Stellenwert. Der Religionsunterricht genoss in der schulischen Bil-

dung höchste Aufmerksamkeit, andere Fächer galten als vernachlässigbar. Es entsteht der Eindruck, dass gerade bei den geistlichen Erziehenden die „Rettung der Kinderseelen“ durch die Erziehung zum „richtigen Glauben“ und zur „richtigen“ religiösen Lebensführung absoluten Vorrang genoss, und dass sie dies mit grossem Eifer verfolgten.

Während für gewisse Kinder die religiöse Erziehung einen Halt zu geben vermochte, löste sie vor allem bei Kindern, die Gewalt erlebten oder beobachteten, eine grosse Enttäuschung und spätere Distanzierung zur Kirche aus. Gerade der Widerspruch zwischen gepredigter Nächstenliebe und erlebter Gewalt durch gewisse geistliche Erziehende empfanden diese als störende Scheinheiligkeit. Dies ist wohl mit ein Grund, weshalb die Kritik an den Orden besonders hart ausfällt.

Repressives Strafwesen und seine Auswüchse

Ausführungen zu den Strafpraktiken, die oft als willkürlich empfunden worden sind, nehmen einen gewichtigen Teil in den Interviews ein. Solche Praktiken sind in allen von uns untersuchten Heimen vorgekommen und sind nicht auf spezifische Heime oder Orden beschränkt. Unsere Untersuchung stützt sich primär auf Interviews, in denen über die Zeit im Heim der 1940er und 1950er Jahre berichtet wird. Die Erziehung lässt sich – was für die Zeit typisch ist – als autoritär einstufen. Sie nahm, wie die Interviews zeigen, in nicht wenigen Fällen deutlich repressive Züge an. Ebenso kam es zu Vorkommnissen, die das Herkömmliche in einem als autoritär einzustufenden Erziehungsmodell massiv überschritten. Die Aussagen ehemaliger Heimkinder weisen darauf hin, dass die Weisungen in den Anstaltsreglementen und Gesetzen nicht immer eingehalten wurden. Auf der Basis unserer Recherchen lässt sich sagen, dass die Strafpraktiken in vielen Fällen ein damals akzeptiertes Mass deutlich überschritten haben und verschiedene Erziehende sadistisch wirkten. In den Aussagen der Interviewten wird differenziert. Nicht alle Erziehenden werden negativ eingestuft. Es werden Erziehende erwähnt, die über einen längeren Zeitraum negativ wirksam waren, aber auch positive Erlebnisse werden geschildert.

Betrachten wir die konkreten Körperstrafen, so fällt der verbreitete und auf Demütigung sowie Züchtigung ausgerichtete Umgang mit bettnässenden Kindern auf, der äusserst traumatisierend wirkte. Ferner sind Karzer und massive Schläge zu nennen. Einige der angewendeten Strafpraktiken werden heute als Foltermethoden aufgeführt, wie das „Unterwasserdrücken“ des Kopfes oder das Einsperren in dunkle verliesähnliche Räume. Die Strafpraktiken – so zeigen es die Interviews – hinterliessen auch psychische Narben.

Sexuelle Gewalt

Mehr als die Hälfte der Befragten machte Hinweise zu sexueller Gewalt. Vier von fünf Interviewten aus dem Kinderheim Mariazell erzählen von sexuellen Übergriffen. Von den Interviewten, welche in Rathausen versorgt waren, berichten 12 von 21 von sexuellen Übergriffen, davon beziehen sich 11 auf Vorkommnisse im Heim. Über massive Übergriffe wird aus dem Kinderheim Malters berichtet. Auch zum Waisenhaus an der Baselstrasse gingen Meldungen ein. Zu Knutwil und auch weiteren Heimen finden sich Hinweise in Akten.

In schriftlichen Quellen sind die stark tabuisierten Übergriffe hingegen weniger ein Thema. „Spuren“ finden sich dann, wenn ein „Zögling“ bei der Polizei Klage erhob oder wenn Fälle von Übergriffen vor Gericht kamen. Dass solche Übergriffe in Heimen immer wieder vorkamen, zeigt sich auch in den Gesetzen, die solche Fälle explizit unter Strafe stellten. Das genaue Ausmass der Pädokriminalität lässt sich jedoch nicht rekonstruieren, zumal schriftliche Zeugnisse selten sind.

In den von uns geführten und ausgewerteten Interviews taucht vorwiegend geistliches Personal als Beschuldigte auf, in schriftlichen Dokumenten finden sich überwiegend Hinweise zu weltlichem Personal. Die Übergriffe wurden durch Frauen und Männer an Knaben wie an Mädchen begangen. Die in den Archiven vorgefundenen Dokumente zeigen, dass Behördenvertreter den Aussagen Betroffener wenig Glauben schenkten (diese wurden als „verlogen“ und „sittlich gefährdet“ beschrieben). „Zöglinge“ wurden hier strafrechtlich diskriminiert. Die Anstalt fokussierte auf sexuelle Handlungen der „Zöglinge“ selbst, die es gerade aufgrund ihres angeblichen Hanges zur „sittlichen Verwahrlosung“ zu verhindern galt. So wurden die Kinder sexualisiert, indem ihnen ein Hang zu „Triebhaftigkeit“ zugeschrieben wurde. Eine Sensibilität gegenüber möglichen Übergriffen durch das Personal hingegen scheint kaum vorhanden gewesen zu sein. Die „Anstalten“ bildeten aufgrund ihres abgeschlossenen Charakters eine relativ abgeschottete Sphäre, in der Erziehende praktisch im Verborgenen sadistische Züge und sexuelle Perversitäten ausleben konnten. Aufgeworfen in den Interviews wird weiter die stark tabuisierende Sexualmoral, welche im hier untersuchten religiös-kirchlichen Milieu die Vorkommnisse weitgehend ausblendete, verschwieg und verdrängte. Die Kinder wurden vom Personal nicht aufgeklärt und daher waren sie noch schutzloser ausgeliefert. Die weitgehende Negierung möglicher Übergriffe liess Täter und Täterinnen quasi unkontrolliert agieren, ja führte zu stillschweigender Allianzbildung, gegen die die Kinder nicht ankamen. Wenige Fälle, wo Kinder Hilfe suchten, zeigen dies. In einigen Fällen kommt auch deutlich zum Ausdruck, dass Opfern von Übergriffen eine Mitschuld attestiert worden ist.

Pädokriminalität im Kinderheim wurde damit mehrfach begünstigt oder zumindest nicht verhindert aufgrund der abgeschotteten Heimsituation, der Vertuschungstaktiken von Tätern und von Drittpersonen (der Heimleitung etwa), der stark tabuisierenden Sexualmoral, der fehlenden Aufklärung der Heimkinder, der Einstufung der Betroffenen als tendenziell unglaubwürdig und als triebhaft, des Fokus auf sexuelle Handlungen der Heimkinder untereinander, der fehlenden Sensibilität gegenüber möglichen Übergriffen durch das Personal sowie der fehlenden Anlaufstellen für die Betroffenen.

Gesellschaftlicher Konsens über die „Schwererziehbarkeit“ der Heimkinder

Es scheint einen gewissen gesellschaftlichen Konsens über die „Schwererziehbarkeit“ der Heimkinder und über ein entsprechendes Mass an Härte in der Erziehungspraxis bestanden zu haben, der Exzessen gegenüber ein Stück weit blind machte und harte Erziehungsmethoden legitimierte. Dieser Konsens scheint kritische Gegenstimmen, die es immer wieder gab, bis Ende der 1960er Jahre überformt zu haben. Gepaart mit einem latenten Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit der „Zöglinge“, vermochten Strafexzesse und sexuelle Übergriffe im relativ abgeschlossenen Raum einer Anstalt und gegen Aussen (fast) unbemerkt zu wuchern.

Die Mitglieder der verschiedenen Aufsichtsinstanzen kamen überwiegend aus höheren Schichten als die Heimkinder. Ihr Blick auf die Unterschichtskinder in den Heimen und deren Unterschichtsfamilien war oft von schichtspezifischen Wahrnehmungsperspektiven geprägt und wirkte sich auf ihren Umgang mit diesen Kindern und ihre Arbeit als Aufsichtsperson aus. Aber auch in den Unterschichten gab es teilweise einen Konsens über „Schwererziehbarkeit“ und entsprechend legitimer, harter Strafpraxis. Die Einweisungen von Kindern durch ihre Eltern in Erziehungsheime konnten (mussten aber nicht) Ausdruck davon sein.

Es gab aber auch immer wieder Personen aus allen Schichten der Bevölkerung, welche sich für einen milderen Umgang mit den Heimkindern einsetzten. In den Interviews ist auch wiederholt die Rede davon, dass es „nette“ Schwestern und Lehrer gab, die sich für die Kinder einsetzten und die Strafpraxis nicht mittrugen. Jene Einzelpersonen, die aus dem gängigen „mainstream“ ausscherten, vermochten aber die Dominanz der alten Erziehungsmethoden lange Zeit nicht nachhaltig und tiefgreifend zu verändern.

5.2 Zuständigkeiten

Im Heimwesen hatten verschiedenste private, parastaatliche und staatliche Akteure eine Funktion in der Aufsicht, Erziehung oder Versorgung inne und waren entsprechend direkt oder indirekt für die Erziehung der Kinder und die Missstände in Heimen mitverantwortlich. In den Heimen waren dies die Anstaltsleitung und das Personal als ausübende und leitende Kräfte. Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt war Aufsichtskommissionen unterstellt, die üblicherweise von der jeweiligen Trägerschaft eingesetzt wurden. Bei einer staatlichen Subventionierung des Heimbetriebs forderten die Behörden üblicherweise Einsitz in diese heiminterne Aufsichtskommission.

In Rathausen etwa standen zuallererst die beiden Aufsichtskommissionen als unmittelbare Aufsichtsinstanzen und der Direktor als Leiter der Anstalt in der Pflicht. In den beiden Aufsichtskommissionen sassen Politiker aller politischen Lager und aus der Gemeinde-, Stadt- und Kantonsregierung, wie dies auch in einigen anderen von uns untersuchten Heimen der Fall war. Als Mitglieder dieser beiden Kommissionen waren sie konkret etwa zuständig für das Erlassen des Strafglements und für das Wachen über dessen Einhaltung. In den Jahren vor der Heimkrise in Rathausen von 1949 machten die Politiker die Hälfte der Mitglieder der Weiteren Kommission aus. Die Politik stand deshalb deutlich mit in der Verantwortung für die misslichen Zustände in Rathausen – wie auch anderer Kinderheime. Der Regierungsrat hatte überdies die Oberaufsicht inne und stand auch in dieser Funktion in der Pflicht. Auch das Erziehungspersonal war als ausübende Kräfte im Heimalltag mitbeteiligt an den Zuständen in Rathausen.

Es gab zudem zahlreiche weitere Instanzen, die eine Aufsichtspflicht im Heimwesen innehatten, als einweisende Instanz fungierten, Versorgung organisierten oder Bewilligungen an Heime erteilten, und die in dieser Funktion an den Zuständen eine Mitverantwortung trugen: etwa die Mitglieder der Jugendschutzkommissionen, die Amtsgehilfen, die Vormundschafts- und Armenbehörden oder das Gemeindedepartement.

Neben diesen von Amtes wegen aufsichts- und erziehungspflichtigen Personen gab es weitere Akteure, die für die Zustände in Erziehungsheimen mitverantwortlich waren:

- die Gesellschaft, indem sie die Zustände in den Erziehungsheimen akzeptierte, obwohl ein von Gerüchten und Berichten genährtes unterschwelliges Wissen vorhanden war ("man" wusste Bescheid) und obwohl die immer wieder aufflammende Heimkritik die Probleme beim Namen nannte

- Rechtssprechende und rechtssetzende Instanzen, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen und Richtlinien erliessen und umsetzten: etwa der Bund, die Kantone, die Gerichte
- Eltern, die das harte Erziehungssystem im Heim goutierten (wenn dies vermutlich auch eine Minderheit unter den Eltern war)

3. Kontinuitäten

Historische Untersuchungen haben einen expliziten Gegenwartsbezug, indem sie etwa durch Vergleiche Faktorenbündel und Verlaufsmuster zutage fördern. Vieles scheint vordergründig hinter uns zu liegen und gilt als abgeschlossen, dennoch wirkt die gesellschaftliche Tektonik weiter. Sind wir heute gegen Missstände in der Heimerziehung gefeit, weil wir Kindern generell einen höheren Stellenwert zukommen lassen? Oder zeigen sich Kontinuitäten im Handeln von Behörden, in der Aufsicht, im Umgang mit Randständigkeit und Normabweichung in kommunalen und kantonalen Strukturen usw.? Verschiessen wir die Augen vor neuen sowie weiterhin wirksamen Problembereichen – auch aufgrund der (vielleicht allzu) beschwichtigend wirkenden Ansicht, dass in den heutigen Heimen „alles besser“ ist? Eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte kann (und soll) helfen, nicht nur vergangene, sondern auch gegenwärtige Problemfelder zu beleuchten und alte Fehler nicht von neuem zu begehen.⁴⁷¹ Jede Gesellschaft ist ausserdem von ihrer Zeit geprägt und es können zukünftig unerwartete Problemfelder auftauchen. Eine stete kritische Reflexion der aktuellen Heimsituation sowie der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wird daher unabdingbar sein. Es sind immer wieder die Fragen zu stellen nach den (hierarchischen) Beziehungen zwischen Kindern und Erziehenden sowie Behörden, nach den Zielen der Versorgung und der Erziehung in Heimen, nach der Wirksamkeit der Aufsicht und nach den finanziellen Mitteln, die für den Betrieb und die Betreuung bereitgestellt werden. In die kritische Reflexion mit einzubeziehen sind dabei notwendigerweise auch die gesellschaftlichen Wert- und Normvorstellungen, die aktuellen Fachdiskurse sowie der Umgang mit Menschen am Rande der Gesellschaft.

⁴⁷¹ Vgl. zu problematischen Seiten heutiger Heime etwa Schallberger, Hilfe, 2010. (http://www.nfp58.ch/d_projekte_institutionen.cfm?projekt=89). Das Forschungsprojekt "Hilfe für die Schwachen aus dem Geist des Göttlichen? Die Bedeutung von Religion bei der Professionalisierung der Sozialen Arbeit" entstand im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ (NFP 58) unter Peter Schallberger.

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

6.1 Quellenverzeichnis

Gedruckte Quellen

Bericht über die Kinder- und Jugendheime im Kanton Luzern, Luzern Dezember 1983.

Beschluss über die Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 15. September, vom 3. April 1950.

Bütler Heinrich, Behörden, Fürsorge und Heimerziehung, in: Formen und Führen. Kleine Schriften zur Erziehung, Sondererziehung und Heimgestaltung (Familie, Öffentlichkeit und Heimerziehung), Bd. 8, Luzern 1950, 46-51.

Dormann Leo, Autorität und Freiheit im Erziehungsheim, in: Formen und Führen. Kleine Schriften zur Erziehung, Sondererziehung und Heimgestaltung (Zum Pädagogischen Akt im Erziehungsheim) Bd. 9, Luzern 1950, 43-56.

Florentini Theodosius, Erziehung und Selbsterziehung, aus seinen Schriften zusammengestellt und herausgegeben von P. Rufin Steimer, Luzern 1911.

Frey Hugo, Öffentliche Meinung und Heimerziehung, in: Formen und Führen. Kleine Schriften zur Erziehung, Sondererziehung und Heimgestaltung (Familie, Öffentlichkeit und Heimerziehung), Bd. 8, Luzern 1950, 52-63.

Fünfzig Jahre Erziehungsanstalt Rathausen 1883-1933, Luzern 1934.

Fünfzig Jahre Institut für Pädagogik, Heilpädagogik und Angewandte Psychologie der Universität Freiburg in der Schweiz, Formen und Führen, Bd. 13, Luzern 1958.

Grob Rudolf, Das Lohn- und Preisproblem in der Anstalt, Vortrag gehalten an der 15. Anstalten-Tagung in Luzern, in: Anstalts-Führung, Organ des Schweizerischen katholischen Anstalten-Verbandes. Nr. 5, 9. Jg., Zug 1947, 107-119.

Haupts Johanna, Besondere Probleme im Erziehungsheim bei weiblichen Jugendlichen, in: Formen und Führen. Kleine Schriften zur Erziehung, Sondererziehung und Heimgestaltung (Zum Pädagogischen Akt im Erziehungsheim) Bd. 9, Luzern 1950, 87-109.

Heime für die Schwererziehbare und verlassene Jugend in der Schweiz, hg. vom Schweiz. Verband für Schwererziehbare, Zürich 1933.

Montalta Eduard, Familie und Heimerziehung, in: Formen und Führen. Kleine Schriften zur Erziehung, Sondererziehung und Heimgestaltung (Familie, Öffentlichkeit und Heimerziehung), Bd. 8, Luzern 1950, 7-29.

Montalta Eduard, Jugendverwahrlosung. Mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, eidgenössischer und kantonaler Erlasse, Zug, 1939.

Rogger Lorenz, Pädagogik als Erziehungslehre. Grundriss der Pädagogik, 2. erweiterte Auflage, Hochdorf 1939.

Richtlinien für die Führung von Arbeits-, Lehr- und Erwerbsbetrieben in den Heimen für Kinder und Jugendliche hg. v. der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, Juli 1947.

Richtlinien für die Organisation von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche hg. v. der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit, 1965.

Rogger Lorenz, Pädagogik als Erziehungslehre. Grundriss der Pädagogik, neu bearbeitet und hg. von Leo Dormann, 3. erweiterte Auflage, Hochdorf 1959.

Schweizer Bonaventura, Selbstbestimmung und Disziplin beim männlichen Zögling, in: Formen und Führen. Kleine Schriften zur Erziehung, Sondererziehung und Heimgestaltung (Zum Pädagogischen Akt im Erziehungsheim) Bd. 9, Luzern 1950, 57-72.

Sperisen Walter, Arbeitserziehung im Heim, in: Formen und Führen. Kleine Schriften zur Erziehung, Sondererziehung und Heimgestaltung (Zum Pädagogischen Akt im Erziehungsheim) Bd. 9, Luzern 1950, 73-85.

Staatsverwaltungsberichte des Kantons Luzern.

Wild Albert, Soziale Fürsorge in der Schweiz, Zürich 1919.

Wild Albert, Soziale Fürsorge in der Schweiz. Nachtrag, Bearbeitet im Auftrag der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1929.

Wild Albert, Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, 2 Bde, Zürich 1933.

Gesetze/Reglemente

Armengesetz vom 29. Dezember 1922.

Armengesetz vom 1. Oktober 1935.

Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten vom 6. Oktober 1966.

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Luzern vom 10. Dezember 1907.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 28. Oktober 1953.

Heimfinanzierungsgesetz des Kantons Luzern vom 1. Januar 1987.

Verordnung über die Jugendschutzkommissionen vom 26. Januar 1942.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 15. September 1949.

Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, vom 4. März 1922.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Archivquellen

StALU, AKT 411 Fach 11 (Erziehungswesen): Kantonale Anstalten: Taubstummenanstalt/Anstalt für schwach-sinnige Kinder Hohenrain und Erziehungsheim Rathausen.

StALU, A 503: Unterlagen der Jugendschutzkommission Altishofen.

StALU, A 606: Erziehungsdepartement: Kanzleiakten.

StALU, A 635: Erziehungsdepartement: Departementsakten.

StALU, A 706: Justizdepartement: Departementsakten: Heime.

StALU, A 853: Erziehungsheim Rathausen: Administrative Akten.

StALU, A 859: Erziehungsheim Rathausen: Schülerakten und Zöglingsakten.

StALU, A 929: Separatfaszikel, darunter Erziehungsheim St. Georg, Knutwil.

StALU, PA 269: Seraphisches Liebeswerk Luzern (Kinderheim Wesemlin, Luzern).

StALU, PA 293: Schweizerischer Katholischer Anstaltenverband SKAV: Verbandsarchiv.

StALU, RR 346-353: Protokolle des Regierungsrats des Kantons Luzern.

StALU, XA 23: Protokolle des Obergerichts und seiner Kommissionen.

StALU, XJ 144, 153, 177: Protokolle des Kriminalgerichts des Kantons Luzern.

Archiv Mariazell: Verwaltungsakten des Kinderheims. (vor Ort).

Gemeindearchiv 1 (anonymisiert): Vormundschaftsakten.

Gemeindearchiv 2 (anonymisiert): Vormundschaftsakten.

6.2 Literaturauswahl

Abrams Lynn, *Oral History Theory*, London/New York 2010.

Akermann Martina, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring. Anstaltskritik und Strafpraxis im Erziehungsheim Rathausen in den 1940er Jahren, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 2004.

Altermatt Urs, *Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1989.

Altermatt Urs, *Katholizismus und Antisemitismus. Mentalitäten, Kontinuitäten, Ambivalenzen (zur Kulturgeschichte der Schweiz 1918-1945)*, Frauenfeld 1999.

Altermatt Urs, *Konfession, Nation und Rom. Metamorphosen im schweizerischen und europäischen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts*, Frauenfeld/Stuttgart/Wien, 2009.

Alzinger Barbara/Frei Remi, *Die katholischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz*, Zürich 1987.

Assmann Aleida, *Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik*, München 2006.

Bäuerle Wolfgang/Markmann Jürgen (Hg.), *Reform der Heimerziehung. Materialien und Dokumente, zusammengestellt im Auftrag der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung*, Weinheim/Basel 1974.

Betschart Marlis, *Sozialarbeit um Gottes-Lohn? Die Ingenbohler Schwestern an Anstalten im Kanton Luzern*, in: *Helvetia Franciscana* 31/2 (1992), 121-183.

Bosshart-Pfluger Catherine, *Oral History – Methode und Quelle*, in: Markus Furrer/Kurt Messmer (Hg.), *Handbuch Zeitgeschichte im Unterricht*, Schwalbach/Ts., Erscheinungsjahr 2013.

Cattacin Sandro/Tattini Véronique, *Les politiques sociales*, in: Ulrich Klöti et al., *Handbuch der Schweizer Politik*, Zürich 1999, 807-839.

Chmelik Peter, *Armenerziehungs- und Rettungsanstalten. Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz*, Dissertation Zürich 1975, 2. Auflage 1986.

Damberg Wilhelm et. al. (Hg.), Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945, Münster 2010.

Dejung Christof, Diskussionsforum. Oral History und kollektives Gedächtnis. Für eine sozialhistorische Erweiterung der Erinnerungsgeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 34 (2008), 96-115.

De Ventura Sara Katharina, Das Kinderheim an der Baselstrasse, BA-Arbeit an der Universität Freiburg, Mai 2011.

ErlI Astrid, Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen, Stuttgart/Weimar 2005.

Freisler-Mühlemann Daniela, Verdingkinder – ein Leben auf der Suche nach Normalität, Bern 2011.

Frie Ewald, Sozialisation der Ordensfrauen. Kongregationen, Katholizismus und Wohlfahrtsstaat in Deutschland im 20. Jahrhundert, in: Religiöse Sozialisationen im 20. Jahrhundert. Historische und vergleichende Perspektiven, hg. v. Klaus Tenfelde, Essen 2010, 75-88.

Frick Bruno, Zur Bedeutung einer Heimerziehung aus der Sicht ehemaliger Heimkinder. Eine explorative Studie, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, April 1983.

Frings Bernhard/Kaminsky Uwe, Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Erziehungsheime 1945-1973, Münster 2012.

Furrer Markus, Seminargeschichte, in: Rolf Burki/Thomas Hagmann (Hg.), Seminargeschichte, Baar 2007, 5-76.

Galle Sara/Meier Thomas, Von Menschen und Akten. Die Aktion "Kinder der Landstrasse" der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.

Germann Urs, Bessernde Humanität statt strengere Strafen. Organisierte Gemeinnützigkeit und die Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege im 19. und 20. Jahrhundert, in: Beatrice Schumacher, Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, Zürich 2010, 213-244.

Goffman Erving, Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a.M. 1973.

Haeberlin Urs, Heilpädagogik, in: Geschichte der Universität Freiburg Schweiz, hg. von Roland Ruffieux et al., Bd. 2, Freiburg 1991, 762-765.

Hafner Urs, Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt, Baden 2011.

Haumann Heiko/Mäder Ueli, Historisch-sozialwissenschaftliche Zugänge zu lebensgeschichtlichen Interviews, in: Marco Leuenberger/Loretta Seglias (Hg.), Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, 3. Auflage, Zürich 2009, 279-303.

Hauss Gisela/Ziegler Béatrice, Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen, Zürich 2010.

Hauss Gisela, Jugendschutzkommissionen zwischen Stadtverwaltung, Kinderschutz und Strafrecht, in: Gisela Hauss/Béatrice Ziegler (Hg.), Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen, Zürich 2010, 129-139.

Hochuli Freud Ursula, Heimerziehung von Mädchen im Blickfeld. Untersuchungen zur geschlechtshomogenen und geschlechtsgemischten Heimerziehung im 19. und 20. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz (Heidelberger Studien zur Erziehungswissenschaft, 53), Frankfurt a.M. 1999.

Hopf Christel, Qualitative Interviews – ein Überblick, in: Uwe Flick/Ernst von Kardoff/Ines Steinke (Hg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg 2000, 349-360.

Huonker Thomas, Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisation, Kastration. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, „Eugenik“ und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970, Zürich (2) 2002.

Hürlimann Gisela, *Versorgte Kinder. Kindswegnahme und Kindsversorgung 1912-1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 2000.

Hürlimann Werner, *Für die Schule nicht mehr zumutbar. Der Schulausschluss als behördliche Reaktion auf abweichendes Schülerverhalten im 20. Jahrhundert in Schweizer Volksschulen*, Bern 2007.

Isenring Myriam, *Zwischen Gesetzen, der Kostenfrage und guten Absichten. Die gesetzliche und praktische Entwicklung des Kost- und Pflegekinderwesens im Kanton St. Gallen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 2008.

Jenzer Sabine, „Solche Mädchen sollen gebessert, geändert, erzogen werden.“ Das Zürcher Erziehungsheim Pilgerbrunnen für „sittlichgefährdete“ und „gefallene“ Frauen um 1900, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 2005.

Jenzer Sabine, *Die Dirne, die Bürger und der Staat. Private Fürsorge für (potentielle) Prostituierte und die Anfänge des Sozialstaates in der Schweiz, 1870-1940*, Dissertation Universität Zürich, Erscheinungsjahr 2013.

Joller Katharina Verena, *Seminararbeit: Heilpädagogik und Jugendverwahrlosung bei Eduard Montalta*, Universität Freiburg, August 2011.

Kaminsky Uwe, „Schläge im Namen des Herrn“ – Öffentliche Debatte und historische Annäherung. Eine Einführung, in: Wilhelm Damberg et. al. (Hg.), *Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945*, Münster 2010, 5-26.

Leimgruber Walter/Meier Thomas/Sablonier Roger, *Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse: historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv*, Bundesarchiv Dossier 9, erstellt durch die Beratungsstelle für Landesgeschichte im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Innern, hg. vom Schweizerischen Bundesarchiv, Bern 1998.

Lengwiler Martin, *Fürsorge, Selbsthilfe oder Sozialversicherungen? Die Entwicklung des Sozialstaats aus Sicht der organisierten Gemeinnützigkeit, 1800-1950*, in: Beatrice Schumacher, *Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800*, Zürich 2010, 255-276.

Leuenberger Marco/Mani Lea/Rudin Simone/Seglias Loretta, „Die Behörde beschliesst“ – zum Wohl des Kindes? *Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1978*, Baden 2011.

Leuenberger Marco/Seglias Loretta (Hg.), *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*, 3. Auflage, Zürich 2009.

Lippuner Sabine, *Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von „Liederlichen“ und „Arbeitsscheuen“ in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)*, Frauenfeld 2004.

Meier Thomas, *Entstehung und Entwicklung des Sozialstaats*, in: *Luzerner Kantongeschichte des 20. Jahrhunderts*, im Druck.

Moser Katharina, *Kindswegnahmen und Fremdplatzierungen. Die Praxis der Vormundschafts- und Armenbehörde der Stadt Bern 1920-1940*, Lizentiatsarbeit Universität Bern, Bern 2006.

Niederberger Martin, *Kinder in Heimen und Pflegefamilien. Fremdplatzierung in Geschichte und Gesellschaft*, Bielefeld 1997.

Ott Lukas/Schnyder Arlette, *Die Geschichte des Waisenhauses „Mariahilf“ in Laufen und seine Entwicklung zum modernen Kinder- und Jugendheim* 2008, Liestal 2008.

Praz Anne-Françoise, *De l'enfant utile à l'enfant précieux. Analyse comparative des modifications du statut de l'enfant dans quatre villages fribourgeois et vaudois au cours de la première transition de fécondité (1860-1930)*, Dissertation Universität Freiburg, Freiburg 2003.

Rathgeb Ursina, Vormundschaftsakte Familie [...]. Akten als historische Quellen zur Vormundschaftspraxis, BA-Arbeit Universität Freiburg, März 2012.

Ramsauer Nadja, „Verwahrlost“. Kinswegnahme und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945, Zürich 2000.

Remi Barbara, Die katholischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Brugg 1987.

Rietmann Tanja, Administrativ versorgen. Zur Einweisung von „Liederlichen“, „Arbeitsscheuen“ und „Trunksüchtigen“ in Arbeitsanstalten im Kanton Bern in den 1950er Jahren, Lizentiatsarbeit Universität Bern, 2004.

Rietmann Tanja, „Die Freiheit so elend zu entziehen“. Zur administrativen Anstaltsversorgung im Kanton Bern in den 1950er Jahren, in: Claudia Opitz/Brigitte Studer/Jakob Tanner (Hg.), Kriminalisieren - Entkriminalisieren – Normalisieren, Zürich 2006, 297-308.

Rietmann Tanja, "Liederlich" und "arbeitsscheu". Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884-1981), Zürich 2012.

Ries Markus/Beck Valentin (Hg.), Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2012.

Rosenthal Gabriele, Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen, Frankfurt a.M./New York 1995.

Ruchat Martine, L'oiseau et le cachot. Naissance de l'éducation correctionnelle en Suisse romande 1800-1913, Genf 1993.

Sax Flavia, „Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder“ und ihre „nachgehende Fürsorge“, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 2006.

Schäfer-Walkmann Susanne/Störk-Biber Constanze/Tries Hildegard, Die Zeit heilt keine Wunden. Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Freiburg/Breisgau 2011.

Scheunpflug Volkhard, „Ich bitte Sie Hochgeehrte Herren, das Herz auf zu tun“. 200 Jahre Brüdergemeinde Luzern, hg. Von der Bürgergemeinde Luzern, Luzern 1998.

Schumacher Beatrice, Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, Zürich 2010.

Schumacher Beatrice, Herzenssache Familie. Ein Arbeitsfeld im Spannungsfeld zwischen katholischer Soziallehre und gesellschaftlicher Gleichheit 1920-1970, in: Dieselbe, Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, Zürich 2010, 277-311.

Seglias Loretta/Leuenberger Marco, Geprägt fürs Leben – Das Schweizer Verdingkinderwesen im 20. Jahrhundert: ein (schweizerischer) Sonderfall? Laufendes Dissertationsprojekt Universität Basel.

Strebel Dominique, „Weggesperrt“ – Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen, Zürich 2010.

Tanner Hannes, „Pflegekinderwesen und Heimerziehung in der Schweiz“, in: Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa, Neuwiedl 1999, 95-102.

Wendt Wolf Rainer, Geschichte der Sozialen Arbeit. Die Profession im Wandel ihrer Verhältnisse, Bd. 2, 5. überarb. Aufl., Stuttgart 2008.

Wenzel Hermann, Fürsorgeheime in pädagogischer Kritik. Eine Untersuchung in Heimen für männliche Jugendliche und Heranwachsende, Stuttgart 1970.

Wilhelm Elena, Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Bern 2005.

Willen Claudia, „Härz, was wit de meh?“ Eine Untersuchung über die geschlechtshomogene Heimerziehung von Mädchen in zwei bernischen Armenerziehungsanstalten im 19. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit Universität Bern, 2000.

Wolfisberg Carlo, Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800-1950), Zürich 2002.

Wierling Dorothee, Oral History, in: Michael Maurer (Hrsg.): Aufriss der Historischen Wissenschaften, Bd. 7: Neue Themen und Methoden der Geschichtswissenschaft, Stuttgart 2003, 81–151.

Wyss Peter, Grundprobleme der Anstaltserziehung. Eine Auseinandersetzung mit der Kritik an Erziehungsheimen, Bern/Stuttgart 1971.

Zaft Matthias, Der erzählte Zögling. Narrative in den Akten der deutschen Fürsorgeerziehung, Bielefeld 2011.

Autorinnen/Autor:

Martina Akermann, lic. phil., geb. 1976; Studium der Allgemeinen Geschichte an der Universität Zürich (Lizentiat 2004); MAS in Information Science an der HTW Chur (MAS IS 2008); Erschließungstätigkeiten im Staatsarchiv des Kantons Luzern 1999-2010; Leitung der Geschäftsstelle der Stiftung Fotodokumentation Kanton Luzern 2008-2009; Mitglied des Kirchenvorstands der Reformierten Kirche Luzern, Ressort Soziales und Kommunikation 2008-2011. Seit 2008 freischaffende Historikerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin bei historischen Projekten sowie seit 2011 freischaffende Archivarin.

Forschungsschwerpunkte: Schweizer Kultur- und Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Anstaltswesen, katholische Bewegungen, Kulturpolitik, Geschlechtergeschichte).

Markus Furrer, Prof. Dr. phil., geb. 1958; Ausbildung als Primar- und Sekundarlehrer; Geschichtsstudium (Schweizergeschichte, Histoire Contemporaine und Journalistik - Lizentiat 1988); Diplomassistent 1988-1992 am Seminar für Zeitgeschichte der Universität Freiburg/Schweiz; 1992 Promotion; Geschichtslehrer 1992-2003 und Prorektor 1996-2001 am Pädagogischen Ausbildungszentrum in Luzern; seit 1998 Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg; 2003-2006 Lehrstuhlvertretung am Seminar für Zeitgeschichte in Freiburg; 2004 Habilitation; seit 2003 Professor für Geschichte und Geschichtsdidaktik an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern und seit 2010 Titularprofessor an der Universität Freiburg.

Forschungsschwerpunkte: Europäische und schweizerische Zeitgeschichte (Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte sowie Geschichtsvermittlung).

Sabine Jenzer, Dr. des., geb. 1976; Studium an der Universität Zürich (Allgemeine Geschichte, Deutsche Linguistik, Deutsche Literaturwissenschaft); Doktorat an der Forschungsstelle für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Zürich, bei Prof. Dr. Philipp Sarasin (Thema der Dissertation: Heimerziehung weiblicher Jugendlicher, 1870 bis 1940); Weiterbildung in Ausstellungsmanagement und in Museumspädagogik an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel (Deutschland); seit 2002 als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Co-Projektverantwortliche bei verschiedenen historischen Ausstellungen, museumspädagogischen und historischen Projekten tätig.